

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES BANKENGESETZES UND WEITERER GESETZE

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 2. September 2025

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	6
Zuständiges Ministerium.....	7
Betroffene Stellen	7
1. Ausgangslage	8
1.1 Basel III-Reform: Ziele und offene Problemfelder	8
1.2 Implementierung der Basel III-Reform im EWR-Recht	9
1.3 CRD VI: Neuerungen.....	11
1.3.1 Unabhängigkeit und Governance der Aufsichtsbehörden ..	12
1.3.2 Zusammenspiel Aufsichtsregime nach CRD und Abwicklungsregime nach BRRD	12
1.3.3 Zugang von Drittstaatsunternehmen zum Binnenmarkt und Aufsichtsregime für Zweigstellen aus einem Drittstaat	13
1.3.4 Genehmigungs- oder Anzeigepflichten für bestimmte Transaktionen oder Vorgänge	14
1.3.5 Zwangsgelder zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Anforderungen.....	15
1.3.6 Berücksichtigung von ESG-Risiken	15
1.3.7 Aufsichtliche Behandlung von Kryptowerten	16
1.3.8 Fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit.....	17
1.3.9 Governance: Anforderungen an die internen Kontrollfunktionen	17
1.3.10 Anpassungen an die Eigenmitteluntergrenze (Output- Floor)	18
1.3.11 Klarstellung der Anforderungen an Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften mit oder ohne Zulassung.....	18
2. Begründung der Vorlage.....	19
3. Schwerpunkte der Vorlage	19
3.1 Abänderung BankG	19
3.1.1 Bewilligungspflicht als Bank für Wertpapierfirmen.....	20

3.1.2	Bewilligungspflicht und aufsichtsrechtliche Anforderungen für Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften	20
3.1.3	Bewilligungsentzug bei der Feststellung des Ausfalls bzw. des wahrscheinlichen Ausfalls	21
3.1.4	Bewilligungspflicht und aufsichtsrechtliche Anforderungen für Zweigstellen aus einem Drittstaat; Aufsicht über Zweigstellen aus einem Drittstaat.....	21
3.1.5	Berücksichtigung des Risikos der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung	22
3.1.6	Gewährsanforderungen für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie Inhaber von Schlüsselfunktionen	23
3.1.7	Berücksichtigung von ESG-Risiken	23
3.1.8	Aufsichtliche Behandlung von Kryptowerten	24
3.1.9	Governance: Anforderungen an die internen Kontrollfunktionen	24
3.1.10	Neue Anzeige- und Genehmigungsverfahren.....	24
3.1.11	Folgeänderungen und Verweisanpassungen.....	25
3.2	Abänderung FMAG	25
3.3	Abänderung WPFG und VVG	26
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	26
4.1	Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes	26
4.2	Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.....	91
4.3	Gesetz über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes.....	100
4.4	Gesetz über die Abänderung des Wertpapierfirmengesetzes.....	108
5.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	115
6.	Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	115
7.	Regierungsvorlage	117
7.1	Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes	117
7.2	Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes....	233
7.3	Gesetz über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes.....	242
7.4	Gesetz über die Abänderung des Wertpapierfirmengesetzes.....	255

Beilagen:

- Richtlinie (EU) 2024/1619 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ABl. L 2024/1619 vom 19.6.2024).
- TOC_CRD VI

ZUSAMMENFASSUNG

Am 19. Juni 2024 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die Richtlinie (EU) 2024/1619¹ (CRD VI) kundgemacht. Diese Richtlinie begleitet die Änderungen des bankenaufsichtlichen Rechtsrahmens durch die Verordnung (EU) 2024/1623² (CRR III), durch welche die abschliessende Implementierung der aktuellen internationalen Standards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (sog. "Basel III-Reform") im EWR-Recht erfolgt. Während die CRR III in Liechtenstein seit 1. April 2025 unmittelbar gilt und direkt anwendbar ist, muss die CRD VI im nationalen Recht umgesetzt werden.

Die Umsetzung der Anforderungen an Banken soll durch die gegenständliche Abänderung des BankG³ erfolgen. Die Schwerpunkte der Abänderungen sind neue Regelungen über den Zugang von Drittstaatsbanken zum EWR-Binnenmarkt, die Nachschärfung der Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung von Gewährsträgern, die Klarstellung der Anwendbarkeit bestimmter Anforderungen auf (gemischte) Finanzholdinggesellschaften, die Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken ("ESG-Risiken") im Rahmen der Unternehmensführung und -kontrolle ("Governance") und dem Risikomanagement von Banken, die Stärkung der internen Kontrollfunktionen in Banken, die bankenaufsichtsrechtliche Behandlung von Kryptowerten und neue Genehmigungs- bzw. Anzeigepflichten für bestimmte Transaktionen oder Vorgänge.

Die CRD VI enthält zudem Bestimmungen zur Governance in den nationalen Aufsichtsbehörden, die die Unabhängigkeit und Transparenz der Aufsichtsbehörden stärken und Interessenkonflikte verhindern sollen. Die Umsetzung dieser Anforderungen soll im FMAG erfolgen.

¹ Richtlinie (EU) 2024/1619 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ABl. L, 2024/1619, 19.6.2024).

² Verordnung (EU) 2024/1623 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf Vorschriften für das Kreditrisiko, das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, das operationelle Risiko, das Marktrisiko und die Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor) (ABl. L, 2024/1623, 19.6.2024).

³ Bankengesetz (BankG) vom 5. Dezember 2024, LGBl. 2025 Nr. 85.

Die Änderungen durch die CRD VI bringen indirekt auch Anpassungen der Anforderungen an die Governance von Wertpapierfirmen mit sich, die im WPFG⁴ und im VVG⁵ nachvollzogen werden müssen.

Zum jetzigen Zeitpunkt steht die Übernahme der CRD VI in das EWR-Abkommen noch aus. Diese ist voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2026 zu erwarten.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen (MPF)

BETROFFENE STELLEN

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

⁴ Wertpapierfirmengesetz (WPFG) vom 5. Dezember 2024, LGBl. 2025 Nr. 72.

⁵ Vermögensverwaltungsgesetz (VVG) vom 25. November 2005, LGBl. 2005 Nr. 278.

Vaduz, 03. Juni 2025

LNR 2025-892

P

1. AUSGANGSLAGE

Am 19. Juni 2024 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die Richtlinie (EU) 2024/1619 (CRD VI) kundgemacht. Diese Richtlinie begleitet die Änderungen des bankenaufsichtlichen Rechtsrahmens durch die Verordnung (EU) 2024/1623 (CRR III), durch welche die abschliessende Implementierung der aktuellen internationalen Standards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (sog. "Basel III-Reform") im EWR-Recht erfolgt.

1.1 Basel III-Reform: Ziele und offene Problemfelder

Das Ziel der Basel III-Reform war es, als Lehre aus der Finanzkrise den Bankensektor im EWR deutlich widerstandsfähiger gegenüber wirtschaftlichen Schocks zu machen. Im Zentrum der bislang umgesetzten Reformen standen:

- die Steigerung der Qualität und Höhe der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel, die Banken zur Deckung potenzieller Verluste halten müssen;
- die Verringerung der übermässigen Verschuldung der Banken;
- die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Banken gegenüber kurzfristigen Liquiditätsschocks;
- die Verringerung der Abhängigkeit der Banken von einer kurzfristigen Finanzierung und des Konzentrationsrisikos; und
- die Lösung von Problemen in Zusammenhang mit der Systemrelevanz von Banken für das Finanzsystem eines einzelnen EWR-Mitgliedstaates bzw. den gesamten EWR.

Um diese Ziele zu erreichen, wurden im Laufe der letzten elf Jahre die Kriterien für anrechenbare aufsichtsrechtliche Eigenmittel und die Mindesteigenkapitalanforderungen verschärft. Zudem wurden neue Anforderungen für das Risiko der Anpassung der Kreditbewertung und für Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, eine Mindestanforderung an die Verschuldungsquote, eine kurzfristige Liquiditätsquote (sog. Mindestliquiditätsdeckungsquote), eine Quote der längerfristigen stabilen Refinanzierung (sog. strukturelle Liquiditätsquote), eine Obergrenze für Grosskredite und makroprudenzielle Kapitalpuffer neu eingeführt.

Bestimmte Problemfelder wurden allerdings bisher noch nicht gelöst. So weisen z.B. die Eigenkapitalanforderungen, die von Banken anhand interner Modelle berechnet werden, eine erhebliche Variabilität auf, die nicht durch Unterschiede bei den zugrunde liegenden Risiken gerechtfertigt ist und die letztlich die Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Kapitalquoten der Banken untergräbt. Ausserdem führt die mangelnde Risikosensitivität der Eigenkapitalanforderungen, die anhand standardisierter Ansätze berechnet werden, zu unzureichenden oder übermässig hohen Eigenkapitalanforderungen für bestimmte Finanzprodukte oder -tätigkeiten (und somit für bestimmte Geschäftsmodelle, die in erster Linie auf diesen Finanzprodukten oder -tätigkeiten beruhen). Im Dezember 2017 beschloss der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht daher ein abschliessendes Paket von Reformen der internationalen Standards, um diese Probleme zu beheben.

1.2 Implementierung der Basel III-Reform im EWR-Recht

Die Umsetzung der Basel III-Reform erfolgt(e) im EWR in drei Schritten. Im Juni 2013 wurden die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)⁶ und die Richtlinie

⁶ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

2013/36/EU (CRD IV)⁷ erlassen. Diese beiden Rechtsakte wurden durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 79/2019 vom 29. März 2019⁸ in das EWR-Abkommen übernommen. Aufgrund der besonderen Relevanz für den liechtensteinischen Finanzplatz wurden diese beiden Rechtsakte im Rahmen des damals bestehenden Bankengesetzes aus dem Jahr 1992 vorab durchgeführt bzw. umgesetzt.⁹ Im Mai 2019 erliessen die EU-Gesetzgeber die Verordnung (EU) 2019/876 (CRR II)¹⁰ und die Richtlinie (EU) 2019/878¹¹ (CRD V), die durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 301/2021 vom 29. Oktober 2021¹² bzw. den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 383/2021 vom 10. Dezember 2021¹³ ins EWR-Abkommen übernommen wurden. Auch diese beiden Rechtsakte wurden aufgrund ihrer besonderen Relevanz für den liechtensteinischen Finanzplatz im Rahmen des damals bestehenden Bankengesetzes aus dem Jahr 1992 vorab durchgeführt bzw. umgesetzt.¹⁴

⁷ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

⁸ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 79/2019 vom 29. März 2019 zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens 2019/2133 (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 170).

⁹ Gesetz vom 7. November 2014 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2014 Nr. 348.

¹⁰ Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Grosskredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1).

¹¹ Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 253).

¹² Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 301/2021 vom 29. Oktober 2021 zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens (ABl. L, 2024/531, 29.2.2024).

¹³ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 383/2021 vom 10. Dezember 2021 zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens (ABl. L, 2024/652, 14.3.2024).

¹⁴ Gesetz vom 11. März 2022 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2022 Nr. 109.

Mit der CRR III und der CRD VI soll die Implementierung der internationalen Standards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht im EWR-Recht abgeschlossen werden. Die beiden Rechtsakte verfolgen die folgenden Ziele:

- Die risikobasierten Eigenkapitalvorschriften sollen gestärkt werden ohne dadurch eine wesentliche Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen insgesamt herbeizuführen.
- Der Aufsichtsrechtsrahmen soll sich stärker auf ESG-Risiken fokussieren.
- Die Aufsichtsbefugnisse und -instrumente der zuständigen Behörden sollen weiter harmonisiert werden.
- Die mit der Offenlegung verbundenen Verwaltungskosten für Banken sollen verringert werden.
- Die risikobasierten Eigenkapitalvorschriften sollen gestärkt werden.

Die CRR III ist in der EU am 1. Januar 2025 in Kraft getreten und seitdem unmittelbar anwendbar. Die CRD VI ist von den EU-Mitgliedstaaten bis 11. Januar 2026 in nationales Recht umzusetzen. Während die CRR III mit der Übernahme in das EWR-Abkommen in Liechtenstein seit dem 1. April 2025 unmittelbar gilt und direkt anwendbar ist, muss die CRD VI im nationalen Recht durch eine Abänderung des BankG umgesetzt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt steht die Übernahme der CRD VI in das EWR-Abkommen noch aus, ist aber voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2026 zu erwarten.

1.3 CRD VI: Neuerungen

Die CRD VI bringt umfassende Neuerungen für den bestehenden Rechtsrahmen. In der Folge werden die wesentlichsten Neuerungen kurz dargestellt.

1.3.1 Unabhängigkeit und Governance der Aufsichtsbehörden

Die CRD VI bringt klarere und praktischere Bestimmungen über den Grundsatz der Unabhängigkeit und Transparenz der zuständigen Behörden. Es werden Mindestanforderungen eingeführt, um Interessenkonflikte bei den Aufsichtsaufgaben der zuständigen Behörden, ihres Personals und ihrer Führungsorgane zu vermeiden und die Europäische Bankenaufsicht (EBA) wird beauftragt, unter Berücksichtigung international bewährter Verfahren entsprechende Leitlinien auszuarbeiten. Neben einer Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder des operativen Führungsorgans (in Liechtenstein die Geschäftsleitung der FMA) soll für Geschäftsleitungsmitglieder und bestimmte Mitarbeitende eine Karenzzeit vor dem Wechsel zu einem bzw. vor Erbringung von Dienstleistungen für einen beaufsichtigten Intermediär (samt Mutter-/Tochterunternehmen, verbundener Unternehmen und Unternehmen, die für beaufsichtigte Intermediäre Dienstleistungen oder Interessenvertretungstätigkeiten erbringen) eingeführt werden. Zusätzlich werden erhöhte Publizitäts- und Rechenschaftspflichten verankert. Damit soll die Unabhängigkeit der zuständigen Behörden, einschliesslich ihres Personals und ihrer Führungsorgane, sichergestellt und gewahrt bleiben.

1.3.2 Zusammenspiel Aufsichtsregime nach CRD und Abwicklungsregime nach BRRD

In einigen aktuellen Fällen ist eine suboptimale Abstimmung zwischen dem Aufsichtsregime nach der CRD und dem Abwicklungsregime nach der BRRD¹⁵ deutlich geworden. Insbesondere die Einstufung eines Kreditinstituts als ausfallend oder

¹⁵ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

wahrscheinlich ausfallend bei wahrscheinlicher Insolvenz oder wahrscheinlicher Illiquidität nach der BRRD stehen oft im Gegensatz zu nationalen Insolvenzgesetzen, die in der Regel vorsehen, dass eine tatsächliche Insolvenz und/oder tatsächliche Illiquidität eingetreten sein muss, bevor ein Insolvenzverfahren eröffnet und in weiterer Folge die Zulassung entzogen werden kann. Zukünftig soll ein ausfallendes oder wahrscheinlich ausfallendes Kreditinstitut, das zwar die anderen Voraussetzungen für eine Abwicklung (Fehlen einer auf den Marktkräften beruhenden Alternative der Krisenbewältigung) erfüllt, dessen Abwicklung aber nicht im öffentlichen Interesse erforderlich ist, das Bankgeschäft einstellen und nach nationalem Recht liquidiert werden können, um diese Lücke zu schliessen.

1.3.3 Zugang von Drittstaatsunternehmen zum Binnenmarkt und Aufsichtsregime für Zweigstellen aus einem Drittstaat

Kreditinstitute im EWR unterliegen dem EWR-Rechtsrahmen für die Bankenaufsicht und werden beaufsichtigt, damit das Ausfallrisiko so gering wie möglich ist und ein etwaiger tatsächlicher Ausfall so gehandhabt wird, dass er sich nicht in ungeordneter Weise auf andere Kreditinstitute und Marktteilnehmer ausbreitet und zum Zusammenbruch des Finanzsystems führt. Zum Schutz der Finanzmarktstabilität ist unbedingt zu verhindern, dass Bereiche oder Segmente der Märkte ausserhalb des Geltungsbereichs oder der Reichweite des EWR-Aufsichtsrechtsrahmens liegen, da dort andernfalls unkontrolliert Risiken entstehen, die sich auf andere Teile des Finanzsystems ausbreiten und erhebliche Schäden nach sich ziehen könnten. Dies gilt insbesondere für diejenigen Teile der Finanzmärkte, in die Kreditinstitute stark eingebunden sind.

Aus diesem Grund sieht die CRD VI vor, dass Drittstaatsunternehmen für die Erbringung bestimmter Bankdienstleistungen ("Kernbankdienstleistungen") verpflichtend über eine physische Präsenz in einem EWR-Mitgliedstaat zumindest in Form einer Zweigstelle verfügen müssen, um dem EWR-Rechtsrahmen für die

Bankenaufsicht wirksam zu unterliegen. Für diese Zweigstelle ist eine Zulassung zu beantragen, die dann zur Erbringung bzw. Ausübung von Bankdienstleistungen im jeweiligen EWR-Mitgliedstaat berechtigt. Nicht erforderlich ist diese Anforderung, wenn Drittstaatsunternehmen ausschliesslich über die sog. "reverse solicitation" (Passive Dienstleistungsfreiheit) Bankdienstleistungen für Kunden und Gegenparteien in einem EWR-Mitgliedstaat erbringen.

Zweigstellen aus einem Drittstaat haben nach Erteilung einer Bewilligung spezielle Mindestanforderungen in folgenden Bereichen zu erfüllen:

- Kapitalanforderung und Kapitalausstattung;
- Liquidität;
- interne Unternehmensführung und -kontrolle ("Governance") und Risikomanagement;
- Buchungsvorschriften; und
- Meldewesen.

Die CRD VI bringt ein auf solche Zweigstellen angepasstes Aufsichtsregime für die zuständigen Behörden.

1.3.4 Genehmigungs- oder Anzeigepflichten für bestimmte Transaktionen oder Vorgänge

Die Beurteilung bestimmter Transaktionen oder Vorgänge durch die zuständigen Behörden war im EWR bisher nicht vereinheitlicht. Um ein Mindestmass an Harmonisierung sicherzustellen und Aufsichtsarbitrage zu verhindern, sollen zukünftig bestimmte Transaktionen oder Vorgänge im gesamten EWR einer Beurteilung durch die zuständigen Behörden unterliegen. Bei diesen Transaktionen handelt es sich um:

- den Erwerb einer wesentlichen Beteiligung an einem Unternehmen innerhalb oder ausserhalb des Finanzsektors durch ein Kreditinstitut;
- die Übertragung wesentlicher Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf andere Kreditinstitute oder Unternehmen; und
- Verschmelzungen oder Spaltungen.

Diese Transaktionen oder Vorgänge sollen nicht nur der Beurteilung der zuständigen Aufsichtsbehörden unterliegen; die Behörden sollen auch Transaktionen oder Vorgänge untersagen können, falls sie negative Auswirkungen auf das aufsichtsrechtliche Profil der Unternehmen, welche diese Transaktionen oder Vorgänge durchführen, haben.

1.3.5 Zwangsgelder zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Anforderungen

Zur Durchsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen werden Zwangsgelder als neues Instrument eingeführt. Diese Zwangsgelder können von den zuständigen Behörden verhängt werden, um einen andauernden Verstoss gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen durch ein Kreditinstitut zu beenden.

1.3.6 Berücksichtigung von ESG-Risiken

Um den erheblichen Risiken Rechnung zu tragen, mit denen Kreditinstitute aufgrund des Klimawandels und der erforderlichen tiefgreifenden wirtschaftlichen Veränderungen zur Bewältigung sämtlicher ESG-Risiken konfrontiert sind, werden die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen durch die CRD VI punktuell um neue Anforderungen ergänzt. Insbesondere folgende neue Anforderungen sind vorgesehen:

- Kreditinstitute sollen in ihren Strategien und Verfahren zur Bewertung des internen Kapitalbedarfs und für eine angemessene interne

Unternehmensführung kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume berücksichtigen müssen, über die sich die ESG-Risiken auswirken.

- Die derzeitigen und künftigen Auswirkungen von ESG-Risiken auf die Risikosituation einer Bank sollen berücksichtigt und konkrete Pläne zur Bewältigung dieser Risiken entwickelt werden.
- Kreditinstitute haben über belastbare Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme zur besseren Steuerung von ESG-Risiken zu verfügen.
- ESG-Risiken sollen auch im Rahmen der Aufsicht durch die zuständigen Behörden bewertet und berücksichtigt werden.

1.3.7 Aufsichtliche Behandlung von Kryptowerten

Um potenziellen Risiken entgegenzuwirken, die sich für Kreditinstitute aus ihren Risikopositionen in Kryptowerten ergeben und die durch den bestehenden Aufsichtsrahmen nicht ausreichend abgedeckt sind, führt die CRD VI einen Standard für die aufsichtliche Behandlung von Risikopositionen in Kryptowerten ein.

Kreditinstitute mit direkten oder indirekten Risikopositionen in Kryptowerten oder Kreditinstitute, die damit verbundene Dienstleistungen für jegliche Form von Kryptowerten erbringen, sollen über Risikomanagementstrategien, -prozesse und -praktiken verfügen, um die durch ihre Risikopositionen in Kryptowerten entstehenden Risiken angemessen zu steuern. Insbesondere sollten Banken in ihrem Risikomanagement die Risiken der Kryptowerttechnologie, allgemeine Risiken der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und Cyber-Risiken, rechtliche Risiken, Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie Bewertungsrisiken berücksichtigen.

Die zuständigen Behörden sollen in der Lage sein, die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen, wenn das Risikomanagement von Kreditinstituten als unzureichend erachtet wird.

1.3.8 Fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Die CRD VI bringt detailliertere Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit (Gewährsanforderungen) für Mitglieder des Leitungsorgans von Kreditinstituten. Darüber hinaus werden auch Gewährsanforderungen für Inhaber von Schlüsselfunktionen festgelegt. Kreditinstitute werden zukünftig regelmässig und anlassbezogen prüfen müssen, ob die Mitglieder ihres Leitungsorgans und die Inhaber von Schlüsselfunktionen die Gewährsanforderungen laufend erfüllen. Sie haben diese Überprüfungen entsprechend zu dokumentieren und die Dokumentation über die Einhaltung der Gewährsanforderungen durch die Mitglieder des Leitungsorgans und der Inhaber von Schlüsselfunktionen aktuell zu halten.

Die CRD VI legt auch fest, wann und wie die zuständigen Behörden bei Kreditinstituten die Einhaltung der Gewährsanforderungen durch die Mitglieder des Leitungsorgans und der Inhaber von Schlüsselfunktionen zu überprüfen haben und welche Befugnisse und Massnahmen den zuständigen Behörden zur Verfügung stehen, um die laufende Einhaltung der Gewährsanforderungen sicherzustellen.

1.3.9 Governance: Anforderungen an die internen Kontrollfunktionen

Mit der CRD VI werden allgemeine Anforderungen an die internen Kontrollfunktionen eines Kreditinstituts aufgestellt. Bestehende Anforderungen an die Risikomanagement-Funktion, die Compliance-Funktion und die interne Revision werden punktuell geändert. Neu aufgenommen wird die Anforderung, dass die internen Kontrollfunktionen wirksam ausgestaltet sein müssen. Die CRD VI bringt auch eine Klarstellung, dass alle internen Kontrollfunktionen uneingeschränkt Zugang zum Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion haben müssen. Nachgeschärft wird bei den Möglichkeiten, die Leitung bestimmter interner Kontrollfunktionen zu kombinieren.

1.3.10 Anpassungen an die Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor)

Durch die CRR III wird in Art. 92 die Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor) für die Berechnung des Gesamtrisikobetrags eingeführt. Die Einführung des Output-Floors wirkt sich auch auf Eigenmittelanforderungen, die in der CRD festgelegt sind (Kapitalpuffer; zusätzliche Eigenmittelanforderung), aus. Die CRD VI passt die Modalitäten für die Festsetzung des Systemrisikopuffers, des A-SRI-Puffers und der zusätzlichen Eigenmittelanforderung an, um zu verhindern, dass diese beiden Eigenmittelanforderungen ungerechtfertigt erhöht werden, sobald ein Kreditinstitut an den Output-Floor gebunden ist.

1.3.11 Klarstellung der Anforderungen an Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften mit oder ohne Zulassung

Durch die CRD V wurde die Zulassungspflicht für bestimmte Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften eingeführt. Gleichzeitig wurde angeordnet, dass Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften bestimmte aufsichtsrechtliche Anforderungen einzuhalten haben. Bei bestimmten Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Gewährsanforderungen für Mitglieder des Leitungsorgans, bestanden allerdings Unklarheiten dahingehend, in welchem Umfang diese nur für Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften mit Zulassung oder auch für solche ohne Zulassung gelten.

Die CRD VI bringt eine Klarstellung dahingehend, welche bzw. in welchem Umfang insbesondere die Gewährsanforderungen für Mitglieder des Leitungsorgans von Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften mit bzw. ohne Zulassung gelten.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Als Richtlinie ist die CRD VI von den EWR-Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. Die gegenständliche Vernehmlassungsvorlage enthält die dafür notwendige Abänderung des BankG, des FMAG,¹⁶ des VVG und des WPFG. Die Vorgaben der CRD VI sind – ebenso wie bei der Vorgängerrichtlinie CRD V und der Vorgängerverordnung CRR II¹⁷ – eng mit den Vorgaben der unmittelbar anwendbaren CRR III verbunden. Diese enge Verzahnung lässt den EWR/EFTA-Mitgliedstaaten bzw. den EU-Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie nur sehr eingeschränkten Spielraum in einem strikt vorgegebenen Rahmen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Den Schwerpunkt der Vorlage bildet die Umsetzung der Anforderungen der CRD VI im liechtensteinischen Recht. Diese Umsetzung erfolgt vor allem im BankG. Die Anforderungen an die Unabhängigkeit und die Governance der FMA werden im Einklang mit der bestehenden Systematik des Finanzmarktaufsichtsrechts im FMAG umgesetzt.

3.1 Abänderung BankG

Aufgrund der erst kürzlich erfolgten Totalrevision des BankG im Zuge der Neukonzeption des Aufsichtsrechts für Banken und Wertpapierfirmen kann die Umsetzung der CRD VI grösstenteils im BankG erfolgen. Da sich einige Anforderungen im Bereich der Governance von Banken sowie Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften bereits im BankG befinden, ist nur noch eine teilweise Umsetzung einzelner Richtlinienbestimmungen erforderlich. Eine

¹⁶Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) vom 18. Juni 2004, LGBl. 2004 Nr. 175.

¹⁷Vgl. dazu Bericht und Antrag Nr. 89/2021 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Bankengesetzes (BankG) sowie weiterer Gesetze vom 2. November 2021.

weiterführende Umsetzung einzelner Richtlinienbestimmungen auf Ebene der BankV¹⁸ wird nur in einzelnen Bereichen erforderlich sein.

Die gegenständliche Vorlage enthält zusammengefasst folgende inhaltliche Änderungen:

3.1.1 Bewilligungspflicht als Bank für Wertpapierfirmen

Neben einer Klarstellung zur Berechnung des Schwellenwerts in Art. 17 wird Art. 17a neu aufgenommen. Darin ist vorgesehen, dass die FMA eine Wertpapierfirma bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von der Bewilligungspflicht nach Art. 17 ausnehmen kann.

3.1.2 Bewilligungspflicht und aufsichtsrechtliche Anforderungen für Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften

Die Bestimmungen über die Bewilligungspflicht von Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Art. 26) und die Erteilung einer solchen Bewilligung (Art. 28) werden punktuell angepasst. Dabei handelt es sich vor allem um Klarstellungen und Verweisanpassungen. Neu aufgenommen wird die Möglichkeit für die FMA, Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, die keine Bewilligung benötigen, von der aufsichtlichen Konsolidierung auszunehmen (Art. 26 Abs. 6).

In den Art. 135 ff. werden Klarstellungen dahingehend getroffen, in welchem Umfang aufsichtsrechtliche Anforderungen für Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften mit bzw. ohne Bewilligung gelten. Dies betrifft insbesondere:

¹⁸Bankenverordnung (BankV) vom 14. Januar 2025, LGBl. 2025 Nr. 153.

- die Gewährsanforderungen an die Mitglieder des Leitungsorgans oder die Inhaber von Schlüsselfunktionen;
- die Genehmigungspflichten für den Erwerb wesentlicher Beteiligungen, die wesentliche Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten sowie Fusionen bzw. Spaltungen; und
- Anzeige- und Meldepflichten.

3.1.3 Bewilligungsentzug bei der Feststellung des Ausfalls bzw. des wahrscheinlichen Ausfalls

In Art. 33 wird der FMA die Befugnis zum Bewilligungsentzug eingeräumt, wenn festgestellt wurde, dass eine Bank ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, der Ausfall durch keine alternativen Massnahmen der Privatwirtschaft, Frühinterventionsmassnahmen oder andere Massnahmen abgewendet werden kann und kein öffentliches Interesse an einer Abwicklung nach dem SAG¹⁹ besteht.

3.1.4 Bewilligungspflicht und aufsichtsrechtliche Anforderungen für Zweigstellen aus einem Drittstaat; Aufsicht über Zweigstellen aus einem Drittstaat

In den Art. 57a bis 57r wird der neue Rechtsrahmen für den Zugang von Drittstaatsbanken zum Binnenmarkt über Zweigstellen sowie die Bewilligungspflicht und die detaillierten aufsichtsrechtlichen Anforderungen für diese Zweigstellen geregelt.

Drittstaatsbanken dürfen zukünftig in Liechtenstein nur dann tätig sein, wenn sie zumindest eine Zweigstelle im Inland gründen, die eine Bewilligung der FMA innehat (Art. 57a). Ausnahmen gibt es nur für ausgewählte Fälle, insbesondere den Fall, dass ein Kunde oder eine Gegenpartei aus Eigeninitiative auf die

¹⁹Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) vom 4. November 2016, LGBl. 2016 Nr. 493.

Drittstaatsbank zugeht (sog. "reverse solicitation" oder Passive Dienstleistungsfreiheit) sowie für die Erbringung bzw. Ausübung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach dem WPDG²⁰. In Art. 57b bis 57e werden das Verfahren für die Erteilung der Bewilligung und das Erlöschen bzw. der Entzug von Bewilligungen geregelt. Art. 57h bis 57p enthalten die aufsichtsrechtlichen Anforderungen für Zweigstellen aus einem Drittstaat.

Ergänzt wird der neue Rechtsrahmen für Zweigstellen aus einem Drittstaat durch angepasste Aufgaben und Befugnisse der FMA. Die FMA hat Zweigstellen aus einem Drittstaat in die aufsichtliche Überprüfung und Bewertung (Art. 153a) und in das aufsichtliche Prüfprogramm (Art. 153b) miteinzubeziehen. Verstossen Zweigstellen aus Drittstaaten gegen die für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen, stehen der FMA spezielle Befugnisse zur Verfügung (Art. 154 Abs. 6a bis 6f).

3.1.5 Berücksichtigung des Risikos der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung

Bei der Beurteilung eines Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung werden punktuell Änderungen vorgenommen, um es der FMA zu ermöglichen, Risiken aus Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung angemessen zu berücksichtigen (Art. 59 und 60). Der FMA wird es ermöglicht, zusätzlich zum regulären Informationsaustausch mit den zuständigen (Bankenaufsichts-)Behörden mit den Behörden oder Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten, die für die Aufsicht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zuständig sind, zusammenzuarbeiten und diese um eine Stellungnahme zu ersuchen.

²⁰Wertpapierdienstleistungsgesetz (WPDG) vom 5. Dezember 2024, LGBl. 2025 Nr. 105.

3.1.6 Gewährsanforderungen für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie Inhaber von Schlüsselfunktionen

In Art. 63 und 64 werden mehrere Änderungen vorgenommen. Einerseits werden die Anforderungen an die Gewähr in Bezug auf die Inhaber von Schlüsselfunktionen konkretisiert und die entsprechenden Bestimmungen ergänzt (Art. 63). Neu aufgenommen werden detaillierte Regelungen zur internen Beurteilung des Vorliegens der Gewährsanforderungen bei Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie Inhabern von Schlüsselfunktionen, die Banken regelmässig und im Anlassfall durchzuführen haben, um sicherzustellen, dass diese Personen die Gewährsanforderungen laufend einhalten (Art. 63 Abs. 7a und 7b). Begleitet werden diese Neuerungen durch die entsprechende Anpassung der einschlägigen Anzeige- und Meldepflichten (Art. 92 Abs. 1).

Darüber hinaus wird der Umfang der Prüfung und vorgängigen Genehmigung der FMA – insbesondere hinsichtlich der Inhaber von Schlüsselfunktionen – konkretisiert (Art. 64 Abs. 1 und 2). Der FMA wird es ermöglicht, bei Wiederbestellungen unter bestimmten Umständen auf eine neuerliche Prüfung zu verzichten (Art. 64 Abs. 2b) und im Rahmen der Gewährsprüfung die Behörden oder Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten, die für die Aufsicht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zuständig sind, zu konsultieren (Art. 64 Abs. 3a).

3.1.7 Berücksichtigung von ESG-Risiken

An vielen Stellen des Gesetzes wird die Berücksichtigung von ESG-Risiken aufgenommen. Diese Risiken sind z.B. nicht nur bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung (Art. 63 Abs. 7 und 8), sondern auch im Rahmen der Regelungen zur Unternehmensführung und -kontrolle (z.B. Art. 71 Abs. 1 oder Art. 71a) und im Risikomanagement (Art. 79 Abs. 2) ausreichend zu

berücksichtigen. Auch die FMA hat die Auswirkungen von ESG-Risiken im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit zu beurteilen (z.B. Art. 149).

3.1.8 Aufsichtliche Behandlung von Kryptowerten

Die Integration von Risiken aus Risikopositionen in Kryptowerten und der Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen durch Banken in die Unternehmensführungs- und Risikomanagementprozesse der Banken wird vorgesehen.

Ausserdem wird die FMA in die Lage versetzt, die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen, wenn Risikomanagementpraktiken von Banken hinsichtlich dieser Risiken als unzureichend erachtet werden.

3.1.9 Governance: Anforderungen an die internen Kontrollfunktionen

Die Anforderungen an die internen Kontrollfunktionen einer Bank werden nachgeschärft. Neu aufgenommen werden allgemeine Anforderungen an die internen Kontrollfunktionen (Art. 72a), wohingegen bestehende Anforderungen an die Risikomanagement-Funktion, die Compliance-Funktion und die interne Revision punktuell geändert werden.

3.1.10 Neue Anzeige- und Genehmigungsverfahren

Für wesentliche Beteiligungen an Unternehmen innerhalb und ausserhalb des Finanzsektors (Art. 90a bis 90e) und Fusionen bzw. Spaltungen (Art. 90f bis 90i) werden zukünftig vorgängig Genehmigungen von der FMA einzuholen sein. Wesentliche Übertragungen von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten (Art. 92a) sind der FMA vorgängig anzuzeigen. In das BankG werden auch entsprechende Verfahrensbestimmungen für die Erteilung der Genehmigung bzw. den Einspruch gegen die Durchführung solcher Transaktionen oder Vorgänge aufgenommen.

3.1.11 Folgeänderungen und Verweisanpassungen

Aus den oben skizzierten inhaltlichen Änderungen ergeben sich einige Folgeänderungen bzw. Verweisanpassungen in einzelnen Bestimmungen (z.B. Art. 147 Abs. 1 Bst. d oder Art. 246 Abs. 1). Auf diese Änderungen wird in den Erläuterungen bei den jeweiligen Bestimmungen näher eingegangen.

3.2 **Abänderung FMAG**

Art. 4a der CRD VI behandelt verschiedene Governance-Bestimmungen für die für die Bankenaufsicht zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden (in Liechtenstein die FMA). Die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der FMA soll gestärkt werden, wobei die öffentliche und demokratische Rechenschaftspflicht davon unberührt bleibt. Interessenkonflikte sollen durch ein Verbot des Handels mit bestimmten Finanzinstrumenten beaufsichtigter Intermediäre (einschliesslich Mutter-/Tochterunternehmen und verbundener Unternehmen) und die Offenlegung ausgewählter finanzieller Beteiligungen verhindert werden.

Um diese Ziele zu erreichen, wird auch die Funktionsdauer als Mitglied des operativen Führungsorgans (im Falle der FMA die Geschäftsleitung) auf 14 Jahre beschränkt. Ausserdem wird – für Mitarbeitende und Mitglieder der Geschäftsleitung – eine angemessen entschädigte Karenzzeit vor dem Wechsel zu einem bzw. vor Erbringung von Dienstleistungen für einen beaufsichtigten Intermediär (samt Mutter-/Tochterunternehmen und verbundener Unternehmen und solchen, die für beaufsichtigte Intermediäre Dienstleistungen oder Interessenvertretungstätigkeiten erbringen) eingeführt.

Die Bestimmungen im FMAG werden entsprechend angepasst bzw. ergänzt (siehe Art. 3, 14, 15, 15a, 21a und 24a bis 24c der Vorlage), wobei anzumerken ist, dass einige Vorgaben bereits heute gesetzlich verankert sind oder FMA-internen Vorgaben oder der Praxis entsprechen.

3.3 Abänderung WPFG und VVG

Die Richtlinie 2014/65/EU²¹ (MiFID II) schreibt in ihrem Art. 9 vor, dass die zuständigen Behörden, die die Zulassung nach Art. 5 der vorgenannten Richtlinie erteilen, dafür zu sorgen haben, dass Wertpapierfirmen und ihre Leitungsorgane die Art. 88 und 91 der CRD IV einhalten. Art. 88 und 91 der MiFID II sind in Liechtenstein sowohl im WPFG als auch im VVG umgesetzt. Da durch die CRD VI Anpassungen in diesen Artikeln vorzunehmen sind, werden diese im WPFG und VVG nachvollzogen. Die Änderungen betreffen insbesondere die Anforderungen an die Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans und der Geschäftsleitung sowie die diesbezüglichen Prüfungsverfahren der Wertpapierfirmen bzw. Vermögensverwaltungsgesellschaften selbst sowie das der FMA.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes

Zu Art. 2 Abs. 2 Bst. d und e sowie Abs. 4a

Art. 2 Abs. 2 Bst. d und e sowie 2 Abs. 4a setzen Art. 21c Abs. 1 und Art. 110a UAbs. 1 CRD VI um. Dadurch wird der Geltungsbereich des BankG auf Drittstaatsbanken, Zweigstellen dieser Unternehmen mit einer Bewilligung nach Art. 57a und Tochterunternehmen, die derselben Drittstaatengruppe angehören, erstreckt und der Anwendungsbereich des BankG auf bestimmte Wertpapierfirmengruppen klargestellt.

Die Erweiterung des Geltungsbereichs in Art. 2 Abs. 2 Bst. d erfolgt im Einklang mit der CRD VI punktuell und nur insofern, als Bestimmungen des BankG dies explizit

²¹Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

vorsehen. Der bisherige Bst. d wurde inhaltlich unverändert in die neue Bst. e verschoben.

Das BankG gilt nach Art. 2 Abs. 4 für Wertpapierfirmen, die entweder nach Art. 1 Abs. 2 oder Art. 1 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2019/2033²² (IFR) die Anforderungen der CRR einzuhalten haben. Art. 2 Abs. 4a regelt nun im Einklang damit, in welchem Umfang die Bestimmungen über die konsolidierte Aufsicht nach dem BankG und der CRR für Wertpapierfirmengruppen gelten, denen Wertpapierfirmen angehören, welche die Anforderungen nach dem BankG und der CRR erfüllen müssen.

Zu Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1, 1a, 6 bis 8d, 11, 50, 51a, 52a, 62, 72, bis 73a und 77 bis 79

In Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1, 1a, 6 bis 8d, 11, 51a, 52a, 62, 72, 72a, 73a und 77 bis 79 werden Art. 3 Abs. 1 Ziff. 8a, 9, 9a bis 9d, 11, 47a, 59, 66 bis 68 und 70 sowie Art. 27h UAbs. 3 CRD VI umgesetzt. Art. 3 Abs. 1 Ziff. 29a und 69 CRD VI werden durch den bereits bestehenden Art. 3 Abs. 3 BankG umgesetzt. Die Änderungen vollziehen die Klarstellungen und Neudefinitionen, welche die Europäischen Gesetzgeber vorgenommen haben, nach.

Die Definition "Drittstaatsbank" wird an Art. 21c und 47 CRD VI angepasst.

Ziff. 6 und 7 werden aufgehoben. Gleichzeitig wird Ziff. 8d neu aufgenommen. Dadurch wird im Sinne der Kohärenz mit dem EWR-Recht sichergestellt, dass bei grundlegenden Begriffen wie "Geschäftsleitung" und "Verwaltungsrat" keine ungewollten Abweichungen mehr bestehen. Die CRD kannte bisher die Definitionen "Leitungsorgan", "Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion" und "Geschäftsleitung". Diese Begrifflichkeiten der CRD, insbesondere der Begriff "Geschäftsleitung", waren und sind nicht ident mit den Begrifflichkeiten des liechtensteinischen

²²Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).

Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)²³ oder des BankG. Das "Leitungsorgan" nach der CRD umfasst entweder den Verwaltungsrat oder die Geschäftsleitung einer liechtensteinischen Bank (bzw. bei bestimmten Anforderungen auch beide Organe). Eine Trennung bzw. genaue Bestimmung, welche Aufgaben, Verantwortlichkeiten oder Pflichten dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung zukommen, sind auf der Ebene des BankG zu treffen und wurden auch entsprechend zugeteilt. Das "Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion" nach der CRD entspricht dem Verwaltungsrat einer Bank nach dem BankG. Die "Geschäftsleitung" nach der CRD hingegen ist nicht mit der Geschäftsleitung einer Bank nach dem BankG oder dem PGR gleichzusetzen, sondern umschreibt Personen, die in höheren Leitungsfunktionen einer Bank tätig sind, jedoch nicht der Geschäftsleitung im Sinne des BankG angehören. Die Geschäftsleitung nach dem BankG entspricht dem "Leitungsorgan in seiner leitenden Funktion" in der CRD. Im Rahmen der CRD VI werden zwei neue Definitionen aufgenommen: "Leitungsorgan in seiner leitenden Funktion" und "Inhaber von Schlüsselfunktionen". Durch die Neuaufnahme dieser beiden Definitionen in die CRD wird auf EWR-rechtlicher Ebene jetzt eine klare Abgrenzung zum "Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion" und der Definition "Geschäftsleitung" geschaffen, die bisher gefehlt hat. Diese klare Abgrenzung soll durch die Aufhebung der Ziff. 6 und 7 sowie der Neuaufnahme der Ziff. 8d auch im BankG erreicht werden. Das BankG enthielt bisher sowohl für den Begriff "Verwaltungsrat" als auch für den Begriff "Geschäftsleitung" eigenständige Definitionen. Allerdings entspricht insbesondere der bisherige Begriff der Geschäftsleitung nicht jenem der CRD. Dieser Umstand wurde durch die Klarstellungen der Europäischen Gesetzgeber in der CRD VI offensichtlich. Da das BankG ohnehin eine entsprechende Zuweisung der jeweiligen Pflichten und Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung vornimmt und das PGR die grundsätzlichen

²³ Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4.

Regelungen für diese beiden Organe bereits enthält, ist die Beibehaltung eigenständiger Definitionen für die Begriffe "Verwaltungsrat" und "Geschäftsleitung" im BankG nicht mehr notwendig. Diese beiden Begriffsbestimmungen in Ziff. 6 und 7 können daher aufgehoben werden. In Ziff. 8d wird in Übereinstimmung mit der CRD eine neue Definition "höhere Leitungsebene", die der Definition "Geschäftsleitung" in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 9 CRD VI entspricht, aufgenommen.

Die Definition "Inhaber von Schlüsselfunktionen" in Ziff. 8 wird an Art. 3 Abs. 1 Ziff. 9a CRD VI angepasst. Die Anpassung bewirkt, dass Leiter von Zweigstellen einer Bank zukünftig nicht automatisch (d.h. per Definition) zu Inhabern von Schlüsselfunktionen zählen. Allerdings bedeutet diese Anpassung nicht, dass Leiter von Zweigstellen überhaupt nicht mehr als Inhaber von Schlüsselfunktionen infrage kämen. Sie können aber auch weiterhin als solche in Frage kommen, wenn eine Bank, eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft sie anhand eines risikobasierten Ansatzes als Inhaber einer Schlüsselfunktion identifiziert.

In Ziff. 50 wird die Definition "Finanzinstrument" erweitert. Das BankG enthält neben Regelungsinhalten aus der CRD und der CRR auch andere Regelungsinhalte, denen ein weiterer Finanzinstrumentebegriff als der CRR zugrunde liegt, insb. das bewilligungspflichtige Depotgeschäft und die Bestimmungen über die Sonderkonkursverfahren für Banken. Die aktuelle Definition des Begriffs "Finanzinstrument" in Ziff. 50, der ausschliesslich auf die Definition der CRR abstellt, ist daher zu eng und muss auf Finanzinstrumente nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 12 WPDG erweitert werden, um unerwünschte Regelungslücken zu vermeiden.

In Ziff. 73a wird die Definition "grosses Institut" aufgenommen. Dementsprechend wird die Definition "Bank von erheblicher Bedeutung" in Ziff. 73 an die CRR angepasst, da grosse Institute nach der CRR auch Banken von erheblicher Bedeutung nach dem BankG sind.

In Ziff. 78 und 79 werden die Definitionen "Fusion" und "Spaltung" neu aufgenommen. Diese Definitionen werden deshalb neu aufgenommen, weil durch die CRD VI bzw. das BankG neue Bestimmungen über die aufsichtsrechtliche Beurteilung solcher Vorgänge aufgenommen werden. Das EWR-Recht sieht vor, dass die neuen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen die bestehenden gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 139/2004²⁴ oder der Art. 351 bis 352p und 353a bis 354o PGR nicht verdrängen. Das bedeutet, dass die genannten gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen (und Definitionen) weiterhin vollinhaltlich anwendbar bleiben.

Zu Art. 17 Abs. 1 Bst. b

Art. 17 Abs. 1 Bst. b setzt Art. 8a Abs. 1 Bst. b CRD VI um und übernimmt die Klarstellungen hinsichtlich der Berechnung des für die Bewilligungspflicht relevanten Schwellenwerts.

Zu Art. 17a

Art. 17a setzt Art. 8a Abs. 3a CRD VI um und sieht im Einklang mit den EWR-rechtlichen Grundlagen Erleichterungen für bestimmte Wertpapierfirmen, die von der FMA von der Pflicht zur Beantragung einer Bewilligung als Bank befreit werden können, vor.

Zu Art. 26 Abs. 2 bis 2b, 3 Bst. c und Abs. 6

Art. 26 Abs. 2 bis 2b, 3 Bst. c und Abs. 6 setzt Art. 21a Abs. 1 UAbs. 1 bis 3, Art. 21a Abs. 4 UAbs. 1 Bst. c und Art. 21a Abs. 4a CRD VI um. Durch die CRD VI werden einerseits Klarstellungen in den Bestimmungen über die Bewilligungspflicht für Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, bei denen sich aus der praktischen Anwendung dieser Bestimmungen Ergänzungs- oder

²⁴Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ("EG-Fusionskontrollverordnung") (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

Klarstellungsbedarf ergeben hat, vorgenommen. Andererseits wird auch in bestimmten Details, wie sie nachfolgend dargestellt werden, nachgeschärft.

In Abs. 2a wird die Verpflichtung für Mutterunternehmen von Banken, die der konsolidierten Aufsicht durch die FMA unterliegen, aufgenommen, dass sie alle Unternehmen innerhalb derselben Gruppe, die einer Bewilligungspflicht nach Art. 26 Abs. 1 unterliegen bzw. unterliegen könnten, regelmässig zu identifizieren haben.

In Abs. 6 wird für die FMA die Möglichkeit vorgesehen, Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Befreiung von der Bewilligungspflicht von der aufsichtlichen Konsolidierung auszunehmen. Diese Ausnahme sollte allerdings nur unter aussergewöhnlichen Umständen ausgeübt werden, wenn alle in Abs. 6 festgelegten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Insbesondere soll diese Möglichkeit nur für solche Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, die ausschliesslich zum Zweck des Haltens von Unternehmensbeteiligungen gegründet wurden und die nachweislich nicht an der Leitung der Gruppe beteiligt oder für diese relevant sind, bestehen.

Zu Art. 28 Abs. 3 und 4

Art. 28 Abs. 3 und 4 setzt Art. 21a Abs. 10 UAbs. 1 und Art. 27a Abs. 12 CRD VI um.

In Abs. 3 werden die Entscheidungsfristen für die FMA bei eingebrachten Anträgen auf Erteilung einer Bewilligung in Einklang gebracht. Musste die FMA bei einem unvollständigen Antrag bisher sechs Monate abwarten, um den Antrag zurückweisen zu können, wird diese Frist im Einklang mit den Vorgaben der CRD VI auf vier Monate reduziert.

Durch die Neuaufnahme eines Genehmigungsverfahrens für den Erwerb von wesentlichen Beteiligungen (s. Erläuterungen zu Art. 90a) ist in Abs. 4 eine Verweisanpassung notwendig und ein Verweis auf Art. 90b aufzunehmen.

Zu Art. 30 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a und d sowie Abs. 3

Durch Art. 30 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a und d sowie Abs. 3 wird Art. 21a Abs. 8 UAbs. 1 und 2 CRD VI umgesetzt.

In Abs. 1 erfolgen Verweisanpassungen auf den neuen Art. 26 Abs. 6.

In Abs. 3 wird die Pflicht der FMA aufgenommen, die Einhaltung einer gemeinsamen Entscheidung durch eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft nach Art. 26 sicherzustellen, wenn eine zuständige Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats die konsolidierende Aufsichtsbehörde ist und die betroffene Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz in Liechtenstein hat. Im Einklang mit der CRD VI kann die FMA von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Abs. 5 Gebrauch machen, um die Einhaltung dieser gemeinsamen Entscheidung sicherzustellen.

Zu Art. 33 Abs. 1 Bst. n

Art. 33 Abs. 1 Bst. n setzt Art. 18 Bst. g CRD VI um. Mit dieser Bestimmung soll eine Lücke im Zusammenspiel zwischen dem Rechtsrahmen für die Aufsicht über Banken und dem Rechtsrahmen für die Bankenabwicklung geschaffen und sichergestellt werden. Damit ist bei Banken, die mangels Vorliegens sämtlicher Abwicklungsvoraussetzungen nicht nach dem SAG abgewickelt werden, nunmehr ein geregelter Marktaustritt möglich.

Die FMA soll einer Bank die Bewilligung entziehen können, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Die Bank wurde von der FMA als ausfallend oder als wahrscheinlich ausfallend eingestuft.
- Es besteht keine hinreichende Aussicht, dass ein Ausfall der Bank durch alternative Massnahmen des Privatsektors oder durch

Aufsichtsmassnahmen der FMA innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens abgewendet werden könnte.

- Eine Abwicklungsmassnahme ist im öffentlichen Interesse nicht erforderlich.

In einem solchen Fall sollte eine Bank in weiterer Folge gemäss Art. 38 Abs. 4 SAG aufgelöst und liquidiert werden. Daher ist, auch unter Verweis auf den bereits bestehenden Entzugsgrund nach Abs. 1 Bst. d, der Entzug der Bewilligung eine wohl notwendige Folge, die verhältnismässig ist und dem Zusammenspiel zwischen CRD und BRRD sowie der Notwendigkeit eines geordneten Marktaustritts Rechnung trägt.

Vorbemerkungen zu Art. 57a bis 57r

Art. 57a bis 57r setzen Art. 21c und Art. 47 bis 48q CRD VI um. Im Einklang mit den EWR-rechtlichen Grundlagen wird damit ein einheitlicher Rechtsrahmen für die Tätigkeit von Drittstaatsbanken im EWR geschaffen.

Die Erbringung bestimmter Kernbankdienstleistungen durch Drittstaatsbanken oder zwischengeschalteten bzw. an der Spitze stehenden Mutterunternehmen von Drittstaatsgruppen im EWR wird zukünftig nur mehr auf Grundlage eines EWR-weit harmonisierten Rechtsrahmens möglich sein. Drittstaatsbanken werden bestimmte Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 (Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Factoringgeschäft und Garantiegeschäft) in Liechtenstein nur mehr über eine Zweigstelle mit einer Bewilligung oder über ein Tochterunternehmen, das eine Bewilligung der FMA hat und eine Bank nach Art. 4 Abs. 2 ist, erbringen dürfen. Während in der deutschen Sprachfassung der Katalog der Kernbankdienstleistungen mit "Anhang I Nummern 2 bis 6" umschrieben wird, definieren andere Sprachfassungen der CRD VI den Katalog an Kernbankdienstleistungen enger (z.B. englisch "points 2 and 6 of Annex I" oder französisch "points 2 et 6 de l'annexe I de la présente directive"). Da der deutschen Sprachfassung in Bezug auf den Umfang

der Liste an Kernbankdienstleistungen ein offensichtlicher Übersetzungsfehler zugrunde liegt, wird der Katalog an Kernbankdienstleistungen in Übereinstimmung mit anderen Sprachfassungen der CRD VI dahingehend bestimmt, dass nur solche Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 umfasst sind, die als Einlagen- oder Kreditgeschäft im Sinne der CRD VI anzusehen sind.

Ausgenommen von dieser Anforderung sind lediglich:

- Fälle der sog. "reverse solicitation" (Passive Dienstleistungsfreiheit), also der Inanspruchnahme von Bankdienstleistungen durch den Kunden auf seine eigene Initiative hin;
- die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen nach dem WPDG; oder
- die Erbringung von Dienstleistungen für Banken, EWR-Kreditinstitute oder Unternehmen innerhalb derselben Bankengruppe.

Zweigstellen mit einer Bewilligung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen dürfen ihre Dienstleistungen nur in Liechtenstein bzw. an in Liechtenstein ansässige oder niedergelassene Kunden erbringen. Das sog. "Passporting" – also die grenzüberschreitende Erbringung von Kernbankdienstleistungen in anderen EWR-Mitgliedstaaten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit – steht ihnen nicht offen. Zusätzlich gelten für Zweigstellen aus Drittstaaten gezielte Aufsichtsanforderungen betreffend Kapital und Liquidität, die Governance, die Auslagerungen sowie Buchungs- und Rechnungslegungsvorschriften. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird von der FMA u.a. auch durch die Etablierung bestimmter Anzeige- und Meldepflichten sowie spezifischer Aufsichtsbefugnisse überwacht. Bei systemrelevanten Zweigstellen kann die FMA gezielte Anforderungen verlangen, um das Risiko für die Finanzstabilität Liechtensteins, das von solchen Zweigstellen ausgehen kann, zu minimieren.

Zur Sachüberschrift vor Art. 57a

Aufgrund der Aufnahme der Bestimmungen über die Tätigkeit von Drittstaatsbanken in Liechtenstein über bewilligte Zweigstellen wird eine neue Sachüberschrift vor Art. 57a eingefügt.

Zu Art. 57a

Art. 57a setzt Art. 21c Abs. 2 bis 4 sowie Art. 47 Abs. 1 und 2 CRD VI um und etabliert für Drittstaatsbanken eine Pflicht zur Gründung einer bewilligten Zweigstelle, sofern sie in Liechtenstein bestimmte Kernbankdienstleistungen anbieten bzw. erbringen wollen.

Abs. 1 sieht vor, dass Drittstaatsbanken, die bestimmte Bankdienstleistungen an in Liechtenstein ansässige oder niedergelassene Kunden anbieten bzw. erbringen wollen, dies nur im Wege einer bewilligten Zweigstelle tun dürfen. Die Bankdienstleistungen, für welche diese Verpflichtung gilt, sind:

- das Einlagengeschäft nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a;
- das Kreditgeschäft nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b;
- das Garantiegeschäft nach Art. 6 Abs. 1 Bst. d; und
- das Factoringgeschäft nach Art. 6 Abs. 1 Bst. h.

Die Pflicht zur Gründung einer Zweigstelle und zur Einholung einer Bewilligung trifft ausschliesslich Drittstaatsbanken, welche die in Abs. 1 genannten Bankgeschäfte erbringen möchten. Nach der Definition "Drittstaatsbank", die im Rahmen dieser Vorlage ebenfalls an die Vorgaben der CRD VI angepasst wird, müssen nur solche Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat eine Zweigstelle in Liechtenstein gründen und eine Bewilligung einholen, die – wenn sie ihren Sitz in Liechtenstein hätten – entweder eine Bank nach dem BankG oder Kreditinstitute im Sinne der CRR wären. Damit sind nur solche Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat

umfasst, die auf Grundlage einer Bewilligung einer Behörde eines Drittstaats entweder:

- eines oder mehrere Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 BankG erbringen;
- sowohl Einlagen oder andere fremde Gelder entgegennehmen als auch Kredite vergeben können; oder
- die in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b CRR genannten Wertpapierdienstleistungen erbringen und die dort genannten Schwellenwerte überschreiten.

Für Unternehmen, die – wenn sie ihren Sitz in Liechtenstein hätten – keine Banken im Sinne des BankG oder keine Kreditinstitute im Sinne der CRR wären, gilt diese Anforderung nicht. Daher besteht beispielsweise für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, die in Liechtenstein z.B. ausschliesslich Finanzierungsleasing betreiben, keine Bewilligungspflicht nach Art. 57a, sofern sie in der Schweiz oder in Liechtenstein nicht auch noch ein Bankgeschäft erbringen, indem sie z.B. Einlagen entgegennehmen.

Abs. 2 regelt bestimmte Ausnahmen von der Verpflichtung zur Gründung einer Zweigstelle und zur Einholung einer entsprechenden Bewilligung. Ausgenommen sind:

- Fälle der sog. "reverse solicitation" (Passive Dienstleistungsfreiheit), also der Inanspruchnahme von Kernbankdienstleistungen durch den Kunden auf seine eigene Initiative hin (Bst. a);
- die Erbringung von Kernbankdienstleistungen für Banken oder EWR-Kreditinstitute (Bst. b);
- die Erbringung von Kernbankdienstleistungen innerhalb derselben Bankengruppe (Bst. c); oder
- die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach dem WPDG (Bst. d).

Abs. 3 und 4 regeln nähere Details für die Dienstleistungserbringung im Rahmen der sog. "reverse solicitation" (Passive Dienstleistungsfreiheit).

Abs. 5 statuiert eine Informationspflicht von Banken oder Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten in Liechtenstein an die FMA für den Fall, dass sie Teil einer Gruppe sind, in der eine Drittstaatsbank nach Abs. 1 bewilligungspflichtige Bankgeschäfte an Kunden dieser Banken oder dieser Zweigstellen im Rahmen der sog. "reverse solicitation" (Passive Dienstleistungsfreiheit) erbringt. Informationen, die von Banken oder Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten in Liechtenstein an die FMA zu übermitteln sind, können z.B. Verträge oder Vereinbarungen mit Kunden oder Korrespondenz mit potenziellen Kunden vor Abschluss eines Vertrages sein.

Zu Art. 57b

Art. 57b setzt Art. 47 Abs. 3 Ziff. 2, Art. 48b Abs. 5 und Art. 48c Abs. 2 und 3 CRD VI um und legt die Details für die Einbringung des Antrags auf Bewilligung fest.

Abs. 1 regelt, dass Anträge schriftlich einzubringen sind und in diesen Anträgen die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen hinreichend nachzuweisen ist. Ändern sich während des laufenden Bewilligungsverfahrens Tatsachen, die für die Beurteilung durch die FMA relevant sind, sind diese Änderungen der FMA unverzüglich mitzuteilen.

Da Zweigstellen unselbständige Teile der jeweiligen Drittstaatsbank sind, wird in Abs. 2 explizit geregelt, von welchem Unternehmen ein entsprechender Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zu stellen ist.

Abs. 3 sieht vor, dass die FMA anhand der vorliegenden Antragsunterlagen eine erste Einstufung der zu errichtenden Zweigstelle vorzunehmen hat. Gleichzeitig hat die FMA zu prüfen, ob der Drittstaat, in dem die antragstellende Drittstaatsbank oder deren zwischengeschaltetes bzw. an der Spitze stehendes Mutterunternehmen ihren Sitz hat, in das Register der gleichwertigen Drittstaaten, das von der

EBA nach Art. 48b Abs. 4 CRD VI geführt wird, eingetragen ist. Wurde dieser Drittstaat durch die Kommission als gleichwertig beurteilt und scheint er im Register der EBA auf, kann die FMA die zu errichtende Zweigstelle grundsätzlich in Klasse 2 einstufen, sofern auch die anderen Voraussetzungen nach Art. 57f zur Einstufung in Klasse 2 erfüllt sind. Fehlt zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Beurteilung der Gleichwertigkeit des Drittstaats durch die Kommission, hat die FMA die Zweigstelle in Klasse 1 einzustufen, bis die Kommission eine Gleichwertigkeitsentscheidung getroffen hat. Eine Zweigstelle ist auch dann der Klasse 1 zuzuordnen, wenn das betreffende Drittland gemäss der Richtlinie (EU) 2015/849 als Drittland mit hohem Risiko, das in seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist, geführt wird.

Abs. 4 bildet die Rechtsgrundlage dafür, dass die FMA sicherstellen kann, dass die Drittstaatsbank bis zur Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer Zweigstelle aus einem Drittstaat in Liechtenstein nicht tätig wird.

Abs. 5 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Regierung, um die notwendigen Details zu den notwendigen Angaben und Unterlagen für einen Bewilligungsantrag festzulegen.

Zu Art. 57c

Art. 57c setzt Art. 48c Abs. 4, Art. 48d Abs. 1 UAbs. 1 Bst. b und Art. 48q UAbs. 1 Bst. c CRD VI um.

Abs. 1 enthält die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung für eine Zweigstelle aus einem Drittstaat.

Abs. 2 legt fest, dass Bewilligungen ausschliesslich schriftlich erteilt werden.

Abs. 3 trägt der FMA auf, Bewilligungen für die Errichtung von Zweigstellen aus Drittstaaten ausschliesslich unter der Auflage zu erteilen, dass die Erbringung bzw.

Ausübung der bewilligten Bankgeschäfte nur in Liechtenstein erfolgen kann. Nach den EWR-rechtlichen Vorgaben ist es einer Zweigstelle aus einem Drittstaat nur möglich, in jenem EWR-Mitgliedstaat tätig zu werden, in dem sie auch eine Bewilligung hat. Ein Abweichen von dieser Einschränkung ist nicht möglich.

Abs. 4 übernimmt eine EWR-rechtlich vorgesehene Ausnahme für gruppeninterne Transaktionen und die Dienstleistungserbringung im Rahmen der sog. "reverse solicitation" (Passive Dienstleistungsfreiheit).

Abs. 5 sieht vor, dass die FMA der EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA jede Erteilung einer Bewilligung einer Zweigstelle aus einem Drittstaat samt Namen der Drittstaatsgruppe, der die Zweigstelle angehört, mitzuteilen hat.

Zu Art. 57d

Art. 57d setzt Art. 48d Abs. 2 Bst. a sowie Art. 48q UAbs. 1 Bst. a CRD VI um und enthält die Gründe für das Erlöschen einer Bewilligung als Zweigstelle aus einem Drittstaat. Wie bei Banken wird darin der schriftliche Verzicht als einziger Erlöschensgrund vorgesehen und die Voraussetzungen für ein Erlöschen geregelt. Jedes Erlöschen einer Bewilligung ist von der FMA der EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA mitzuteilen.

Zu Art. 57e

Art. 57e setzt Art. 48d Abs. 1 UAbs. 1 Bst. a und b, Art. 48d Abs. 2 und Art. 48q UAbs. 1 Bst. a CRD VI um und enthält die Gründe für den Entzug einer Bewilligung als Zweigstelle aus einem Drittstaat. Jeder Entzug einer Bewilligung ist von der FMA der EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA mitzuteilen.

Zu Art. 57f

Art. 57f setzt Art. 48a CRD VI um und gibt vor, wie die FMA die bewilligten Zweigstellen aus einem Drittstaat zu klassifizieren hat.

Abs. 1 verpflichtet die FMA dazu, alle Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a in zwei Klassen einzuteilen. Der Gedanke dahinter ist, dass die Mindestanforderungen an Zweigstellen aus einem Drittstaat im Verhältnis zu dem von ihnen ausgehenden Risiko für die Finanzstabilität und die Marktintegrität in Liechtenstein und dem EWR stehen sollen. Zweigstellen aus einem Drittstaat, die als risikoreicher betrachtet werden, sind daher der Klasse 1 zuzuordnen. Zweigstellen aus einem Drittstaat, die analog zur Definition des "kleinen und nicht komplexen Instituts" in der CRR als kleine, nicht komplexe Zweigstellen betrachtet werden können, von denen kein signifikantes Risiko für die Finanzstabilität ausgeht, sind der Klasse 2 zuzuordnen.

Abs. 2 enthält die Kriterien, anhand derer Zweigstellen aus einem Drittstaat in die Klasse 1 einzustufen sind. Bei Zweigstellen aus einem Drittstaat, die in Liechtenstein Vermögenswerte in Höhe von 5 Milliarden Euro bzw. den Gegenwert in Schweizer Franken oder mehr verbucht haben, sollte davon ausgegangen werden, dass sie aufgrund ihrer Grösse und Komplexität ein höheres Risiko bergen, da ihr Ausfall zu einer erheblichen Störung des Marktes für Bankdienstleistungen oder des Bankensystems führen könnte. Zweigstellen aus einem Drittstaat, die Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder entgegennehmen dürfen, sollen — sofern der Betrag solcher Einlagen einen bestimmten Schwellenwert übersteigt — unabhängig von ihrer Grösse ebenfalls als risikoreicher betrachtet werden, da ihr Ausfall besonders schutzbedürftige Einleger treffen könnte. Ebenfalls in Klasse 1 einzustufen sind Zweigstellen aus einem Drittstaat, wenn die Drittstaatsbank oder deren zwischengeschaltetes bzw. an der Spitze stehendes Mutterunternehmen ihren Sitz nicht in einem Drittstaat hat, der in die von der EBA geführte Liste der gleichwertigen Drittstaaten aufgenommen wurde oder der gemäss der Richtlinie (EU) 2015/849 (vierte Geldwäscherichtlinie) als Drittstaat mit hohem Risiko geführt wird. Diese Zweigstellen stellen ein erhebliches Risiko für die Finanzstabilität Liechtensteins und im EWR dar, weil die spezifischen Risiken, die sich aus den

Tätigkeiten der Zweigstelle in Liechtenstein ergeben, oder die Risiken, die von der Drittstaatsgruppe für Gegenparteien in Liechtenstein ausgehen, durch die Defizite der nicht gleichwertigen Aufsichtsrechtsregime nicht angemessen erfasst oder überwacht werden können.

Abs. 3 enthält die Kriterien, anhand derer Zweigstellen in die Klasse 2 einzustufen sind.

Abs. 4 verpflichtet die FMA regelmässig, ihre Einstufung zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Zweigstellen der Klasse 1, welche die Bedingungen für ihre Einstufung nicht mehr erfüllen, sind unverzüglich in die Klasse 2 umzustufen. Zweigstellen der Klasse 2 müssen zumindest eines der in Bst. b genannten Kriterien über vier Monate hinweg durchgehend erfüllen, um in Klasse 1 umgestuft werden zu können.

Zu Art. 57g

Art. 57g setzt Art. 48b Abs. 1 CRD VI um und legt die Kriterien fest, nach denen Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung als qualifizierte Zweigstellen zu behandeln sind. Die Einstufung als qualifizierte Zweigstelle bringt mit sich, dass die FMA bestimmte Erleichterungen im Rahmen ihrer Aufsicht gewähren kann. Qualifizierte Zweigstellen mit einer Bewilligung können z.B. von den Liquiditätsanforderungen nach Art. 57i oder von bestimmten Anzeige- oder Meldepflichten ausgenommen werden.

Zu Art. 57h

Art. 57h setzt Art. 48e CRD VI um und legt die Kapitalanforderungen und die Anforderung an die Kapitalausstattung von Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a fest.

Abs. 1 und 3 legen die Mindestkapitalanforderungen, die Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung jederzeit zu erfüllen haben, fest. Abweichend

davon wird in Abs. 2 eine spezifische Regelung für solche Zweigstellen mit Bewilligung geschaffen, die neu bewilligt wurden.

Abs. 4 schreibt vor, mit welchen Kapitalinstrumenten die Kapitalanforderungen erfüllt werden können. Es sind nur die in Abs. 4 genannten Instrumente erlaubt, um die Mindestkapitalanforderungen zu erfüllen.

Abs. 5 bestimmt, wie die Instrumente zur Erfüllung der Kapitalanforderungen zu hinterlegen sind. Eine Hinterlegung bei einer Bank oder einem anderen Unternehmen, die derselben Gruppe angehören, ist unzulässig.

Zu Art. 57i

Art. 57i setzt Art. 48f CRD VI um und legt die Liquiditätsanforderungen für Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a fest.

Abs. 1 stellt den Grundsatz auf, dass Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung unabhängig von ihrer Einstufung jederzeit unbelastete, liquide Aktiva in einem Volumen zu halten haben, das ausreicht, um Liquiditätsabflüsse über eine Phase von mindestens 30 Tagen zu decken.

Abs. 2 legt für Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung, die in Klasse 1 eingestuft wurden, fest, dass sie auch die Liquiditätsanforderungen der CRR und der dazu erlassenen Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 einzuhalten haben.

Abs. 3 bestimmt, wie die Instrumente zur Erfüllung der Liquiditätsanforderungen zu hinterlegen sind. Eine Hinterlegung bei einer Bank oder einem anderen Unternehmen, die derselben Gruppe angehören, ist unzulässig.

Abs. 4 räumt der FMA die Möglichkeit ein, qualifizierte Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung von den Liquiditätsanforderungen auszunehmen.

Zu Art. 57k

Art. 57k setzt Art. 48g Abs. 1 bis 3 und 6 CRD VI um und legt fest, welche Anforderungen Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a im Bereich der Organisation, der Unternehmensführung und -kontrolle sowie des Risikomanagements zu erfüllen haben.

Abs. 1 enthält die Mindestanforderungen an die Leitung der Zweigstelle aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung. Eine Zweigstelle muss mindestens zwei Leiter mit einem Arbeitspensum von insgesamt mindestens 200 Stellenprozent haben. Die Leiter der Zweigstelle haben das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten und dieselben Gewährsanforderungen zu erfüllen, die für Mitglieder der Geschäftsleitung von Banken (Art. 63 Abs. 1) gelten.

Abs. 2 stellt klar, dass auch die Mitglieder eines Verwaltungsausschusses die Gewährsanforderungen zu erfüllen haben, falls die FMA von ihrer Befugnis nach Art. 154 Abs. 6a Bst. d Gebrauch macht und von einer bewilligten Zweigstelle aus einem Drittstaat die Einrichtung eines solchen Ausschusses verlangen sollte.

Abs. 3 legt die Anforderungen im Bereich der Unternehmensführung und -kontrolle, der Vergütungspolitik und der internen Kontrollfunktionen fest, die für Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung gelten, die in Klasse 1 eingestuft sind.

Abs. 4 legt die Anforderungen im Bereich der Unternehmensführung und -kontrolle, der Vergütungspolitik und der internen Kontrollfunktionen fest, die für Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung gelten, die in Klasse 2 eingestuft sind. Diese Zweigstellen müssen die genannten Aufsichtsanforderungen im Gegensatz zu Zweigstellen der Klasse 1 jeweils nur in einem beschränkten Umfang erfüllen.

Abs. 5 und 6 enthalten gesonderte Risikomanagementanforderungen an Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung. Abs. 4 sieht vor, dass diese Zweigstellen über angemessene Risikomanagementverfahren und IKT-Systeme zu verfügen haben. Abs. 6 sieht hinsichtlich Back-to-back-Geschäfte oder gruppeninterner Geschäfte gesonderte Anforderungen in Zusammenhang mit dem Gegenparteiausfallrisiko vor.

Abs. 7 verpflichtet Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung zur regelmässigen Risikoberichterstattung an die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen.

Abs. 8 sieht eine Verordnungsermächtigung für die Regierung vor, um allenfalls detailliertere Anforderungen an die Organisation, die Unternehmensführung und -kontrolle sowie an das Risikomanagement von Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a vorsehen zu können.

Zu Art. 57I

Art. 57I setzt Art. 48g Abs. 5 und 7 CRD VI um und legt die Anforderungen an Auslagerungen durch Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a fest.

Abs. 1 sieht vor, dass Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung Prozesse, Dienstleistungen oder Tätigkeiten grundsätzlich auslagern können. Abs. 1 sieht auch eine absolute Grenze für solche Auslagerungen vor. Auslagerungen dürfen weder zu einer Delegation der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Leiter der Zweigstelle aus einem Drittstaat führen noch die laufende Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, die Qualität der internen Kontrolle oder die Beaufsichtigung durch die FMA beeinträchtigen.

Abs. 2 enthält besondere Bestimmungen für die Auslagerung kritischer oder wesentlicher Funktionen. Solche Auslagerungen an die Drittstaatsbank oder das

zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen können grundsätzlich nach den internen Regelungen und Vereinbarungen der Drittstaatsgruppe vorgenommen werden. Davon betroffen sind vor allem Auslagerungen kritischer oder wesentlicher Funktionen.

Nach Abs. 3 unterliegt die Auslagerung kritischer oder wesentlicher Funktionen bei Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung, die keine qualifizierten Zweigstellen sind, der vorgängigen Genehmigung durch die FMA. Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung, die qualifizierte Zweigstellen sind, haben aufgrund der Gleichwertigkeit des Aufsichtsrechtsrahmens auch für die Auslagerung kritischer oder wesentlicher Funktionen keine vorgängige Genehmigung der FMA einzuholen.

Abs. 4 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Regierung vor, um allenfalls detailliertere Regelungen für die Anforderungen an Auslagerungen von Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a vorzusehen.

Zu Art. 57m

Art. 57m setzt Art. 48h Abs. 1 und 2 CRD VI um und enthält Buchungsvorschriften und Bestimmungen über die Rechnungslegung für Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a.

Abs. 1 verpflichtet Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung dazu, ein Register zu führen, in dem sie alle Aktiva und Passiva, die in Liechtenstein verbucht oder initiiert worden sind, erfassen und dokumentieren.

Abs. 2 sieht vor, dass Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung spezifische Buchungsgrundsätze und -regeln für die Führung des in Abs. 1 genannten Registers zu entwickeln und anzuwenden haben. Diese Grundsätze und Regeln sind regelmässig zu überprüfen und zu aktualisieren sowie von dem zuständigen

Organ der Drittstaatsbank oder des zwischengeschalteten bzw. an der Spitze stehenden Mutterunternehmens zu genehmigen.

Abs. 3 enthält die Verpflichtung zur Rechnungslegung für Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung. Die Rechnungslegung für solche Zweigstellen ist aufgrund der Tatsache, dass sie ein unselbständiger Teil einer Drittstaatsbank sind, aufgrund der eingeschränkten Tätigkeit und der spezifischen Buchführungsregeln gezielt anzupassen. Daher wird in Abs. 4 auch eine entsprechende Verordnungsermächtigung für die Regierung eingeräumt, um einen passenden Rechtsrahmen für die Rechnungslegung von Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung vorzugeben.

Zu Art. 57n

Art. 57n setzt Art. 48k Abs. 1 UAbs. 1 Bst. b und c, Art. 48k Abs. 2 Bst. c bis f und Art. 48l Abs. 3 CRD VI um und enthält zentral in einer Bestimmung alle notwendigen Anzeige- und Meldepflichten für Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a. Diese Anzeige- und Meldepflichten dienen dazu, der FMA die Beaufsichtigung der Einhaltung der Aufsichtsanforderungen durch die Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung zu ermöglichen.

Zu Art. 57o

Art. 57o setzt Art. 48k Abs. 1 UAbs. 1 Bst. a und b, Art. 48k Abs. 2 Bst. a und b, Art. 48l Abs. 2 und 3 sowie Art. 48q UAbs. 1 Bst. b CRD VI um und verpflichtet Zweigstellen aus Drittstaaten mit einer Bewilligung nach Art. 57a zu periodischen Meldungen von Finanzinformationen und bestimmten Informationen über die Einhaltung der Aufsichtsanforderungen an die FMA.

In Abs. 1 werden im Grundsatz die Informationen, die jährlich oder halbjährlich an die FMA zu übermitteln sind, geregelt. Die detaillierten Vorgaben erfolgen mittels Verordnung der Regierung, der dazu in Abs. 5 eine entsprechende

Verordnungsermächtigung eingeräumt wird. Abs. 1 ist aufgrund der Umsetzungsverpflichtung im BankG vorzusehen. Dies erfolgt systemkongruent und entsprechend der legistischen Praxis für eine solche Bestimmung. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass nach Art. 48I CRD VI die Meldeanforderungen durch eine Durchführungsverordnung der Kommission harmonisiert vorgegeben werden. Diese Durchführungsverordnung wird die Meldeanforderungen an Zweigstellen aus Drittstaaten mit einer Bewilligung im Detail vorgeben. Da Durchführungsverordnungen ab ihrer EWR-Übernahme unmittelbar gelten und direkt anwendbar sind, wird die Regierung diese harmonisierten Meldeanforderungen beim Erlass der Verordnung bzw. bei späteren Anpassungen zu berücksichtigen haben. Das kann sogar soweit gehen, dass die Regierung gar keine Verordnung mehr erlassen muss, sofern die Durchführungsverordnung der Kommission alle wesentlichen Aspekte beinhaltet, die für die Aufsichtstätigkeit der FMA notwendig sind. Aktuell ist noch nicht absehbar, wann diese Durchführungsverordnung in das EWR-Abkommen übernommen werden wird. Daher ist es nicht ausgeschlossen, dass die Regierung bis zur EWR-Übernahme dieser Durchführungsverordnung die Meldeverpflichtungen von Zweigstellen aus Drittstaaten mit einer Bewilligung in der BankV regeln muss.

Abs. 2 räumt der FMA die Möglichkeit ein, qualifizierte Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung von der Meldung bestimmter Informationen auszunehmen.

Abs. 3 sieht vor, dass die FMA die Gesamtsumme der gemeldeten Aktiva und Passiva von Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung an die EBA zu übermitteln hat.

Abs. 4 regelt die technischen Modalitäten für die Übermittlung der Meldungen an die FMA.

Zu Art. 57p

Art. 57p setzt Art. 48g Abs. 8 und Art. 48h Abs. 3 CRD VI um und verpflichtet Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a dazu, eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft jährlich mit der Durchführung einer Prüfung der Rechnungslegung und der Aufsichtsprüfung zu beauftragen. Im Sinne der Einheitlichkeit gelten hinsichtlich dieser Prüfungen Art. 123 bis 134 sinngemäss. Im Rahmen der Aufsichtsprüfung hat die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter anderem auch die Einhaltung der Buchungsvorschriften durch Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung zu prüfen und Stellung dazu zu nehmen, ob diese Zweigstellen die Buchungsvorschriften einhalten.

Zu Art. 57q

Art. 57q setzt Art. 48i Abs. 2 und Art. 48j CRD VI um und enthält spezielle Anforderungen an Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a, die als systemrelevant eingestuft wurden.

Abs. 1 verpflichtet die FMA, die Systemrelevanz von Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung zu bewerten und legt die Schwellenwerte für das Vorliegen der Systemrelevanz dieser Zweigstellen fest. Abs. 2 enthält eine Ausnahme für Zentralbankgeschäfte, die in die Berechnung der Schwellenwerte für die Systemrelevanz nicht miteinzubeziehen sind.

Abs. 3 enthält die spezifischen Kriterien, welche die FMA bei der Bewertung nach Abs. 1 zu berücksichtigen hat. Bei dieser Bewertung ist von der FMA zu prüfen, ob von Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung ein ähnliches Risiko für die Finanzstabilität des EWR oder der EWR-Mitgliedstaaten ausgeht wie von Banken bzw. EWR-Kreditinstituten, die als systemrelevant eingestuft werden.

Abs. 4 bis 6 regeln das Verfahren für den Fall, dass dieselbe Drittstaatsgruppe nicht nur in Liechtenstein, sondern auch in anderen EWR-Mitgliedstaaten Zweigstellen

errichtet hat. In diesem Fall hat sich die FMA im Rahmen der Bewertung der Systemrelevanz nach Abs. 4 mit der EBA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten abzustimmen. Abs. 5 und 6 regeln das Vorgehen, wenn sich die FMA und die zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten bei der Beurteilung der Systemrelevanz nicht einigen können.

Gelangt die FMA im Rahmen der Bewertung der Systemrelevanz zum Schluss, dass eine Zweigstelle aus einem Drittland mit einer Bewilligung systemrelevant ist, kann sie dieser Zweigstelle nach Abs. 7 gezielte Anforderungen auferlegen, um die Risiken für die Finanzstabilität zu mindern. Zu diesem Zweck kann sie, wenn dadurch den Risiken für die Finanzstabilität in ausreichendem Umfang begegnet werden kann, der betreffenden Zweigstelle insbesondere, aber nicht ausschliesslich, auftragen:

- Vermögenswerte oder Tätigkeiten im EWR so umzustrukturieren, dass die Zweigstelle nicht mehr systemrelevant ist;
- zusätzliche Anforderungen in Bezug auf Kapital, Liquidität, Berichterstattung oder Offenlegung zu erfüllen;
- ein Tochterunternehmen zu gründen, das eine Bewilligung als Bank zu beantragen hat, um in Liechtenstein oder im EWR weiterhin Bankgeschäfte tätigen zu können.

In Übereinstimmung mit den EWR-rechtlichen Grundlagen kann die FMA auch andere zusätzliche Aufsichtsanforderungen, insbesondere nach Art. 154 Abs. 6a, als gezielte Anforderungen vorschreiben.

Abs. 8 hält fest, dass die FMA auch entscheiden kann, systemrelevanten Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung keine gezielten Anforderungen aufzuerlegen. In diesem Fall sind die EBA und die zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten von dieser Entscheidung zu informieren.

Zu Art. 57r

Art. 57r legt explizit fest, dass die Leiter der Zweigstelle aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a für die Einhaltung der Aufsichtsanforderungen nach dem BankG verantwortlich sind. Damit wird den EWR-rechtlichen Anforderungen entsprochen, dass die FMA alle ihre Befugnisse direkt gegenüber der Zweigstelle aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung bzw. den Leitern der Zweigstelle ausüben kann. Dasselbe gilt für Bussen, die ebenfalls direkt gegen die Zweigstelle bzw. deren Leiter ausgesprochen werden können. Damit wird eine effektive Aufsicht der FMA über Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung sichergestellt.

Zu Art. Art. 59 Abs. 1, 3, 4a und 5a

Art. 59 Abs. 1, 3, 4a und 5a setzt Art. 22 Abs. 2 UAbs. 1, Art. 23 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. e und UAbs. 3 sowie Abs. 2 UAbs. 2 CRD VI um und bringt punktuelle Anpassungen hinsichtlich der Beurteilung des beabsichtigten Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank.

In Abs. 1 wird die Frist für die Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige von zwei auf zehn Arbeitstage verlängert.

In Abs. 3 wird die Bestätigung des Erhalts gegebenenfalls nachgeforderter zusätzlicher Informationen und Unterlagen durch die FMA aufgenommen. Für die Ausstellung dieser Bestätigung verfügt die FMA ebenfalls über zehn Arbeitstage.

In Abs. 4a wird festgehalten, dass die FMA im Rahmen ihrer Beurteilung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung die für die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 durch EWR-Kreditinstitute zuständigen Behörden oder Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten um eine Stellungnahme ersuchen kann, ob ein hinreichender Verdacht nach Art. 60 Abs. 1 Bst. e vorliegt. Eine negative Stellungnahme kann die FMA im Rahmen ihrer Bewertung berücksichtigen, sofern

diese innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen Anzeige bei der FMA eingegangen ist. Als für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten in Liechtenstein zuständige Behörde kann die FMA einen hinreichenden Verdacht des Vorliegens der in Art. 60 Abs. 1 Bst. e genannten gerichtlich strafbaren Handlungen im Inland während des gesamten Verfahrens von sich aus aufgreifen; die Frist von 30 Arbeitstagen ist in diesem Fall nicht anwendbar.

In Abs. 5a werden neue Einspruchsgründe aufgenommen. Die FMA kann den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung untersagen, wenn entweder Bst. a oder Bst. b erfüllt ist. Bei Bst. a und b handelt es sich um alternative Einspruchsgründe, d.h. dass sie nicht kumulativ vorliegen müssen. Ein hinreichender Verdacht nach Art. 60 Abs. 1 Bst. e oder eine negative Stellungnahme einer für die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 durch EWR-Kreditinstitute zuständigen Behörde oder Stelle anderer EWR-Mitgliedstaaten reichen daher für einen Einspruch der FMA bereits aus, ohne dass es notwendig wäre, dass die Voraussetzungen nach Bst. a ebenfalls noch erfüllt sein müssten.

Zu Art. 63 Abs. 1a, 4, 7 bis 7c, 8, 9 und 10a

Art. 63 Abs. 1a, 4, 7 bis 7c, 8, 9 und 10a setzt Art. 91 Abs. 1, 1a bis 1c, 1h, 2a, 2b, 7 und 8 sowie Art. 91a Abs. 1 bis 4 und 6 UAbs. 2 CRD VI um und übernimmt die Änderungen im Bereich der Gewährsanforderungen für Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats bzw. Inhaber von Schlüsselfunktionen.

Abs. 1a enthält eine Klarstellung, dass alleine das Nicht-Vorliegen einer strafrechtlichen Verurteilung oder Verfolgung nicht schon dazu führt, dass von einer Erfüllung der Anforderung der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit in persönlicher Hinsicht (Abs. 1 Bst. a) auszugehen ist.

Abs. 4 und 9 werden punktuell abgeändert. Unabhängige Meinungen und kritisches Hinterfragen von Entscheidungen der Organe einer Bank durch deren

Mitglieder sollen eine solide Unternehmensführung ermöglichen. Daher werden in Abs. 4 und 9 entsprechende Klarstellungen hinsichtlich der Pflichten der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats und der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, der eine Vielfalt von Ansichten und Erfahrungen widerspiegeln muss, aufgenommen. Ein neuer Abs. 4a wird aufgenommen, um die entsprechenden Anforderungen auch hinsichtlich der Entscheidungen auf der Ebene der Geschäftsleitung im Gesetz zu verankern.

In Abs. 7 und 8 werden punktuelle Änderungen in Bezug auf ESG-Faktoren bzw. ESG-Risiken vorgenommen. In Abs. 7 wird klargestellt, dass der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung auch in der Lage sein müssen, die Auswirkungen von ESG-Faktoren und ESG-Risiken, die sich aus der Geschäftstätigkeit der Bank ergeben, zu verstehen und zu überwachen. Das bedeutet, dass sich die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung auch hinsichtlich der ESG- und IKT-Risiken, die sich aus der Geschäftstätigkeit der Bank ergeben, fortzubilden haben. Nach Abs. 8 haben die Banken dafür angemessene personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Das im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung kollektiv vorhandene Verständnis und Bewusstsein für ESG-Faktoren und die Mittel, die intern zur Bewältigung von ESG-Risiken bereitgestellt werden, spielen eine entscheidende Rolle bei der Stärkung der Resilienz der Banken gegenüber den negativen Auswirkungen dieser Risiken.

Abs. 7a und 7b enthalten Verpflichtungen für Banken in Bezug auf die Beurteilung der persönlichen und fachlichen Eignung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats bzw. Inhabern von Schlüsselfunktionen. Die Hauptverantwortung für die Bewertung der fachlichen und persönlichen Eignung jedes Mitglieds der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats bzw. Inhabers einer Schlüsselfunktion liegt bei den Banken. Daher müssen Banken bei Personen, die für den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung oder als Inhaber einer Schlüsselfunktion

vorgesehen sind, eine vorgängige Bewertung der persönlichen und fachlichen Eignung vornehmen, bevor diese Person die entsprechende Funktion antreten kann. Erst danach kann bei der FMA ein Antrag auf die erforderliche Genehmigung gestellt werden, sofern eine solche erforderlich ist, oder andernfalls die entsprechende Anzeige eingereicht werden. Banken haben das Vorliegen der persönlichen und fachlichen Eignung der Gewährsträger regelmässig und im Anlassfall zu prüfen. Daher haben sie die Informationen über die persönliche und fachliche Eignung der Gewährsträger auf dem neuesten Stand zu halten. Sowohl die Ergebnisse der regelmässigen Prüfungen als auch die Dokumente und Informationen, auf deren Grundlage diese regelmässigen Prüfungen durchgeführt wurden, sind der FMA auf deren Verlangen zu übermitteln. Sobald neue Tatsachen oder sonstige Umstände bekannt werden, welche die persönliche oder fachliche Eignung von Gewährsträgern beeinträchtigen könnten, haben Banken diesen Umstand der FMA nach Art. 92 Abs. 1 Bst. h unverzüglich anzuzeigen und eine neuerliche Beurteilung der fachlichen und persönlichen Eignung vorzunehmen. Auch das Ergebnis dieser anlassbezogenen Prüfung ist der FMA nach Art. 92 Abs. 1 Bst. h unverzüglich anzuzeigen. Bei einem negativen Ergebnis einer regelmässigen oder anlassbezogenen Prüfung haben Banken alle erforderlichen Massnahmen, bis hin zur Abberufung der betroffenen Person von ihrer Funktion, zu ergreifen.

In Abs. 7c wird das Wahlrecht aus Art. 91 Abs. 1a UAbs. 2 CRD VI ausgeübt. Dabei soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass im Falle einer Nachbesetzung der Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans nicht die ausscheidenden Mitglieder die Eignungsbeurteilung der neuen Mitglieder durchführen, sondern dass die Beurteilung erfolgt, nachdem die neu bestellten Mitglieder ihre Funktion übernommen haben..

In Abs. 10a wird eine Ausnahme von den Gewährsanforderungen für die Sonderfunktionen des vorläufigen Verwalters nach Art. 35 und des Abwicklungsverwalters nach Art. 43 SAG vorgesehen.

Zu Art. 64 Abs. 1, 2 bis 2b und 3a

Art. 64 Abs. 1, 2 bis 2b und 3a setzt Art. 91 Abs. 1f, 1h UAbs. 2 bis 4 und Abs. 1i sowie Art. 91a Abs. 5 Bst. a bis e, Abs. 6 UAbs. 3 und 4 und Abs. 7 CRD VI um und führt punktuelle Änderungen für das Verfahren der vorgängigen Genehmigung der FMA von Gewährsträgern ein.

Abs. 1 wird dahingehend angepasst, dass die Einholung einer vorgängigen Genehmigung für alle anderen Inhaber von Schlüsselfunktionen bei Banken von erheblicher Bedeutung immer dann notwendig ist, wenn diese Personen keine Mitglieder der Geschäftsleitung sind. Da die Definition "Bank von erheblicher Bedeutung" in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 73 angepasst und um sog. "grosse Institute" gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 73a erweitert wurde, gilt diese Verpflichtung nunmehr auch bei Banken, die grosse Institute nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 146 CRR sind.

Auch in Abs. 2 sind Anpassungen bei der Formulierung des Einleitungssatzes und die Aufnahme eines neuen Bst. c notwendig, da die FMA nach den Vorgaben der CRD VI jederzeit in der Lage sein muss, die persönliche oder fachliche Eignung sämtlicher Gewährsträger prüfen zu können, insbesondere dann, wenn sich die einschlägigen Informationen über die fachliche oder persönliche Eignung des Gewährsträgers ändern. Die Befugnis der FMA ist nicht nur auf jene Gewährsträger beschränkt, für die eine vorgängige Genehmigung einzuholen ist, sondern umfasst sämtliche Gewährsträger bei allen Banken. Dadurch wird auch eine Abstimmung der Pflichten der Banken nach Art. 63 Abs. 7a und 7b mit dem Zeitpunkt der Prüfung und Genehmigung durch die FMA nach Abs. 1 erreicht.

Abs. 2a hält fest, dass im Zuge der Prüfung durch die FMA nach Abs. 2 auch die Anforderungen in Bezug auf die Anzahl der Geschäftsleitungs- und Verwaltungsratsmandate zu berücksichtigen ist.

In Abs. 2b wird der FMA die Möglichkeit gegeben, bei der Verlängerung des Mandates eines Gewährsträgers auf eine neuerliche Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung zu verzichten, sofern sich die relevanten Informationen nicht geändert haben oder sich eine Änderung nicht negativ auf die persönliche oder fachliche Eignung des betreffenden Gewährsträgers auswirken könnte.

In Abs. 3a wird klargestellt, dass die Banken der FMA alle notwendigen Informationen und Unterlagen, welche diese für die Beurteilung der persönlichen und fachlichen Eignung von Gewährsträgern nach Abs. 1 und 2 benötigt, zu übermitteln haben. Die FMA kann ausserdem von allen ihr zukommenden Informationseinholungsbefugnissen nach Art. 154 Abs. 2 Gebrauch machen, um die notwendigen Informationen und Unterlagen zu erlangen; dazu zählen auch die Einholung von Erklärungen (Art. 154 Abs. 2 Bst. b Ziff. 3) der Bank oder der betroffenen natürlichen Personen oder deren Befragung (Art. 154 Abs. 2 Bst. b Ziff. 4). Klargestellt wird, dass die FMA im Rahmen einer Beurteilung nach Abs. 1 und 2 auch die für Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 durch EWR-Kreditinstitute zuständigen Behörden oder Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten konsultieren kann.

Zu Art. 70 Abs. 2 Bst. d

Art. 70 Abs. 2 Bst. d setzt Art. 76 Abs. 4 UAbs. 2 CRD VI um und ergänzt die Aufgaben des Risikoausschusses bei der Prüfung der Anreize des Vergütungssystems punktuell um ESG-Risiken.

Zu Art. 71 Abs. 1 Bst. a^{bis}, b und d sowie Abs. 3 Bst. e

Art. 71 Abs. 1 Bst. b und d sowie Abs. 3 Bst. e setzt Art. 74 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. b und e sowie Art. 88 Abs. 1 UAbs. 2 Bst. e und Abs. 3 CRD VI um und bringt punktuelle Abänderungen bei den Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle.

In Abs. 1 wird Bst. a^{bis} neu aufgenommen. Danach haben Banken als Teil ihrer Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle individuelle Erklärungen zu den Rollen und Aufgaben aller Mitglieder der Geschäftsleitung, der Inhaber von Schlüsselfunktionen, der höheren Leitungsebene und aller anderen Personen oder Funktionen, die in den Unternehmensführung und -kontrolle aufgenommen werden, zu erstellen und aktuell zu halten. Die Bst. b und d werden punktuell um ESG-Risiken, die von den Banken sowohl im Bereich des Risikomanagements als auch im Bereich der Vergütungspolitik und -praxis zu berücksichtigen sind, erweitert. Ebenfalls in Bst. b aufgenommen werden Risiken aus Kryptowerten und Risiken aus dem Erbringen bzw. Anbieten von Kryptowerte-Dienstleistungen. Banken mit direkten oder indirekten Risikopositionen in Kryptowerten oder Banken, die damit verbundene Dienstleistungen für jegliche Form von Kryptowerten erbringen, sollen über Risikomanagementstrategien, -prozesse und -praktiken verfügen, um die dadurch entstehenden Risiken angemessen zu steuern. Insbesondere sollen Banken bei ihren Risikomanagementtätigkeiten die Risiken der Kryptowerttechnologie, allgemeine Risiken der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und Cyber-Risiken, rechtliche Risiken, Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie Bewertungsrisiken berücksichtigen.

Abs. 3 Bst. e wird dahingehend angepasst, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrats in derselben Bank nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung sein darf. Der entsprechende Genehmigungstatbestand nach Art. 90 Abs. 1 Bst. i wird ebenfalls aufgehoben.

Zu Art. 71a

Art. 71a setzt Art. 87a CRD VI um und führt spezielle Anforderungen an die Unternehmensführung und -kontrolle von Banken in Bezug auf ESG-Risiken ein.

Abs. 1 schreibt vor, dass Banken als Teil ihrer Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle über solide Regelungen für die Unternehmensführung und interne Prozesse für den Umgang mit ESG-Risiken sowie vom Verwaltungsrat genehmigte Strategien verfügen, die nicht nur den aktuellen, sondern auch künftigen Auswirkungen der ESG-Faktoren Rechnung tragen, um in der Lage zu sein, ESG-Risiken systematisch zu ermitteln, zu messen, zu beurteilen, zu steuern, zu mindern und zu überwachen.

Da sich die Auswirkungen von ESG-Risiken bei jeder Bank unterschiedlich zeigen können, sieht Abs. 2 vor, dass die Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle in Bezug auf ESG-Risiken der Art, dem Umfang und der Komplexität der dem Geschäftsmodell der jeweiligen Bank angemessen sein müssen.

Abs. 3 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Regierung.

Zu Art. 72a

Art. 72a setzt Art. 76 Abs. 5 UAbs. 2 Bst. a und b, Abs. 6 UAbs. 3 sowie Abs. 4 und 5 CRD VI um und legt allgemeine Anforderungen an die internen Kontrollfunktionen von Banken fest.

Abs. 1 legt allgemeine Grundsätze fest, anhand derer sicherzustellen ist, dass die internen Kontrollfunktionen ihren Aufgaben ordnungsgemäss und wirksam nachkommen.

Abs. 2 sieht vor, dass an der Spitze jeder internen Kontrollfunktion ein unabhängiges Mitglied der Geschäftsleitung stehen muss. Vom Grundsatz her entspricht diese Bestimmung dem bisherigen Art. 73 Abs. 5, wird aber im Sinne der CRD VI

auf die Compliance-Funktion ausgeweitet. Da die interne Revision direkt dem Verwaltungsrat untersteht, ist es nicht notwendig, diese Funktion in Abs. 2 aufzunehmen.

Abs. 3 ermöglicht es, die Funktionen des Leiters der Risikomanagement-Funktion oder der Compliance-Funktion bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen mit anderen Funktionen zu kombinieren. Ähnliche Bestimmungen gab es bisher in Art. 73 Abs. 5 und Art. 74 Abs. 5.

Abs. 4 schliesst aus, dass die Funktion der internen Revision mit anderen Geschäftsfeldern oder Kontrollfunktionen der Bank kombiniert werden können.

Abs. 5 sieht vor, dass die Leiter der internen Kontrollfunktionen nur vom Verwaltungsrat ihrer Funktion enthoben werden können. Eine ähnliche Bestimmung gab es bisher in Art. 73 Abs. 6 in Bezug auf den Leiter der Risikomanagement-Funktion.

Zu Art. 73 Abs. 3 Bst. b, Abs. 5 und 6

Zu Art. 73 Abs. 3 Bst. b, Abs. 5 und 6 setzt Art. 76 Abs. 5 UAbs. 2 Bst. c CRD VI um und bringt punktuelle Änderungen bei den Aufgaben der und den Anforderungen an die Risikomanagement-Funktion.

Der bisherige Abs. 5 und 6 werden ersetzt (Abs. 5) bzw. aufgehoben (Abs. 6), da sich die bisher darin enthaltenen Anforderungen neu in Art. 72a befinden. In Abs. 5 werden die fachlichen Anforderungen an den Leiter der Risikomanagement-Funktion definiert.

Zu Art. 74 Abs. 1, 3 Bst. d, Abs. 5 und 7a

Art. 74 Abs. 1, 3 Bst. d, Abs. 5 und 7a setzt Art. 76 Abs. 5 UAbs. 1 und 2 Bst. e sowie Abs. 6 UAbs. 1 und 2 CRD VI um und vollzieht die punktuellen Änderungen bei den Anforderungen an die Compliance-Funktion nach.

Abs. 1 legt fest, dass auch die Compliance-Funktion über einen ausreichenden Zugang zum Verwaltungsrat und dessen Ausschüssen verfügen muss.

In Abs. 3 wird ein neuer Bst. d aufgenommen und erweitert die Aufgaben der Compliance-Funktion. Die Compliance-Funktion hat sicherzustellen, dass die Risikostrategie der Bank dem Compliance-Risiko Rechnung trägt und dass das Compliance-Risiko bei allen wesentlichen Entscheidungen zum Risikomanagement angemessen berücksichtigt wird.

Abs. 5 wird aufgehoben, da sich die bisher darin enthaltenen Anforderungen neu in Art. 72a befinden.

Abs. 7a wird neu aufgenommen und ermöglicht es der Compliance-Funktion im selben Umfang wie die anderen internen Kontrollfunktionen an den Verwaltungsrat zu berichten.

Zu Art. 75 Abs. 1

Art. 75 Abs. 1 setzt Art. 76 Abs. 5 UAbs. 1 und 2 CRD VI um und wird um den Grundsatz ergänzt, dass die interne Revision über ausreichende Autorität, ausreichendes Gewicht und ausreichende Ressourcen zur Aufgabenerfüllung zu verfügen hat.

Zu Art. 78 Abs. 1

Art. 78 Abs. 1 setzt Art. 73 Abs. 1 CRD VI um und bringt eine punktuelle Erweiterung um ESG-Risiken, die von Banken auch bei der Bewertung des internen Kapitals zu berücksichtigen sind.

Zu Art. 79 Abs. 2 bis 2c und 11

Art. 79 Abs. 2 bis 2c und 11 setzt Art. 76 Abs. 1 und 2 CRD VI um und ergänzt die Risikomanagementgrundsätze um das Risiko, das sich aus ESG-Faktoren ergeben kann.

In Abs. 2 wird ergänzt, dass die Risikopolitik auch Risiken einzuschliessen hat, die sich aus den kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen von ESG-Faktoren ergeben. Ausserdem wird spezifiziert, dass die Risikomanagementstrategien und -grundsätze vom Verwaltungsrat mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen sind.

Abs. 2a führt eine Erleichterung für kleine und nicht komplexe Banken ein. Bei diesen Banken sind die Risikomanagementstrategien und -grundsätze vom Verwaltungsrat immer nur alle zwei Jahre zu überprüfen.

Abs. 2b verpflichtet den Verwaltungsrat dazu, spezifische Pläne mit quantifizierbaren Zielen und Verfahren zu erstellen, um die finanziellen Risiken, die sich kurz-, mittel- und langfristig aus ESG-Faktoren ergeben, managen zu können.

Abs. 2c sieht vor, dass die Pläne nach Abs. 2b mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Art. 1096b bis 1096i und 1121 PGR kohärent sein müssen.

In Abs. 11 wird die Verordnungsermächtigung für die Regierung erweitert. Die Regierung kann durch Verordnung Ausnahmeregelungen oder vereinfachte Verfahren für die Erstellung von Plänen nach Abs. 2b für kleine und nicht komplexe Banken vorsehen. Eine vollständige Ausnahme von der Verpflichtung zur Erstellung von Plänen nach Abs. 2b ist allerdings nicht möglich.

Zu Art. 80 Abs. 1 Bst. b

Art. 80 Abs. 1 Bst. b setzt Art. 77 Abs. 3 CRD VI um und regelt die Vorgaben zur Marktrisikobewertung sowie der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko durch interne Modelle und stellt das Verhältnis dieser Bestimmung zu den Anforderungen nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1b CRR klar.

Zu Art. 81 Sachüberschrift, Abs. 1, 1a, 3 Einleitungssatz und Bst. b sowie Abs. 5 Einleitungssatz

Art. 81 Sachüberschrift, Abs. 1, 1a, 3 Einleitungssatz und Bst. b sowie Abs. 5 Einleitungssatz setzt Art. 78 Abs. 1, 3 Bst. b und Abs. 5 CRD VI um und vollzieht die punktuellen Änderungen beim aufsichtlichen Vergleich der Ansätze zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach.

Zu Art. 82 Abs. 1 Bst. f und g sowie Abs. 2 Bst. b

Art. 82 Abs. 1 Bst. f und g sowie Abs. 2 Bst. b setzt Art. 92 Abs. 2 Bst. e und f sowie Abs. 3 Bst. b CRD VI um vollzieht die punktuellen Änderungen im Bereich der allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik nach. Sowohl in Abs. 1 Bst. f und g als auch in Abs. 2 Bst. b werden die Begrifflichkeiten durch die Verwendung der Formulierung "interne Kontrollfunktionen" vereinheitlicht. Abs. 1 Bst. g wird auf die Leiter der internen Kontrollfunktionen eingeschränkt.

Zu Art. 84 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a

Art. 84 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a setzt Art. 94 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 Bst. a CRD VI um und vollzieht die Änderungen im Bereich der Grundsätze für die variable Vergütung nach.

In Abs. 1 Bst. a wird die Beurteilung der individuellen Leistung, die einer variablen Vergütung zu Grunde zu liegen hat, um den Umgang mit Risiken erweitert.

In Abs. 2 Bst. a wird die Berechnung des Schwellenwerts, der für die Anwendung der Ausnahme von bestimmten Grundsätzen für die variable Vergütung bei kleinen und nicht komplexen Banken relevant ist, geändert. Zukünftig ist ausschliesslich auf die gesamten Vermögenswerte auf Einzelbasis abzustellen.

Zu Art. 86a

Art. 86a setzt Art. 91 Abs. 9 CRD VI um und führt den Vergleich der Methoden der Banken zur Förderung der Diversität der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung durch die FMA ein.

Zu Art. 89 Abs. 3

Art. 89 Abs. 3 setzt Art. 91a Abs. 5 UAbs. 1 Bst. c CRD VI um und erstreckt die Geltung der Gewährsanforderungen auch auf die Zentralorganisation eines Bankenverbands und erweitert die Verpflichtung zur Sicherstellung der Einhaltung der Gewährsanforderungen durch die zugeordneten Banken auf die neu eingeführten Absätze des Art. 63.

Zur Überschrift vor Art. 90, zu Art. 90 Abs. 1 Bst. b, c, i und k und zur Überschrift vor Art. 90a

Durch die CRD VI werden Anzeige- oder Genehmigungspflichten für bestimmte Transaktionen oder Vorgänge wie z.B. Fusionen, Spaltungen oder wesentliche Beteiligungen an anderen Unternehmen der Finanz- und Nicht-Finanzbranche eingeführt. Dadurch werden auch Anpassungen bei den Überschriften vor Art. 90 und 90a und den Genehmigungspflichten notwendig.

Art. 90 Abs. 1 Bst. b wird aufgehoben. Durch Fusionen oder Spaltungen entstehen neue Unternehmen, die ein deutlich anderes aufsichtsrechtliches Profil aufweisen können als die ursprünglich an der Fusion oder Spaltung beteiligten Unternehmen. Daher bedürfen sämtliche Fusionen oder Spaltungen zukünftig einer vorgängigen Genehmigung nach Art. 90k ff. Art. 90 Abs. 1 Bst. b kann daher entfallen.

Art. 90 Abs. 1 Bst. c wird angepasst. Da zukünftig der Erwerb wesentlicher Beteiligungen an anderen Unternehmen einer vorgängigen Genehmigung nach Art. 90a ff, die nach einem harmonisierten Verfahren erteilt wird, unterliegt, wird

die Genehmigung nach Abs. 1 Bst. c auf jene Fälle eingeschränkt, auf die Art. 90a ff nicht anwendbar sind.

Art. 90 Abs. 1 Bst. i wird aufgehoben, da es zukünftig nicht mehr möglich sein wird, eine Ausnahmegenehmigung von Art. 71 Abs. 3 Bst. e zu beantragen.

In Art. 90 Abs. 1 Bst. k wird ein Verweis auf Art. 57l Abs. 3 aufgenommen.

Zu Art. 90a

Art. 90a setzt Art. 27a Abs. 1 bis 4, 6 UAbs. 2 und Abs. 7, Art. 27c Abs. 1, 2 UAbs. 1 und Abs. 4 sowie Art. 27d CRD VI um und regelt die Verpflichtung zur Einholung einer vorgängigen Genehmigung für den beabsichtigten Erwerb einer wesentlichen Beteiligung an anderen Unternehmen.

Abs. 1 schreibt vor, dass Banken jeden beabsichtigten direkten oder indirekten Erwerb einer wesentlichen Beteiligung an einem Unternehmen der FMA zur vorgängigen Genehmigung anzuzeigen haben. Der Begriff "Unternehmen" umfasst sowohl Unternehmen aus der Finanzbranche als auch aus der Nicht-Finanzbranche. Irrelevant ist, wo das Unternehmen, an dem eine wesentliche Beteiligung beabsichtigt ist, seinen Sitz hat; daher sind sowohl solche Vorgänge in Bezug auf Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat als auch Vorgänge in Bezug auf Unternehmen mit einem Sitz im EWR der FMA zur vorgängigen Genehmigung anzuzeigen. Wesentlich ist eine Beteiligung dann, wenn sie 15 % oder mehr der anrechenbaren Eigenmittel auf Einzelbasis der anzeigenden Bank entspricht. "Anrechenbare Eigenmittel" im Sinne dieses Artikels ist die Summe der Komponenten nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 71 Bst. a CRR. Eine kleinere Erhöhung einer bereits bestehenden wesentlichen Beteiligung, die dazu führt, dass der Schwellenwert von 15 % erreicht oder überschritten wird, aber keine Auswirkungen auf die Risikosituation der Bank hat, wird in der Regel nicht vorgängig anzuzeigen sein. Ähnliches gilt für den Fall, dass sich aufgrund einer Kapitalherabsetzung der Schwellenwert von 15 % nach

unten verschiebt und eine bestehende Beteiligung dadurch den Schwellenwert überschreitet, ohne dass sich dadurch Auswirkungen auf die Risikosituation der Bank ergeben haben. Die Genehmigungspflicht besteht unabhängig von der Branche, in der das Unternehmen, an dem die Beteiligung erworben werden soll, tätig ist. Beabsichtigte Veräusserungen wesentlicher Beteiligungen unterliegen nur der Anzeige- aber keiner vorgängigen Genehmigungspflicht. Eine entsprechende Anzeigepflicht dafür wird in Art. 92 Abs. 1 Bst. e^{bis} vorgesehen.

Abs. 2 regelt, wie sich der Schwellenwert berechnet, wenn die interessierte Bank Teil einer Gruppe ist.

Abs. 3 regelt das Vorgehen, wenn der beabsichtigte Erwerb einer wesentlichen Beteiligung gleichzeitig auch einen Erwerb einer qualifizierten Beteiligung nach Art. 58 darstellt. In diesem Fall hat die FMA den Erwerb sowohl nach Art. 59 ff als auch nach Art. 90b ff zu beurteilen.

Abs. 4 sieht vor, dass in bestimmten Gruppenkonstellationen eine Beurteilung durch die FMA nach Eingang der Anzeige unterbleiben kann. Dadurch entfällt allerdings nicht die Pflicht zur vorgängigen Anzeige an die FMA; die Anzeige ist in jedem Fall einzubringen.

Abs. 5 und 6 sehen einen Mechanismus vor, wie die FMA mit den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten zusammenarbeiten kann, wenn eine Bank eine wesentliche Beteiligung an einem der in Bst. a bis c genannten Unternehmen mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat erwerben will.

Abs. 7 regelt, wie die Beurteilung eines beabsichtigten Erwerbs durch die FMA erfolgt, wenn die interessierte Bank Teil einer Gruppe ist, der Schwellenwert nach Abs. 1 allerdings nur auf Einzelbasis überschritten wird und die FMA nicht die konsolidierende Aufsichtsbehörde ist. Da der Schwellenwert nur auf Einzelbasis überschritten wird, bleibt die FMA für die Beurteilung des beabsichtigten Erwerbs

zuständig, auch wenn sie nicht die konsolidierende Aufsichtsbehörde ist. In diesem Fall hat die FMA der konsolidierten Aufsichtsbehörde die Anzeige weiterzuleiten und sie über ihre Beurteilung des beabsichtigten Erwerbs zu informieren.

Abs. 8 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Regierung.

Zu Art. 90b

Art. 90b setzt Art. 27a Abs. 5, 6, 8 bis 11, 13 bis 15 und Art. 27b Abs. 3 CRD VI um und enthält die wesentlichen Verfahrensvorschriften für die Beurteilung eines beabsichtigten Erwerbs einer wesentlichen Beteiligung durch die FMA.

Das Verfahren für die Beurteilung eines Erwerbs einer wesentlichen Beteiligung ist in seinen Grundzügen dem Verfahren für die Beurteilung des beabsichtigten Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung nachempfunden. Ablauf und Inhalt eines solchen Verfahrens entsprechen daher Ablauf und Inhalt eines Verfahrens nach Art. 59. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die FMA nicht innerhalb des Beurteilungszeitraums von 60 Tagen Einspruch erhebt. Da nicht ausgeschlossen ist, dass der beabsichtigte Erwerb einer wesentlichen Beteiligung gleichzeitig auch als beabsichtigter Erwerb einer qualifizierten Beteiligung in einem Verfahren nach Art. 59 zu beurteilen ist, wird in Abs. 2 festgelegt, dass in solchen Fällen die Beurteilungsfrist erst mit Ablauf des späteren der beiden Beurteilungszeiträume endet. Die Durchführung des Erwerbs einer wesentlichen Beteiligung während des Beurteilungszeitraums ist nicht gestattet.

Zu Art. 90c

Art. 90c setzt Art. 27b Abs. 1 und 2 und Abs. 4 bis 6 CRD VI um und enthält die Kriterien für die Beurteilung eines beabsichtigten Erwerbs einer wesentlichen Beteiligung. Die Regelungen sind in ihren Grundzügen Regelungen über die Kriterien für die Beurteilung eines beabsichtigten Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung nach Art. 60 nachempfunden.

Zu Art. 90d

Art. 90d setzt Art. 27c Abs. 2 UAbs. 3, Abs. 3 und 4 CRD VI um und enthält die notwendigen Bestimmungen für das Verfahren zur Beurteilung eines beabsichtigten Erwerbs einer wesentlichen Beteiligung, wenn die interessierte Bank Teil einer Gruppe ist. Wird der Schwellenwert nach Art. 90a Abs. 1 sowohl auf Einzel- als auch auf konsolidierter Basis überschritten, ist die konsolidierende Aufsichtsbehörde ebenso für die Beurteilung des beabsichtigten Erwerbs zuständig. Ist dies die FMA, hat sie auch einen beabsichtigten Erwerb einer wesentlichen Beteiligung durch ein EWR-Kreditinstitut zu beurteilen. Ist die FMA nicht die konsolidierende Aufsichtsbehörde, geht die Zuständigkeit für die Entscheidung auf die Behörde des anderen EWR-Mitgliedstaats, der die Aufgaben der konsolidierenden Aufsichtsbehörde zukommen, über. In diesem Fall ist diese Behörde auch für die Beurteilung eines beabsichtigten Erwerbs durch eine liechtensteinische Bank zuständig.

Abs. 1 legt fest, dass ein EWR-Kreditinstitut, das der konsolidierten Aufsicht durch die FMA unterliegt, jeden beabsichtigten Erwerb einer wesentlichen Beteiligung der FMA anzuzeigen hat, wenn der Schwellenwert nach Art. 90a Abs. 1 sowohl auf Einzel- als auch auf konsolidierter Basis überschritten wird, da die FMA in diesem Fall den beabsichtigten Erwerb zu beurteilen hat.

Abs. 2 sieht vor, dass eine liechtensteinische Bank, die der konsolidierten Aufsicht durch eine zuständige Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats unterliegt, den beabsichtigten Erwerb einer wesentlichen Beteiligung sowohl der FMA als auch der konsolidierenden Aufsichtsbehörde anzuzeigen hat. Die Zuständigkeit für die Beurteilung des beabsichtigten Erwerbs liegt in dieser Konstellation nicht nur bei der FMA, sondern auch bei der zuständigen Behörde des anderen EWR-Mitgliedstaats als konsolidierende Aufsichtsbehörde. Für den Fall, dass die FMA die konsolidierende Aufsichtsbehörde ist, ergibt sich die entsprechende Anzeigepflicht bereits aus Art. 90a Abs. 1.

Die Abs. 3 bis 5 regeln das Verfahren für die gemeinsame Entscheidung der in die Beurteilung involvierten Behörden. Darin werden die Pflichten der FMA bei der Beurteilung eines beabsichtigten Erwerbs in der Rolle als letztverantwortlich entscheidende konsolidierende Aufsichtsbehörde oder in der Rolle als "mitentscheidende" Aufsichtsbehörde festgelegt.

Zu Art. 90e

Art. 90e setzt Art. 27e CRD VI um und regelt die Folgen der Durchführung des Erwerbs einer wesentlichen Beteiligung trotz Einspruchs der FMA. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der FMA, geeignete Massnahmen nach Art. 154 zu ergreifen.

Zu Art. 90f

Art. 90f setzt Art. 27h UAbs. 1 und 2, Art. 27i Abs. 1 bis 3 sowie Art. 27k Abs. 1 und 2 CRD VI um und regelt die Pflicht zur vorgängigen Genehmigung von Fusionen und Spaltungen.

Abs. 1 und 2 verpflichtet durchführende Banken, jede beabsichtigte Fusion oder Spaltung nach Annahme des Fusions- bzw. Spaltungsplans, jedoch noch vor Abschluss der Fusion oder Spaltung der FMA anzuzeigen. Die Anzeige sollte mit einem entsprechenden zeitlichen Spielraum erstattet werden, damit die FMA ausreichend Zeit hat, um die Fusion oder Spaltung zu beurteilen.

Abs. 3 legt fest, dass eine Anzeige an die FMA nur dann erforderlich ist, wenn die FMA auch nach der Fusion bzw. Spaltung für die Beaufsichtigung des aus der Transaktion entstehenden Unternehmens zuständig sein wird.

Abs. 4 regelt das Zusammenspiel der neuen vorgängigen Genehmigungspflicht mit anderen Bestimmungen über Fusionen bzw. Spaltungen, die für Banken relevant sein könnten. Die Bestimmungen über die vorgängige Genehmigung von Fusionen oder Spaltungen verdrängen nicht die Bestimmungen der Verordnung (EU)

Nr. 139/2004 oder der Art. 351 bis 352p und 353a bis 354o des Personen- und Gesellschaftsrechts, die weiterhin vollinhaltlich anwendbar bleiben (Bst. a). Auf Fusionen bzw. Spaltungen, die im Zuge der Abwicklung einer Bank nach dem SAG durchgeführt werden, finden die Art. 90f ff keine Anwendung (Bst. b), weswegen in solchen Fällen keine vorgängige Genehmigung der FMA einzuholen ist. Entsteht aus einer Fusion oder Spaltung ein neues Unternehmen, für das eine Bewilligung nach den Art. 16 und 17 oder 26 Abs. 1 und 2 zu beantragen ist, finden die Art. 90f ff ebenfalls keine Anwendung (Bst. b); eine Beurteilung der beabsichtigten Fusion oder Spaltung durch die FMA hat daher zu unterbleiben, sobald die FMA nach Einlangen der vollständigen Anzeige zu dem Schluss kommt, dass für das aus der Fusion oder Spaltung hervorgehende Unternehmen eine Bewilligung einzuholen ist.

Abs. 5 legt Fälle fest, in denen die FMA nach einer Anzeige einer beabsichtigten Fusion von der Vornahme einer Prüfung Abstand nehmen kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn an einer Fusion ausschliesslich Unternehmen derselben Gruppe beteiligt sind und die FMA die konsolidierende Aufsicht über diese Unternehmen wahrnimmt. Auch wenn die FMA von einer Prüfung absehen kann, hat in jedem Fall eine vorgängige Anzeige einer beabsichtigten Fusion zu erfolgen. Auf Spaltungen ist diese Bestimmung nicht anwendbar.

Abs. 6 und 7 sehen einen Mechanismus vor, wie die FMA mit den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten zusammenarbeiten kann, wenn an einer Fusion bzw. Spaltung eines oder mehrere der in Bst. a bis c genannten Unternehmen mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat beteiligt sind.

Abs. 8 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Regierung.

Zu Art. 90g

Art. 90g setzt Art. 27i Abs. 4 bis 10, Art. 27j Abs. 2, 3 und 5 sowie Art. 27l CRD VI um und enthält die wesentlichen Verfahrensvorschriften für die Beurteilung einer Fusion bzw. Spaltung durch die FMA.

Das Verfahren für die Beurteilung einer Fusion oder Spaltung ist in seinen Grundzügen dem Verfahren für die Beurteilung des beabsichtigten Erwerbs einer wesentlichen oder qualifizierten Beteiligung nachempfunden. Ablauf und Inhalt eines solchen Verfahrens entsprechen daher Ablauf und Inhalt eines Verfahrens nach Art. 59 oder 90b. Die FMA hat grundsätzlich innerhalb von 60 Arbeitstagen zu entscheiden, ob sie eine Genehmigung erteilt oder nicht. Bei Fusionen bzw. Spaltungen, an denen ausschliesslich Unternehmen derselben Gruppe beteiligt sind, gilt die Genehmigung schon dann als erteilt, wenn die FMA nicht innerhalb des Beurteilungszeitraums von 60 Arbeitstagen Einspruch erhebt. In anderen Fällen kann die stillschweigende Genehmigung nicht zur Anwendung kommen. Die FMA kann eine Fusion bzw. Spaltung auch unter Auflagen oder Bedingungen genehmigen, unabhängig davon, ob die Genehmigung explizit oder stillschweigend erteilt wird. Sie kann nur in den in Abs. 7 genannten Fällen Einspruch gegen die geplante Fusion bzw. Spaltung erheben. Die Durchführung einer geplanten Fusion bzw. Spaltung während des Beurteilungszeitraums ist nicht gestattet.

Zu Art. 90h

Art. 90h setzt Art. 27j Abs. 1, 4 und 5 CRD VI um und enthält die Kriterien für die Beurteilung einer beabsichtigten Fusion oder Spaltung. Die Regelungen sind in ihren Grundzügen den Regelungen über die Kriterien für die Beurteilung eines beabsichtigten Erwerbs einer wesentlichen oder qualifizierten Beteiligung nach Art. 60 und 90c nachempfunden.

Zu Art. 90i

Art. 90i setzt Art. 27l CRD VI um und regelt die Rechtsfolgen, wenn eine Fusion oder Spaltung trotz Einspruchs der FMA durchgeführt wird. In diesem Fall kann die FMA von ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen.

Zur Überschrift vor Art. 91

Die Einfügung der Bestimmungen zu den besonderen Genehmigungspflichten macht es notwendig, dass vor Art. 91 eine neue Überschrift eingefügt wird.

Zur Überschrift vor Art. 92 und zur Überschrift vor Art. 92a

Die Einfügung der Bestimmungen zu der besonderen Anzeigepflicht in Zusammenhang mit wesentlichen Übertragungen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten macht es notwendig, dass vor Art. 92 und Art. 92a neue Überschriften eingefügt werden.

Zu Art. 92 Abs. 1 Bst. e^{bis}, f^{bis} g und h

In Art. 92 Abs. 1 werden Anpassungen in Zusammenhang mit den Änderungen in Art. 63 und 64 vorgenommen. Bst. f^{bis} wird neu eingefügt, um die neue Rechtslage nach Art. 64 Abs. 2b widerzuspiegeln. In Bst. g wird klargestellt, dass die Anzeigepflicht auch die Tatsache des Ausscheidens eines Gewährsträgers umfasst. Schliesslich wird in Bst. h ein Verweis auf Art. 63 Abs. 7a Bst. d aufgenommen und die Anzeigepflicht in Einklang mit der dort geregelten Ad-hoc-Eignungsbeurteilung gebracht.

Zu Art. 92a

Art. 92a setzt Art. 27f CRD VI um und führt eine Anzeigepflicht für Banken für wesentliche Übertragungen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ein. Die FMA soll mit allen Befugnissen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt, ausgestattet sein. Zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen soll die FMA über alle wesentlichen Geschäfte der Banken, die Bedenken hinsichtlich des

aufsichtsrechtlichen Profils der Bank oder möglicher Tätigkeiten von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung aufwerfen, vorzeitig informiert sein, um frühzeitig Massnahmen ergreifen zu können.

Abs. 1 legt fest, dass jede beabsichtigte wesentliche Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten der FMA vorgängig anzuzeigen ist. Wesentlich ist eine Übertragung dann, wenn sie 10 % oder mehr der gesamten Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der interessierten Bank entspricht.

Abs. 2 sieht einen eigenen Schwellenwert (15 %) für die Wesentlichkeit vor, wenn die Übertragung der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten innerhalb derselben Gruppe stattfindet.

Abs. 3 legt bestimmte Übertragungen von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, die nicht in den Schwellenwert nach Abs. 1 oder 2 einzurechnen sind, fest.

Abs. 4 bestimmt, dass die FMA den Eingang der Anzeige innerhalb von zehn Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen hat.

Abs. 5 ermöglicht es der FMA, alle ihr nach dem BankG zur Verfügung stehenden Massnahmen zu ergreifen, wenn eine Übertragung wesentlicher Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten nicht vorgängig angezeigt wird.

Abs. 6 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Regierung.

Zu Art. 102 Abs. 5a

Art. 102 Abs. 5a setzt Art. 104a Abs. 6 UAbs. 2 und Art. 131 Abs. 6 Bst. c CRD VI um und regelt das Verhältnis zwischen einem gegebenenfalls festgesetzten Kapitalpuffer für andere systemrelevante Institute (A-SRI-Puffer) und dem Output-Floor.

Gilt für eine Bank der Output-Floor, könnte sich durch den festgesetzten A-SRI-Puffer die Kapitalanforderung der betroffenen Bank erhöhen, obwohl die von der

Bank ausgehenden makroprudenziellen oder systemischen Risiken nicht entsprechend gestiegen sind. In diesem Fall sollte die FMA den A-SRI-Puffer überprüfen und sicherstellen, dass die Kalibrierung weiterhin angemessen ist und Risiken, die bereits durch den Output-Floor abgedeckt sind, nicht doppelt berücksichtigt werden. Diese Überprüfung hat zumindest gleichzeitig mit der jährlichen Überprüfung des A-SRI-Puffers zu erfolgen.

Zu Art. 104 Abs. 1, 4a und 6

Art. 104 Abs. 1, 4a und 6 setzt Art. 133 Abs. 1, Abs. 8 UAbs. 1 Bst. c und UAbs. 2 sowie Art. 104a Abs. 6 UAbs. 2 CRD VI um und übernimmt mehrere Folgeänderungen in Zusammenhang mit der Berücksichtigung von ESG-Risiken (Abs. 1) und dem Output-Floor (Abs. 4a und 6).

In Abs. 4a wird – wie schon beim A-SRI-Puffer – sichergestellt, dass sich die Kapitalanforderungen aus dem Systemrisikopuffer durch den Output-Floor nicht erhöhen, obwohl die von der Bank ausgehenden makroprudenziellen oder systemischen Risiken nicht entsprechend gestiegen sind. In diesem Fall sollte die FMA den Systemrisikopuffer überprüfen und sicherstellen, dass die Kalibrierung weiterhin angemessen ist und Risiken, die bereits durch den Output-Floor abgedeckt sind, nicht doppelt berücksichtigt werden. Diese Überprüfung hat zumindest gleichzeitig mit der zweijährlichen Überprüfung des Systemrisikopuffers zu erfolgen.

Zu Art. 105 Abs. 5 bis 7 und 7a sowie Art. 107 Abs. 2

Art. 105 Abs. 5 bis 7 und 7a sowie Art. 107 Abs. 2 setzen Art. 131 Abs. 15 UAbs. 2, Art. 133 Abs. 11 UAbs. 1, 3, 5 und 6 sowie Abs. 12 UAbs. 1 und 4 CRD VI um und präzisieren bzw. vereinfachen Aspekte für das Verfahren zur Festsetzung eines Systemrisikopuffers. Bestimmte Verfahrensbestimmungen werden vereinfacht und angepasst, um unnötige Genehmigungsverfahren zu vermeiden; insbesondere bei Entscheidungen, bei denen die Festlegung einer Pufferquote zu einer

Senkung oder zu keiner Veränderung der zuvor festgelegten Systemrisikopufferquote führt.

Zu Art. 116 Abs. 2 Bst. c, Abs. 4 und 5 Bst. b

Art. 116 Abs. 2 Bst. c, Abs. 4 und 5 Bst. b setzt Art. 142 Abs. 2 Bst. c, Abs. 3 und 4 Bst. c CRD VI um. Durch die Änderungen wird bei der Erstellung und der Genehmigung eines Kapitalerhaltungsplans durchgehend ein gegebenenfalls geltender Puffer der Verschuldungsquote berücksichtigt.

Zu Art. 120 Abs. 8

Art. 120 Abs. 8 wird an die neuen Bestimmungen für die Rechnungslegung von Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a angepasst.

Zu Art. 124 Abs. 2

Bisher konnten nur Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die in Form einer Aktiengesellschaft errichtet worden sind und ein einbezahltes Aktienkapital von mindestens 1 Million Franken aufweisen, eine spezialgesetzliche Anerkennung nach dem BankG erwerben. Die Beschränkung der anerkennungsfähigen Rechtsform auf die Aktiengesellschaft führt(e) in der Praxis dazu, dass bestimmte Dienstleistungen nur von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit Sitz in der Schweiz erbracht werden (können). Im Sinne einer Förderung des Finanzplatzes Liechtenstein soll der Rechtsformzwang gelockert werden. Zukünftig soll es möglich sein, die spezialgesetzliche Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch als juristische Person in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) beantragen und erhalten zu können. Gleichzeitig soll allerdings sichergestellt werden, dass sich der Haftungspool durch die Öffnung der Rechtsform nicht verringert; dies wäre angesichts der Tatsache, dass – unabhängig von der Rechtsform der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften – die zu prüfenden Unternehmen dieselben sind, nicht gerechtfertigt. Daher wird auch für die GmbH ein Stammkapital von wenigstens 1 Million Franken vorgeschrieben.

Zu Art. 135 Sachüberschrift, Abs. 1, 1a, 3, 3a und 3b

Art. 135 Sachüberschrift, Abs. 1, 1a, 3, 3a und 3b setzt Art. 91 Abs. 1, 1a bis 1c, 1f, 1h, 1i, 2a und 2b sowie Abs. 7 und 8, Art. 91a Abs. 1 bis 3, 5 UAbs. 1 Bst. f und Abs. 6 UAbs. 2 bis 4 sowie Art. 121 CRD VI um und übernimmt die Klarstellungen und Neuerungen bei den Anforderungen an Gewährsträger bei Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften. Wie in der CRD VI soll zukünftig für den Geltungsbereich der Anforderungen an Gewährsträger ausschlaggebend sein, ob die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft eine Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 besitzt oder nicht.

Abs. 1 wird in zweifacher Hinsicht angepasst. Einerseits wird anstelle des Begriffs "Geschäftsleitung" auf den neutralen Begriff "Leitungsorgan" umgestellt. Für Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften gibt es keinen Rechtsformzwang, sie können daher alle Formen einer Verbandsperson annehmen. Dementsprechend ist es sinnvoller, einen neutralen Begriff wie "Leitungsorgan", der in der CRD entsprechend verwendet und definiert wird, zu verwenden. Andererseits wird bei den Gewährsanforderungen nun zwischen Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften ohne eine Bewilligung und Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 unterschieden. Für (gemischte) Finanzholdinggesellschaften ohne Bewilligung gelten die Gewährsanforderungen zukünftig nur mehr im Grundsatz: die Mitglieder des Leitungsorgans solcher (gemischter) Finanzholdinggesellschaften ohne Bewilligung müssen zwar auch die ihrer Funktion entsprechende persönliche und fachliche Eignung aufweisen, für bewilligte (gemischte) Finanzholdinggesellschaften bzw. die Mitglieder ihrer Leitungsorgane gelten hingegen die zusätzlichen Anforderungen des BankG im selben Umfang wie für Banken.

Abs. 1a wird neu aufgenommen und sieht vor, dass die Inhaber von Schlüsselfunktionen bei bewilligten (gemischten) Finanzholdinggesellschaften ebenfalls die Gewährsanforderungen zu erfüllen haben. Auch hier ist die Geltung der Gewährsanforderungen im selben Umfang wie für Banken vorgesehen.

In Abs. 3 werden dieselben Anpassungen wie in Art. 64 Abs. 2 vorgenommen. Neben einer Anpassung bei der Formulierung des Einleitungssatzes ist die Aufnahme eines neuen Bst. c notwendig, da die FMA nach den Vorgaben der CRD VI jederzeit in der Lage sein muss, die persönliche oder fachliche Eignung sämtlicher Gewährsträger prüfen zu können, insbesondere dann, wenn sich die einschlägigen Informationen über die fachliche oder persönliche Eignung des Gewährsträgers ändern. Die Befugnis der FMA ist nicht nur auf bewilligte (gemischte) Finanzholdinggesellschaften oder auf jene Gewährsträger beschränkt, für die eine vorgängige Genehmigung einzuholen ist, sondern umfasst sämtliche Gewährsträger bei allen (gemischten) Finanzholdinggesellschaften.

In Abs. 3a und 3b werden jene Änderungen inhaltlich unverändert nachvollzogen, die auch in Art. 64 Abs. 2a, 2b und 3a vorgenommen werden.

Zu Art. 137a und 137b

Art. 137a und 137b setzen Art. 27a und 27i in Bezug auf Finanzholdinggesellschaften um. Die CRD VI sieht vor, dass die Bestimmungen über den beabsichtigten Erwerb bzw. die Veräußerung wesentlicher Beteiligungen sowie Fusionen oder Spaltungen auch für Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 gelten sollen. Die Verfahrensbestimmungen richten sich grundsätzlich nach den einschlägigen Bestimmungen, die auch für Banken gelten. Nur dort, wo es aufgrund der Besonderheiten von Finanzholdinggesellschaften bzw. gemischten Finanzholdinggesellschaften notwendig ist, werden in den Art. 137a und 137b separate Bestimmungen aufgenommen.

Zu Art. 137c

Art. 137c normiert bestimmte Anzeige- und Meldepflichten für Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2. Diese Anzeige- und Meldepflichten werden aufgrund der Klarstellung des Anwendungsbereichs der Gewährsanforderungen für Finanzholdinggesellschaften mit Bewilligung, die durch die CRD VI erfolgt, aufgenommen. Sie entsprechen inhaltlich den für Banken geltenden Anzeige- und Meldepflichten in Zusammenhang mit der Einhaltung der Gewährsanforderungen nach Art. 92.

Zu Art. 137d

Art. 137d setzt Art. 27f und 27g CRD VI in Bezug auf Finanzholdinggesellschaften um. Die CRD VI sieht vor, dass die Bestimmungen über die beabsichtigte wesentliche Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten auch für Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 gelten sollen. Die Bestimmungen über die Anzeigepflicht und die Einreichung der Anzeigen richten sich grundsätzlich nach den einschlägigen Bestimmungen, die auch für Banken gelten. Nur dort, wo es aufgrund der Besonderheiten von Finanzholdinggesellschaften bzw. gemischten Finanzholdinggesellschaften notwendig ist, werden in Art. 137d separate Bestimmungen aufgenommen.

Zu Art. 142 Abs. 3 und Art. 143 Abs. 1

Art. 142 Abs. 3 und Art. 143 Abs. 1 setzen Art. 53 Abs. 1 UAbs. 2 und Art. 56 UAbs. 4 CRD VI um und erweitern die Möglichkeit der FMA zur Weitergabe vertraulicher Informationen an die Steuerverwaltung für die Zwecke des liechtensteinischen Steuerrechts. Diese Erweiterung wird von den EWR-rechtlichen Grundlagen neu vorgesehen. Art. 142 Abs. 3 und Art. 143 Abs. 1 schaffen keine Rechtsgrundlage für den direkten Informationsaustausch zwischen der FMA und ausländischen

Steuerbehörden, sondern nur für den Informationsaustausch zwischen der FMA und der liechtensteinischen Steuerverwaltung. Die Modalitäten für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der FMA und der liechtensteinischen Steuerverwaltung richten sich – wie auch die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit anderen inländischen Behörden – nach Art. 178 Abs. 1. Die Weitergabe von Informationen an die Steuerverwaltung kann daher nur unter Einhaltung der in Art. 178 Abs. 1 Bst. a und c festgelegten Voraussetzungen erfolgen.

Zu Art. 147 Abs. 1 Bst. d bis f

In Art. 147 werden in Einklang mit der Ausweitung des Geltungsbereichs in Bst. f Drittstaatsbanken, deren Zweigstellen mit einer Bewilligung nach Art. 57a und deren Tochterunternehmen aufgenommen. In Bst. d und e werden formallegistische Änderungen, die aufgrund der Einfügung von Bst. f notwendig sind, vorgenommen.

Zur Überschrift vor Art. 148, zur Überschrift vor Art. 153a und zur Überschrift vor Art. 167a

Aufgrund der CRD VI werden zukünftig auch Zweigstellen aus Drittstaaten mit einer Bewilligung nach Art. 57a von der FMA zu beaufsichtigen sein. Für die Aufsicht über diese Zweigstellen wird die FMA neue Aufgaben, die in Inhalt und Umfang an den Charakter dieser Zweigstellen angepasst sind, übertragen bekommen. Da sich diese nicht zur Gänze mit den Aufgaben der FMA in Zusammenhang mit der Aufsicht über Banken decken, werden diese getrennt voneinander geregelt und entsprechende Unterabschnitte eingefügt.

Zu Art. 148 Abs. 2 sowie Art. 149 Abs. 1 Bst. b und k bis n, Abs. 2a und 2b

Art. 148 Abs. 2 sowie Art. 149 Abs. 1 Bst. b und k bis n, Abs. 2a und 2b setzen Art. 87a Abs. 4, Art. 97 Abs. 4 UAbs. 2 sowie Art. 98 Abs. 1 Bst. k, Abs. 9 und 10 CRD VI um und übernehmen die von der CRD VI vorgesehenen Änderungen des

Umfangs der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung sowie der Kriterien, die bei der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung von Banken anzuwenden sind.

Zu Art. 151 Abs. 2

Art. 151 Abs. 2 setzt Art. 100 Abs. 3 CRD VI um und stellt sicher, dass die FMA von allen ihren Befugnissen Gebrauch machen kann, wenn Banken ein Verhalten an den Tag legen, um Ergebnisse von aufsichtlichen Stresstests zu beeinträchtigen.

Zu Art. 152 Abs. 3

Art. 152 Abs. 3 setzt Art. 101 Abs. 3 CRD VI um und übernimmt die von der CRD VI vorgesehenen Änderungen hinsichtlich der Befugnisse der FMA in Zusammenhang mit möglichen unpräzisen internen Modellen.

Zu Art. 153a und 153b

Art. 153a und 153b setzen Art. 48m Abs. 2 und Art. 48n Abs. 1 bis 4 CRD VI um und geben Inhalt und Umfang der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung von Zweigstellen aus Drittstaaten mit einer Bewilligung nach Art. 57a durch die FMA sowie deren Berücksichtigung im aufsichtlichen Prüfprogramm der FMA vor.

Zu Art. 154 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5a, Abs. 3 Bst. c, e, f^{bis} und f^{ter} sowie Abs. 6a bis 6f und 7

Art. 154 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5a, Abs. 3 Bst. c, e, f^{bis} und f^{ter} sowie Abs. 6a bis 6f und 7 setzen Art. 48g Abs. 2 und Abs. 3 UAbs. 2, Art. 48i Abs. 1, Art. 48k Abs. 3, Art. 48m, Art. 48o, Art. 70 Abs. 2, Art. 91 Abs. 1c sowie Art. 104 Abs. 1 Bst. e, m und n CRD VI um und übernehmen die Änderungen bei bestehenden Befugnissen bzw. führen die neuen Befugnisse gegenüber Zweigstellen aus Drittstaaten mit einer Bewilligung nach Art. 57a und den anderen Mitgliedern derselben Drittstaatsgruppe ein. Aufgrund der Anforderungen der CRD VI ist die FMA sowohl mit Befugnissen zur Informationseinholung und Sachverhaltserhebung gegenüber Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung, Drittstaatsbanken, deren

zwischen geschalteten bzw. an der Spitze stehenden Mutterunternehmen sowie Tochterunternehmen, die derselben Drittstaatsgruppe angehören, als auch mit Aufsichtsbefugnissen gegenüber Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung auszustatten. Nach den EWR-rechtlichen Vorgaben sollen die Aufsichtsbefugnisse direkt gegenüber allen genannten Unternehmen ausgeübt werden können. Insbesondere soll es möglich sein, dass die FMA direkt gegenüber Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung tätig wird und nicht nur indirekt über die Drittstaatsbank vorgehen kann. Diese Befugnisse werden durch eine Anpassung in Art. 154 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5a und Abs. 6a bis 6f vorgesehen. In Abs. 3 werden neue Befugnisse hinsichtlich Risiken aus ESG-Faktoren und Kryptowerten aufgenommen.

Abs. 2 erweitert den Kreis der Unternehmen, von denen die FMA Informationen verlangen kann, um Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung, Drittstaatsbanken, deren zwischen geschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen sowie Tochterunternehmen.

In Abs. 3 werden in Bst. c und e EWR-rechtlich bedingte Klarstellungen vorgenommen. Die Bst. f^{bis} und f^{ter} werden neu aufgenommen und sollen die FMA in die Lage versetzen, die Risiken aus ESG-Faktoren, Kryptowerten und dem Erbringen bzw. Anbieten von Kryptowerte-Dienstleistungen zu adressieren.

Abs. 6a bis 6f werden neu aufgenommen. Abs. 6a enthält einen Mindestkatalog an Befugnissen, welche die FMA direkt gegenüber Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung ausüben kann, um die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen für diese Zweigstellen sicherzustellen. Das System von Abs. 6a entspricht dem System von Abs. 3: Es handelt sich bei dem Katalog um einen Mindestkatalog an Aufsichtsbefugnissen, die der FMA zur Verfügung stehen, ohne abschliessenden Charakter. Wie auch gegenüber Banken ist die FMA nicht auf diesen Mindestkatalog beschränkt, sondern kann nach Abs. 1 und 3 alle

anderen erforderlichen Befugnisse ergreifen, um ihre Aufgaben zu erfüllen und dadurch die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen durch Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung sicherzustellen. In Einklang mit den EWR-rechtlichen Vorgaben kann die FMA ihre Befugnisse gegenüber Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach dann ausüben, wenn:

- es für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem BankG erforderlich ist; oder
- ein Verstoss gegen das BankG vorliegt; oder
- ein solcher Verstoss in den nächsten zwölf Monaten voraussichtlich eintreten wird; oder
- es aufgrund der Überprüfung und Bewertung nach Art. 153a erforderlich ist.

Bei diesen Voraussetzungen handelt es sich um alternative Voraussetzungen, d.h. dass es ausreicht, wenn einer der vier Fälle vorliegt, damit die FMA von ihren Befugnissen nach Abs. 6a bis 6f Gebrauch machen kann.

Die Abs. 6b bis 6d enthalten zusätzliche Anforderungen für die Anwendung bestimmter Befugnisse nach Abs. 6a.

Abs. 6e enthält die Befugnis der FMA, einer Zweigstelle aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung vorzuschreiben, ein Tochterunternehmen zu gründen, das eine Bewilligung als Bank nach Art. 16 zu beantragen hat. Die Voraussetzungen in den Bst. a bis c müssen nicht kumulativ vorliegen. Das bedeutet, die Befugnis kann schon beim Vorliegen einer der genannten Voraussetzungen ausgeübt werden. Auch ist die vorgängige Ausübung einzelner oder mehrerer Befugnisse nach Abs. 6a keine Voraussetzung für die Anordnung an eine Zweigstelle aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung, ein Tochterunternehmen zu gründen, das eine Bewilligung als Bank einzuholen hat. Bei der Berechnung der Schwellenwerte nach Bst. c sind alle Vermögenswerte der jeweiligen Zweigstelle aus einem Drittstaat

miteinzubeziehen; also auch jene, die aus Kundenbeziehungen im Rahmen der sog. "reverse solicitation" (Passive Dienstleistungsfreiheit) oder aus Dienstleistungen für Banken oder EWR-Kreditinstitute sowie innerhalb derselben Bankengruppe stammen. Bei Ausübung dieses Befugnis hat sich die FMA nach Abs. 6f mit der EBA und den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten, in denen die betreffende Drittstaatsgruppe andere Zweigstellen oder Tochterinstitute gegründet hat, abzustimmen.

In Abs. 7 wird ein Verweis auf Art. 247a aufgenommen.

Zu Art. 155 Abs. 2a und 7

Art. 155 Abs. 2a und 7 setzt Art. 104a Abs. 3 UAbs. 2 und Art. 104a Abs. 8 CRD VI um und übernimmt die Klarstellung bei der Festlegung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen vor.

In Abs. 2a wird klargestellt, dass die FMA einer Bank, die dem Output-Floor unterliegt, keine zusätzlichen Eigenmittelanforderungen vorschreiben kann, sofern Risiken bereits durch den Output-Floor abgedeckt sind. Solche Risiken sollen nicht doppelt berücksichtigt werden.

In Abs. 7 wird eine Klarstellung hinsichtlich der (Nicht-)Berücksichtigung der Zinsänderungsrisiken bei der Festlegung der zusätzlich verlangten Eigenmittel durch die FMA aufgenommen.

Zu Art. 155^{bis} und Art. 156 Abs. 4

Art. 155^{bis} und 156 Abs. 4 setzen Art. 104a Abs. 6 und Art. 104b Abs. 4a CRD VI um und regeln das Verhältnis zwischen einer Vorschreibung zusätzlicher Eigenmittel nach Art. 154 Abs. 3 und dem Output-Floor.

Die zusätzliche Eigenmittelanforderung, die nach Art. 154 Abs. 3 vorgeschrieben wurde, um anderen Risiken als dem Risiko einer übermässigen Verschuldung zu

begegnen, sollte sich nicht erhöhen, wenn eine Bank dem in der CRR festgelegten Output-Floor unterliegt, sich ansonsten aber nichts ändert. Ausserdem sollte die FMA die zusätzliche Eigenmittelanforderung einer Bank neu bewerten, wenn diese dem Output-Floor unterliegt und insbesondere prüfen, ob und inwieweit diese zusätzlichen Anforderungen bereits vollständig durch den Output-Floor abgedeckt sind. Ist dies der Fall, sollte davon ausgegangen werden, dass sich die zusätzliche Eigenmittelanforderung der Bank mit den Risiken, die durch den Output-Floor der Eigenmittelanforderung der Bank abgedeckt sind, überschneidet. In diesem Fall sollte die FMA diese zusätzliche Eigenmittelanforderung nach Art. 154 Abs. 3 im erforderlichen Umfang verringern, um während des Zeitraums, in dem die Bank dem Output-Floor unterliegt, solche Überschneidungen zu vermeiden.

Zu Art. 158 Abs. 1

Art. 158 Abs. 1 setzt Art. 106 Abs. 1 UAbs. 1 CRD VI um und übernimmt die Neuerungen im Bereich der besonderen Publizitätsanforderungen, welche die FMA vorschreiben kann.

Zu Art. 167a bis 167c

Art. 167a, 167b und 167c setzen Art. 48p CRD VI um und regeln die Zuständigkeit und Aufgaben der FMA als die federführende Aufsichtsbehörde für Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a.

Als federführende Aufsichtsbehörde übernimmt die FMA dieselbe Rolle in der EWR-weiten Aufsicht über Zweigstellen aus einem Drittstaat und/oder Tochterunternehmen derselben Drittstaatsgruppe wie als konsolidierende Aufsichtsbehörde. Daher wird in Art. 167a festgelegt, in welchen Konstellationen die FMA die Rolle als federführende Aufsichtsbehörde einnimmt.

Art. 167b enthält die Verpflichtung der FMA zur Einrichtung von Aufsichtskollegien und die Aufgaben, welche die FMA im Rahmen dieser Aufsichtskollegien zu erfüllen hat.

Art. 167c ermöglicht es der FMA, Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarungen mit den zuständigen Behörden oder Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten zur EWR-weiten Aufsicht über Zweigstellen aus Drittstaaten mit einer Bewilligung und Tochterunternehmen derselben Drittstaatsgruppe abzuschliessen.

Zu Art. 168 Abs. 1 Bst. d und d^{bis}

Art. 168 Abs. 1 Bst. d setzt Art. 21a Abs. 1 UAbs. 4 CRD VI um und vollzieht die Änderungen hinsichtlich der Eintragung von Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften im Register der FMA nach. Abs. 1 wird ausserdem um den Bst. d^{bis} ergänzt; Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a sind zukünftig ebenfalls im Register zu erfassen.

Zu Art. 177 Abs. 1

Art. 177 Abs. 1 wird in Umsetzung von Art. 27c Abs. 4 CRD VI um Zweigstellen aus einem Drittstaat und Tochterunternehmen derselben Drittstaatsgruppe ergänzt.

Zu Art. 181

Art. 181 setzt Art. 48n Abs. 5 und Art. 48p Abs. 1 CRD VI um und regelt die Voraussetzungen für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit der EBA, den zuständigen Behörden oder Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten und den für die Überwachung der Einhaltung der Richtlinie (EU) 2015/849 zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten im Rahmen der Aufsicht über Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a und Tochterunternehmen derselben Drittstaatsgruppe. Die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der Stabstelle FIU als zentrale Meldestelle im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 bildet Art. 142.

Zu Art. 182 Abs. 3

In Art. 182 Abs. 3 wird ein legistisches Versehen (... "alle die erforderlichen Informationen..." anstatt richtigerweise "alle erforderlichen Informationen") bereinigt.

Zu Art. 186 Abs. 1 und Art. 187 Abs. 3

Art. 186 und 187 ermächtigen die FMA zur Zusammenarbeit und zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit zuständigen Behörden, Stellen und Zentralbanken von Drittstaaten.

In Art. 186 Abs. 1 und Art. 187 Abs. 3 werden die notwendigen Anpassungen vorgenommen, damit die FMA insbesondere auch in Zusammenhang mit der Aufsicht über Zweigstellen aus einem Drittstaat oder Tochterunternehmen derselben Drittstaatsgruppe mit zuständigen Behörden, Stellen oder Zentralbanken eines Drittstaats in vollem Umfang kooperieren kann und in der Lage ist, ihre Aufsicht über Zweigstellen aus einem Drittstaat wirksam auszuüben. Zu diesem Zweck benötigt die FMA von den Aufsichtsbehörden der betreffenden Drittstaaten Zugang zu allen erforderlichen Informationen über die Drittstaatsbank oder deren zwischengeschaltetes bzw. an der Spitze stehendes Mutterunternehmen. Ausserdem muss die FMA in der Lage sein, ihre Aufsichtstätigkeiten wirksam mit jenen der Aufsichtsbehörden der betreffenden Drittstaaten koordinieren zu können.

Bevor eine Zweigstelle aus einem Drittstaat ihre Tätigkeiten in Liechtenstein aufnimmt, sollte sich die FMA bemühen, eine Vereinbarung mit der Aufsichtsbehörde des betreffenden Drittstaats abzuschliessen. Art. 187 Abs. 3 ermöglicht es der FMA, sich dabei auf die von der EBA ausgearbeiteten Muster-Verwaltungsvereinbarungen zu stützen. Die FMA hat die EBA über den Abschluss solcher Kooperationsvereinbarungen zu informieren. Ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung auf der Grundlage des von der EBA ausgearbeiteten Musters nicht möglich, kann die FMA auch auf andere Arten von Kooperationsvereinbarungen zurückgreifen.

Zu Art. 201 Abs. 2

Art. 201 Abs. 2 setzt Art. 48e Abs. 3 CRD VI um und erstreckt den Anwendungsbereich der Sonderkonkursbestimmungen nach dem BankG auf Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a.

Zu Art. 245 Abs. 1 Bst. f

Art. 245 Abs. 1 Bst. f stellt das Tätigwerden von Drittstaatsbanken in Liechtenstein ohne Gründung einer Zweigstelle und Einholung einer Bewilligung nach Art. 57a gerichtlich unter Strafe.

Zu Art. 246 Abs. 1 Ziff. 8, 16a bis 16g, 20, 21a und 21b, 22, 31 bis 31d, 32, 42, 43 und 49 sowie Abs. 3 Bst. a und Abs. 3a

Art. 246 Abs. 1 Ziff. 8, 16a bis 16g, 20, 21a und 21b, 22, 31 bis 31d, 32, 42, 43 und 49 sowie Abs. 3 Bst. a und Abs. 3a setzen Art. 27e, 27g, 27l, 66 Abs. 1 Bst. g bis j, Abs. 2 UAbs. 1 Bst. a und b sowie UAbs. 2 und 4 und Abs. 3 sowie Art. 67 Abs. 1 Bst. j, l, u bis x und z bis ab, Abs. 2 UAbs. 1 Bst. b und Abs. 2 bis 4 sowie Art. 67 Abs. 3 und 4 CRD VI um und vollziehen die Änderungen im Katalog der Verwaltungsstraftatbestände nach.

In Abs. 1 werden mehrere Änderungen vorgenommen. In Ziff. 8 und 16a bis 16g werden Verwaltungsstraftatbestände für Verstösse von Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a gegen die für sie geltenden Anforderungen aufgenommen. In Ziff. 20 wird ein legistisches Versehen ("Schlüsselposition" anstatt "Schlüsselfunktion") ausgebessert. Ziff. 21a und 21b werden neu eingefügt und spiegeln die neuen Anforderungen nach Art. 63 Abs. 7a und 7b wider; hinsichtlich Art. 63 Abs. 7b ist nur die eingeschränkte Neuaufnahme eines Verwaltungsstraftatbestandes für Verstösse gegen Abs. 7b Bst. c notwendig, da Abs. 7b Bst. a und b schon durch bestehende Verwaltungsstraftatbestände abgedeckt sind. In Ziff. 22 werden Verweise auf Art. 71a und 72a aufgenommen. Ziff. 31 wird an die EWR-rechtlichen Anforderungen angepasst und um drei

Tatbestandselemente in Zusammenhang mit der Einholung einer vorgängigen Genehmigung durch die FMA – nämlich die Erlangung einer Genehmigung aufgrund falscher Angaben, die Erlangung einer Genehmigung auf rechtswidrige Weise oder Verletzung von Auflagen, die mit einer Genehmigung verbunden sind – ergänzt. Ziff. 31a bis 31d wurden neu aufgenommen und sehen Verwaltungsstraftatbestände für die Verletzung bestimmter Verpflichtungen in Zusammenhang mit den neu aufgenommenen vorgängigen Genehmigungspflichten (Erwerb oder der Veräusserung einer wesentlichen Beteiligung; Fusionen und Spaltungen) durch Banken bzw. Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 vor. Ziff. 32 wird um einen Verweis auf Art. 92a bzw. 137d (vorgängige Anzeigepflicht für wesentliche Übertragungen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten für Banken und Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2) und einen Verweis auf Art. 137c (Anzeige- und Meldepflichten Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2) ergänzt. Ziff. 42 wird um die Inhaber von Schlüsselfunktionen einer Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 erweitert. Sowohl in Ziff. 42 als auch in Ziff. 43 wird der Begriff "Geschäftsleitung" durch den neutralen Begriff "Leitungsorgan" ersetzt, um der Tatsache zu entsprechen, dass es für Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften keine besonderen Anforderungen an die Rechtsform gibt. Ziff. 49 wird neu gefasst, da aufgrund der EWR-rechtlichen Anforderungen einige inhaltliche Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen sind. Neu aufgenommen werden Bst. e, h und i. Inhaltlich angepasst werden Bst. g (bisher Bst. f bis h) und Bst. k bis n. Aufgrund dieser Änderungen kommt es bei einzelnen Buchstaben, die nicht geändert oder angepasst werden, zu einer Änderung der bisherigen Reihenfolge.

Abs. 3 muss aufgrund der neuen Definition des Begriffs "Gesamtnettoumsatz" in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 72 angepasst werden. Gleichzeitig wird Abs. 3a neu aufgenommen. Dieser regelt die Berechnung des Gesamtnettoumsatzes. Für die Festsetzung von Bussen gegenüber juristischen Personen ist nicht mehr der höchste Gesamtnettoumsatz der letzten drei Jahre, sondern der Gesamtumsatz nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 72 heranzuziehen, der sich aus den neuesten verfügbaren jährlichen Finanzinformationen errechnet und einen Wert über Null ergibt. Im konkreten Fall gilt stets der jeweils höhere Wert (entweder 10 % des jährlichen Gesamtnettoumsatzes oder das Zweifache des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens) als von der FMA heranzuziehender Strafraum.

Zu Art. 246a

Art. 246a setzt Art. 3 Abs. 1 Ziff. 67, Art. 65 Abs. 3, Art. 66 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. b, UAbs. 2 und 4 sowie Art. 67 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. b sowie UAbs. 2 und 4 CRD VI um und führt sog. Zwangsgelder als neues Aufsichtsinstrument ein. Zwangsgelder sollen verhängt werden können, wenn eine Bank, eine Finanzholdinggesellschaft bzw. gemischte Finanzholdinggesellschaft mit oder ohne Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1, Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a, EWR-Kredit- oder Finanzinstitute oder andere juristische oder natürliche Personen, die Anforderungen nach dem BankG unterliegen (wie z.B. gemischte Holdinggesellschaften, Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats oder Inhaber von Schlüsselfunktionen), gegen die für sie geltenden Anforderungen verstossen. Zwangsgelder sind keine Bussen im Sinne des Verwaltungsstrafrechts. Das Ziel dieses Instruments ist nicht die nachträgliche Bestrafung eines tatbestandsmässigen, rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens. Bei Zwangsgeldern handelt es sich um eine Massnahme, die – wie auch die Befugnisse nach Art. 154 – zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes angeordnet werden kann. Sie sollen den Betroffenen dazu zwingen, in ein rechtmässiges Verhalten zurückzukehren. Daher sind Zwangsgelder nicht als Bussen im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens zu

verhängen, sondern als Massnahme im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens zusätzlich zur Herstellung des rechtmässigen Zustands vorzuschreiben. Für Zwangsgelder ist – wie auch die Befugnisse nach Art. 154 – ein mögliches Verschulden nicht relevant. Die Vorschreibung von Zwangsgeldern hindert die FMA nicht, im Rahmen einer späteren Beurteilung des zugrundeliegenden Verstosses eine Busse in einem Verwaltungsstrafverfahren zu verhängen oder weitere Massnahmen nach Art. 154 zu ergreifen.

Abs. 1 legt fest, dass die FMA – bei andauernden Verstössen gegen die in Art. 246 Abs. 1 genannten Bestimmungen sowie gegen Verfügungen oder Anordnungen der FMA – Zwangsstrafen vorschreiben kann. Ziel der Vorschreibung von Zwangsgeldern ist die Beendigung des Verstosses und die Herstellung des rechtmässigen Zustandes. Daher können Zwangsgelder nur dann vorgeschrieben werden, wenn ein andauernder Verstoss vorliegt. Die Vorschreibung eines Zwangsgelds hat gleichzeitig mit einer Anordnung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes zu erfolgen. In Abs. 1 wird ebenfalls klargestellt, dass die FMA durch eine Vorschreibung von Zwangsgeldern nicht daran gehindert wird, zu einem späteren Zeitpunkt eine Busse für denselben Verstoss zu verhängen oder weitere Massnahmen nach Art. 154 zu ergreifen, falls dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass alle geltenden Anforderungen (wieder) eingehalten werden.

Abs. 2 sieht vor, dass Zwangsgelder pro Tag festzusetzen sind. Sie werden solange fällig, solange die betroffene natürliche oder juristische Person im rechtswidrigen Verhalten verharrt; also der rechtmässige Zustand nicht hergestellt wurde. Bei der Vorschreibung und Festsetzung von Zwangsgeldern hat die FMA allen massgeblichen Umständen und gegebenenfalls bestimmten Grundsätzen nach Art. 247 Abs. 1 Rechnung zu tragen, sofern diese Grundsätze Anwendung finden können. Nicht alle der in Art. 247 Abs. 1 genannten Grundsätze können bei der Vorschreibung von Zwangsgeldern zur Anwendung kommen, da es sich bei den meisten

dieser Grundsätze um klassische Strafbemessungskriterien, die ausschliesslich im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren zur Anwendung kommen können, handelt. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass z.B. Art. 247 Abs. 1 Bst. a, c, d, g oder h für die Vorschreibung von Zwangsgeldern relevant sein kann; dies ist von der FMA immer im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Die FMA kann im Rahmen der Vorschreibung den Zeitraum festlegen, innerhalb dessen vorgeschriebene Zwangsgelder zu bezahlen sind. Die Bezahlung von Zwangsgeldern kann sofort – also ab Zustellung der Vorschreibung – bis zur Beendigung des rechtswidrigen Verhaltens vorgeschrieben werden. Der FMA ist es aber auch möglich, die Bezahlung von Zwangsgeldern erst ab einem späteren Zeitpunkt vorzuschreiben und der betroffenen natürlichen oder juristischen Person für einen gewissen Zeitraum zuerst die Möglichkeit einzuräumen, den rechtmässigen Zustand ohne Zahlung von Zwangsgeldern herzustellen (Ermessensentscheidung der FMA). So kann z.B. bei einem schwerwiegenden Verstoss eine sofortige Vorschreibung von Zwangsgeldern angemessen sein. Damit ist sichergestellt, dass sie verhältnismässig und einzelfallspezifisch agieren kann. Zwangsgelder können maximal für einen Zeitraum von sechs Monaten verhängt werden. Ist der rechtmässige Zustand nach diesen sechs Monaten noch immer nicht wiederhergestellt, kann die FMA nach einer neuerlichen Bewertung der Sachlage erneut Zwangsgelder vorschreiben.

Abs. 3 legt die Höhe für Zwangsgelder fest. Aus Gründen der Einheitlichkeit wird in Bst. b das Wahlrecht nach Art. 66 Abs. 2 UAbs. 2 bzw. Art. 67 Abs. 2 UAbs. 2 ausgeübt und eine leichte Erhöhung des Höchstbetrages von Zwangsgeldern (50 000 Franken anstatt 48 650 Franken) vorgesehen, um im Sinne der Einheitlichkeit bei Zwangsgeldern wie auch bei Bussen gerundete Beträge vorzusehen.

Abs. 4 stellt klar, dass Zwangsgelder keine Bussen nach Art. 246 sind und daher auf Verfahren, in denen Zwangsgelder vorgeschrieben werden, die Bestimmungen des I. und II. Hauptstücks des LVG zur Anwendung kommen. Im Sinne der EWR-

rechtlichen Grundlagen muss es möglich sein, die Bezahlung von vorgeschriebenen Zwangsgeldern sofort nach Zustellung der entsprechenden Vorschreibung einzufordern. Daher ist nach der Vorschreibung von Zwangsgeldern nach Abs. 1 grundsätzlich keine weitere Anordnung oder separate Verfügung zur Bezahlung notwendig. Zwangsgelder sind daher, sofern die FMA nicht nach Abs. 2 einen späteren Zeitpunkt explizit anordnet, ab dem ersten Tag nach Zustellung der Vorschreibung einbringlich und vollstreckbar. Klarstellend wird festgehalten, dass Art. 117 LVG auf Zwangsgelder nach dem BankG nicht anwendbar ist.

Zu Art. 247 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. i

Art. 247 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. i setzt Art. 70 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 1 Bst. i CRD VI um. Im Einleitungssatz wird ein Verweis auf Art. 246a und in Abs. 1 ein neuer Bst. i aufgenommen. Nach Bst. i haben die FMA bei der Festsetzung der Höhe von Bussen und das Landgericht bei der Festsetzung von Geldstrafen zukünftig explizit auch bereits in der Vergangenheit verhängte Bussen oder Strafen zu berücksichtigen.

Zu Art. 247a

Art. 247a setzt Art. 70 Abs. 2 CRD VI um und sieht vor, dass sich die FMA bei der Verhängung von Bussen und der Vorschreibung von Zwangsgeldern gegebenenfalls mit den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten zu koordinieren hat.

Zu Kapitel II. Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Im Einklang mit der legistischen Praxis wird in Kapitel II. darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Abänderung des BankG zur Umsetzung der CRD VI dient.

Zu Kapitel III. Inkrafttreten

In Kapitel III. wird das Inkrafttreten geregelt. Die gegenständliche Abänderung des BankG tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Auf unbefristet abgeschlossene Verträge,

die zwischen einer Drittstaatsbank und in Liechtenstein ansässigen bzw. niedergelassenen Kunden vor dem 1. Januar 2027 abgeschlossen wurden, ist Art. 57a nicht anwendbar, um wohlerworbene Rechte zu schützen. Der Abschluss neuer Verträge mit bestehenden Kunden, Verlängerungen bestehender Verträge, die nach dem 1. Januar 2027 auslaufen oder Novationen sind von der Ausnahme in Abs. 2 allerdings nicht erfasst. In diesen Fällen ist die Erbringung bzw. Ausübung von Bankdienstleistungen durch Drittstaatsbanken nach dem 1. Januar 2027 nur im Rahmen einer Zweigstelle mit einer Bewilligung nach Art. 57a zulässig.

4.2 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Zu Art. 3

Abs. 1 bleibt inhaltlich unverändert, wird aber neu als Abs. 1 nummeriert, da ein neuer Abs. 2 eingefügt wird.

Die CRD VI sieht vor, dass Mitarbeitenden und Mitgliedern des (operativen) Führungsorgans der Handel mit Finanzinstrumenten, die beaufsichtigte Finanzintermediäre oder direkte oder indirekte Mutter- oder Tochterunternehmen oder verbundene Unternehmen dieser Finanzintermediäre begeben haben, verboten ist. Davon ausgenommen sind Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen sowie Finanzinstrumente, die von Dritten verwaltet werden und bei denen die Inhaber dieser Instrumente von Eingriffen in die Portfolioverwaltung ausgeschlossen sind; sie also keine Eingriffsmöglichkeit in die Portfolioverwaltung haben.

Die CRD VI sieht ausserdem vor, dass Mitarbeitende und Mitglieder des (operativen) Führungsorgans einer Interessenerklärung unterliegen, mit welcher Beteiligungen in Form von Aktien, Beteiligungspapieren, Anleihen, Anlagefonds, Investmentfonds, gemischten Fonds, Hedgefonds und börsengehandelten Fonds, die Anlass zu Bedenken wegen eines Interessenkonflikts geben könnten, offengelegt

werden müssen. Die Interessenerklärung hat bei Be-/Einstellung und anschließend jährlich zu erfolgen.

Entsprechend verpflichtet Abs. 2 die FMA, die Einhaltung dieser Regeln sicherzustellen. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die FMA bereits heute und unabhängig von konkreten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten in ihren internen Reglementen verankert hat.

Zu Art. 14 Abs. 1a und 2

Abs. 1a wird entsprechend den Vorgaben der CRD VI neu eingefügt. Wird ein Mitglied der Geschäftsleitung entlassen, sind die Gründe für die Entlassung zu veröffentlichen. Entlassung meint die unfreiwillige Beendigung der Funktion als Mitglied der Geschäftsleitung. Eine Entlassung ist jedenfalls dann möglich, wenn das betreffende Mitglied der Geschäftsleitung der FMA die Anforderungen nach Art. 15 nicht mehr erfüllt oder wegen einer schweren Straftat verurteilt wird, ein einwandfreier Leumund also nicht mehr vorliegt.

Eine Veröffentlichung darf nicht erfolgen, wenn das betroffene Mitglied der Geschäftsleitung der Veröffentlichung nicht zustimmt. Für die Verweigerung der Zustimmung zur Veröffentlichung ist keine Angabe von Gründen notwendig.

Die CRD VI sieht vor, dass die Mitarbeitenden und die Mitglieder des (operativen) Führungsorgans unabhängig sein müssen. Der bisherige Verweis in Abs. 2 auf Art. 7 Abs. 5 konnte zu Unklarheiten führen, da Art. 7 Abs. 5 Bestimmungen zum Aufsichtsrat enthält und einige Mitglieder des Aufsichtsrates den Unvereinbarkeitsbestimmungen nach Art. 7 Abs. 5 nicht unterliegen. Im Hinblick auf die Geschäftsleitung sollen die Unvereinbarkeitsbestimmungen aber für alle Mitglieder gelten, um deren Unabhängigkeit zu gewährleisten. Daher wird in Abs. 2 klargestellt, dass kein Mitglied der Geschäftsleitung eine Funktion bei einer beaufsichtigten

natürlichen oder juristischen Person ausüben darf. Welche Funktionen damit gemeint sind, kann (weiterhin) aus Art. 7 Abs. 5 entnommen werden.

Zu Art. 15

Die Abänderung von Art. 15 stellt klar, dass Mitglieder der Geschäftsleitung der FMA die Erfordernisse des Art. 15 jederzeit und nicht nur bei Bestellung erfüllen müssen.

Zu Art. 15a

Die CRD VI sieht eine Beschränkung der Amtsdauer von Mitgliedern der (operativen) Führungsebene vor. Daher ist die Funktionsdauer für Mitglieder der Geschäftsleitung der FMA, die ab dem Inkrafttreten der Bestimmung (1. Januar 2027) als Mitglied der Geschäftsleitung bestellt werden, auf 14 Jahre zu beschränken. Diese Frist gilt absolut über die gesamte Berufslaufbahn. D.h. bei einer formellen Unterbrechung der Funktion als Mitglied der Geschäftsleitung werden die Zeiten vor und nach der Unterbrechung zusammengerechnet. Für die Berechnung bleiben Zeiten vor dem 1. Januar 2027 unberücksichtigt. Die Zeiten als stellvertretende oder interimistische Bereichsleitung bleiben ebenso ausser Betracht.

Zu Art. 21a Abs. 1

Die CRD VI sieht vor, dass Aufsichtsbehörden ihre Ziele veröffentlichen sollen. Daher wird die Veröffentlichung der Ziele in Abs. 1 aufgenommen und die Bestimmung sprachlich geringfügig angepasst. Anzumerken ist, dass die FMA bereits heute ihre jährlichen Aufsichtsschwerpunkte publiziert.

Zur Überschrift vor Art. 24a

Vor Art. 24a wird eine neue Kapitelüberschrift "III^{bis}. Karenzzeit" eingefügt.

Zu Art. 24a

In Umsetzung der entsprechenden Vorgaben der CRD VI legt Abs. 1 in Bezug auf jene Mitarbeitende, die an der Beaufsichtigung oder Entscheidungsfindung in

Bezug auf natürliche oder juristische Personen unmittelbar beteiligt waren, fest, dass eine angemessene Zeit zwischen dieser Tätigkeit (die "entsprechende" Tätigkeit) bei der FMA und einer Tätigkeit für einen entsprechenden Finanzintermediär (also jenen, in Bezug auf welchen die oder der Mitarbeitende unmittelbar an der Beaufsichtigung oder Entscheidungsfindung beteiligt war) liegen muss (sog. Karenzzeit). Das Gleiche gilt für eine zukünftige Tätigkeit für ein direktes oder indirektes Mutter- oder Tochterunternehmen oder andere verbundene Unternehmen des Beaufsichtigten sowie – mit gewissen Einschränkungen – einer zukünftigen Tätigkeit für eine natürliche oder juristische Person, die Dienstleistungen oder Interessenvertretungstätigkeiten für vorgenannte Personen erbringen.

Eine Tätigkeit für eine dieser Personen erbringt, wer auf selbständiger (die CRD VI spricht von freiberuflicher Dienstleistungserbringung) oder unselbständiger Basis (die CRD VI spricht von Anstellung) eine Tätigkeit für diese Personen oder bei diesen Personen ausführt.

Hintergrund ist, dass Mitarbeitende nicht ohne Unterbrechung von der Beaufsichtigung einer natürlichen oder juristischen Person zu genau dieser natürlichen oder juristischen Person (oder Mutter-/Tochterunternehmen oder verbundenem Unternehmen) in ein Arbeitsverhältnis wechseln bzw. für genau diese natürliche oder juristische Person mittels Vereinbarung tätig werden. Auch eine Tätigkeit für eine natürliche oder juristische Person, die Dienstleistungen oder Interessensvertretungstätigkeiten für die vormals beaufsichtigte natürliche oder juristische Person erbringt, soll nicht ohne Unterbrechung möglich sein. In Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen sind gemäss der Europäischen Kommission nicht alle möglichen Dienstleister gemeint. Ausgenommen sind beispielsweise solche, die Gebäudereinigung oder Telekommunikationsdienste anbieten.

Die Wartezeit gilt nur für jene Mitarbeitende, die an der Beaufsichtigung oder Entscheidungsfindung unmittelbar beteiligt waren. Das sind jene Mitarbeitende, die

gemäss interner Zuständigkeitsregelung der FMA für die Beaufsichtigung oder Entscheidungsfindung als zuständig definiert werden und wird jeweils einer Einzelfallbetrachtung bedürfen. Abteilungsleitungen sind i.d.R. an der Beaufsichtigung aller von dieser Abteilung beaufsichtigten Intermediäre unmittelbar beteiligt. Reine Unterstützungstätigkeiten stellen grundsätzlich keine unmittelbare Beteiligung an der Beaufsichtigung oder Entscheidungsfindung dar.

Abs. 2 hält fest, dass die Karenzzeit auch für Mitglieder der Geschäftsleitung anwendbar ist. Da die Geschäftsleitung als Kollektivorgan für die Beaufsichtigung und Entscheidungsfindung in Bezug auf alle von der FMA beaufsichtigten natürlichen und juristischen Personen zuständig ist, gilt die Karenzzeit für Geschäftsleitungsmitglieder bei einer Tätigkeit für jede von der FMA beaufsichtigte natürliche oder juristische Person bzw. in Bezug auf jede natürliche oder juristische Person, die Dienstleistungen oder Interessenvertretungstätigkeiten für irgendeine von der FMA beaufsichtigte natürliche oder juristische Person erbringt.

Abweichend von Abs. 1 und 2 dürfen Mitarbeitende und Mitglieder der Geschäftsleitung gemäss Abs. 3 sofort für bestimmte Dienstleister tätig werden, wenn sie von der Erbringung von Dienstleistungen für in Abs. 1 Bst. a genannte Personen für die ansonsten anzuwendende Dauer der Karenzzeit, ausgeschlossen sind. Arbeitsrechtliche Bestimmungen (z.B. Kündigungsfristen) bleiben unberührt.

Abs. 4 regelt den Beginn der Karenzzeit. Sie beginnt, sobald der bzw. die Mitarbeitende bzw. das Mitglied der Geschäftsleitung nicht mehr unmittelbar an der Beaufsichtigung oder Entscheidungsfindung in Bezug auf die in Abs. 1 Bst. a genannten Personen beteiligt ist. Dies kann durch vollständige Freistellung, aber beispielsweise auch durch die Änderung der internen Zuständigkeitsverteilung erfolgen.

Um die Bestimmungen zur Karenzzeit anwenden zu können, haben Mitarbeitende und Mitglieder der Geschäftsleitung die FMA gemäss Abs. 5 zu informieren, wenn

absehbar ist, dass sie eine Tätigkeit für eine in Abs. 1 genannte Person erbringen werden. Bei einem Wechsel zu einer in Abs. 1 genannten Person ist dies regelmässig dann der Fall, sobald der Arbeitsvertrag unterschrieben wurde; bei selbständiger Tätigkeit z.B. dann, wenn die entsprechende Vereinbarung unterzeichnet wurde.

Gemäss Abs. 6 muss die FMA sicherstellen, dass Mitarbeitende und Mitglieder der Geschäftsleitung, bei denen absehbar ist, dass sie eine Tätigkeit für eine der in Abs. 1 genannten Personen aufnehmen werden, keinen Zugang mehr zu vertraulichen oder sensiblen Informationen in Bezug auf diese Personen haben. Dies kann insbesondere durch die vollständige Freistellung, aber auch durch die Änderung der internen Zuständigkeitsverteilung und entsprechende Zugriffsbeschränkungen erfolgen.

Zu Art. 24b

Die Karenzzeit soll für Mitarbeitende drei Monate betragen. Für Mitglieder der Geschäftsleitung soll die Karenzzeit bei einer Tätigkeit für in Art. 24a Abs. 1 Bst. c genannte Personen (also Unternehmen, die Interessensvertretungstätigkeiten anbieten) ebenso drei Monate betragen; in allen anderen Fällen zwölf Monate.

Die CRD VI sieht für Mitarbeitende in Bezug auf eine Tätigkeit für Personen gemäss Art. 24a Abs. 1 eine Karenzzeit von mindestens sechs Monaten vor. Allerdings können Mitgliedstaaten diese Zeit auf drei Monate reduzieren, wenn

"a) die Fähigkeit der zuständigen Behörde, neue Mitarbeiter mit den angemessenen oder erforderlichen Qualifikationen für die Ausübung ihrer Aufsichtsfunktionen anzustellen, übermässig einschränken würde, insbesondere unter Berücksichtigung der geringen Größe des nationalen Arbeitsmarkts, oder

b) einen Verstoß gegen einschlägige Grundrechte, die in der Verfassung des jeweiligen Mitgliedstaats oder in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

verankert sind, oder gegen einschlägige Arbeitnehmerrechte, die im nationalen Arbeitsrecht festgelegt sind, darstellen würde."

Die Regierung macht von diesem Wahlrecht Gebrauch und schlägt entsprechend eine reduzierte Karenzzeit von drei Monaten für Mitarbeitende der FMA vor. Eine Karenzzeit von sechs Monaten würde die Fähigkeit der FMA, neue Mitarbeitende mit den angemessenen oder erforderlichen Qualifikationen für die Ausübung ihrer Aufsichtsfunktionen anzustellen, übermässig einschränken.

Die Karenzzeit steht in keinem Zusammenhang mit der Kündigungsfrist. Die Kündigungsfrist betrifft die Zeit, in der Mitarbeitende, einschliesslich Mitglieder der Geschäftsleitung, nach der Kündigung aufgrund zivilrechtlicher Vereinbarung noch zur Erbringung von Arbeitsleistungen für die FMA zur Verfügung stehen müssen. Die Karenzzeit hingegen betrifft die Zeit, die zwischen einer (entsprechenden) Tätigkeit für die FMA und einer Tätigkeit für eine von der FMA beaufsichtigte Person (samt Mutter-/Tochterunternehmen und verbundener Unternehmen bzw. natürlichen oder juristischen Personen, die für diese Dienstleistungen oder Interessenvertretungstätigkeiten erbringen) vergehen muss. Die Karenzzeit und die Kündigungsfrist können bzw. werden i.d.R. zumindest teilweise gleichzeitig laufen.

Zu Art. 24c

Die CRD VI sieht vor, dass Mitarbeitende während der Karenzzeit Anspruch auf eine angemessene Entschädigung haben, macht aber zu Ausgestaltung und Höhe keine weiteren Angaben. In Bezug auf Mitarbeitende sollen grundsätzlich die Zuständigkeiten so angepasst werden, dass die betroffenen Mitarbeitenden in der Karenzzeit weiterhin uneingeschränkt für die FMA tätig sein können. Die Lohnzahlung wird in diesem Fall die angemessene Entschädigung während der Karenzzeit darstellen, sodass keine weitere Entschädigung erforderlich ist. Bei Abteilungsleitungen und Mitgliedern der Geschäftsleitung wird eine weitere Tätigkeit für die FMA in den meisten Fällen nicht möglich sein. Dies bedeutet, dass diesen für die

Dauer der Karenzzeit (drei Monate für Abteilungsleitungen, zwölf Monate für Mitglieder der Geschäftsleitung) eine angemessene Entschädigung zusteht, ohne dass sie eine Tätigkeit für die FMA erbringen müssen. Solange Abteilungsleitungen und Mitglieder der Geschäftsleitung während der Karenzzeit die ordentlich geschuldete Lohnzahlung erhalten, z.B. da die Kündigungsfrist noch nicht abgelaufen ist, gilt diese als angemessene Entschädigung. Es wird der FMA obliegen, die Höhe einer allfälligen Entschädigung nach Ablauf der Kündigungsfrist auf arbeitsrechtlich korrekte Art und Weise festzulegen.

Zu Anhang 1 Abschnitt A Überschrift und Ziff. 1 Bst. g, Ziff. 2 Bst. g, Ziff. 3 Bst. g, Ziff. 5 Bst. a bis c^{bis}, d^{bis} und d^{ter}, i^{bis} und i^{ter} sowie Abschnitt A^{bis} Bst. a^{bis} und e bis g

In Anhang 1 Abschnitt A Überschrift und Ziff. 1 Bst. g, Ziff. 2 Bst. g, Ziff. 3 Bst. g, Ziff. 5 Bst. b, c, c^{bis}, d^{bis} und d^{ter}, i^{bis} und i^{ter} werden Ergänzungen bei Gebührentatbeständen vorgenommen, die aufgrund neuer Bewilligungs-, Genehmigungs- und Anzeigepflichten notwendig sind. In Abschnitt A^{bis} Bst. a^{bis} und e bis g werden Gebührentatbestände ergänzt, die aufgrund des damit verbundenen (Prüf-)Aufwands der FMA und im Sinne des Verursacherprinzips aufgenommen werden.

In Anhang 1 Abschnitt A wird die Überschrift um Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a ergänzt. Ziff. 1 Bst. g, Ziff. 2 Bst. g und Ziff. 3 Bst. g werden neu aufgenommen und regeln die Gebühren, die von einer Zweigstelle aus einem Drittstaat für die Erteilung einer Bewilligung nach Art. 57a BankG bzw. für das Erlöschen bzw. den Entzug einer Bewilligung zu entrichten sind. In Ziff. 5 wird Bst. a neu aufgenommen und sieht die zu entrichtenden Gebühren für eine Befreiung für Wertpapierfirmen von der Verpflichtung zur Einholung einer Bewilligung als Bank vor. Der bisherige Bst. a wird neu zu Bst. a^{bis}. Ausserdem wird anstelle eines starren Gebührenbetrags eine Bandbreite von 1 000 bis 10 000 Franken vorgesehen, der sich an bestehenden Bandbreiten im Anhang 1 orientiert. Bei

den bisherigen Bst. b und c wird ein legistisches Versehen korrigiert und die Reihenfolge richtiggestellt: der bisherige Bst. b wird neu zu Bst. c, wohingegen der bisherige Bst. c neu zu Bst. b wird. Die Bst. c^{bis}, d^{bis} und d^{ter}, i^{bis} und i^{ter} werden neu aufgenommen und decken die neuen Befugnisse gegenüber Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung sowie die vorgängigen Genehmigungen bzw. Einsprüche beim Erwerb wesentlicher Beteiligungen und Fusionen oder Spaltungen ab. Bei den jeweiligen Gebührenhöhen dienen bereits bestehende, vom Prüfungsaufwand ähnliche Gebühren als Orientierung.

In Anhang 1 Abschnitt A^{bis} werden im Sinne des Verursacherprinzips neue Gebührentatbestände aufgenommen. Die Erteilung oder Versagung von Genehmigungen nach Art. 5 Abs. 8 EAG (Bst. a^{bis}), die Anordnung zur Herstellung des rechtmässigen Zustands nach Art. 32 Abs. 1 Bst. a und Art. 33 Abs. 2 Bst. a EAG (Bst. e), die Anordnung der ganzen oder teilweisen Untersagung der Geschäftsführung der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen einer Sicherungseinrichtung oder eines Mitgliedsinstituts nach Art. 32 Abs. 1 Bst. b und Art. 33 Abs. 2 Bst. b EAG (Bst. f) und der Auffangtatbestand für den Erlass einer sonstigen Verfügung (Bst. g) werden zukünftig gebührenpflichtig sein. Die jeweils vorgeschlagenen Gebührenhöhen orientieren sich an bereits bestehenden, vergleichbaren Gebührentatbeständen in Anhang 1 Abschnitt A.

Zu Anhang 2 Kapitel I Abschnitt A^{bis} Ziff. i und Abschnitt B

In Anhang 2 Kapitel I wird einerseits in Abschnitt A^{bis} ein legistisches Versehen (mangelnde Verweisanpassung an das seit 1. Februar 2025 geltende BankG) korrigiert und andererseits ein neuer Abschnitt B eingefügt, der die Aufsichtsabgaben für Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a regelt. Grundabgabe und Zusatzabgabe für diese Zweigstellen orientieren sich aufgrund ihrer Ähnlichkeit an der Höhe der Grund- und Zusatzabgabe für Banken.

Zu Kapitel II. Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Im Einklang mit der legislatischen Praxis wird in Kapitel II. darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Abänderung des FMAG zur Umsetzung der CRD VI dient.

Zu Kapitel III. Übergangsbestimmung

Die Beschränkung der Funktionsdauer für Mitglieder der Geschäftsleitung ist nur für jene Mitglieder der Geschäftsleitung anwendbar, die ab dem 1. Januar 2027 bestellt werden.

Zu Kapitel IV. Inkrafttreten

In Kapitel IV. wird das Inkrafttreten geregelt. Die gegenständliche Abänderung des FMAG tritt gleichzeitig mit dem Gesetz zur Abänderung des Bankengesetzes am 1. Januar 2027 in Kraft.

4.3 Gesetz über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Zu Art. 7 Abs. 1 Bst. a^{bis}, b und c, Abs. 2 bis 2b sowie Abs. 5 bis 13

In Art. 7 Abs. 1 werden die Regelungen für die Governance an die für das Leitungsorgan angenähert. Dies entspricht einem Nachvollzug der Systematik nach dem BankG. Ein neuer Art. 7 Abs. 1 Bst. a^{bis} setzt die Vorgabe nach Art. 91 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2a CRD VI um und schreibt vor, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung aufrichtig, integer und unvoreingenommen handeln müssen. Der Umstand, dass eine Person Mitglied des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung eines verbundenen Unternehmens oder einer verbundenen Rechtsperson ist, stellt für sich alleine noch kein Hindernis für unvoreingenommenes Handeln dar. Es müssen jedoch immer Hinweise auf Interessenkonflikte in Betracht gezogen und Massnahmen gesetzt werden, um unvoreingenommenes Handeln sicherzustellen. Nach Bst. b wird in Umsetzung des Art. 91 Abs. 2 CRD VI zusätzlich festgelegt, dass jedes Mitglied der Geschäftsleitung für die Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit aufzuwenden hat. Konkret bedeutet das in der Praxis ein Pensum von 200

Stellenprozent, wobei ein Geschäftsleitungsmitglied, das kein Geschäftsleitungsmitglied nach Abs. 1a ist, zumindest zu einem Pensum von 50 % und ein Geschäftsleitungsmitglied nach Abs. 1a zumindest zu einem Pensum von 80 % tätig sein muss. Bst. c wird mit dem Wortlaut nach Art. 13 Abs. 1 Bst. b WPG in Einklang gebracht. In Abs. 2neu wird Art. 91 Abs. 1 letzter Satz CRD VI umgesetzt. Nach dieser Vorschrift wird klargestellt, dass eine fehlende strafrechtliche Verfolgung bzw. strafrechtliche Verurteilung nicht gleichbedeutend mit einem guten Leumund bzw. einer ausreichenden Aufrichtigkeit und Integrität ist. Demgemäss sind für die Beurteilung der Eignung mitunter in- und ausländische Straf- und Ermittlungsverfahren, Konkurs-, Exekutions-, Disziplinar- sowie Verwaltungsstrafverfahren zu berücksichtigen.

In Abs. 2a wird die Anforderung der kollektiven Eignung in Umsetzung des Art. 91 Abs. 2b CRD VI verankert. Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 2b.

In den Abs. 5 bis 8 wird die Prüfung der Eignung im Sinne der Art. 91 Abs. 1a bis 1c sowie Abs. 1h UAbs. 2 CRD VI abgebildet. Nach Abs. 5neu, der Art. 91 Abs. 1a sowie 1h UAbs. 2 CRD VI umsetzt, hat die Vermögensverwaltungsgesellschaft sicherzustellen, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung jederzeit die Kriterien nach Abs. 1, 1a und 2 bis 2b einhalten und sieht eine ex-ante Beurteilung (Bst. a) sowie regelmässige weitere Beurteilungen (Bst. b) vor. Weiters wird in Bst. c festgelegt, dass Dokumente und Informationen über die Erfüllung der persönlichen und fachlichen Anforderungen durch die Mitglieder der Geschäftsleitung auf dem neuesten Stand zu halten und der FMA auf deren Verlangen diese Dokumente und Informationen zu übermitteln sind (setzt Art. 91 Abs. 1c CRD VI um). Schliesslich ist nach Bst. d eine neuerliche Beurteilung vorzunehmen, sobald den Vermögensverwaltungsgesellschaften neue Tatsachen oder andere Umstände bekannt werden, welche die Erfüllung der persönlichen oder fachlichen Anforderungen durch die Mitglieder der Geschäftsleitung beeinträchtigen könnten (Umsetzung von Art. 91 Abs. 1h

UAbs. 2 CRD VI). In Umsetzung des Art. 91 Abs. 1b CRD VI werden in Abs. 6 neu die Folgen normiert, falls die Vermögensverwaltungsgesellschaft aufgrund einer internen Eignungsbeurteilung zum Ergebnis gelangt, dass Mitglieder der Geschäftsleitung oder angehende Mitglieder der Geschäftsleitung die Anforderungen nach Abs. 1, 1a oder 2 bis 2b nicht erfüllen. Sofern sich neue Tatsachen oder Umstände ergeben, die die Eignung von Geschäftsleitungsmitgliedern beeinträchtigen könnten, hat die Vermögensverwaltungsgesellschaft nach Abs. 7 die FMA unverzüglich in Kenntnis darüber zu setzen (entspricht Art. 91 Abs. 1h UAbs. 2 letzter Halbsatz CRD VI). Sofern die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsleitung durch neu bestellte Mitglieder ersetzt wird, kann gemäss Abs. 8, der Art. 91 Abs. 1a UAbs. 2 CRD VI umgesetzt, die Beurteilung nach Abs. 5 Bst. a auch erfolgen, nachdem die neu bestellten Mitglieder ihre Funktion übernommen haben. Der bisherige Abs. 5 wird neu in Abs. 9, geregelt und dem Wortlaut nach Art. 91 Abs. 7 CRD VI angepasst. Danach sind insbesondere auch ESG-Risiken sowie IKT-Risiken im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2554²⁵ (DORA) zu berücksichtigen. Es wird klargestellt, dass die Geschäftsleitung auch in der Lage sein muss, die Auswirkungen von ESG-Faktoren und IKT-Risiken, die sich aus der Geschäftstätigkeit der Vermögensverwaltungsgesellschaft ergeben, zu verstehen und zu überwachen. Das bedeutet, dass sich die Mitglieder der Geschäftsleitung auch hinsichtlich der ESG- und IKT-Risiken, die sich aus der Geschäftstätigkeit der Vermögensverwaltungsgesellschaft ergeben, fortzubilden haben. Nach Abs. 9 haben die Vermögensverwaltungsgesellschaften dafür angemessene personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

²⁵ Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1).

Nach Abs. 10 hat die Vermögensverwaltungsgesellschaft bei der Auswahl von Mitgliedern der Geschäftsleitung auf eine grosse Bandbreite von Eigenschaften und Fähigkeiten sowie Diversität und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten und zu diesem Zweck eine Politik der Förderung der Diversität innerhalb der Geschäftsleitung einzuhalten (setzt Art. 91 Abs. 8 CRD VI um).

Auch die FMA kann nach Abs. 11, der Art. 91 Abs. 1f und 1g CRD VI umsetzt, jederzeit überprüfen, ob die Eignung nach den Abs. 1, 1a und 2 bis 2b erfüllt sind. Sollten die Gründe nach den Bst. a bis c vorliegen, haben jedenfalls erneute Eignungsprüfungen stattzufinden.

In Umsetzung des Art. 91 Abs. 1h UAbs. 4 stellt Abs. 12 klar, dass die FMA nicht verpflichtet ist, die Eignung von Mitgliedern der Geschäftsleitung bei einer Verlängerung des Mandats neuerlich zu bewerten, sofern sich die relevanten Informationen hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung, die der FMA vorliegen, entweder nicht geändert haben oder eine Änderung dieser Information sich nicht auf die persönliche oder fachliche Eignung des betreffenden Mitglieds auswirken könnte.

Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 13.

Zu Art. 7a Abs. 2, 3, 3a, 4, 5 und 10 bis 16

In Abs. 2 wird dem Wortlaut des Art. 91 Abs. 2b CRD VI angenähert und insbesondere die Berücksichtigung von ESG-Risiken aufgenommen.

Abs. 3 setzt Art. 91 Abs. 2a CRD VI um und wird an den Wortlaut nach Art. 63 Abs. 4 BankG angeglichen. In Abs. 3a wird Art. 91 Abs. 1 letzter Satz CRD VI umgesetzt. Nach diesem Artikel wird klargestellt, dass eine fehlende strafrechtliche Verfolgung bzw. strafrechtliche Verurteilung nicht gleichbedeutend mit einem guten Leumund bzw. einer ausreichenden Aufrichtigkeit und Integrität ist. Demgemäss sind für die Beurteilung der Eignung mitunter in- und ausländische Straf- und

Ermittlungsverfahren, Konkurs-, Exekutions-, Disziplinar- sowie Verwaltungsstrafverfahren zu berücksichtigen.

Abs. 4 wird abgeändert und dem Wortlaut nach Art. 91 Abs. 7 CRD VI angepasst. Danach sind insbesondere auch ESG-Risiken sowie IKT-Risiken im Sinne der DORA zu berücksichtigen. Es wird klargestellt, dass das Leitungsorgan auch in der Lage sein muss, die Auswirkungen von ESG-Faktoren und IKT-Risiken, die sich aus der Geschäftstätigkeit der Vermögensverwaltungsgesellschaft ergeben, zu verstehen und zu überwachen. Das bedeutet, dass sich die Mitglieder des Leitungsorgans auch hinsichtlich der ESG- und IKT-Risiken, die sich aus der Geschäftstätigkeit der Vermögensverwaltungsgesellschaft ergeben, fortzubilden haben. Nach Abs. 4 haben die Vermögensverwaltungsgesellschaften dafür angemessene personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Abs. 5 wird ebenfalls angepasst und die Förderung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses innerhalb des Leitungsorgans aufgenommen (setzt Art. 91 Abs. 8 CRD VI um). In Abs. 9 wird in Übereinstimmung mit Art. 91 Abs. 6 CRD VI die Meldepflicht an die EBA über solche Genehmigungen aufgehoben. In den Abs. 10 bis 13 wird die Prüfung der Eignung des Leitungsorgans im Sinne der Art. 91 Abs. 1a bis 1c sowie 1h UAbs. 2 CRD VI abgebildet. Nach Abs. 10 hat die Vermögensverwaltungsgesellschaft sicherzustellen, dass die Mitglieder des Leitungsorgans jederzeit die Kriterien nach Abs. 1 bis 3a und 6 bis 9 einhalten und sieht in Umsetzung von Art. 91 Abs. 1a UAbs. 1 CRD VI eine ex-ante Beurteilung (Bst. a) sowie regelmässige weitere Beurteilungen vor (Bst. b). Weiters wird in Bst. c festgelegt, dass Dokumente und Informationen über die Erfüllung der persönlichen und fachlichen Anforderungen durch die Mitglieder des Leitungsorgans auf dem neuesten Stand zu halten und der FMA auf deren Verlangen diese Dokumente und Informationen zu übermitteln sind (setzt Art. 91 Abs. 1c CRD VI um). Schliesslich ist nach Bst. d, der Art. 91 Abs. 1h UAbs. 2 CRD VI umsetzt, eine neuerliche Beurteilung

vorzunehmen, sobald den Vermögensverwaltungsgesellschaften neue Tatsachen oder andere Umstände bekannt werden, welche die Erfüllung der persönlichen oder fachlichen Anforderungen durch die Mitglieder des Leitungsorgans beeinträchtigen könnten. In Abs. 11 werden die Folgen normiert, falls die Vermögensverwaltungsgesellschaft aufgrund einer internen Eignungsbeurteilung zum Ergebnis gelangt, dass Mitglieder oder angehende Mitglieder des Leitungsorgans die Anforderungen nach Abs. 1 bis 3a oder 6 bis 9 nicht erfüllt (Umsetzung von Art. 91 Abs. 1b CRD VI). Gemäss Abs. 12 hat die Vermögensverwaltungsgesellschaft zu gewährleisten, dass Tatsachen oder andere Umstände, die bekannt werden und die Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans beeinträchtigen könnten, unverzüglich der FMA zur Kenntnis zu bringen sind (entspricht Art. 91 Abs. 1h UAbs. 1 letzter Teilsatz CRD VI). Sofern die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsleitung durch neu bestellte Mitglieder ersetzt wird, kann nach Abs. 13 die Beurteilung nach Abs. 10 Bst. a in Umsetzung des Art. 91 Abs. 1a UAbs. 2 CRD VI auch erfolgen, nachdem die neu bestellten Mitglieder ihre Funktion übernommen haben.

Auch die FMA kann nach Abs. 14, der Art. 91 Abs. 1f und 1g CRD VI umgesetzt, jederzeit überprüfen, ob die Eignung nach Abs. 1 bis 3a und 6 bis 8 erfüllt sind. Sollten die Gründe nach den Bst. a bis c vorliegen, haben jedenfalls erneute Eignungsprüfungen stattzufinden.

In Umsetzung des Art. 91 Abs. 1h UAbs. 4 CRD VI stellt Abs. 15 klar, dass die FMA nicht verpflichtet ist, die Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans bei einer Verlängerung des Mandats neuerlich zu bewerten, sofern sich die relevanten Informationen hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung, die der FMA vorliegen, entweder nicht geändert haben oder eine Änderung dieser Information sich nicht auf die Eignung des betreffenden Mitglieds auswirken könnte. Der bisherige Abs. 10 wird zu Abs. 16.

Zu Art. 7b Abs. 2 Bst. e sowie Abs. 11 bis 14

In Abs. 7b Abs. 2 Bst. e wird die Änderung gemäss Art. 88 Abs. 1 UAbs. 2 Bst. e CRD VI nachvollzogen und die Möglichkeit der nationalen Behörde, eine Ausnahme vorzusehen, aufgehoben. Weiters wird der Art. 88 Abs. 3 CRD VI in den Abs. 11 bis 13 umgesetzt. Nach ErwGr. 54 CRD VI sollte angesichts der Bedeutung der Eigenschaftsbewertung für eine umsichtige und solide Leitung der Institute dafür gesorgt werden, dass die zuständigen Behörden bei der Bewertung der Eignung von Mitgliedern von Leitungsorganen, der Geschäftsleitung und von Inhabern von Schlüsselfunktionen mit neuen Instrumenten wie Zuständigkeitserklärungen und Übersichten über die Aufgaben arbeiten können. Diese neuen Instrumente sollten den zuständigen Behörden auch bei der Überprüfung der Regelungen für die Unternehmensführung der Institute helfen, die sie im Rahmen des Prozesses der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung vornehmen. Ungeachtet der kollektiven Gesamtverantwortung des Leitungsorgans sollten die Institute verpflichtet sein, individuelle Erklärungen, in denen die Rollen und Aufgaben aller Mitglieder des Leitungsorgans in seiner leitenden Funktion, der Geschäftsleitung und der Inhaber von Schlüsselfunktionen festgelegt sind, und eine Übersicht über die Aufgaben, einschliesslich Einzelheiten zu den Berichtslinien, zu den Verantwortungsbereichen und zu den Personen, die Teil der Regelungen für die Unternehmensführung des Instituts sind, und über ihre Aufgaben zu erstellen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Personen sind nicht immer klar und einheitlich festgelegt und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zwei oder mehr Rollen überschneiden oder Aufgaben- oder Zuständigkeitsbereiche übersehen werden, weil sie nicht präzise einer einzigen Person zugewiesen sind. Die Aufgaben und Zuständigkeiten jeder einzelnen Person sollten im Hinblick auf ihren Umfang genau bestimmt werden und es sollte keine Tätigkeit geben, für die niemand zuständig ist. Diese Instrumente sollten die Rechenschaftspflicht der Mitglieder des Leitungsorgans in seiner leitenden Funktion, der Geschäftsleitung und der Inhaber von

Schlüsselfunktionen weiter stärken. Nach Abs. 11 werden daher Vermögensverwaltungsgesellschaften verpflichtet, Erklärungen zu erstellen, weiterzuführen und zu aktualisieren, in denen die Rollen und Aufgaben der Mitglieder des Leitungsgangs und der Geschäftsleitung festgelegt sind sowie eine Übersicht über die Aufgaben und deren Einzelheiten zu führen.

Abs. 12 schreibt vor, dass Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften Abs. 11 auch auf Inhaber von Schlüsselfunktionen anzuwenden haben. Nach Abs. 13 sind die Erklärungen und Übersichten nach Abs. 11 der FMA im Rahmen des Bewilligungsprozesses sowie jederzeit auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. In Abs. 14 wird eine Verordnungskompetenz der Regierung aufgenommen; eine solche ist im WPFG bereits verankert und die Vorschrift wird somit an Art. 15 Abs. 15 WPFG angeglichen.

Zu Art. 10 Abs. 3

In Anlehnung an die Änderungen in Art. 64 Abs. 3a BankG wird in Art. 10 Abs. 3 ergänzt, dass im Zuge der Beurteilung nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a die FMA die für die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 durch Wertpapierfirmen zuständigen Behörden oder Stellen anderer Mitgliedstaaten konsultieren kann.

Zu Art. 31b Abs. 4

Aufgrund der Aufnahme eines neuen Abs. 3a in Art. 7a ist der Wortlaut in Abs. 4 um den Abs. 3a zu erweitern.

Zu Art. 41 Abs. 3 Bst. q

Nach Art. 41 Abs. 3 Bst. q wird es der FMA in Umsetzung des Art. 91 Abs. 1h UAbs. 1 Bst. c ermöglicht, die Vermögensverwaltungsgesellschaft dazu zu verpflichten, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt wird,

dass die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Leitungsorgans für die betreffenden Stellen geeignet sind.

Zu Kapitel II. Übergangsbestimmung

Mit dieser Vorlage wird im Hinblick auf die Anpassung in Art. 7b Abs. 2 Bst. e eine Übergangsbestimmung eingefügt, nach der bestehende Vermögensverwaltungsgesellschaften, bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Vorsitzende ihres Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion gleichzeitig die Funktion eines Geschäftsleiters wahrnimmt, binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die neuen Anforderungen nach Art. 7b Abs. 2 Bst. e erfüllen müssen. Bei Nichtbefolgung ist die Bewilligung zu entziehen.

Zu Kapitel III. Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Kapitel III. weist darauf hin, dass die Richtlinie (EU) 2024/1619 durch diese Vorlage umgesetzt wird.

Zu Kapitel IV. Inkrafttreten

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Änderungen der Bestimmungen treten gleichzeitig mit dem Gesetz zur Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

4.4 Gesetz über die Abänderung des Wertpapierfirmengesetzes

Zu Art. 3 Abs. 5

In den Katalog der Ausnahmen zum Geltungsbereich sind aufgrund des Art. 110a CRD VI Wertpapierfirmengruppen nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 25 der Verordnung (EU) 2019/2033²⁶ aufzunehmen, wenn zumindest eine Wertpapierfirma dieser Gruppe

²⁶Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).

nach Art. 1 Abs. 2 oder 5 der genannten Verordnung die Anforderungen der CRR einzuhalten hat. Für solche Wertpapierfirmengruppen gilt anstelle des Kapitels VI Abschnitt B Unterabschnitt 4 (Art. 70 bis 78) WPFG der Art. 2 Abs. 4a BankG.

Zu Art. 12 Abs. 4

Die Referenz im Wertpapierfirmengesetz wird der im Vermögensverwaltungsgesetz angeglichen (Anforderungen an Leitungsorgan, nicht Geschäftsleitung).

Zu Art. 13 Abs. 1 Bst. a^{bis} bis b, Abs. 2a und 2b sowie Abs. 5 bis 14

Auch im WPFG werden die Regelungen für die Governance an die für das Leitungsorgan angenähert. Dies entspricht einem Nachvollzug der Systematik nach dem Bankengesetz.

In einem neuen Abs. 1 Bst. a^{bis} wird die Vorgabe nach Art. 91 Abs. 1 Satz 1 CRD VI umgesetzt, es wird vorgeschrieben, dass die Geschäftsleitung aufrichtig, integer und unvoreingenommen handeln muss; der Umstand, dass eine Person Mitglied des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung eines verbundenen Unternehmens oder einer verbundenen Rechtsperson ist, stellt für sich alleine noch kein Hindernis für unvoreingenommenes Handeln dar. Es müssen jedoch immer Hinweise auf Interessenkonflikte in Betracht gezogen und Massnahmen gesetzt werden, um unvoreingenommenes Handeln sicherzustellen. Bst. a^{ter} orientiert sich am Wortlaut des Art. 7 Abs. 1 Bst. b VVG. In Bst. b wird die Anforderung der dreijährigen Vollzeitbeschäftigung aufgehoben; diese gilt lediglich für qualifizierte Geschäftsleiter nach Abs. 2. In Abs. 2a wird Art. 91 Abs. 1 letzter Satz CRD VI umgesetzt. Nach diesem Artikel wird klargestellt, dass eine fehlende strafrechtliche Verfolgung bzw. strafrechtliche Verurteilung nicht gleichbedeutend mit einem guten Leumund bzw. einer ausreichenden Aufrichtigkeit und Integrität ist. Demgemäss sind für die Beurteilung der Eignung mitunter in- und ausländische Straf- und Ermittlungsverfahren, Konkurs-, Exekutions-, Disziplinar- sowie Verwaltungsstrafverfahren zu berücksichtigen.

In Abs. 2b wird der Wortlaut für die kollektive Eignung für das Leitungsorgan nach Art. 91 Abs. 2b CRD VI übernommen. In den Abs. 5 bis 8 wird die Prüfung der Eignung im Sinne der Art. 91 Abs. 1a bis 1c sowie 1h UAbs. 2 CRD VI abgebildet. Die Regelungen entsprechen jenen nach Art. 7 Abs. 5 bis 8 VVG; daher kann auf die entsprechenden Erläuterungen verwiesen werden. Der bisherige Abs. 5 wird neu in Abs. 9 geregelt und dem Wortlaut nach Art. 91 Abs. 7 CRD VI angepasst. Danach sind insbesondere auch ESG-Risiken sowie IKT-Risiken im Sinne der DORA zu berücksichtigen. Es wird klargestellt, dass die Geschäftsleitung auch in der Lage sein muss, die Auswirkungen von ESG-Faktoren und ESG-Risiken, die sich aus der Geschäftstätigkeit der Wertpapierfirma ergeben zu verstehen und zu überwachen. Das bedeutet, dass sich die Mitglieder der Geschäftsleitung auch hinsichtlich der ESG- und IKT-Risiken, die sich aus der Geschäftstätigkeit der Wertpapierfirma ergeben, fortzubilden haben. Nach Abs. 9 haben die Wertpapierfirmen dafür angemessene personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Nach Abs. 10 hat die Wertpapierfirma bei der Auswahl von Mitgliedern der Geschäftsleitung auf eine grosse Bandbreite von Eigenschaften und Fähigkeiten sowie Diversität und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten und zu diesem Zweck eine Politik der Förderung der Diversität innerhalb der Geschäftsleitung (setzt Art. 91 Abs. 8 CRD VI um) einzuhalten.

Auch die FMA kann nach Abs. 11, der Art. 91 Abs. 1f und 1g CRD VI umsetzt, jederzeit überprüfen, ob die Eignung nach Abs. 1 bis 4 erfüllt sind. Sollten die Gründe nach den Bst. a bis c vorliegen, haben jedenfalls erneute Eignungsprüfungen stattzufinden.

Von der FMA bestellte vorläufige Verwalter nach Art. 35 SAG sowie von den Abwicklungsbehörden nach Art. 43 SAG bestellte Abwicklungsverwalter nach dem SAG müssen in Umsetzung des Art. 91 Abs. 1 vorletzter Satz CRD VI die Anforderungen an Geschäftsleitungsmitglieder nicht zwingend erfüllen, nachdem sie für

eine ganz spezifische Tätigkeit nach dem SAG in der Wertpapierfirma bestellt werden (Abs. 12).

In Umsetzung des Art. 91 Abs. 1h UAbs. 4 stellt Abs. 13 klar, dass die FMA nicht verpflichtet ist, die Eignung von Mitgliedern der Geschäftsleitung bei einer Verlängerung des Mandats neuerlich zu bewerten, sofern sich die relevanten Informationen hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung, die der FMA vorliegen, entweder nicht geändert haben oder eine Änderung dieser Information sich nicht auf die Eignung des betreffenden Geschäftsleitungsmitglieds auswirken könnte.

Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 14; die Verordnungskompetenz wird auf Abs. 3 ausgedehnt.

Zu Art. 14 Abs. 3 bis 5 und 10 bis 19

In Abs. 3 wird dem Wortlaut des Art. 91 Abs. 2b CRD VI angenähert und insbesondere die Berücksichtigung von ESG-Risiken aufgenommen.

Abs. 4 wird auf die Beurteilung von Entscheidungen auch des Leitungsorgans ausgedehnt. In Abs. 4a wird Art. 91 Abs. 1 letzter Satz CRD VI umgesetzt. Nach diesem wird klargestellt, dass eine fehlende strafrechtliche Verfolgung bzw. strafrechtliche Verurteilung nicht gleichbedeutend mit einem guten Leumund bzw. einer ausreichenden Aufrichtigkeit und Integrität ist. Demgemäss sind für die Beurteilung der Eignung mitunter in- und ausländische Straf- und Ermittlungsverfahren, Konkurs-, Exekutions-, Disziplinar- sowie Verwaltungsstrafverfahren zu berücksichtigen.

Abs. 5 wird abgeändert und dem Wortlaut nach Art. 91 Abs. 7 CRD VI angepasst. Danach sind insbesondere auch ESG-Risiken sowie IKT-Risiken im Sinne der DORA zu berücksichtigen. Es wird klargestellt, dass das Leitungsorgan auch in der Lage sein muss, die Auswirkungen von ESG-Faktoren und ESG-Risiken, die sich aus der Geschäftstätigkeit der Wertpapierfirma ergeben zu verstehen und zu

überwachen. Das bedeutet, dass sich die Mitglieder des Leitungsorgans auch hinsichtlich der ESG- und IKT-Risiken, die sich aus der Geschäftstätigkeit der Wertpapierfirma ergeben, fortzubilden haben. Nach Abs. 5 haben die Wertpapierfirmen dafür angemessene personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Abs. 10 wird geändert und die Pflicht der Meldung an die EBA in Einklang mit Art. 91 Abs. 6 CRD VI aufgehoben. In den Abs. 11 bis 14 wird die Prüfung der Eignung des Leitungsorgans im Sinne des Art. 91 Abs. 1a bis 1c sowie 1h UAbs. 2 CRD VI abgebildet. Nach Abs. 11 hat die Wertpapierfirma sicherzustellen, dass die Mitglieder des Leitungsorgans jederzeit die Kriterien nach Abs. 1 bis 4a und 6 bis 10 einhalten und sieht eine ex-ante Beurteilung (Bst. a) sowie regelmässige weitere Beurteilungen (Bst. b) vor (setzt Art. 91 Abs. 1a UAbs. 1 CRD VI um). Weiters wird in Bst. c festgelegt, dass Dokumente und Informationen über die Erfüllung der persönlichen und fachlichen Anforderungen durch die Mitglieder des Leitungsorgans auf dem neuesten Stand zu halten und der FMA auf deren Verlangen diese Dokumente und Informationen zu übermitteln sind (setzt Art. 91 Abs. 1c CRD VI um). Schliesslich ist nach Bst. d eine neuerliche Beurteilung vorzunehmen, sobald den Wertpapierfirmen neue Tatsachen oder andere Umstände bekannt werden, welche die Erfüllung der persönlichen oder fachlichen Anforderungen durch die Mitglieder des Leitungsorgans beeinträchtigen könnten. In Abs. 12 werden die Folgen normiert, falls die Wertpapierfirma aufgrund einer internen Eignungsbeurteilung zum Ergebnis gelangt, dass Mitglieder oder angehende Mitglieder des Leitungsorgans die Anforderungen nach Abs. 1 bis 4a oder 6 bis 10 nicht erfüllt (Umsetzung von Art. 91 Abs. 1b CRD VI). Gemäss Abs. 13 hat die Wertpapierfirma zu gewährleisten, dass Tatsachen oder andere Umstände, die bekannt werden und die Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans beeinträchtigen könnten, unverzüglich der FMA zur Kenntnis zu bringen sind (entspricht Art. 91 Abs. 1h UAbs. 2 CRD VI). Sofern die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsleitung durch neu bestellte

Mitglieder ersetzt wird, kann nach Abs. 14 die Beurteilung nach Abs. 10 Bst. a in Umsetzung des Art. 91 Abs. 1a UAbs. 2 CRD VI auch erfolgen, nachdem die neu bestellten Mitglieder ihre Funktion übernommen haben. Abs. 15 setzt Art. 91 Abs. 8 CRD VI um. Auch die FMA kann nach Abs. 16, der Art. 91 Abs. 1f und 1g CRD VI umsetzt, jederzeit überprüfen, ob die Eignung nach Abs. 1 bis 4a oder 6 bis 9 erfüllt sind. Sollten die Gründe nach den Bst. a bis c vorliegen, haben jedenfalls erneute Eignungsprüfungen stattzufinden. Von der FMA bestellte vorläufige Verwalter nach Art. 35 SAG sowie von den Abwicklungsbehörden bestellte Abwicklungsverwalter nach Art. 43 SAG müssen in Umsetzung des Art. 91 Abs. 1 vorletzter Satz CRD VI die Anforderungen an Mitglieder des Leitungsorgans nicht zwingend erfüllen, nachdem sie für eine ganz spezifische Tätigkeit nach dem SAG in der Wertpapierfirma bestellt werden (Abs. 17).

In Umsetzung des Art. 91 Abs. 1h UAbs. 4 stellt Abs. 18 klar, dass die FMA nicht verpflichtet ist, die Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans bei einer Verlängerung des Mandats neuerlich zu bewerten, sofern sich die relevanten Informationen hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung, die der FMA vorliegen, entweder nicht geändert haben oder eine Änderung dieser Information sich nicht auf die Eignung des betreffenden Mitglieds auswirken könnte. Der bisherige Abs. 11 wird zu Abs. 19.

Zu Art. 15 Abs. 2 Bst. e sowie Abs. 12 bis 15

In Abs. 15 Abs. 2 Bst. e wird die Änderung nach Art. 88 Abs. 1 UAbs. 2 Bst. e CRD VI nachvollzogen und die Möglichkeit der nationalen Behörde, eine Ausnahme vorzusehen, aufgehoben. Weiters wird der Art. 88 Abs. 3 CRD VI in den Abs. 12 bis 14 umgesetzt. Nach Abs. 12 haben Wertpapierfirmen Erklärungen zu erstellen, weiterzuführen und zu aktualisieren, in denen die Rollen und Aufgaben der Mitglieder des Leitungsorgans und der Geschäftsleitung festgelegt sind sowie eine Übersicht über die Aufgaben und deren Einzelheiten.

Abs. 13 schreibt vor, dass Wertpapierfirmen, die keine kleinen und nicht verflochtenen Wertpapierfirmen sind, Abs. 12 auch auf Inhaber von Schlüsselfunktionen anzuwenden haben. Nach Abs. 14 sind die Erklärungen und Übersichten nach Abs. 11 der FMA im Rahmen des Zulassungsprozesses sowie jederzeit auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen kann auf die Erläuterungen zu Art. 7b Abs. 11 bis 13 verwiesen werden. Der bisherige Abs. 12 wird zu Abs. 15.

Zu Art. 28 Abs. 3

In Anlehnung an die Änderungen in Art. 64 Abs. 3a BankG wird in Art. 28 Abs. 3 ergänzt, dass im Zuge der Beurteilung nach Art. 28 Abs. 1 Bst. a die FMA die für die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 durch Wertpapierfirmen zuständigen Behörden oder Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten konsultieren kann.

Zu Art. 58 Abs. 3 Bst. o

In Art. 58 Abs. 3 Bst. o wird es der FMA in Umsetzung des Art. 91 Abs. 1h UAbs. 1 Bst. c erlaubt, die Wertpapierfirmen dazu zu verpflichten, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt wird, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Leitungsorgans für die betreffenden Stellen geeignet sind.

Zu Kapitel II. Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Kapitel II. weist darauf hin, dass die Richtlinie (EU) 2024/1619 durch diese Vorlage umgesetzt wird.

Zu Kapitel III. Inkrafttreten

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Änderungen der Bestimmungen treten gleichzeitig mit dem Gesetz zur Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Dieser Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Die Vorlage wirkt sich auf das UNO-Nachhaltigkeitsziel 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern) aus.

Gemäss des Unterziels 10.5 soll die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen verbessert und die Anwendung der einschlägigen Vorschriften verstärkt werden.

Die Umsetzung der CRD VI mittels Abänderung des BankG, des VVG, des WPFG und des FMAG verfolgt das Ziel, eine vollständige Übereinstimmung mit den EWR-rechtlichen Grundlagen und damit einhergehend auch die weitere Angleichung des liechtensteinischen Bankenaufsichtsrechts an die EWR-rechtlichen Vorgaben und die internationalen Standards des Basler Ausschusses zu gewährleisten bzw. zu erreichen. Die Abänderung des BankG, des VVG, des WPFG und des FMAG zur Umsetzung der CRD VI stellt daher eine weitere Massnahme dar, um eine der Kernforderungen des Unterziels 10.5 erfüllen zu können.

7. REGIERUNGSVORLAGE

7.1 Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Bankengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG), LGBI. 2025 Nr. 85, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 2 Bst. d und e sowie Abs. 4a

2) Soweit dies gesetzlich ausdrücklich geregelt ist, gilt es zudem für:

- d) Drittstaatsbanken oder zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen, Zweigstellen dieser Unternehmen mit einer

Bewilligung nach Art. 57a sowie Tochterunternehmen, die derselben Drittstaatsgruppe angehören;

- e) natürliche und juristische Personen, die Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 ohne die erforderliche Bewilligung gewerbsmässig erbringen oder deren Erbringung anbieten.

4a) Art. 135, 139, 140, 142, 147, 154, 161 bis 167 und 182 bis 185 dieses Gesetzes sowie die dazu erlassenen Verordnungen gelten für Wertpapierfirmengruppen nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 25 der Verordnung (EU) 2019/2033¹, wenn zumindest eine Wertpapierfirma dieser Gruppe nach Art. 1 Abs. 2 oder 5 jener Verordnung die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einzuhalten hat.

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1, 1a, 6 bis 8d, 11, 51a, 52a, 62, 72, bis 73a und 77 bis 79

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- 1. "Drittstaatsbank": ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, das als Bank im Sinne dieses Gesetzes oder als Kreditinstitut im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten würde, wenn es seinen Sitz im EWR hätte;
- 1a. "Zweigstelle aus einem Drittstaat": eine von einer Drittstaatsbank in Liechtenstein errichtete Zweigstelle;
- 6. Aufgehoben
- 7. Aufgehoben
- 8. "Inhaber von Schlüsselfunktionen": Personen, die einen weitreichenden Einfluss auf die Führung einer Bank oder einer Finanzholdinggesellschaft bzw.

¹ Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1

gemischten Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 haben, die jedoch weder Mitglieder des Verwaltungsrats noch der Geschäftsleitung der Bank bzw. des Leitungsorgans der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft sind; dazu zählen insbesondere die Leiter der internen Kontrollfunktionen und der Finanzvorstand (Chief Financial Officer), soweit diese keine Mitglieder der Geschäftsleitung der Bank bzw. des Leitungsorgans der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 sind;

- 8a. "interne Kontrollfunktionen": die Risikomanagement-Funktion, die Compliance-Funktion und die interne Revision;
- 8b. "Leiter der internen Kontrollfunktionen": die Personen, die auf der höchsten hierarchischen Ebene für die tatsächliche Leitung des Tagesgeschäfts hinsichtlich der internen Kontrollfunktionen einer Bank verantwortlich sind;
- 8c. "Finanzvorstand" (Chief Financial Officer): die Person, welche die Gesamtverantwortung für die Verwaltung der Finanzmittel, die Finanzplanung und die Finanzberichterstattung einer Bank trägt;
- 8d. "höhere Leitungsebene": diejenigen natürlichen Personen, die nach Gesetz oder Statuten in einer Bank Leitungsaufgaben wahrnehmen und für das Tagesgeschäft verantwortlich und gegenüber dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung rechenschaftspflichtig sind, ohne selbst Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung zu sein;
- 11. "Modellrisiko": das Modellrisiko nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 52b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- 50. "Finanzinstrument": ein Finanzinstrument nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 50 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Art. 3 Abs. 1 Ziff. 12 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes;

- 51a. "anrechenbare Eigenmittel": anrechenbare Eigenmittel im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- 52a. "Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken" ("ESG-Risiken"): die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 52d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- 62. "interne Ansätze": folgende Ansätze oder Modelle zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:
 - a) der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz (Art. 143 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013);
 - b) der auf internen Modellen beruhende Ansatz (Art. 221 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013);
 - c) die auf einem internen Modell beruhende Methode (Art. 283 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013);
 - d) der alternative auf einem internen Modell beruhende Ansatz (Art. 325az der Verordnung (EU) Nr. 575/2013); und
 - e) der interne Bemessungsansatz (Art. 265 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013);
- 72. "jährlicher Gesamtnettoumsatz": die Summe der folgenden Positionen:
 - a) bei Banken, die hinsichtlich der Meldung von Finanzinformationen der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3117 unterliegen:
 - aa) Zinserträge;
 - bb) Zinsaufwendungen;
 - cc) auf Anforderung rückzahlbare Aufwendungen für Aktienkapital;
 - dd) Dividendenerträge;
 - ee) Erträge aus Gebühren und Provisionen;

- ff) Aufwendungen für Gebühren und Provisionen;
 - gg) Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto;
 - hh) Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto;
 - ii) Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto;
 - kk) Währungsdifferenzen (Gewinn oder Verlust), netto;
 - ll) sonstige betriebliche Erträge; und
 - mm) sonstige betriebliche Aufwendungen;
- b) bei Banken, die hinsichtlich der Meldung von Finanzinformationen nicht der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3117 unterliegen:
- aa) die Summe aus Zinserträgen abzüglich Zinsaufwand (Zinserfolg);
 - bb) laufende Erträge aus Wertpapieren;
 - cc) Erträge aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft abzüglich Kommissionsaufwand (Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft);
 - dd) Erfolg aus Finanzgeschäften; und
 - ee) übriger ordentlicher Ertrag des Unternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr;
- 72a. "durchschnittlicher Nettotagesumsatz": der jährliche Gesamtnettoumsatz nach Ziff. 72 geteilt durch 365;
73. "Bank von erheblicher Bedeutung": eine Bank, die aufgrund ihrer Grösse, ihrer internen Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität

ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung ist; als Banken von erheblicher Bedeutung gelten jedenfalls Banken, die ein grosses Institut nach Ziff. 73a sind;

73a. "grosses Institut": ein grosses Institut im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 146 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

77. "Kryptowert": eine Kryptowert im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5 der Verordnung (EU) 2023/1114², bei dem es sich nicht um eine digitale Zentralbankwährung handelt;

78. "Fusion": ein Vorgang, bei dem:

- a) eine oder mehrere Gesellschaften zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ohne Liquidation ihr Aktiv- und Passivvermögen vollständig oder teilweise auf eine bereits bestehende Gesellschaft ("übernehmende Gesellschaft") gegen Gewährung von Aktien oder sonstigen Anteilen am Gesellschaftskapital der übernehmenden Gesellschaft an ihre eigenen Gesellschafter und gegebenenfalls gegen die Gewährung einer baren Zuzahlung übertragen; die Zuzahlung darf 10 % des Nennwerts oder rechnerischen Werts (bei Quotenaktien) der gewährten Aktien oder sonstigen Anteile nicht überschreiten;
- b) eine oder mehrere Gesellschaften zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ohne Liquidation ihr Aktiv- und Passivvermögen vollständig oder teilweise auf eine übernehmende Gesellschaft übertragen, ohne dass die übernehmende Gesellschaft neue Anteile ausgibt, sofern eine Person unmittelbar oder mittelbar alle Aktien oder sonstigen Anteile an den sich fusionierenden Gesellschaften besitzt oder die Aktien und sonstigen

² Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937, ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40

Anteile der Gesellschafter der sich fusionierenden Gesellschaften bei allen fusionierenden Gesellschaften dasselbe Verhältnis haben;

- c) zwei oder mehrere Gesellschaften zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ohne Liquidation ihr Aktiv- und Passivvermögen vollständig oder teilweise auf eine neue Gesellschaft übertragen, die sie gegen Gewährung von Aktien oder sonstigen Anteilen am Gesellschaftskapital der neuen Gesellschaft an ihre eigenen Gesellschafter und gegebenenfalls gegen die Gewährung einer baren Zuzahlung gründen; die Zuzahlung darf 10 % des Nennwerts oder rechnerischen Werts (bei Quotenaktien) der gewährten Aktien oder sonstigen Anteile nicht überschreiten;
- d) eine Gesellschaft zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ohne Liquidation ihr Aktiv- und Passivvermögen vollständig oder teilweise auf die Gesellschaft überträgt, die sämtliche Aktien oder sonstigen Anteile an ihrem Gesellschaftskapital besitzt;

79. "Spaltung": ein Vorgang:

- a) durch den eine Gesellschaft nach Auflösung ohne Liquidation ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen gegen die Gewährung von Aktien oder sonstigen Anteilen der empfangenden Gesellschaften an die Aktionäre der gespaltenen Gesellschaft und gegebenenfalls gegen die Gewährung einer baren Zuzahlung auf mehrere Gesellschaften überträgt; die Zuzahlung darf 10 % des Nennwerts oder rechnerischen Werts (bei Quotenaktien) der gewährten Aktien oder sonstigen Anteile nicht überschreiten;
- b) durch den eine Gesellschaft nach Auflösung ohne Liquidation ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen gegen die Gewährung von Aktien oder sonstigen Anteilen der begünstigten Gesellschaften an die Aktionäre der gespaltenen Gesellschaft und gegebenenfalls gegen die

Gewährung einer baren Zuzahlung, auf mehrere neugegründete Gesellschaften überträgt; die Zuzahlung darf 10 % des Nennwerts oder rechnerischen Werts (bei Quotenaktien) der gewährten Aktien oder sonstigen Anteile nicht überschreiten;

- c) bei dem die Vorgehensweisen nach Bst. a und b kombiniert werden;
- d) durch den eine gespaltene Gesellschaft einen Teil ihres Aktiv- und Passivvermögens auf eine oder mehrere begünstigte Gesellschaften gegen die Gewährung von Aktien oder sonstigen Anteilen der begünstigten Gesellschaften, der gespaltenen Gesellschaft oder beiden Gesellschaften an die Gesellschafter der gespaltenen Gesellschaft und gegebenenfalls gegen die Gewährung einer baren Zuzahlung überträgt; die Zuzahlung darf 10 % des Nennwerts oder rechnerischen Werts (bei Quotenaktien) der gewährten Aktien oder sonstigen Anteile nicht überschreiten;
- e) durch den eine gespaltene Gesellschaft einen Teil ihres Aktiv- und Passivvermögens auf eine oder mehrere begünstigte Gesellschaften gegen die Gewährung von Aktien oder sonstigen Anteilen der begünstigten Gesellschaften an die gespaltene Gesellschaft überträgt.

Art. 17 Abs. 1 Bst. b

1) Eine Wertpapierfirma, die eine Wertpapierdienstleistung nach Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 und 6 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes erbringt und die bereits über eine Zulassung nach Art. 5 des Wertpapierfirmengesetzes verfügt, hat innerhalb von sechs Monaten eine Bewilligung als Bank zu beantragen, wenn:

- b) der über einen Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten berechnete Monatsdurchschnitt der gesamten Vermögenswerte unter 30 Milliarden Euro oder dem Gegenwert in Schweizer Franken liegt und das

Unternehmen zu einer Gruppe gehört, in welcher der Gesamtwert der konsolidierten Bilanzsumme aller im EWR niedergelassenen Unternehmen der Gruppe, einschliesslich ihrer in Drittstaaten niedergelassenen Zweigstellen und Tochterunternehmen, die einzeln über Gesamtvermögenswerte von weniger als 30 Milliarden Euro oder dem Gegenwert in Schweizer Franken verfügen und eine der in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 oder 6 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes genannten Tätigkeiten ausüben, 30 Milliarden Euro oder dem Gegenwert in Schweizer Franken entspricht oder überschreitet, beides berechnet als Durchschnitt von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten.

Art. 17a

Ausnahme von der Verpflichtung zur Einholung einer Bewilligung als Bank für bestimmte Wertpapierfirmen

1) Die FMA kann auf Antrag eine Wertpapierfirma von der Verpflichtung zur Einholung einer Bewilligung als Bank nach Art. 17 Abs. 1 befreien.

2) Bei der Entscheidung über den Antrag berücksichtigt die FMA:

- a) die Organisationsstruktur der Gruppe, die in der Gruppe vorherrschende Buchungspraxis und die Verteilung der Vermögenswerte auf die Unternehmen der Gruppe, sofern die Wertpapierfirma Teil einer Gruppe ist;
- b) die Art, den Umfang und die Komplexität der von der Wertpapierfirma in Liechtenstein und im EWR insgesamt ausgeübten Tätigkeiten;
- c) die Bedeutung der von der Wertpapierfirma in Liechtenstein und im EWR insgesamt ausgeübten Tätigkeiten und das damit verbundene Systemrisiko.

3) Die FMA informiert die EBA über jeden Eingang eines Antrags nach Abs. 1. Gleichzeitig übermittelt die FMA der EBA den Antrag, damit diese eine Stellungnahme nach Art. 8a Abs. 3a der Richtlinie 2013/36/EU abgeben kann.

4) Bei ihrer Entscheidung über den Antrag nach Abs. 1 trägt die FMA der Stellungnahme der EBA Rechnung und begründet jede erhebliche Abweichung davon.

5) Die FMA übermittelt ihre Entscheidung über den Antrag:

- a) der antragstellenden Wertpapierfirma;
- b) der EBA.

6) Die FMA überprüft ihre Entscheidung alle drei Jahre.

7) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere über die für den Antrag nach Abs. 1 erforderlichen Angaben und Unterlagen, mit Verordnung regeln.

Art. 26 Abs. 2 bis 2b, 3 Bst. c und Abs. 6

2) Andere Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, die der Aufsicht auf konsolidierter Basis durch die FMA unterliegen, benötigen eine Bewilligung der FMA, wenn sie:

- a) verpflichtet sind, die Anforderungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf teilkonsolidierter Basis zu erfüllen; oder
- b) als dafür verantwortlich benannt sind, sicherzustellen, dass die Gruppe die Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Basis einhält.

2a) Das Mutterunternehmen einer Bank, die der konsolidierten Aufsicht der FMA unterliegt, hat sicherzustellen, dass die Bank oder ein allenfalls nach Art. 154

Abs. 5 Bst. d benanntes Unternehmen ordnungsgemäss alle Unternehmen innerhalb einer Gruppe bestimmt hat, welche die Kriterien für die Einstufung als Mutterfinanzholdinggesellschaft, gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft, EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft erfüllen. Wurde ein Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach Art. 16 gestellt, ist bereits im Antrag nachzuweisen, dass das Mutterunternehmen dieser Verpflichtung nachkommt. Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde überprüft das Mutterunternehmen regelmässig, mindestens aber jährlich, um zu beurteilen, ob es seiner Verpflichtung nach diesem Absatz nachkommt. Für diese Zwecke kann sie von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Abs. 2 Gebrauch machen.

2b) Hat das Mutterunternehmen seinen Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, arbeitet die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde für die Zwecke der Überprüfung nach Abs. 2a mit der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaates, in dem das Mutterunternehmen seinen Sitz hat, eng zusammen.

3) Die FMA kann auf Antrag eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft von der Bewilligungspflicht nach Abs. 1 oder 2 befreien, wenn:

c) eine Tochterbank, eine Tochterfinanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Abs. 2 oder eine andere gemischte Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Abs. 2 als dafür verantwortlich benannt ist, sicherzustellen, dass die Gruppe die Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Basis einhält und sie über alle erforderlichen Mittel und rechtlichen Befugnisse verfügt, diese Verpflichtungen wirksam zu erfüllen;

6) Abweichend von Abs. 5 kann die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften

mit einer Befreiung nach Abs. 3 gestatten, aus dem Konsolidierungskreis ausgenommen zu werden, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Ausnahme beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der Tochterbank oder der Gruppe.
- b) Die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft hält keine anderen Beteiligungspositionen als die Beteiligungsposition an der Tochterbank oder der zwischengeschalteten Mutterfinanzholdinggesellschaft oder zwischengeschalteten gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaft, welche die Tochterbank kontrolliert.
- c) Die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft greift nicht in erheblichem Umfang auf Verschuldung zurück und hat keine Risikopositionen, die nicht mit ihrem Eigentum an der Tochterbank oder der zwischengeschalteten Mutterfinanzholdinggesellschaft oder zwischengeschalteten gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaft, welche die Tochterbank kontrolliert, verbunden sind.

Art. 28 Abs. 3 und 4

3) Die FMA entscheidet über einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung binnen vier Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags. Erforderlichenfalls kann die FMA zusätzlich zu einer Ablehnung des Antrags auch Massnahmen nach Art. 154 Abs. 5 anordnen. Wurden binnen vier Monaten nach Eingang des Antrags nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vom Antragsteller übermittelt, hat die FMA den Antrag zurückzuweisen und gegebenenfalls von ihren Befugnissen nach Art. 154 Abs. 5 Gebrauch zu machen.

4) Führt die FMA ein Bewilligungsverfahren nach diesem Artikel oder ein Verfahren über die Befreiung von der Bewilligungspflicht nach Art. 26 Abs. 3

zeitgleich mit der Prüfung nach Art. 8, 21a, 22 oder 27b der Richtlinie 2013/36/EU durch die zuständige Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats, stimmt sie sich mit dieser Behörde ab. Führt eine konsolidierende Aufsichtsbehörde in einem anderen EWR-Mitgliedstaat mit einer Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft ein Verfahren nach Art. 21a der genannten Richtlinie zeitgleich mit einem Verfahren nach Art. 25, 59 und 90b durch die FMA, stimmt sich die FMA mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und, sofern die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat hat, mit der zuständigen Behörde dieses EWR-Mitgliedstaats ab; der Beurteilungszeitraum nach Art. 59 Abs. 2 und 90b Abs. 2 wird unterbrochen, bis das Verfahren nach Art. 21a der Richtlinie 2013/36/EU abgeschlossen ist.

Art. 30 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a und d sowie Abs. 3

1) Unterliegt eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat der konsolidierten Aufsicht durch die FMA, arbeitet die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde für die Zwecke der Art. 26 Abs. 3 und 6, Art. 28 Abs. 1, Art. 29 Abs. 3 sowie Art. 154 Abs. 5 mit der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaats, in dem die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz hat, zusammen. Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde erstellt für die Zwecke der Art. 26 Abs. 3 und 6, Art. 28 Abs. 1, Art. 29 Abs. 3 sowie Art. 154 Abs. 5 eine Bewertung, wobei sie, soweit anwendbar, insbesondere berücksichtigt, ob:

- a) die Voraussetzungen nach Art. 26 Abs. 3 und 6 oder Art. 28 Abs. 1 erfüllt sind;

- d) die FMA festgestellt hat, dass die Voraussetzungen nach Art. 26 Abs. 6 nicht mehr erfüllt sind.

3) Unterliegt eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 mit Sitz im Inland nicht der konsolidierten Aufsicht durch die FMA, arbeitet die FMA mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde umfassend zusammen. Sie hat sich zu bemühen, um mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung einer Bewertung zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen. Die FMA hat sicherzustellen, dass die gemeinsame Entscheidung umgesetzt wird. Zu diesem Zweck kann die FMA von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Abs. 5 Gebrauch machen

Art. 33 Abs. 1 Bst. n

1) Bewilligungen werden von der FMA entzogen, wenn:

- n) die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. die FMA hat nach Art. 38 Abs. 1 Bst. a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes festgestellt, dass die Bank ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt; und
 2. die Abwicklungsbehörde ist der Auffassung, dass die in Art. 38 Abs. 1 Bst. b des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes festgelegte Abwicklungsvoraussetzung erfüllt ist; sowie
 3. die Abwicklungsbehörde ist der Auffassung, dass die in Art. 38 Abs. 1 Bst. c des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes festgelegte Abwicklungsvoraussetzung nicht erfüllt ist.

Sachüberschrift vor Art. 57a

*Bewilligungspflicht, -voraussetzungen und -verfahren für die Errichtung von
Zweigstellen aus einem Drittstaat*

Art. 57a

Verpflichtung zur Errichtung von bewilligten Zweigstellen für Drittstaatsbanken

1) Drittstaatsbanken dürfen eines oder mehrere der in Art. 6 Abs. 1 Bst. a, b, d und h genannten Bankgeschäfte in Liechtenstein nur über eine inländische Zweigstelle erbringen, deren Errichtung von der FMA bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 57c bewilligt wurde.

2) Abs. 1 gilt nicht für:

- a) die Erbringung eines oder mehrerer Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a, b, d und h für in Liechtenstein ansässige bzw. niedergelassene Kunden oder geeignete Gegenparteien nach dem Wertpapierdienstleistungsgesetz, soweit sie die Erbringung bzw. Ausübung dieser Bankgeschäfte durch eine Drittstaatsbank ausschliesslich in Eigeninitiative veranlassen;
- b) die Erbringung eines oder mehrerer Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a, b, d und h für Banken oder EWR-Kreditinstitute;
- c) die Erbringung eines oder mehrerer Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a, b, d und h für Unternehmen, die derselben Gruppe wie die Drittstaatsbank angehören;
- d) die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen nach dem Wertpapierdienstleistungsgesetz.

3) Die Erbringung einer oder mehrerer Bankgeschäfte durch eine Drittstaatsbank gilt nicht nach Abs. 2 Bst. a als ausschliesslich in Eigeninitiative veranlasst, wenn sich eine Drittstaatsbank oder ein zu einer Drittstaatsgruppe gehörendes Unternehmen über ein Unternehmen, das im eigenen Namen handelt oder enge Verbindungen zur Drittstaatsbank oder dem Unternehmen der Drittstaatsgruppe hat, oder über eine andere Person, die im Namen dieses Unternehmens handelt, aktiv um in Liechtenstein ansässige bzw. niedergelassene Kunden, Gegenparteien, potenzielle Kunden oder potenzielle Gegenparteien bemüht.

4) Die Veranlassung aus Eigeninitiative eines Kunden oder einer Gegenpartei zur Erbringung von bzw. Ausübung eines oder mehrerer Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a, b, d und h berechtigt eine Drittstaatsbank nicht dazu, andere Kategorien von Produkten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen als die, welche der Kunde oder die Gegenpartei angefragt hat, auf andere Weise als über eine in Liechtenstein errichtete Zweigstelle zu vertreiben oder zu erbringen. Die Errichtung einer Zweigstelle in Liechtenstein ist jedoch nicht für solche Dienstleistungen, Tätigkeiten oder Produkte erforderlich, die für die Erbringung der ursprünglich vom Kunden oder der Gegenpartei angefragten Dienstleistungen, Tätigkeiten oder Produkte notwendig oder eng damit verbunden sind, auch dann, wenn diese eng verbundenen Dienstleistungen, Tätigkeiten oder Produkte im Anschluss an die ursprünglich angefragten erbracht werden.

5) Erbringt ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a, b, d und h für in Liechtenstein ansässige bzw. niedergelassene Kunden oder Gegenparteien ausschliesslich in deren Eigeninitiative und ist eine Bank oder inländische Zweigstelle eines EWR-Kreditinstituts Teil derselben Gruppe, hat diese Bank oder diese Zweigstelle der FMA auf deren Verlangen sämtliche Informationen bereitzustellen, die erforderlich sind, um die ausschliesslich in

Eigeninitiative erbrachten bzw. ausgeübten Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a, b, d und h zu überwachen.

Art. 57b

Antrag auf Erteilung einer Bewilligung der Errichtung einer Zweigstelle aus einem Drittstaat

1) Eine Bewilligung für die Errichtung einer Zweigstelle aus einem Drittstaat ist bei der FMA schriftlich zu beantragen. Im Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für die Errichtung einer Zweigstelle aus einem Drittstaat ist die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 57c hinreichend nachzuweisen. Jede Änderung der für die Beurteilung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen relevanten Tatsachen während des laufenden Verfahrens zur Erteilung einer Bewilligung ist der FMA unverzüglich mitzuteilen.

2) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für die Errichtung einer Zweigstelle aus einem Drittstaat ist von der Drittstaatsbank, die eine Zweigstelle in Liechtenstein errichten will, einzubringen.

3) Anhand des Antrags sowie der vorliegenden Unterlagen und Informationen trifft die FMA eine erste Einstufung nach Art. 57f. Sie prüft, ob der Drittstaat, in dem die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen ihren bzw. seinen Sitz hat, im öffentlichen Register der gleichwertigen Drittstaaten eingetragen ist, das von der EBA nach Art. 48b Abs. 4 der Richtlinie 2013/36/EU geführt wird. Ist der jeweilige Drittstaat nicht in das Register eingetragen, ersucht die FMA die Europäische Kommission um eine Bewertung nach Art. 48b Abs. 2 der Richtlinie 2013/36/EU und stuft die FMA bis zum Vorliegen der Beurteilung der Gleichwertigkeit des jeweiligen Drittstaats die Zweigstelle in Klasse 1 ein, sofern der betreffende Drittstaat von der Europäischen

Kommission nicht als Drittstaat mit hohem Risiko nach Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 identifiziert wurde. Hat die Europäische Kommission den betreffenden Drittstaat als Drittstaat mit hohem Risiko identifiziert, ist die Zweigstelle von der FMA ebenso in Klasse 1 einzustufen.

4) Bis zur Erteilung der Bewilligung kann die FMA von allen Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen, um die Einhaltung von Art. 57a Abs. 1 auch für die Dauer des Bewilligungsverfahrens sicherzustellen.

5) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere über die für den Antrag erforderlichen Angaben und Unterlagen, mit Verordnung.

Art. 57c

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung

1) Bewilligungen für die Errichtung einer Zweigstelle aus einem Drittstaat nach Art. 57a werden von der FMA nur erteilt, wenn:

- a) die Zweigstelle die in Art. 57h bis 57m festgelegten Anforderungen erfüllt;
- b) die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen nach dem Recht des Drittstaats, in dem sie ihren bzw. seinen Sitz hat, für die Bankgeschäfte, die über die Zweigstelle in Liechtenstein erbracht bzw. ausgeübt werden sollen, über eine Bewilligung verfügt und in diesem Staat beaufsichtigt wird;
- c) die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen die zuständigen Behörden oder Stellen des jeweiligen Drittstaats über den Antrag nach Art. 57b informiert und diesen Antrag samt den erforderlichen Angaben und Unterlagen an die zuständigen Behörden oder Stellen übermittelt hat;

- d) der FMA eine Bestätigung der zuständigen Behörden oder Stellen des jeweiligen Drittstaats vorliegt, dass die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen die anwendbaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen des jeweiligen Drittstaats auf Einzel- und konsolidierter Basis erfüllt;
- e) es der FMA für die Zwecke der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz möglich ist:
 - 1. alle erforderlichen Informationen bei den für die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen zuständigen Behörden oder Stellen des jeweiligen Drittstaats einzuholen; und
 - 2. ihre Aufsichtstätigkeiten wirksam mit den Tätigkeiten der zuständigen Behörden oder Stellen des jeweiligen Drittstaats abzustimmen, insbesondere in Krisensituationen oder Zeiten finanzieller Notlagen, welche die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen, die Drittstaatsgruppe oder das Finanzsystem des jeweiligen Drittstaats betreffen;
- f) kein hinreichender Verdacht besteht, dass die Zweigstelle aus einem Drittstaat an Transaktionen mitwirkt, welche in Zusammenhang mit Geldwäsche nach § 165 des Strafgesetzbuches oder Terrorismusfinanzierung nach § 278d des Strafgesetzbuches stehen oder die Begehung dieser Straftaten erleichtert.

2) Die Bewilligung ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Sie kann erforderlichenfalls mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen werden.

3) Die FMA erteilt eine Bewilligung nach Art. 57a ausschliesslich mit der Auflage, dass:

- a) von der Bewilligung ausschliesslich die Erbringung bzw. Ausübung der beantragten Bankgeschäfte in Liechtenstein umfasst ist; und
- b) es der Zweigstelle aus einem Drittstaat untersagt ist, die von der Bewilligung umfassten Bankgeschäfte in anderen EWR-Mitgliedstaaten zu erbringen bzw. auszuüben.

4) Abs. 3 Bst. b gilt nicht für:

- a) gruppeninterne Finanzierungstransaktionen, die mit anderen Zweigstellen aus einem Drittstaat derselben Drittstaatsbank oder desselben zwischengeschalteten bzw. an der Spitze stehenden Mutterunternehmens geschlossen werden;
- b) Transaktionen, die auf der Grundlage von Bankgeschäften nach Art. 57a Abs. 2 Bst. a eingegangen werden.

5) Die FMA hat der EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA jede Bewilligungserteilung nach Abs. 1 mitzuteilen. Die Mitteilung hat auch den Namen der Drittstaatsgruppe zu enthalten, der die Zweigstelle aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Abs. 1 angehört.

Erlöschen und Entzug von Bewilligungen von Zweigstellen aus einem Drittstaat

Art. 57d

Erlöschen der Bewilligung

1) Bewilligungen nach Art. 57a erlöschen, wenn:

- a) zuvor sämtliche Bankgeschäfte abgewickelt wurden; und

- b) dem schriftlichen Verzicht eine Bestätigung einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beigelegt wurde, dass sämtliche Bankgeschäfte abgewickelt wurden.

2) Das Erlöschen einer Bewilligung ist von der FMA festzustellen und dem Betroffenen mitzuteilen. Die FMA veröffentlicht das Erlöschen auf Kosten des Betroffenen im Amtsblatt und auf ihrer Internetseite. Der Eintrag im Register nach Art. 168 wird von der FMA gelöscht. Die FMA teilt jedes Erlöschen einer Bewilligung der EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA mit.

Art. 57e

Entzug der Bewilligung

1) Bewilligungen nach Art. 57a werden von der FMA entzogen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
- b) die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen sowie die Drittstaatsgruppe die anwendbaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen des jeweiligen Drittstaats auf Einzel- oder konsolidierter Basis nicht mehr erfüllt oder ein hinreichender Verdacht besteht, dass die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen sowie die Drittstaatsgruppe innerhalb der folgenden zwölf Monate diese Anforderungen nicht erfüllen oder gegen diese Anforderungen verstossen wird;
- c) die Geschäftstätigkeit nicht innert Jahresfrist aufgenommen wurde;
- d) die Geschäftstätigkeit während mindestens sechs Monaten nicht mehr ausgeübt wurde;
- e) die Zweigstelle aus einem Drittstaat die Bewilligung durch falsche Angaben oder auf andere Weise erschlichen hat;

- f) die Zweigstelle aus einem Drittstaat den Anforderungen nach Art. 57h bis 57q nicht mehr genügt;
- g) die Zweigstelle aus einem Drittstaat nicht mehr die Gewähr für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern, namentlich Sicherheit für die ihr von Einlegern anvertrauten Vermögenswerte, bietet;
- h) die Zweigstelle aus einem Drittstaat einer Aufforderung der FMA zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nicht Folge leistet;
- i) die Zweigstelle aus einem Drittstaat eine schwerwiegende, wiederholte oder systematische Übertretung nach Art. 246 Abs. 1 Ziff. 5 und 16a bis 16g oder eine Übertretung nach Art. 31 des Sorgfaltspflichtgesetzes begangen hat;
- k) ein hinreichender Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit der Zweigstelle aus einem Drittstaat, der Drittstaatsbank oder dem zwischengeschalteten bzw. an der Spitze stehenden Mutterunternehmen sowie der Drittstaatsgruppe Geldwäscherei nach § 165 des Strafgesetzbuches oder Terrorismusfinanzierung nach § 278d des Strafgesetzbuches stattfindet oder stattgefunden hat oder ob diese Straftaten versucht wurden oder ob der beabsichtigte Erwerb das Risiko eines solchen Verhaltens erhöhen könnte.

2) Der rechtskräftige Entzug der Bewilligung wird auf Kosten des Bewilligungsträgers im Amtsblatt und auf der Internetseite der FMA veröffentlicht. Der Eintrag im Register nach Art. 168 wird von der FMA gelöscht. Die FMA teilt jeden Entzug einer Bewilligung der EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA mit.

Einstufung von Zweigstellen aus einem Drittstaat

Art. 57f

Klassifizierung von Zweigstellen aus einem Drittstaat

1) Die FMA stuft alle Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a in zwei Klassen ein.

2) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a fallen in die Klasse 1, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Der Gesamtwert der von einer Zweigstelle aus einem Drittstaat in Liechtenstein verbuchten oder initiierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten beträgt laut Meldung für den unmittelbar vorangegangenen jährlichen Berichtszeitraum nach Art. 57o mindestens 5 Milliarden Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken.
- b) Die Bewilligung einer Zweigstelle aus einem Drittstaat umfasst die Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern und der Betrag der entgegengenommenen Einlagen oder anderen rückzahlbaren Gelder:
 - 1. beträgt mindestens 5 % der Gesamtverbindlichkeiten der Zweigstelle; oder
 - 2. übersteigt 50 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken.
- c) Die Zweigstelle aus einem Drittstaat ist keine qualifizierte Zweigstelle aus einem Drittstaat nach Art. 57g.

3) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a, die keine der in Abs. 2 genannten Bedingungen erfüllen, stuft die FMA in Klasse 2 ein.

4) Die FMA überprüft regelmässig die Einstufung der Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a. Sie aktualisiert ihre Einstufung:

- a) unverzüglich, wenn eine in Klasse 1 eingestufte Zweigstelle aus einem Drittstaat keine der Voraussetzungen nach Abs. 2 mehr erfüllt;
- b) nach Ablauf von vier Monaten ab dem Zeitpunkt, ab dem eine in Klasse 2 eingestufte Zweigstelle aus einem Drittstaat eine der Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt.

Art. 57g

Qualifizierte Zweigstellen aus einem Drittstaat

Eine Zweigstelle aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a gilt als qualifizierte Zweigstelle aus einem Drittstaat, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen hat ihren bzw. seinen Sitz in einem Drittstaat, dessen aufsichtliche und rechtliche Anforderungen denen im EWR zumindest gleichwertig sind.
- b) Die zuständigen Behörden, Stellen oder Zentralbanken des Drittstaats, in dem die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen ihren bzw. seinen Sitz hat, unterliegen einer nach Art. 142 mindestens gleichwertigen Geheimhaltungspflicht.
- c) Der Drittstaat, in dem die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen ihren bzw. seinen Sitz hat, wurde von der Europäischen Kommission nach Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 nicht als Drittstaat mit erhöhtem Risiko identifiziert.

Anforderungen an Zweigstellen aus einem Drittstaat

Art. 57h

Kapitalausstattung

1) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a verfügen über eine Kapitalausstattung, die mindestens Folgendem entspricht:

- a) bei in Klasse 1 eingestuften Zweigstellen aus einem Drittstaat: 2,5 % der durchschnittlichen Verbindlichkeiten der Zweigstelle für die drei unmittelbar vorangegangenen jährlichen Berichtszeiträume, mindestens jedoch 10 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken;
- b) bei in Klasse 2 eingestuften Zweigstellen aus einem Drittstaat: 0,5 % der durchschnittlichen Verbindlichkeiten der Zweigstelle für die drei unmittelbar vorangegangenen jährlichen Berichtszeiträume, mindestens jedoch 5 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken.

2) Abweichend von Abs. 1 entspricht die Mindestkapitalanforderung bei neu bewilligten Zweigstellen aus einem Drittstaat:

- a) bei in Klasse 1 eingestuften Zweigstellen aus einem Drittstaat: 2,5 % der Verbindlichkeiten der Zweigstelle zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, wie sie sich aus der Meldung nach Art. 57o ergeben, mindestens jedoch 10 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken;
- b) bei in Klasse 2 eingestuften Zweigstellen aus einem Drittstaat: 0,5 % der Verbindlichkeiten der Zweigstelle zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, wie sie sich aus der Meldung nach Art. 57o ergeben, mindestens jedoch 5 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken.

3) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a haben die Mindestkapitalanforderung nach Abs. 1 oder 2 jederzeit zu erfüllen.

4) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a haben die Mindestkapitalanforderung nach Abs. 1 oder 2 durch Vermögenswerte in Form eines der folgenden Instrumente zu erfüllen:

- a) Bargeld oder bargeldnahe Instrumente nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 60 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- b) Schuldverschreibungen eines EWR-Mitgliedstaats oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats; oder
- c) jedes andere Instrument, das der Zweigstelle bei Eintreten von Risiken oder Verlusten uneingeschränkt und sofort für die Deckung dieser Risiken oder Verluste zur Verfügung steht.

5) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a haben die in Abs. 4 genannten Kapitalausstattungsinstrumente auf einem Treuhandkonto bei einer Bank, die nach Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes als Kreditinstitut nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt und nicht Teil derselben Drittstaatsgruppe ist, zu hinterlegen. Die auf dem Treuhandkonto hinterlegten Kapitalausstattungsinstrumente stehen im Falle der Abwicklung für die Zwecke des Art. 118 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes oder im Falle des Konkurses der Zweigstelle für die Zwecke der Art. 201 bis 211 zur Verfügung.

Art. 57i

Liquiditätsanforderungen

1) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a haben jederzeit unbelastete, liquide Aktiva in einem Volumen zu halten, das

ausreicht, um Liquiditätsabflüsse über eine Phase von mindestens 30 Tagen zu decken.

2) In Klasse 1 eingestufte Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a erfüllen die Liquiditätsdeckungsanforderung von Teil 6 Titel I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61³.

3) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a haben die zur Erfüllung der Liquiditätsanforderungen nach Abs. 1 und 2 gehaltenen liquiden Aktiva auf einem Konto bei einer Bank, die nach Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes als Kreditinstitut nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt und nicht Teil derselben Drittstaatsgruppe ist, zu hinterlegen. Verbleiben nach der Verwendung zur Deckung von Liquiditätsabflüssen nach Abs. 1 noch liquide Aktiva auf diesem Konto, stehen diese verbleibenden liquiden Aktiva im Falle der Abwicklung der Zweigstelle für die Zwecke des Art. 118 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes oder im Falle des Konkurses der Zweigstelle für die Zwecke der Art. 201 bis 211 zur Verfügung.

4) Die FMA kann qualifizierte Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a von der Liquiditätsanforderung nach Abs. 1 oder 2 ausnehmen.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute, ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1

Art. 57k

*Anforderungen an die Organisation, die Unternehmensführung und -kontrolle
sowie an das Risikomanagement*

1) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a benötigen eine für den operativen Betrieb verantwortliche Leitung mit einem Arbeitspensum von insgesamt mindestens 200 Stellenprozent bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, die ihre Tätigkeit in gemeinsamer Verantwortung ausüben. Die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen hat sicherzustellen, dass die Leiter der Zweigstelle über einen guten Leumund verfügen sowie ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben besitzen. Die Anforderungen nach Art. 63 Abs. 3, 4 und 7 gelten sinngemäss.

2) Hat die FMA nach Art. 154 Abs. 6a Bst. d die Einrichtung eines lokalen Verwaltungsausschusses angeordnet, haben alle Mitglieder dieses Ausschusses die Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung nach Abs. 1 einzuhalten.

3) Für in Klasse 1 eingestufte Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a gelten Art. 69, 71, 72a bis 75, 82, 84, 86 sowie 92 Abs. 1 Bst. i und Abs. 4 sinngemäss.

4) Für in Klasse 2 eingestufte Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a gelten Art. 69, 71, 72a Abs. 1 und 4, Art. 73 Abs. 1 bis 4, 6 und 7, Art. 74 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8, Art. 75 Abs. 1, Art. 82, 84, 86 sowie 92 Abs. 1 Bst. i und Abs. 4 sinngemäss.

5) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a haben über angemessene Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT-Systeme) zu verfügen und angemessene Verfahren zur Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minderung, Überwachung und Berichterstattung der Risiken, denen sie ausgesetzt sind, einzurichten.

6) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a, die Back-to-back-Geschäfte oder gruppeninterne Geschäfte tätigen, haben über angemessene Ressourcen zu verfügen, um ihr Gegenparteiausfallrisiko zu ermitteln und angemessen zu steuern, wenn wesentliche Risiken im Zusammenhang mit von der Zweigstelle aus einem Drittstaat gebuchten Vermögenswerten auf die Gegenpartei übertragen werden.

7) Sie berichten der Drittstaatsbank oder dem zwischengeschalteten bzw. an der Spitze stehenden Mutterunternehmen regelmässig über:

- a) alle wesentlichen Risiken, denen sie ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, sowie Änderungen dieser Risiken;
- b) alle für sie geltenden Anforderungen im Bereich des Risikomanagements sowie deren Änderungen.

8) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 57I

Auslagerung

1) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a können Prozesse, Dienstleistungen oder Tätigkeiten auslagern. Art. 76 Abs. 2 gilt sinngemäss.

2) Kritische oder wesentliche Funktionen, die aufgrund interner Regelungen oder gruppeninterner Vereinbarungen jeglicher Art an die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen ausgelagert werden, können im Einklang mit den internen oder gruppeninternen Regelungen wahrgenommen werden. Die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen stellt der FMA und der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft alle Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um die laufende Einhaltung der auf Zweigstellen aus einem Drittstaat anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes sicherzustellen.

3) Handelt es sich bei der Zweigstelle aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a nicht um eine qualifizierte Zweigstelle aus einem Drittstaat, ist die Auslagerung kritischer oder wesentlicher Funktionen an die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen nur mit Genehmigung der FMA zulässig.

4) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere über die Bedingungen, unter welchen eine Auslagerung zulässig ist, mit Verordnung regeln.

Art. 57m

Buchungsvorschriften und Rechnungslegung

1) Um sicherzustellen, dass Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a alle in Liechtenstein verbuchten oder initiierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten selbständig verwalten können, haben sie ein Register zu führen, in dem sie alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfassen sowie umfassend und präzise dokumentieren. Das Register muss alle erforderlichen Informationen über die Risiken, denen die Zweigstellen ausgesetzt sind und den Umgang damit enthalten.

2) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a haben spezifische Buchungsgrundsätze und -regeln für die Führung des in Abs. 1 genannten Registers zu entwickeln. Diese Grundsätze verfolgen eine klare Logik und sind auf die Geschäftsstrategie der Zweigstelle abgestimmt. Die Grundsätze sind regelmässig zu überprüfen und zu aktualisieren. Sie werden dokumentiert und vom zuständigen Leitungsgremium der Drittstaatsbank oder des zwischengeschalteten bzw. an der Spitze stehenden Mutterunternehmens genehmigt.

3) Für die Zwecke der Rechnungslegung erstellen Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a für jedes Geschäftsjahr eine Aufstellung aller in Liechtenstein verbuchten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und eine Erfolgsrechnung. Art. 119 Abs. 2 bis 4 und Art. 120 gelten sinngemäss.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann dabei insbesondere die Grundsätze für die Erstellung der Aufstellung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und die Grundsätze für die Rechnungslegung festlegen und bestimmte Erleichterungen vorsehen.

Art. 57n

Anzeige- und Meldepflichten

1) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a haben der FMA Folgendes anzuzeigen:

- a) unverzüglich jede Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen;
- b) unverzüglich die Einleitung von Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren durch die zuständigen Behörden oder Stellen des jeweiligen Drittstaats gegen die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen sowie die Leiter der Zweigstelle wegen:

1. jeder Nichterfüllung der anwendbaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen des jeweiligen Drittstaats auf Einzel- oder konsolidierter Basis durch die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen sowie der Drittstaatsgruppe;
 2. jedes hinreichenden Verdachts einer Nichterfüllung dieser Anforderungen durch die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen sowie der Drittstaatsgruppe innerhalb der folgenden zwölf Monate;
- c) unverzüglich Informationen zu wesentlichen aufsichtlichen Überprüfungen und Bewertungen sowie einschlägigen Entscheidungen durch die zuständigen Behörden oder Stellen des jeweiligen Drittstaats hinsichtlich der Drittstaatsbank oder des zwischengeschalteten bzw. an der Spitze stehenden Mutterunternehmens;
 - d) die Leiter der internen Kontrollfunktionen;
 - e) unverzüglich das Ausscheiden eines Leiters der Zweigstelle oder eines Leiters einer internen Kontrollfunktion sowie die Gründe für das Ausscheiden;
 - f) unverzüglich jede mehr als einen Monat andauernde Nichterfüllung von Anforderungen nach diesem Gesetz;
 - g) unverzüglich jede Tatsache, welche die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern gefährdet.

2) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a haben der FMA auf deren Verlangen zu übermitteln:

- a) Informationen zu den Einlagensicherungssystemen, die Einlegern der Zweigstellen im Einklang mit Art. 15 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2014/49/EU⁴ zur Verfügung stehen;
- b) die Sanierungspläne der Drittstaatsbank oder des zwischengeschalteten bzw. an der Spitze stehenden Mutterunternehmens und die spezifischen Massnahmen, die im Einklang mit diesen Plänen in Bezug auf die Zweigstellen aus einem Drittstaat ergriffen werden könnten;
- c) die Geschäftsstrategie der Drittstaatsbank oder des zwischengeschalteten bzw. an der Spitze stehenden Mutterunternehmens in Bezug auf die Zweigstelle;
- d) die Dienstleistungen, welche die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen für Kunden, die im EWR ansässig oder niedergelassen sind, nach Art. 57a Abs. 2 Bst. a erbringt.

3) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a haben der FMA Änderungen bei den in Abs. 1 und 2 genannten Tatsachen unverzüglich zu melden. Diese Meldung hat vor einer öffentlichen Bekanntmachung zu erfolgen.

4) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a haben der FMA unverzüglich ab Kenntnisnahme die Einleitung von gerichtlichen Strafverfahren gegen die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen sowie gegen die Leiter der Zweigstelle anzuzeigen.

⁴ Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme, ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149

5) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a haben die FMA von jeder Entscheidung oder Einstellung in einem Verfahren nach Abs. 1 Bst. b oder Abs. 4 zu informieren und ihr eine Ausfertigung der entsprechenden Entscheidung zu übermitteln.

6) Die FMA kann gegenüber qualifizierten Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a ganz oder teilweise auf die Übermittlung von Informationen nach Abs. 2, 4 und 5 verzichten, sofern sie diese Informationen direkt von den zuständigen Behörden oder Stellen des jeweiligen Drittstaats erhält.

7) Die Regierung kann das Nähere über die Anzeige- und Meldepflichten, insbesondere zum Inhalt und zu den Fristen, mit Verordnung regeln.

Art. 57o

Periodische Aufsichts- und Finanzinformationen

1) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a haben der FMA vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu melden:

- a) die von den Zweigstellen in Liechtenstein verbuchten und initiierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten;
- b) Informationen zur Einhaltung der Anforderungen nach Art. 57h bis 57m;
- c) aggregierte Informationen über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die von den Tochterunternehmen und anderen Zweigstellen derselben Drittstaatsgruppe im EWR gehalten bzw. verbucht werden;
- d) Informationen zur Einhaltung der anwendbaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen des jeweiligen Drittstaats auf Einzel- und konsolidierter Basis durch die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen.

2) Die FMA kann qualifizierte Zweigstellen aus einem Drittstaat ganz oder teilweise von der Pflicht zur Meldung von Informationen über die Drittstaatsbank oder das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen nach Abs. 1 Bst. c und d ausnehmen, sofern sie diese Informationen direkt von den zuständigen Behörden oder Stellen des jeweiligen Drittstaats erhält.

3) Die FMA übermittelt der EBA die von Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a nach Abs. 1 gemeldeten Gesamtvermögenswerte und -verbindlichkeiten.

4) Die Meldungen nach Abs. 1 sind in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung zu erstatten. Die Übermittlung hat bestimmten, von der FMA bekanntzugebenden Mindestanforderungen zu entsprechen. Die FMA kann im Bedarfsfall weitere Unterlagen oder Angaben verlangen.

5) Die Regierung regelt das Nähere über die periodischen Meldungen von Aufsichts- und Finanzinformationen, insbesondere zu den Meldestichtagen, den Meldeintervallen, der Gliederung und dem Inhalt, mit Verordnung. Sie kann dabei auch für einzelne Meldungen von Abs. 1 abweichende Meldestichtage oder -intervalle vorsehen. Die Regierung berücksichtigt dabei den Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission nach Art. 48I der Richtlinie 2013/36/EU.

Art. 57p

Verpflichtung zur externen Revision

Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a haben ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Art. 123 Abs. 2 und 3 sowie Art. 124 bis 134 gelten sinngemäss.

Art. 57q

Systemrelevante Zweigstellen aus einem Drittstaat

1) Die FMA bewertet, ob eine Zweigstelle aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a systemrelevant und für die Finanzstabilität Liechtensteins oder des EWR mit signifikanten Risiken verbunden ist, wenn bei allen Zweigstellen aus einem Drittstaat im EWR, die zu derselben Drittstaatsgruppe gehören, der nach Art. 57o Abs. 1 Bst. a gemeldete Gesamtbetrag der Vermögenswerte, die sie im EWR halten, insgesamt mindestens 40 Milliarden Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken beträgt:

- a) als Durchschnitt der drei unmittelbar vorangegangenen jährlichen Meldeperioden; oder
- b) in absoluten Zahlen in mindestens drei der fünf unmittelbar vorangegangenen jährlichen Meldeperioden.

2) Vermögenswerte, die von einer Zweigstelle aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a im Zusammenhang mit Zentralbankmarktgeschäften gehalten werden, die sie mit Zentralbanken des EZB oder der Schweizerischen Nationalbank abgeschlossen hat, sind in die Berechnung des Schwellenwerts nach Abs. 1 nicht einzurechnen.

3) Für die Bewertung nach Abs. 1 zieht die FMA insbesondere die folgenden Faktoren für Systemrelevanz heran:

- a) die Grösse der Zweigstelle;
- b) die Komplexität der Struktur, der Organisation und des Geschäftsmodells der Zweigstelle;
- c) den Grad der Verflechtung der Zweigstelle mit dem Finanzsystem Liechtensteins und des EWR;

- d) die Substituierbarkeit der Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte oder der Finanzinfrastruktur, die von der Zweigstelle bereitgestellt wird;
- e) den Marktanteil der Zweigstelle in Liechtenstein und im EWR in Bezug auf die gesamten Vermögenswerte sowie ihre Tätigkeiten, Dienstleistungen und Geschäfte;
- f) die wahrscheinlichen Auswirkungen einer Aussetzung oder Einstellung der Geschäfte oder der gesamten Tätigkeiten der Zweigstelle auf:
 - 1. die Liquidität des liechtensteinischen Finanzsystems;
 - 2. die Zahlungs-, Clearing- und Abwicklungssysteme in Liechtenstein und im EWR;
- g) die Rolle und Bedeutung der Zweigstelle für die Tätigkeiten, Dienstleistungen und Geschäfte der Drittstaatsgruppe in Liechtenstein und im EWR;
- h) die Rolle und Bedeutung der Zweigstelle im Zusammenhang mit der Abwicklung oder Liquidation auf der Grundlage von Informationen der Abwicklungsbehörde;
- i) den Umfang der Geschäfte der Drittstaatsgruppe, die über Zweigstellen aus einem Drittstaat getätigt werden, im Verhältnis zu den Geschäften dieser Gruppe, die im EWR und in den EWR-Mitgliedstaaten, in denen die Zweigstellen aus einem Drittstaat dieser Gruppe ihren Sitz haben, über Tochterinstitute getätigt werden;
- k) die Faktoren nach Art. 102 Abs. 2.

4) Für die Zwecke der Bewertung nach Abs. 1 konsultiert die FMA die EBA und die zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten, in denen die betreffende Drittstaatsgruppe andere Zweigstellen aus einem Drittstaat oder Tochterinstitute eingerichtet hat, um die Risiken für die Finanzstabilität zu bewerten,

welche die Zweigstelle aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a für die anderen EWR-Mitgliedstaaten bewirkt.

5) Die FMA übermittelt der EBA und den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten, in denen die betreffende Drittstaatsgruppe andere Zweigstellen aus einem Drittstaat oder Tochterinstitute eingerichtet hat, ihre Bewertung der Systemrelevanz nach Abs. 1 samt Begründung. Stimmen die zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten der Bewertung der FMA nicht zu, ersucht die FMA in Fällen, in denen ausschliesslich zuständige Behörden von EFTA-Staaten betroffen sind, die EFTA-Überwachungsbehörde und in Fällen, in denen sowohl die FMA als auch zuständige Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind, die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA um Unterstützung dabei, innerhalb von drei Monaten einen Konsens über die Bewertung und, falls anwendbar, über die Vorschreibung gezielter Anforderungen nach Abs. 7 oder ein Vorgehen nach Abs. 8 herzustellen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die FMA alleine über die Bewertung der Systemrelevanz nach Abs. 1 und über die Vorschreibung gezielter Anforderungen nach Abs. 7 und oder ein Vorgehen nach Abs. 8.

6) Stimmt die FMA einer Bewertung der Systemrelevanz nach Art. 48j der Richtlinie 2013/36/EU einer zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats nicht zu, hat sie dies der jeweiligen zuständigen Behörde innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Übermittlung der Bewertung mitzuteilen. Sie versucht, in Fällen, in denen ausschliesslich zuständige Behörden von EFTA-Staaten betroffen sind, mit Unterstützung der EFTA-Überwachungsbehörde und in Fällen, in denen sowohl die FMA als auch zuständige Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind, mit Unterstützung der EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA mit der zuständigen Behörde des anderen EWR-Mitgliedstaats zu

einem Konsens über deren Bewertung der Systemrelevanz nach Art. 48j der Richtlinie 2013/36/EU zu kommen.

7) Die FMA kann einer systemrelevanten Zweigstelle aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a gezielte Anforderungen vorschreiben, sofern diese Anforderungen geeignet sind, um die festgestellten signifikanten Risiken nach Abs. 1 abzudecken. Zu diesem Zweck kann die FMA insbesondere:

- a) der Zweigstelle vorschreiben, ihre Vermögenswerte oder Tätigkeiten so umzustrukturieren, dass sie nicht mehr als systemrelevant gilt oder für die Finanzstabilität Liechtensteins oder des EWR kein unangemessenes Risiko mehr darstellt;
- b) der Zweigstelle zusätzliche Aufsichtsanforderungen, insbesondere nach Art. 154 Abs. 6a vorschreiben;
- c) der Zweigstelle nach Art. 154 Abs. 6e vorschreiben, innerhalb von sechs Monaten ein Tochterunternehmen zu gründen, welches eine Bewilligung als Bank zu beantragen hat.

8) Beschliesst die FMA einer als Zweigstelle aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a, die sie als systemrelevant bewertet hat, keine gezielten Anforderungen nach Abs. 7 vorzuschreiben oder nicht nach Art. 154 Abs. 6e vorzugehen, teilt sie dies der EBA und den zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten, in denen die betreffende Drittstaatsgruppe andere Zweigstellen oder Tochterinstitute eingerichtet hat, mit und übermittelt eine Begründung.

Art. 57r

Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Anforderungen

1) Die Leiter der Zweigstelle aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a sind für die Einhaltung der Anforderungen nach Art. 57h bis 57q verantwortlich.

2) Entscheidungen oder Verfügungen der FMA richten sich an die Zweigstelle aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a bzw. an deren Leiter. Für die Zwecke von Art. 246 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 Bst. a gilt die Zweigstelle aus einem Drittstaat als juristische Person.

Art. 59 Abs. 1, 3, 4a und 5a

1) Die FMA hat dem interessierten Erwerber umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der vollständigen Anzeige nach Art. 58 Abs. 1 schriftlich deren Eingang zu bestätigen und ihm das Datum, an dem der Beurteilungszeitraum abläuft, mitzuteilen.

3) Die FMA kann bis spätestens am 50. Arbeitstag des Beurteilungszeitraums nach Abs. 2 weitere für den Abschluss der Beurteilung notwendige Informationen und Unterlagen schriftlich anfordern. Dabei sind die zusätzlich benötigten Informationen und Unterlagen anzugeben. Der Beurteilungszeitraum wird für die Dauer vom Zeitpunkt der Anforderung von Informationen und Unterlagen durch die FMA bis zum Eingang der entsprechenden Antwort des interessierten Erwerbers, längstens jedoch für 20 Arbeitstage, unterbrochen. Die FMA hat dem interessierten Erwerber umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt den Eingang der zusätzlich benötigten Informationen und Unterlagen schriftlich zu bestätigen. Es liegt im Ermessen der FMA, weitere Ergänzungen

oder Klarstellungen zu den Informationen anzufordern; dies führt jedoch nicht zu einer Unterbrechung des Beurteilungszeitraums.

4a) Die FMA kann für die Zwecke der Beurteilung nach Art. 60 Abs. 1 Bst. e die für die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 durch EWR-Kreditinstitute zuständigen Behörden oder Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten um eine Stellungnahme zum beabsichtigten Erwerb ersuchen. Sie berücksichtigt gegebenenfalls eine negative Stellungnahme, soweit diese innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen Anzeige nach Abs. 1 eingegangen ist.

5a) Die FMA kann gegen den beabsichtigten Erwerb insbesondere dann Einspruch nach Abs. 5 erheben, wenn:

- a) der interessierte Erwerber in einem Drittstaat ansässig ist und:
 - 1. dieser Drittstaat nach Art. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Drittstaat mit hohem Risiko identifiziert wurde, der in seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist, oder dieser Drittstaat Zwangsmassnahmen nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen unterliegt; und
 - 2. die FMA aufgrund des Vorliegens einer der Tatsachen nach Ziff. 1 zur Einschätzung gelangt, dass die Fähigkeit des interessierten Erwerbers, über die erforderlichen Praktiken und Verfahren zu verfügen, um den Anforderungen des Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu genügen, beeinträchtigt werden; oder
- b) ein hinreichender Verdacht nach Art. 60 Abs. 1 Bst. e besteht oder eine negative Stellungnahme der für die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 durch EWR-Kreditinstitute zuständigen Behörde oder Stelle eines anderen EWR-Mitgliedstaates vorliegt.

Art. 63 Abs. 1a, 4, 4a, 7 bis 7c, 8, 9 und 10a

1a) Für die Erfüllung der Anforderung nach Abs. 1 Bst. a ist es nicht ausreichend, dass:

- a) die betreffende Person nicht wegen der Begehung einer Straftat einschlägig verurteilt wurde; oder
- b) gegen die betreffende Person kein Verfahren wegen der Begehung einer einschlägigen Straftat eingeleitet wurde.

4) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat die Entscheidungen des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung zu beurteilen und erforderlichenfalls in Frage zu stellen, die Entscheidungen der Geschäftsleitung und der höheren Leitungsebene wirksam zu überwachen, zu beurteilen und erforderlichenfalls infrage zu stellen sowie die Entscheidungsfindung der höheren Leitungsebene wirksam zu kontrollieren und zu überwachen. Der Umstand, dass eine Person Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung einer Bank ist, die einem Bankenverbund nach Art. 89 angehört, stellt für sich alleine noch kein Hindernis für unvoreingenommenes Handeln dar.

4a) Jedes Mitglied der Geschäftsleitung hat die Entscheidungen der Geschäftsleitung zu beurteilen und erforderlichenfalls infrage zu stellen, die Entscheidungen der höheren Leitungsebene wirksam zu überwachen, zu beurteilen und erforderlichenfalls infrage zu stellen sowie die Entscheidungsfindung der höheren Leitungsebene wirksam zu kontrollieren und zu überwachen. Der Umstand, dass eine Person Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung einer Bank ist, die einem Bankenverbund nach Art. 89 angehört, stellt für sich alleine noch kein Hindernis für unvoreingenommenes Handeln dar.

7) Banken haben sicherzustellen, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats kollektiv über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um die Tätigkeiten der Bank samt ihren Risiken, denen sie kurz-, mittel- und langfristig ausgesetzt ist, unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren ("ESG-Faktoren"), zu verstehen und zu überwachen. Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats hat hinreichend diversifiziert zu sein und ein angemessen breites Spektrum an Erfahrung widerzuspiegeln.

7a) Hinsichtlich der Anforderungen nach Abs. 1 bis 7 haben Banken:

- a) zu beurteilen, ob Personen, die für den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung oder als Inhaber einer Schlüsselfunktion vorgesehen sind, die persönlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, bevor ein Antrag nach Art. 64 bei der FMA eingereicht oder eine Anzeige nach Art. 92 Abs. 1 Bst. f an die FMA erstattet wird;
- b) durch regelmässige Beurteilungen sicherzustellen, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats bzw. die Inhaber von Schlüsselfunktionen die persönlichen und fachlichen Anforderungen jederzeit erfüllen und der FMA auf deren Verlangen das Ergebnis dieser regelmässigen Beurteilungen zu übermitteln;
- c) die Dokumente und Informationen über die Erfüllung der persönlichen und fachlichen Anforderungen durch die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats sowie durch Inhaber von Schlüsselfunktionen auf dem neuesten Stand zu halten und der FMA auf deren Verlangen diese Dokumente und Informationen zu übermitteln;
- d) die Beurteilung nach Bst. b neuerlich durchzuführen, sobald ihnen neue Tatsachen oder andere Umstände bekannt werden, welche die Erfüllung der persönlichen und fachlichen Anforderungen durch die Mitglieder der

Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats oder durch Inhaber von Schlüsselfunktionen beeinträchtigen könnten.

7b) Gelangen Banken auf Grundlage der Beurteilung nach Abs. 7a zu dem Ergebnis, dass ein Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats, ein Inhaber einer Schlüsselfunktion oder eine Person, die für den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung oder eine Schlüsselfunktion vorgesehen ist, die Anforderungen nach Abs. 1 bis 7 nicht erfüllt, haben sie:

- a) sicherzustellen, dass eine Person, die für den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung oder eine Schlüsselfunktion vorgesehen ist, diese Funktion nicht übernimmt;
- b) das betreffende Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats bzw. den betreffenden Inhaber einer Schlüsselfunktion rechtzeitig abzurufen; oder
- c) rechtzeitig zusätzliche Massnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass das betreffende Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats bzw. der betreffende Inhaber einer Schlüsselfunktion die erforderlichen persönlichen und fachlichen Anforderungen für die betreffende Funktion erfüllt oder erwirbt.

7c) Soll die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats gleichzeitig durch neu bestellte Mitglieder ersetzt werden, kann die Beurteilung nach Abs. 7a Bst. a erfolgen, nachdem die neu bestellten Mitglieder ihre Funktion übernommen haben, um zu gewährleisten, dass die Beurteilung der neuen Mitglieder nicht von den ausscheidenden Mitgliedern vorgenommen wird. Bei der Einreichung des Antrags nach Art. 64 bei der FMA bestätigt die Bank das Vorliegen dieser Voraussetzung.

8) Banken haben angemessene personelle und finanzielle Ressourcen für die Einführung und Fortbildung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats bereitzustellen. Die Einführung und Fortbildung hat auch ESG-Risiken und deren Auswirkungen auf die Bank sowie IKT-Risiken nach Art. 4 Abs. 4 Ziff. 52c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berücksichtigen.

9) Bei der Auswahl der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats ist auf eine grosse Bandbreite von Eigenschaften und Fähigkeiten sowie Diversität und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten. Die Banken fördern Diversität innerhalb der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats.

10a) Vorbehalten bleiben Art. 35 und 43 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes.

Art. 64 Abs. 1, 2 bis 2b und 3a

1) Personen, die für den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung oder die Leitung der internen Revision einer Bank vorgesehen sind, dürfen ihre Funktion erst aufnehmen, nachdem die FMA das Vorliegen der persönlichen und fachlichen Anforderungen nach Art. 63 Abs. 1 bis 4 und 7 beurteilt und eine entsprechende Genehmigung erteilt hat. Bei Banken von erheblicher Bedeutung gilt dies zusätzlich auch für alle anderen Inhaber von Schlüsselfunktionen, soweit diese keine Mitglieder der Geschäftsleitung sind.

2) Die FMA kann jederzeit überprüfen, ob die Anforderungen nach Art. 63 Abs. 1 bis 4 und 7 erfüllt sind. Eine Überprüfung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn:

- a) der hinreichende Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit einer Bank Geldwäscherei nach § 165 des Strafgesetzbuches, Terrorismusfinanzierung nach § 278d des Strafgesetzbuches, Korruption nach §§ 304 bis 309 des

Strafgesetzbuches, Insiderhandel nach Art. 6 des EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes, Marktmanipulation nach Art. 7 des EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes, Untreue nach § 153 des Strafgesetzbuches oder Betrug nach §§ 146 bis 148 des Strafgesetzbuches oder eine vergleichbare strafbare Handlung stattfindet, stattgefunden hat oder versucht wurde;

- b) der hinreichende Verdacht besteht, dass die in Art. 63 Abs. 1 und 2 genannten natürlichen Personen eine Straftat nach Bst. a begehen, begangen haben oder zu begehen versucht haben; oder
- c) die FMA Kenntnis davon erlangt hat, dass sich relevante Informationen hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen nach Art. 63 Abs. 1 bis 4 und 7 durch Mitglieder der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrats oder durch Inhaber von Schlüsselfunktionen geändert haben und diese Änderung das Vorliegen der persönlichen und fachlichen Eignung beeinträchtigen könnte.

2a) Bei der Beurteilung nach Abs. 1 und 2 berücksichtigt die FMA auch die Anforderungen in Bezug auf die Anzahl der Geschäftsleitungs- und Verwaltungsratsmandate nach Art. 63 Abs. 5.

2b) Die FMA ist nicht verpflichtet, die Erfüllung der Anforderungen nach Art. 63 Abs. 1 bis 4 und 7 durch Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats sowie durch Inhaber von Schlüsselfunktionen bei Verlängerung ihres Mandats erneut zu beurteilen, sofern sich die relevanten Informationen hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung, die der FMA vorliegen, entweder nicht geändert haben oder eine Änderung dieser Information sich nicht auf die Eignung des betreffenden Mitglieds auswirken könnte.

3a) Die Banken übermitteln der FMA alle für die Beurteilung nach Abs. 1 und 2 notwendigen Informationen und Unterlagen. Im Zuge der Beurteilung nach Abs. 1 und 2 kann die FMA gegebenenfalls die für die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 durch EWR-Kreditinstitute zuständigen Behörden oder Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten konsultieren.

Art. 70 Abs. 2 Bst. d

2) Die Aufgaben des Risikoausschusses umfassen insbesondere:

- d) die Prüfung, ob bei den vom Vergütungssystem angebotenen Anreizen berücksichtigt werden:
 - 1. das Risiko, einschliesslich der Risiken, die auf die Auswirkungen von ESG-Faktoren zurückzuführen sind;
 - 2. das Kapital;
 - 3. die Liquidität; sowie
 - 4. die Wahrscheinlichkeit und der Zeitpunkt von Einnahmen.

Art. 71 Abs. 1 Bst. a^{bis}, b und d sowie Abs. 3 Bst. e

1) Banken haben über solide Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle zu verfügen, die insbesondere eine wirksame und umsichtige Führung der Bank gewährleisten sowie eine Aufgaben- und Funktionentrennung in der Organisation und angemessene Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten vorsehen. Für die Festlegung der Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle ist der Verwaltungsrat verantwortlich. Zu den Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle gehören insbesondere:

- a^{bis}) individuelle Erklärungen zu den Rollen und Aufgaben aller Mitglieder der Geschäftsleitung, der Inhaber von Schlüsselfunktionen, der höheren

Leitungsebene und aller anderen Personen oder Funktionen, die in die Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle aufgenommen wurden;

- b) wirksame Verfahren zur Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minderung, Überwachung und Berichterstattung der Risiken, denen sie ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, einschliesslich der ESG-Risiken auf kurz-, mittel- und langfristige Sicht sowie der Risiken aus Kryptowerten und der Risiken aus dem Erbringen bzw. Anbieten von Kryptowerte-Dienstleistungen;
- d) eine geschlechtsneutrale Vergütungspolitik und -praxis, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind, auch unter Berücksichtigung der Risikobereitschaft der Banken in Bezug auf ESG-Risiken;

3) Bei der Festlegung der Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle hat der Verwaltungsrat folgende Grundsätze zu beachten:

- e) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats darf in derselben Bank nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung sein.

Art. 71a

ESG-Risiken

1) Banken haben als Teil der Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle nach Art. 71 sowie als Teil des Rahmens für das Risikomanagement nach Art. 79 über belastbare Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme zur Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung Minderung und Überwachung von ESG-Risiken zu verfügen, die einen kurz-, einen mittel- und einen langfristigen Zeithorizont von mindestens 10 Jahren berücksichtigen.

2) Die Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme nach Abs. 1 sind der Art, dem Umfang und der Komplexität der dem Geschäftsmodell innewohnenden ESG-Risiken und den Geschäften der Bank angemessen.

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 72a

Allgemeine Anforderungen an die internen Kontrollfunktionen

1) Banken haben unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Art und des Spektrums der im Zuge dieser Geschäfte erbrachten Bankgeschäfte und anderen Dienstleistungen sicherzustellen, dass die internen Kontrollfunktionen:

- a) die ordnungsgemäße Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung Minderung, Überwachung und Berichterstattung aller wesentlichen Risiken gewährleisten;
- b) einen umfassenden Überblick über das gesamte Risikospektrum vermitteln, dem die Bank ausgesetzt ist.

2) An der Spitze der Risikomanagement-Funktion und der Compliance-Funktion steht jeweils ein unabhängiges Mitglied der Geschäftsleitung, das eigens entweder für die Risikomanagement-Funktion oder die Compliance-Funktion zuständig ist.

3) Wenn Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte der Bank es rechtfertigen, kann die Funktion des Leiters der Risikomanagement-Funktion oder der Compliance-Funktion vom Leiter einer anderen Funktion oder einer anderen Person, die der höheren Leitungsebene innerhalb der Bank angehört, wahrgenommen werden, sofern kein Interessenkonflikt besteht und die für die Risikomanagement-

Funktion oder die Compliance-Funktion zuständige Person folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Sie verfügt über die Eignung, die Kenntnisse, das Können und das Fachwissen, die für die verschiedenen betroffenen Bereiche erforderlich sind.
- b) Sie verfügt über genügend Zeit, um die Leitung beider Kontrollfunktionen ordnungsgemäss auszuführen.

4) Die Funktion der internen Revision darf nicht mit anderen Geschäftsfeldern oder Kontrollfunktionen der Bank kombiniert werden.

5) Die Leiter der internen Kontrollfunktionen können nur vom Verwaltungsrat ihrer Funktion enthoben werden.

Art. 73 Abs. 3 Bst. b, Abs. 5 und 6

3) Die Aufgaben der Risikomanagement-Funktion umfassen insbesondere:

- b) die aktive Beteiligung an der Ausarbeitung der Risikostrategie der Bank und an allen wesentlichen Entscheidungen zum Risikomanagement sowie die Kontrolle über die wirksame Umsetzung der Risikostrategie;

5) Der Leiter der Risikomanagement-Funktion hat über ausreichende Fachkenntnisse, Unabhängigkeit und eine ausreichend lange Erfahrung zu verfügen, um Entscheidungen, welche die Risikoposition der Bank beeinflussen, zu hinterfragen.

6) Aufgehoben

Art. 74 Abs. 1, 3 Bst. d, Abs. 5 und 7a

1) Banken haben eine von den operativen Geschäftsbereichen unabhängige Compliance-Funktion einzurichten. Die Compliance-Funktion hat über ausreichende Autorität, ausreichendes Gewicht und ausreichende Ressourcen, die unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte der Bank zur Aufgabenerfüllung angemessen sind, sowie über einen ausreichenden Zugang zum Verwaltungsrat und dessen Ausschüssen zu verfügen.

3) Die Aufgaben der Compliance-Funktion umfassen insbesondere:

d) die Sicherstellung, dass:

1. die Risikostrategie der Bank dem Compliance-Risiko Rechnung trägt;
2. das Compliance-Risiko bei allen wesentlichen Entscheidungen zum Risikomanagement angemessen berücksichtigt wird.

5) Aufgehoben

7a) Banken stellen sicher, dass die Compliance-Funktion dem Verwaltungsrat auch unabhängig von der Geschäftsleitung unmittelbar Bericht erstatten und gegebenenfalls ihm gegenüber Besorgnis äussern und ihn warnen kann, wenn sich bestimmte riskante Entwicklungen auf die Bank auswirken oder auswirken könnten.

Art. 75 Abs. 1

1) Banken haben auf Einzel- und konsolidierter Basis eine funktionsfähige interne Revision einzurichten. Die interne Revision hat über ausreichende Autorität, ausreichendes Gewicht und ausreichende Ressourcen zur Aufgabenerfüllung zu verfügen. Sie untersteht unmittelbar dem Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat

regelt die Tätigkeit der internen Revision in einem besonderen Reglement. Er hat die Funktionsfähigkeit der internen Revision regelmässig zu evaluieren.

Art. 78 Abs. 1

1) Banken verfügen über solide, wirksame und umfassende Strategien und Verfahren, mit denen sie die Höhe, die Arten und die Verteilung des internen Kapitals, das sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung ihrer aktuellen und etwaigen künftigen Risiken für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten können. Bei der Abdeckung von ESG-Risiken berücksichtigen die Banken die kurz-, mittel- und langfristige Sicht.

Art. 79 Abs. 2 bis 2c und 11

2) Der Verwaltungsrat genehmigt in Bezug auf die Phase des Geschäftszyklus regelmässig Strategien und Grundsätze für die Übernahme, Steuerung, Überwachung und Minderung der Risiken, denen die Bank ausgesetzt ist oder sein könnte ("Risikopolitik"). Die Risikopolitik schliesst ebenfalls die Risiken, die auf die gegenwärtigen, kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen von ESG-Faktoren zurückzuführen sind und die Risiken aus dem makroökonomischen Umfeld mit ein. Die Strategien und Grundsätze und deren Einhaltung werden vom Verwaltungsrat regelmässig, mindestens aber alle zwei Jahre, überprüft.

2a) Bei Banken, die als kleine und nicht komplexe Banken nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten, kann der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit die Überprüfung nach Abs. 2 alle zwei Jahre vornehmen.

2b) Der Verwaltungsrat erstellt spezifische Pläne mit quantifizierbaren Zielen und Verfahren, um die finanziellen Risiken zu überwachen und anzugehen, die

sich kurz-, mittel- und langfristig aus ESG-Faktoren ergeben, und überwacht deren Umsetzung. Diese Pläne umfassen auch jene Risiken, die sich aus dem Anpassungsprozess und den Trends beim Übergang im Zusammenhang mit den Zielen einschlägiger EWR-Rechtsakte, einschlägiger Rechtsakte der EWR-Mitgliedstaaten oder, sofern relevant, einschlägiger Rechtsakte von Drittstaaten in Bezug auf ESG-Faktoren, insbesondere mit dem Ziel der Erreichung der Klimaneutralität, ergeben. Bei der Erstellung der Pläne berücksichtigt der Verwaltungsrat die jüngsten Berichte des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel und die von ihm vorgeschriebenen Massnahmen, insbesondere in Bezug auf die Erreichung der Klimaziele.

2c) Unterliegt eine Bank der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Art. 1096b bis 1096i und 1121 des Personen- und Gesellschaftsrechts, müssen die nach diesen Bestimmungen offengelegten Informationen mit den Plänen nach Abs. 2b, insbesondere hinsichtlich der offenzulegenden Tätigkeiten im Hinblick auf das Geschäftsmodell und die Strategie der Bank, kohärent sein.

11) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln und dabei insbesondere festlegen:

- a) besondere Vorgaben für Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minderung, Überwachung und Berichterstattung der Risiken nach Abs. 1;
- b) Ausnahmeregelungen von oder vereinfachte Verfahren für die Erstellung von Plänen nach Abs. 2b für Banken, die als kleine und nicht komplexe Banken nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten.

Art. 80 Abs. 1 Bst. b

- 1) Die FMA kann von Banken von erheblicher Bedeutung verlangen:

- b) unbeschadet der Erfüllung der Anforderungen nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 interne Kapazitäten für die Marktrisikobewertung zu entwickeln und verstärkt interne Modelle zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Portfolios von Handelsbuchpositionen zusammen mit internen Modellen zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko zu verwenden, wenn ihre Risikopositionen mit Ausfallrisiko absolut gesehen bedeutend sind und sie eine grosse Zahl bedeutender Positionen in gehandelten Schuldtiteln oder Aktieninstrumenten verschiedener Emittenten halten.

Art. 81 Sachüberschrift, Abs. 1, 1a, 3 Einleitungssatz und Bst. b sowie Abs. 5 Einleitungssatz

*Aufsichtlicher Vergleich der Ansätze zur Berechnung der
Eigenmittelanforderungen*

1) Banken haben der FMA zu melden:

- a) sofern sie interne Ansätze zur Berechnung von risikogewichteten Positionsbeträgen oder Eigenmittelanforderungen anwenden dürfen: die Ergebnisse ihrer Berechnungen für diejenigen ihrer Risikopositionen oder Positionen, die in den Referenzportfolios enthalten sind;
- b) sofern sie den alternativen Standardansatz nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwenden: die Ergebnisse ihrer Berechnungen für diejenigen ihrer Risikopositionen oder Positionen, die in den Referenzportfolios enthalten sind, sofern der Umfang der dem Marktrisiko unterliegenden bilanziellen und ausserbilanziellen Geschäfte der Banken nach Art. 325a Abs. 1 Bst. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 500 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken oder mehr beträgt;

c) sofern sie interne Ansätze nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwenden dürfen oder relevante Banken sind, die den Standardansatz nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwenden: die Ergebnisse der Berechnungen anhand der Ansätze, die zur Bestimmung des Betrags der erwarteten Kreditverluste für ihre Risikopositionen oder Positionen, die in den Referenzportfolios enthalten sind, verwendet wurden, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Sie erstellen ihre Abschlüsse im Einklang mit internationalen Rechnungslegungsstandards, wie sie nach Massgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 angewandt werden.
2. Sie nehmen die Bewertung von Vermögenswerten und ausserbilanziellen Posten und die Bestimmung der Eigenmittel im Einklang mit internationalen Rechnungslegungsstandards nach Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vor.
3. Sie nehmen die Bewertung von Vermögenswerten und ausserbilanziellen Posten im Einklang mit Rechnungslegungsstandards nach der Bankenrechnungslegungsverordnung vor und verwenden das Modell für erwartete Kreditverluste, das auch bei internationalen Rechnungslegungsstandards nach Massgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 verwendet wird.

1a) Die Banken übermitteln der FMA mindestens einmal jährlich die Ergebnisse der Berechnungen nach Abs. 1 zusammen mit einer Erläuterung der dabei verwendeten Methoden und den von der EBA geforderten qualitativen Informationen, welche die Auswirkungen dieser Berechnungen auf die Eigenmittelanforderungen erklären können.

3) Die FMA überwacht anhand der von den Banken nach Abs. 1 übermittelten Informationen die Spanne der risikogewichteten Positionsbeträge bzw. der Eigenmittelanforderungen für die Risikopositionen oder Geschäfte im Referenzportfolio, die sich aus den Ansätzen dieser Banken ergeben. Die FMA bewertet die Qualität dieser Ansätze mindestens in derselben Häufigkeit wie die EBA nach Art. 78 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2013/36/EU und konzentriert sich dabei insbesondere auf:

- b) Ansätze, die eine besonders hohe oder niedrige Variabilität aufweisen, sowie ferner Fälle von signifikanter und systematischer Unterschätzung der Eigenmittelanforderungen.

5) Bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach Abs. 4 trägt die FMA dem Grundsatz Rechnung, dass die angeordneten Massnahmen die Ziele der Ansätze aufrechterhalten müssen und daher:

Art. 82 Abs. 1 Bst. f und g sowie Abs. 2 Bst. b

1) Bei der Festlegung und Anwendung der Gesamtvergütungspolitik, einschliesslich der Gehälter und freiwilligen Rentenzahlungen für verschiedene Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt, wenden Banken die nachstehend genannten Grundsätze in einer Art und einem Ausmass an, die ihrer Grösse, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte nach angemessen sind:

- f) Mitarbeiter, die interne Kontrollfunktionen innehaben, haben unabhängig von den von ihnen kontrollierten Geschäftsbereichen zu sein, über ausreichende Befugnisse zu verfügen und werden unabhängig von den Leistungen in den von ihnen kontrollierten Geschäftsbereichen entsprechend der Erreichung der mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele entlohnt.

- g) Die Vergütung der Leiter der internen Kontrollfunktionen wird vom Vergütungsausschuss nach Art. 69, oder sofern ein solcher Ausschuss nicht eingerichtet worden ist, vom Verwaltungsrat unmittelbar überprüft.

2) Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich im Sinne des Abs. 1 wesentlich auf das Risikoprofil der Bank auswirkt, sind zumindest folgende:

- b) Mitarbeiter mit Managementverantwortung für die internen Kontrollfunktionen der Bank oder für die wesentlichen Geschäftsbereiche;

Art. 84 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a

1) Für variable Vergütungsbestandteile gelten zusätzlich folgende Grundsätze:

- a) Bei erfolgsabhängiger Vergütung liegt der Vergütung insgesamt eine Beurteilung sowohl der Leistung des betreffenden Mitarbeiters und seines Geschäftsbereichs als auch des Gesamtergebnisses der Bank zugrunde und bei der Beurteilung der individuellen Leistung werden finanzielle und nichtfinanzielle Kriterien berücksichtigt, einschliesslich des Umgangs mit den Risiken nach Art. 79 Abs. 3 bis 5.

2) Die Bestimmungen von Abs. 1 Bst. m, n und p zweiter Satz finden keine Anwendung auf:

- a) eine Bank, die kein grosses Institut im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 146 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist und deren Vermögenswerte sich auf Einzelbasis nach diesem Gesetz und der genannten Verordnung im Durchschnitt der letzten vier Jahre unmittelbar vor dem laufenden Geschäftsjahr auf höchstens 5 Milliarden Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken belaufen;

Art. 86a

Vergleich der Förderung der Diversität

Die FMA nutzt die Angaben, die von Banken nach Art. 435 Abs. 2 Bst. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 offengelegt werden, um die Methoden zur Förderung der Diversität zu vergleichen. Die FMA stellt diese Informationen der EBA zur Verfügung.

Art. 89 Abs. 3

3) Die Zentralorganisation ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die für den Bankenverbund gelten, verantwortlich. Sie hat im Rahmen dieser Verpflichtung insbesondere die Solvenz und Liquidität des Bankenverbunds sicherzustellen und zu überwachen. Für die Zentralorganisation gelten Art. 63 und 64 sinngemäss. Sie hat sicherzustellen, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung der zugeordneten Banken die Anforderungen nach Art. 63 Abs. 1 bis 7b erfüllen.

Überschrift vor Art. 90

1. Allgemeine Genehmigungspflichten

Art. 90 Abs. 1 Bst. b, c, i und k

- 1) Einer vorgängigen Genehmigung der FMA bedürfen:
 - b) Aufgehoben
 - c) jeder direkte durch eine Bank beabsichtigte Erwerb oder jede direkte durch eine Bank beabsichtigte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einer Drittstaatsbank oder einem Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat,

das ein EWR-Finanzinstitut wäre, wenn es seinen Sitz im EWR hätte und wenn dafür keine Genehmigung nach Art. 90a einzuholen ist;

- i) Aufgehoben
- k) die Auslagerung der internen Revision nach Art. 57l Abs. 3 oder Art. 76 Abs. 3;

Überschrift vor Art. 90a

2. Besondere Genehmigungspflichten

Erwerb oder Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung

Art. 90a

Wesentliche Beteiligungen

1) Jeder beabsichtigte direkte oder indirekte Erwerb einer Beteiligung an einem Unternehmen, die 15 % oder mehr der anrechenbaren Eigenmittel auf Einzelbasis einer Bank entspricht (wesentliche Beteiligung), ist der FMA von der am Erwerb bzw. der Veräußerung interessierten Bank zur vorgängigen Erteilung einer Genehmigung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2) Ist die interessierte Bank Teil einer Gruppe, gilt der Schwellenwert nach Abs. 1 sowohl auf Einzel- als auch auf konsolidierter Basis.

3) Würde durch den beabsichtigten Erwerb einer wesentlichen Beteiligung gleichzeitig auch direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung an einer Bank erworben werden, ist dies der FMA sowohl nach Art. 58 als auch nach Abs. 1 anzuzeigen. Die FMA hat den beabsichtigten Erwerb sowohl nach Art. 59 bis 61 als auch nach Art. 90b bis 90d zu beurteilen.

4) Erfolgt der beabsichtigte Erwerb einer wesentlichen Beteiligung nach Abs. 1 zwischen Unternehmen derselben Gruppe, die in Art. 113 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannt sind, oder zwischen Unternehmen, die demselben institutsbezogenen Sicherungssystem nach Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angehören, kann die Beurteilung dieses Erwerbs nach den Art. 90b bis 90d unterbleiben.

5) Die FMA arbeitet bei der Beurteilung eines beabsichtigten Erwerbs einer wesentlichen Beteiligung umfassend mit den zuständigen Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaats zusammen, wenn der Erwerb dieser Beteiligungen folgende Unternehmen betrifft:

- a) ein EWR-Kreditinstitut, eine Wertpapierfirma nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 22 der Verordnung (EU) 2019/2033, ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen nach Art. 13 Ziff. 1 bzw. 4 der Richtlinie 2009/138/EG⁵ oder eine Verwaltungsgesellschaft nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b der Richtlinie 2009/65/EG⁶, das oder die in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassen ist;
- b) ein Mutterunternehmen eines Unternehmens nach Bst. a, das in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder in einer anderen Branche als dem oder der, in welchem oder welcher der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist; oder
- c) eine juristische Person, die ein Unternehmen nach Bst. a kontrolliert.

6) Die Zusammenarbeit nach Abs. 5 umfasst insbesondere den Austausch sämtlicher für die Beurteilung des Erwerbs einer wesentlichen Beteiligung

⁵ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1)

⁶ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32)

relevanten Informationen. Die FMA hat sich zu bemühen, um sich bei ihrer Beurteilung mit den zuständigen Behörden oder Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten zu koordinieren und zu kohärenten Entscheidungen zu gelangen. Sie hat in ihrer Entscheidung alle Bemerkungen oder Vorbehalte seitens der anderen zuständigen Behörden zu vermerken.

7) Ist die FMA nicht die konsolidierende Aufsichtsbehörde und wird der Schwellenwert nach Abs. 1 nur auf Einzelbasis überschritten, übermittelt sie der konsolidierenden Aufsichtsbehörde:

- a) innerhalb von zehn Arbeitstagen nach deren Eingang die Anzeige der interessierten Bank;
- b) ihre Beurteilung des Erwerbs der wesentlichen Beteiligung.

8) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere über Form und Inhalt der Anzeige sowie die Kriterien zur Beurteilung eines die umsichtige und solide Führung beeinträchtigenden Einflusses, mit Verordnung regeln.

Art. 90b

Verfahren zur Beurteilung des Erwerbs wesentlicher Beteiligungen

1) Die FMA hat der interessierten Bank umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der vollständigen Anzeige nach Art. 90a Abs. 1 schriftlich deren Eingang zu bestätigen und ihr das Datum, an dem der Beurteilungszeitraum abläuft, mitzuteilen.

2) Sie hat innerhalb von 60 Arbeitstagen ab dem Datum der schriftlichen Bestätigung des Eingangs der Anzeige nach Abs. 1 sowie sämtlicher nach Art. 90c Abs. 3 erforderlichen Informationen und Unterlagen die Beurteilung des beabsichtigten Erwerbs der wesentlichen Beteiligung vorzunehmen

(Beurteilungszeitraum). Hat die FMA den beabsichtigten Erwerb gleichzeitig auch nach Art. 59 bis 61 zu beurteilen, endet die Frist für die Beurteilung erst mit Ablauf des späteren der beiden anwendbaren Beurteilungszeiträume. Die Durchführung des Erwerbs der wesentlichen Beteiligung nach Art. 90a Abs. 1 während des Beurteilungszeitraums ist untersagt.

3) Die FMA kann bis spätestens am 50. Arbeitstag des Beurteilungszeitraums nach Abs. 2 weitere für den Abschluss der Beurteilung notwendige Informationen und Unterlagen schriftlich anfordern. Dabei sind die zusätzlich benötigten Informationen und Unterlagen anzugeben. Der Beurteilungszeitraum wird für die Dauer vom Zeitpunkt der Anforderung von Informationen und Unterlagen durch die FMA bis zum Eingang der entsprechenden Antwort der interessierten Bank, längstens jedoch für 20 Arbeitstage, unterbrochen. Die FMA hat dem interessierten Erwerber umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt den Eingang der zusätzlich benötigten Informationen und Unterlagen schriftlich zu bestätigen. Es liegt im Ermessen der FMA, weitere Ergänzungen oder Klarstellungen zu den Informationen anzufordern; dies führt jedoch nicht zu einer Unterbrechung des Beurteilungszeitraums.

4) Abweichend von Abs. 3 kann die FMA die Unterbrechung des Beurteilungszeitraums auf 30 Arbeitstage ausdehnen, wenn:

- a) das Unternehmen, an dem eine wesentliche Beteiligung erworben werden soll, in einem Drittstaat ansässig ist oder dem Aufsichtsrechtsrahmen eines Drittstaats unterliegt; oder
- b) die Beurteilung des beabsichtigten Erwerbs einer wesentlichen Beteiligung einen Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten, die für die Beaufsichtigung des interessierten EWR-Kreditinstituts nach der Richtlinie (EU) 2015/849 verantwortlich sind, erfordert.

5) Die FMA kann für die Zwecke der Beurteilung nach Art. 90c Abs. 1 Bst. b die für die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 durch EWR-Kreditinstitute zuständigen Behörden oder Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten um eine Stellungnahme zum beabsichtigten Erwerb ersuchen. Sie berücksichtigt gegebenenfalls eine negative Stellungnahme, soweit diese innerhalb von 30 Arbeitstagen nach der Bestätigung des Eingangs der Anzeige nach Abs. 1 eingegangen ist.

6) Die FMA erhebt Einspruch gegen den beabsichtigten Erwerb einer wesentlichen Beteiligung, wenn:

- a) auf Grundlage der Beurteilungskriterien nach Art. 90c Abs. 1 berechnete Gründe dafür vorliegen;
- b) die von der interessierten Bank vorgelegten Informationen unvollständig sind;
- c) eine negative Stellungnahme der für die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 durch EWR-Kreditinstitute zuständigen Behörde oder der Stelle eines anderen EWR-Mitgliedstaates vorliegt.

7) Die Entscheidung über den Einspruch ist dem interessierten Erwerber innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Abschluss der Beurteilung, jedenfalls jedoch innerhalb des Beurteilungszeitraums, unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

8) Erhebt die FMA keinen schriftlichen Einspruch innerhalb des Beurteilungszeitraums, so gilt der Erwerb der wesentlichen Beteiligung als genehmigt. Die FMA kann den Erwerb an Bedingungen und Auflagen knüpfen sowie eine Frist für den Abschluss des beabsichtigten Erwerbs festlegen und diese Frist gegebenenfalls verlängern.

Art. 90c

Kriterien zur Beurteilung des Erwerbs wesentlicher Beteiligungen

1) Bei der Beurteilung einer Anzeige nach Art. 90a Abs. 1 hat die FMA die Aussichten auf eine solide und umsichtige Führung durch die interessierte Bank und insbesondere die Risiken, denen die Bank nach dem beabsichtigten Erwerb ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, anhand der folgenden Kriterien zu prüfen:

- a) die Tatsache, ob die Bank in der Lage ist und bleiben wird, den Anforderungen nach diesem Gesetz sowie der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gegebenenfalls anderer anwendbarer Rechtsvorschriften, wie insbesondere dem Finanzkonglomeratengesetz, dem E-Geld-Gesetz oder dem Zahlungsdienstengesetz, zu genügen;
- b) die Tatsache, ob ein hinreichender Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb Geldwäscherei nach § 165 des Strafgesetzbuches oder Terrorismusfinanzierung nach § 278d des Strafgesetzbuches stattfindet oder stattgefunden hat oder ob diese Straftaten versucht wurden oder ob der beabsichtigte Erwerb das Risiko eines solchen Verhaltens erhöhen könnte.

2) Bei der Beurteilung des beabsichtigten Erwerbs dürfen weder Bedingungen an die Höhe des beabsichtigten Erwerbs geknüpft noch auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes abgestellt werden.

3) Die FMA veröffentlicht eine Liste der für die Beurteilung durch die FMA erforderlichen Informationen und Unterlagen; sie hat dabei der Art des beabsichtigten Erwerbs Rechnung zu tragen.

4) Werden der FMA zwei oder mehrere Erwerbsabsichten betreffend wesentliche Beteiligungen an demselben Unternehmen nach Art. 90a Abs. 1 angezeigt, so hat die FMA alle interessierten Erwerber in nichtdiskriminierender Weise zu behandeln.

Art. 90d

Gemeinsame Entscheidung im Rahmen der Beurteilung des Erwerbs wesentlicher Beteiligungen

1) Unterliegt ein EWR-Kreditinstitut der konsolidierten Aufsicht durch die FMA und wird der Schwellenwert nach Art. 90a Abs. 1 sowohl auf Einzel- als auch auf konsolidierter Basis überschritten, hat es der FMA als konsolidierender Aufsichtsbehörde jeden direkten oder indirekten Erwerb oder jede beabsichtigte direkte oder indirekte Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung nach Art. 90a Abs. 1 unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2) Unterliegt eine Bank nicht der konsolidierten Aufsicht durch die FMA und wird der Schwellenwert Art. 90a Abs. 1 sowohl auf Einzel- als auch auf konsolidierter Basis überschritten, hat die Bank jeden direkten oder indirekten Erwerb oder jede beabsichtigte direkte oder indirekte Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung nach Art. 90a Abs. 1 sowohl der FMA als auch der konsolidierenden Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3) Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde leitet ihre Bewertung an die zuständige Behörde des EWR-Mitgliedstaats, in dem das interessierte EWR-Kreditinstitut seinen Sitz hat, weiter. Sie hat sich zu bemühen, um mit der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaats, in dem das interessierte EWR-Kreditinstitut seinen Sitz hat, innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung einer Bewertung zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen. Die gemeinsame

Entscheidung ist ordnungsgemäss zu dokumentieren und zu begründen. Die FMA übermittelt die gemeinsame Entscheidung dem interessierten EWR-Kreditinstitut.

4) Unterliegt die interessierte Bank bzw. das interessierte EWR-Kreditinstitut nicht der konsolidierten Aufsicht durch die FMA und wird der Schwellenwert nach Art. 90 Abs. 1 sowohl auf Einzel- als auch auf konsolidierter Basis überschritten, arbeitet die FMA umfassend mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde zusammen, um sich bei ihrer Beurteilung mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde zu koordinieren. Sie hat sich zu bemühen, um mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung einer Beurteilung zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen.

5) Bei Uneinigkeit sieht die FMA von einer Entscheidung ab und verweist die Angelegenheit nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010⁷ in Fällen, in denen ausschliesslich zuständige Behörden von EFTA-Staaten betroffen sind, an die EFTA-Überwachungsbehörde. In Fällen, in denen sowohl die FMA als auch zuständige Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind, verweist die FMA die Angelegenheit nach Art. 19 der genannten Verordnung an die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA. Die FMA trifft ihre Entscheidung gemeinsam mit der anderen zuständigen Behörde im Einklang mit dem Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde oder dem gemeinsamen Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA. Nach Ablauf der Zweimonatsfrist oder nach Erzielen einer gemeinsamen Entscheidung kann die Angelegenheit nicht mehr an die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA verwiesen werden.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (Abl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12)

Art. 90e

*Durchführung des Erwerbs einer wesentlichen Beteiligung trotz Einspruchs der
FMA*

Wird eine wesentlichen Beteiligung nach Art. 90a Abs. 1 trotz Einspruchs der FMA erworben, dürfen die Stimmrechte des Erwerbers bis zur Abänderung oder Aufhebung des Einspruchs im Rechtsmittelweg oder der Rücknahme des Einspruchs durch die FMA nicht ausgeübt werden; eine dennoch erfolgte Stimmabgabe ist nichtig.

Genehmigung von Fusionen oder Spaltungen

Art. 90f

Fusionen oder Spaltungen

1) Jede beabsichtigte Fusion ist der FMA von der durchführenden Bank nach Annahme des Fusionsplans, jedoch vor Abschluss der Fusion, zur vorgängigen Erteilung einer Genehmigung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2) Ebenso ist jede beabsichtigte Spaltung von der durchführenden Bank nach Annahme des Spaltungsplans, jedoch vor Abschluss der Spaltung, der FMA zur vorgängigen Erteilung einer Genehmigung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3) Die Anzeigepflicht nach Abs. 1 besteht nur, sofern die FMA nach diesem Gesetz für die Beaufsichtigung des aus der Fusion hervorgehenden Unternehmens zuständig sein wird.

4) Abs. 1 und 2 sowie Art. 90g bis 90h finden mit der Massgabe Anwendung, dass:

- a) die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 139/2004⁸ und Art. 351 bis 352p und 353a bis 354o des Personen- und Gesellschaftsrechts vorbehalten bleiben;
- b) sie für die in Kapitel IV des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vorgesehenen Abwicklungsinstrumente, -befugnisse und -mechanismen nicht gelten;
- c) keine Beurteilung der beabsichtigten Fusion oder Spaltung durch die FMA erfolgt, wenn aus der Fusion oder Spaltung ein Unternehmen hervorgeht, das einer Bewilligungspflicht nach Art. 16, 17 und 26 Abs. 1 oder 2 unterliegt.

5) Die Prüfung einer beabsichtigten Fusion nach Abs. 1 durch die FMA kann unterbleiben, wenn an ihr ausschliesslich folgende Unternehmen beteiligt sind:

- a) Unternehmen derselben Gruppe, die der Aufsicht auf konsolidierter Basis durch die FMA unterliegen;
- b) Banken, die einem Bankenverbund nach Art. 89 angehören.

6) Die FMA arbeitet bei der Beurteilung einer beabsichtigten Fusion bzw. Spaltung umfassend mit den zuständigen Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaats zusammen, wenn die beabsichtigte Fusion bzw. Spaltung folgende Unternehmen betrifft:

- a) ein EWR-Kreditinstitut, eine Wertpapierfirma nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 22 der Verordnung (EU) 2019/2033, ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen nach Art. 13 Ziff. 1 bzw. 4 der Richtlinie 2009/138/EG oder eine Verwaltungsgesellschaft nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b der Richtlinie 2009/65/EG, das oder die in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassen ist;

⁸ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ("EG-Fusionskontrollverordnung") (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1)

- b) ein Mutterunternehmen eines Unternehmens nach Bst. a, das in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder in einer anderen Branche als dem oder der, in welchem oder welcher der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist; oder
- c) eine juristische Person, die ein Unternehmen nach Bst. a kontrolliert.

7) Die Zusammenarbeit nach Abs. 6 umfasst insbesondere den Austausch sämtlicher für die Beurteilung der Fusion bzw. Spaltung relevanten Informationen. Die FMA hat sich zu bemühen, um sich bei ihrer Beurteilung mit den Aufsichtsbehörden anderer EWR-Mitgliedstaaten zu koordinieren und zu kohärenten Entscheidung zu gelangen. Sie hat in ihrer Entscheidung alle Bemerkungen oder Vorbehalte seitens der für den interessierten Erwerber zuständigen Behörde zu vermerken.

8) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere über Form und Inhalt der Anzeige sowie die Kriterien zur Beurteilung eines die umsichtige und solide Führung beeinträchtigenden Einflusses, mit Verordnung regeln.

Art. 90g

Verfahren zur Beurteilung einer Fusion oder Spaltung

1) Die FMA hat der interessierten Bank umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der vollständigen Anzeige nach Art. 90f Abs. 1 oder 2 schriftlich deren Eingang zu bestätigen und ihr das Datum, an dem der Beurteilungszeitraum abläuft, mitzuteilen.

2) Sie hat innerhalb von 60 Arbeitstagen ab dem Datum der schriftlichen Bestätigung des Eingangs der Anzeige nach Abs. 1 sowie sämtlicher nach Abs. 3 erforderlichen Informationen und Unterlagen die Beurteilung der beabsichtigten Fusion bzw. Spaltung vorzunehmen (Beurteilungszeitraum). Die Durchführung der

Fusion bzw. Spaltung nach Art. 90f Abs. 1 oder 2 während des Beurteilungszeitraums ist untersagt.

3) Die FMA kann während des Beurteilungszeitraums nach Abs. 2 weitere für den Abschluss der Beurteilung notwendige Informationen und Unterlagen schriftlich anfordern. Sind an der Fusion bzw. Spaltung ausschliesslich Unternehmen beteiligt, die derselben Gruppe angehören, kann sie bis spätestens am 50. Arbeitstag des Beurteilungszeitraums weitere notwendige Informationen und Unterlagen schriftlich anfordern. Dabei sind die zusätzlich benötigten Informationen und Unterlagen anzugeben. Die FMA hat umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt den Eingang der zusätzlich benötigten Informationen und Unterlagen schriftlich zu bestätigen. Der Beurteilungszeitraum wird für die Dauer vom Zeitpunkt der Anforderung von Informationen und Unterlagen durch die FMA bis zum Eingang der entsprechenden Antwort der interessierten Bank, längstens jedoch für 20 Arbeitstage, unterbrochen. Es liegt im Ermessen der FMA, weitere Ergänzungen oder Klarstellungen zu den Informationen anzufordern; dies führt jedoch nicht zu einer Unterbrechung des Beurteilungszeitraums.

4) Abweichend von Abs. 3 kann die FMA die Unterbrechung des Beurteilungszeitraums auf 30 Arbeitstage ausdehnen, wenn:

- a) mindestes ein Unternehmen, das an der beabsichtigten Fusion bzw. Spaltung beteiligt ist, in einem Drittstaat ansässig ist oder dem Aufsichtsrechtsrahmen eines Drittstaats unterliegt; oder
- b) die Beurteilung der beabsichtigten Fusion bzw. Spaltung einen Informationsaustausch mit der Stabstelle FIU oder den zuständigen Behörden oder anderer EWR-Mitgliedstaaten, die für die Beaufsichtigung des interessierten EWR-Kreditinstituts nach der Richtlinie (EU) 2015/849 verantwortlich sind, erfordert.

5) Die FMA kann für die Zwecke der Beurteilung nach Art. 90h Abs. 1 Bst. e die für die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 durch EWR-Kreditinstitute zuständigen Behörden oder Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten um eine Stellungnahme zur beabsichtigten Fusion bzw. Spaltung ersuchen. Sie berücksichtigt gegebenenfalls eine negative Stellungnahme, soweit diese innerhalb von 30 Arbeitstagen nach der Bestätigung des Eingangs der Anzeige nach Abs. 1 eingegangen ist.

6) Die Entscheidung über den Antrag ist der beteiligten Bank innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Abschluss der Beurteilung, jedenfalls jedoch innerhalb des Beurteilungszeitraums, unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

7) Die FMA erhebt Einspruch gegen die beabsichtigte Fusion bzw. Spaltung, wenn:

- a) auf Grundlage der Beurteilungskriterien nach Art. 90h Abs. 1 berechnete Gründe dafür vorliegen;
- b) die von der beteiligten Bank vorgelegten Informationen unvollständig sind;
- c) eine negative Stellungnahme der für die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 durch EWR-Kreditinstitute zuständigen Behörde oder Stelle eines anderen EWR-Mitgliedstaates vorliegt.

8) Abweichend von Abs. 6 gilt die Fusion oder Spaltung als genehmigt, wenn an der beabsichtigten Fusion bzw. Spaltung ausschliesslich Unternehmen beteiligt sind, die derselben Gruppe angehören und die FMA keinen schriftlichen Einspruch innerhalb des Beurteilungszeitraums erhebt.

9) Die FMA kann die Fusion bzw. Spaltung an Bedingungen und Auflagen knüpfen sowie eine Frist für den Abschluss der beabsichtigten Fusion oder Spaltung festlegen und diese Frist gegebenenfalls verlängern.

Art. 90h

Kriterien zur Beurteilung einer Fusion oder Spaltung

1) Bei der Beurteilung einer Anzeige nach Art. 90f Abs. 1 oder 2 hat die FMA die Auswirkungen auf die Solidität der an der beabsichtigten Fusion bzw. Spaltung beteiligten Unternehmen und insbesondere die Risiken, denen diese Unternehmen im Laufe der beabsichtigten Fusion bzw. Spaltung ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, sowie die Risiken, denen das aus der geplanten Fusion bzw. Spaltung hervorgehende Unternehmen ausgesetzt sein könnte, anhand der folgenden Kriterien zu prüfen:

- a) das Ansehen der an der beabsichtigten Fusion bzw. Spaltung beteiligten Unternehmen;
- b) die finanzielle Solidität der an der beabsichtigten Fusion bzw. Spaltung beteiligten Unternehmen, insbesondere in Bezug auf die Art der tatsächlichen und geplanten Geschäfte des aus der beabsichtigten Fusion bzw. Spaltung hervorgehenden Unternehmens;
- c) die Tatsache, ob die Unternehmen in der Lage sind und bleiben werden, den Anforderungen nach diesem Gesetz sowie der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gegebenenfalls anderer anwendbarer Rechtsvorschriften, wie insbesondere dem Finanzkonglomeratengesetz, dem E-Geld-Gesetz oder dem Zahlungsdienstegesetz, zu genügen;
- d) die Tatsache, ob der Plan zur Umsetzung der beabsichtigten Fusion bzw. Spaltung aus aufsichtlicher Sicht realistisch und solide ist; zu diesem Zweck

überwacht die FMA bis zum Abschluss der beabsichtigten Fusion bzw. Spaltung den Plan zur Umsetzung der beabsichtigten Fusion bzw. Spaltung;

- e) die Tatsache, ob ein hinreichender Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit der beabsichtigten Fusion bzw. Spaltung Geldwäscherei nach § 165 des Strafgesetzbuches oder Terrorismusfinanzierung nach § 278d des Strafgesetzbuches stattfindet oder stattgefunden hat oder ob diese Straftaten versucht wurden oder ob die beabsichtigte Fusion bzw. Spaltung das Risiko eines solchen Verhaltens erhöhen könnte.

2) Bei der Beurteilung der beabsichtigten Fusion bzw. Spaltung darf nicht auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes abgestellt werden.

3) Die FMA veröffentlicht eine Liste der für die Beurteilung durch die FMA erforderlichen Informationen und Unterlagen; sie hat dabei der beabsichtigten Fusion bzw. Spaltung Rechnung zu tragen.

Art. 90i

Durchführung einer Fusion oder Spaltung trotz Einspruchs der FMA

Wird eine Fusion bzw. Spaltung nach Art. 90f Abs. 1 oder 2 trotz Einspruchs der FMA durchgeführt, ergreift die FMA alle erforderlichen Massnahmen, insbesondere alle ihre Befugnisse nach Art. 154.

Überschrift vor Art. 91

3. Nettingvereinbarungen

Überschrift vor Art. 92

1. Allgemeine Anzeige- und Meldepflichten

Art. 92 Abs. 1 Bst. e^{bis}, f^{bis} g und h

1) Banken haben der FMA Folgendes anzuzeigen:

- e^{bis}) jede beabsichtigte direkte oder indirekte Veräusserung einer wesentlichen Beteiligung nach Art. 90, sofern keine Anzeigepflicht nach Bst. e besteht;
- f^{bis}) unverzüglich die Verlängerung eines Mandats von Personen nach Art. 63 Abs. 1 und 2;
- g) unverzüglich das Ausscheiden und die Gründe für das Ausscheiden einer Person nach Art. 63 Abs. 1 und 2;
- h) unverzüglich jede Tatsache, die bei bestehenden Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung sowie bei Inhabern von Schlüsselfunktionen zu einer Überprüfung durch die FMA nach Art. 64 Abs. 2 führen kann, sowie das Ergebnis der Eignungsbeurteilung nach Art. 63 Abs. 7a Bst. d;

Überschrift vor Art. 92a

2. Besondere Anzeige- und Meldepflichten

Art. 92a

Wesentliche Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten

- 1) Jede beabsichtigte Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten durch Veräusserung oder ein anderes Rechtsgeschäft, die 10 % oder mehr

der gesamten Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der interessierten Bank entspricht (wesentliche Übertragung), ist der FMA sowohl von der an der Übertragung interessierten Bank als auch von jedem anderen an der Übertragung beteiligten Unternehmen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2) Findet die beabsichtigte Übertragung zwischen Unternehmen derselben Gruppe statt, gilt sie als wesentlich, wenn sie 15 % oder mehr der gesamten Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der interessierten Bank entspricht.

3) Bei der Berechnung der Schwellenwerte nach Abs. 1 und 2 sind nicht einzurechnen:

- a) die Übertragung notleidender Vermögenswerte;
- b) die Übertragung von Vermögenswerten, die zur Aufnahme in einen Deckungspool nach Art. 3 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über Europäische gedeckte Schuldverschreibungen bestimmt sind;
- c) die Übertragung von Vermögenswerten, die zur Verbriefung bestimmt sind;
- d) die Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung der in Kapitel IV des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vorgesehenen Abwicklungsinstrumente, -befugnisse und -mechanismen.

4) Die FMA hat der interessierten Bank und den an der beabsichtigten wesentlichen Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten beteiligten Unternehmen umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der vollständigen Anzeige nach Abs. 1 schriftlich deren Eingang zu bestätigen.

5) Wird eine wesentlichen Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Abs. 1 nicht vorgängig angezeigt, kann die FMA alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, insbesondere alle ihre Befugnisse nach Art. 154.

6) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere über Form und Inhalt der Anzeige mit Verordnung regeln.

Art. 102 Abs. 5a

5a) Unterliegt ein A-SRI dem Output-Floor nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und überschreitet der nach Art. 92 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Gesamtrisikobetrag der Bank ihren nach Art. 92 Abs. 4 jener Verordnung berechneten Gesamtrisikobetrag ohne Output-Floor, überprüft die FMA spätestens zum Zeitpunkt der jährlichen Überprüfung nach Abs. 3 und 4 den festgelegten A-SRI-Puffer, um sicherzustellen, dass die Kalibrierung weiterhin angemessen ist.

Art. 104 Abs. 1, 4a und 6

1) Um nicht von der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Art. 96 bis 103 erfasste Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken, einschliesslich Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken aufgrund des Klimawandels, zu vermeiden oder zu mindern, kann die Regierung auf Antrag der FMA, auf Empfehlung des Ausschusses für Finanzmarktstabilität oder nach eigenem Ermessen festlegen, dass Banken zusätzlich zum harten Kernkapital, das zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen nach Art. 92 der genannten Verordnung dient, für sämtliche oder eine Teilgruppe der Risikopositionen nach Abs. 3 einen Systemrisikopuffer aus hartem Kernkapital vorzuhalten haben. Dabei kann die Regierung für eine oder mehrere Teilgruppen von Banken unterschiedliche Systemrisikopuffer festlegen. Sie kann vorschreiben,

ob der Systemrisikopuffer nach Massgabe von Art. 6 bis 24 der genannten Verordnung auf Einzelbasis und/oder auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis vorzuhalten ist. Vor der Festlegung des Systemrisikopuffers kann die Regierung eine Stellungnahme des Ausschusses für Finanzmarktstabilität einholen.

4a) Die FMA prüft spätestens zum Zeitpunkt der zweijährlichen Überprüfung nach Abs. 8 den festgelegten Systemrisikopuffer, um sicherzustellen, dass die Kalibrierung weiterhin angemessen ist, wenn:

- a) der Systemrisikopuffer für den Gesamtrisikobetrag einer Bank gilt, die dem Output-Floor nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegt; und
- b) der nach Art. 92 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Gesamtrisikobetrag der Bank ihren nach Art. 92 Abs. 4 jener Verordnung berechneten Gesamtrisikobetrag ohne Output-Floor überschreitet.

6) Der Systemrisikopuffer darf nicht dazu eingesetzt werden, um Risiken abzudecken, die bereits durch folgende Massnahmen abgedeckt sind:

- a) den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer nach Art. 96;
- b) den G-SRI-Puffer nach Art. 101;
- c) den A-SRI-Puffer nach Art. 102; und
- d) die Berechnung des Gesamtrisikobetrags nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Art. 105 Abs. 5 bis 7 und 7a

5) Führt die Entscheidung über die Festlegung der Quote für den Systemrisikopuffer für eine Risikoposition oder eine Teilgruppe der Risikopositionen nach Art. 104 Abs. 3, für die ein oder mehrere Systemrisikopuffer gelten, zu einer

kombinierten Systemrisikopufferquote zwischen 3 % und 5 % für jedwede dieser Risikopositionen, zeigt die FMA dies dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und dem ESRB vor der Veröffentlichung nach Abs. 8 an. Form und Inhalt der Anzeige richten sich nach Abs. 2. Die FMA hat in ihrer Anzeige den Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und den ESRB um eine Stellungnahme zu ersuchen. Gibt der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten eine negative Stellungnahme ab, kann die Regierung dieser Stellungnahme nachkommen oder begründen, warum sie dies nicht tut.

6) Führt die Entscheidung über die Festlegung der Quote für den Systemrisikopuffer für eine Risikoposition oder eine Teilgruppe der Risikopositionen nach Art. 104 Abs. 3, für die ein oder mehrere Systemrisikopuffer gelten, bei einer Bank, die ein Tochterunternehmen eines in einem anderen EWR-Mitgliedstaat niedergelassenen Mutterunternehmens ist, zu einer kombinierten Systemrisikopufferquote zwischen 3 % und 5 % für jedwede dieser Risikopositionen und geben sowohl der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten als auch der ESRB eine negative Stellungnahme ab, kann die FMA die EFTA-Überwachungsbehörde oder die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 für den Fall, dass zwischen der FMA und der für das Mutterunternehmen zuständigen Behörde unterschiedliche Auffassungen in Bezug auf die für ein Tochterunternehmen geltenden Systemrisikopufferquoten bestehen, um Unterstützung bitten. Bis zur Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde bzw. EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA setzt die Regierung die Entscheidung über die Systemrisikopufferquote aus.

7) Führt die Entscheidung über die Festlegung der Quote für den Systemrisikopuffer für eine Risikoposition oder eine Teilgruppe der Risikopositionen nach Art. 104 Abs. 3, für die ein oder mehrere Systemrisikopuffer gelten, zu einer kombinierten Systemrisikopufferquote von über 5 % für jedwede dieser

Risikopositionen, zeigt die FMA dies dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und dem ESRB vor der Veröffentlichung nach Abs. 8 an. Form und Inhalt der Anzeige richten sich nach Abs. 2. Die FMA hat in ihrer Anzeige den Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten um seine Genehmigung zu ersuchen.

7a) Systemrisikopufferquoten, welche die Regierung nach Art. 106 anerkannt hat, werden nicht auf die in Abs. 5, 6 oder 7 genannten Schwellenwerte angerechnet.

Art. 107 Abs. 2

2) Unterliegt eine Bank einem Systemrisikopuffer nach Art. 104 und einem G-SRI-Puffer oder A-SRI-Puffer, gilt der Systemrisikopuffer zusätzlich zu dem G-SRI-Puffer oder A-SRI-Puffer. Würde die Summe der Systemrisikopufferquote und der G-SRI- oder A-SRI-Pufferquote über 5 % betragen, hat die FMA die Genehmigung durch den Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten nach Art. 102 Abs. 4 einzuholen. Führt die Entscheidung zur Festsetzung eines Systemrisikopuffers, A-SRI-Puffers oder G-SRI-Puffers zu einem Rückgang oder zu keiner Änderung gegenüber den zuvor festgesetzten Pufferquoten, findet das Verfahren nach Art. 102 Abs. 4 keine Anwendung.

Art. 116 Abs. 2 Bst. c, Abs. 4 und 5 Bst. b

2) Der Kapitalerhaltungsplan umfasst zumindest:

- c) einen Plan und einen Zeitplan für die Erhöhung der Eigenmittel zur Erfüllung der kombinierten Kapitalpufferanforderung nach Art. 94 Abs. 2 oder gegebenenfalls der Anforderungen an den Puffer der Verschuldungsquote nach Art. 92 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

4) Die FMA genehmigt den Kapitalerhaltungsplan nur dann, wenn die Bank durch die Umsetzung des Plans sehr wahrscheinlich die für sie geltende kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 94 Abs. 2 oder gegebenenfalls die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nach Art. 92 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 innerhalb eines von der FMA als angemessen erachteten Zeitraums erfüllen wird.

5) Genehmigt die FMA den Kapitalerhaltungsplan nicht, kann sie:

- b) durch Ausübung ihrer Befugnisse nach Art. 154 Abs. 3 strengere als nach Art. 108 bis 110 und 112 bis 114 gebotene Ausschüttungsbeschränkungen verhängen.

Art. 120 Abs. 8

8) Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten oder EWR-Finanzinstituten sowie Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a haben die in Abs. 7 Satz 1 bezeichneten Unterlagen ihrer Hauptniederlassung, die nach deren Recht aufgestellt und geprüft worden sind, nach Abs. 1 bis 5 offenzulegen. Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten oder EWR-Finanzinstituten müssen auf ihre eigene Geschäftstätigkeit bezogene gesonderte Rechnungslegungsunterlagen nach Abs. 7 Satz 1 nicht offenlegen. Sind die Unterlagen nicht in deutscher Sprache erstellt, so ist jeweils eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Der Leiter der Zweigstelle ist für die Einhaltung der Vorschriften nach diesem Absatz verantwortlich.

Art. 124 Abs. 2

- 2) Die FMA anerkennt nur Wirtschaftsprüfungsgesellschaften:

- a) in Form einer Aktiengesellschaft mit einem einbezahlten Aktienkapital von wenigstens 1 Million Franken;
- b) in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem einbezahlten Stammkapital von wenigstens 1 Million Franken.

Art. 135 Sachüberschrift, Abs. 1, 1a, 3, 3a und 3b

*Persönliche und fachliche Anforderungen an Mitglieder des Leitungsorgans und
Inhaber von Schlüsselfunktionen*

1) Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften haben sicherzustellen, dass die Mitglieder des Leitungsorgans über einen guten Leumund sowie über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung der besonderen Rolle einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft verfügen. Für Mitglieder des Leitungsorgans von Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 gelten zusätzlich die Anforderungen nach Art. 21 Abs. 1 Bst. b, Art. 22 Abs. 1, Art. 63 und die von der Regierung nach Art. 63 festgelegten Mandatsgrenzen sowie Art. 64 Abs. 1 sinngemäss.

1a) Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 haben sicherzustellen, dass auch Inhaber von Schlüsselfunktionen die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen. Art. 63 Abs. 1a und 3 bis 7b sowie Art. 64 Abs. 1 gelten sinngemäss.

3) Die FMA kann jederzeit überprüfen, ob die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine Überprüfung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn:

- a) der hinreichende Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit einer Bank Geldwäscherei nach § 165 des Strafgesetzbuches, Terrorismusfinanzierung

nach § 278d des Strafgesetzbuches, Korruption nach §§ 304 bis 309 des Strafgesetzbuches, Insiderhandel nach Art. 6 des EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes, Marktmanipulation nach Art. 7 des EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes, Untreue nach § 153 des Strafgesetzbuches oder Betrug nach §§ 146 bis 148 des Strafgesetzbuches oder eine vergleichbare strafbare Handlung stattfindet, stattgefunden hat oder versucht wurde;

- b) der hinreichende Verdacht besteht, dass die in Abs. 1 oder 1a genannten natürlichen Personen eine Straftat nach Bst. a begehen, begangen haben oder zu begehen versucht haben; oder
- c) die FMA Kenntnis davon erlangt hat, dass sich relevante Informationen hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 1 oder 1a durch Mitglieder des Leitungsorgans oder durch Inhaber von Schlüsselfunktionen geändert haben und diese Änderung das Vorliegen der persönlichen und fachlichen Eignung beeinträchtigen könnte.

3a) Die FMA ist nicht verpflichtet, die Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 1, 1a oder 3 durch Mitglieder des Leitungsorgans oder durch Inhaber von Schlüsselfunktionen bei Verlängerung ihres Mandats erneut zu beurteilen, sofern sich die relevanten Informationen hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung, die der FMA vorliegen, entweder nicht geändert haben oder eine Änderung dieser Information sich nicht auf die Eignung des betreffenden Mitglieds auswirken könnte.

3b) Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften übermitteln der FMA alle für die Beurteilung nach Abs. 1, 1a und 3 notwendigen Informationen und Unterlagen. Im Zuge der Beurteilung nach Abs. 1, 1a und 3 kann die FMA gegebenenfalls die für die Einhaltung der Anforderungen der

Richtlinie (EU) 2015/849 durch EWR-Kreditinstitute zuständigen Behörden oder Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten konsultieren.

Art. 137a

Wesentliche Beteiligungen

1) Jeder beabsichtigte direkte oder indirekte Erwerb oder einer Beteiligung an einem Unternehmen, die 15 % oder mehr der anrechenbaren Eigenmittel auf konsolidierter Basis entspricht (wesentliche Beteiligung), ist der FMA von der am Erwerb bzw. der Veräusserung interessierten Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 zur vorgängigen Erteilung einer Genehmigung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2) Für das Verfahren zur Beurteilung des beabsichtigten Erwerbs einer wesentlichen Beteiligung gelten Art. 90b Abs. 2 bis 8 und Art. 90c bis 90e sinngemäss.

3) Abweichend von Abs. 2 übermittelt die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaats, in dem die interessierte Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 ihren Sitz hat:

- a) innerhalb von zehn Arbeitstagen nach deren Eingang die Anzeige der gemischten Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2;
- b) ihre Beurteilung des Erwerbs der wesentlichen Beteiligung.

Art. 137b

Fusionen oder Spaltungen

1) Jede beabsichtigte Fusion ist der FMA von der durchführenden Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 nach Annahme des Fusionsplans, jedoch vor Abschluss der Fusion zur vorgängigen Erteilung einer Genehmigung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2) Ebenso ist jede beabsichtigte Spaltung von der durchführenden Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 nach Annahme des Spaltungsplans, jedoch vor Abschluss der Spaltung der FMA zur vorgängigen Erteilung einer Genehmigung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3) Für das Verfahren zur Beurteilung der beabsichtigten Fusion bzw. Spaltung gelten Art. 90f Abs. 3 bis 8 und Art. 90g bis 90i sinngemäss.

Art. 137c

Anzeige- und Meldepflichten

1) Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 haben der FMA Folgendes anzuzeigen:

- a) unverzüglich die Verlängerung eines Mandats von Personen nach Art. 135 Abs. 1 und 1a;
- b) unverzüglich das Ausscheiden und die Gründe für das Ausscheiden einer Person nach Art. 135 Abs. 1 und 1a;

- c) unverzüglich jede Tatsache, die bei bestehenden Mitgliedern des Leitungsorgans sowie bei Inhabern von Schlüsselfunktionen zu einer Überprüfung durch die FMA nach Art. 135 Abs. 3 führen kann, sowie das Ergebnis der Eignungsbeurteilung nach Art. 63 Abs. 7a Bst. d;
- d) jede beabsichtigte direkte oder indirekte Veräusserung einer wesentlichen Beteiligung nach Art. 137a;
- e) unverzüglich jede mehr als einen Monat andauernde Nichterfüllung von Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- f) unverzüglich jede Tatsache, welche die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern gefährdet;
- g) unverzüglich den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung; und
- g) unverzüglich den Beschluss über die Auflösung und Liquidation.

2) Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 haben der FMA die beabsichtigte Auslagerung von kritischen oder wesentlichen Funktionen vor Abschluss einer Auslagerungsvereinbarung schriftlich anzuzeigen. Die FMA kann von Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 alle erforderlichen Informationen über Dienstleister, mit denen Auslagerungsvereinbarungen geschlossen werden sollen oder bereits wurden, verlangen.

3) Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 haben der FMA Änderungen bei

den in Abs. 1 und 2 genannten Tatsachen unverzüglich zu melden. Diese Meldung hat vor einer öffentlichen Bekanntmachung zu erfolgen.

4) Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 haben der FMA unverzüglich ab Kenntnisnahme anzuzeigen:

- a) die Einleitung von gerichtlichen Strafverfahren gegen die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 sowie gegen die Mitglieder des Leitungsorgans;
- b) die Einleitung von Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren gegen die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 sowie gegen die Mitglieder des Leitungsorgans, die im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit stehen.

5) Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 haben die FMA von jeder Entscheidung oder Einstellung in einem Verfahren nach Abs. 4 zu informieren und ihr eine Ausfertigung der entsprechenden Entscheidung zu übermitteln.

6) Die Regierung kann das Nähere über die Anzeige- und Meldepflichten, insbesondere zum Inhalt und zu den Fristen, mit Verordnung regeln.

Art. 137d

Wesentliche Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

1) Jede beabsichtigte Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten durch Veräußerung oder ein anderes Rechtsgeschäft, die 10 % oder mehr der gesamten Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach

Art. 26 Abs. 1 oder 2 auf konsolidierter Basis entspricht (wesentliche Übertragung), ist der FMA sowohl von der an der Übertragung interessierten Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft als auch von jedem anderen an der Übertragung beteiligten Unternehmen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2) Findet die beabsichtigte Übertragung zwischen Unternehmen derselben Gruppe statt, gilt sie als wesentlich, wenn sie 15 % oder mehr der interessierten Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft auf konsolidierter Basis entspricht.

3) Art. 92a Abs. 3 bis 6 gilt sinngemäss.

Art. 142 Abs. 3

3) Vertrauliche Informationen dürfen grundsätzlich nur in zusammengefasster und aggregierter Form weitergegeben werden, es sei denn, dieses Gesetz oder die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestimmen anderes oder eine Weitergabe vertraulicher Informationen in nicht zusammengefasster und nicht aggregierter Form ist zur Erfüllung der Aufgaben der FMA erforderlich. Vorbehalten bleibt § 53 der Strafprozessordnung oder die Weitergabe vertraulicher Informationen für die Zwecke des liechtensteinischen Steuerrechts. Die FMA ist insbesondere befugt, den anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Art. 143 Abs. 1

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach diesem Gesetz unter sinngemässer Anwendung von Art. 178 Abs. 1 Bst. a und c mit anderen inländischen Behörden zusammen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben

erforderlich ist. Art. 12 und 142 stehen der Zusammenarbeit nach diesem Artikel nicht entgegen.

Art. 147 Abs. 1 Bst. d bis f

1) Die FMA ist die zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Sie überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der genannten Verordnung auf Einzel-, teil- oder konsolidierter Basis durch:

- d) EWR-Kreditinstitute und EWR-Finanzinstitute, die nach Massgabe der Art. 44 bis 53 in Liechtenstein tätig sind;
- e) Repräsentanzen von EWR-Kreditinstituten, EWR-Finanzinstituten oder Drittstaatsbanken, die nach Massgabe der Art. 54, 55 und 57 in Liechtenstein tätig sind; und
- f) Drittstaatsbanken, Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a und Tochterunternehmen, die derselben Drittstaatengruppe angehören.

Überschrift vor Art. 148

2. Aufsichtliche Überprüfung und Bewertung von Banken

Art. 148 Abs. 2

2) Die Überprüfung und Bewertung nach Abs. 1 erstreckt sich auf sämtliche Anforderungen dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Bei der Durchführung der Überprüfung und Bewertung nach Abs. 1 wendet die FMA den Grundsatz der Verhältnismässigkeit nach Massgabe der Kriterien nach Abs. 4 an. Für die Zwecke der Überprüfung und Beurteilung einer Bank kann die zuständige Behörde insbesondere prüfen, ob alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Bank ist kein G-SRI, kein Nicht-EWR-G-SRI oder keine G-SRI-Einheit im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
- b) Die Bank wurde nach Art. 101 Abs. 1 sowie 102 Abs. 1 und 2 als A-SRI ermittelt.
- c) Die Bank ist Teil einer Gruppe, deren Mutterinstitut und die überwiegende Mehrheit der Tochterinstitute im Sinne von Art. 1097 des Personen- und Gesellschaftsrechts miteinander verbunden sind, wobei die Tochterinstitute alle folgenden Bedingungen erfüllen:
 - 1. Sie — oder die überwältigende Mehrheit von ihnen — gelten als Gegenseitigkeitgesellschaften, Genossenschaften oder Sparkassen im Sinne von Art. 27 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und das anwendbare nationale Recht enthält eine Obergrenze oder Beschränkung des Höchstbetrags der Ausschüttungen.
 - 2. Ihre Gesamtvermögenswerte auf Einzelbasis oder teilkonsolidierter Basis übersteigen nicht 30 Milliarden Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken.

Art. 149 Abs. 1 Bst. b und k bis n, Abs. 2a und 2b

- 1) Die Überprüfung und Bewertung nach Art. 148 umfasst neben dem Kreditrisiko, dem Marktrisiko und dem operationellen Risiko zumindest Folgendes:
 - b) das Ausmass, in dem eine Bank Konzentrationsrisiken ausgesetzt ist und das Management dieser Risiken durch diese Bank, einschliesslich der Einhaltung der Vorschriften über Grosskredite nach Teil 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und den Anforderungen zur Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minderung und Überwachung des Konzentrationsrisikos nach diesem Gesetz;

- k) den Umfang, in dem die Banken geeignete Strategien und operative Massnahmen in Bezug auf quantifizierbare Ziele und Etappenziele eingeführt haben, die in den nach Art. 79 Abs. 2b zu erstellenden Plänen festgelegt sind;
- l) die Unternehmensführungs- und Risikomanagementprozesse der Banken für den Umgang mit ESG-Risiken und die Bewertung der Exposition der Institute gegenüber ESG-Risiken;
- m) die nach Art. 79 Abs. 2b zu erstellenden Pläne sowie die Fortschritte bei der Bewältigung der ESG-Risiken, die sich aus dem Prozess der Anpassung hin zur Klimaneutralität und zu anderen einschlägigen Regulierungszielen der Union im Zusammenhang mit ESG-Faktoren ergeben;
- n) die Unternehmensführungs- und Risikomanagementprozesse der Banken für Risikopositionen in Kryptowerten und die Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen, auch durch Berücksichtigung der Strategien und Verfahren der Banken zur Ermittlung von Risiken sowie der Angemessenheit der Ergebnisse und Bewertungen nach den von der Regierung zur Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minimierung und Überwachung des Kredit- und Gegenparteienrisikos sowie des Marktrisikos nach Art. 79 Abs. 11 erlassenen Durchführungsbestimmungen.

2a) Für die Zwecke von Abs. 1 Bst. I bewertet die FMA:

- a) die Exposition der Banken gegenüber ESG-Risiken auch auf Grundlage der Pläne, die von den Banken nach Art. 79 Abs. 2b zu erstellen sind; Die Unternehmensführungs- und Risikomanagementprozesse der Banken in Bezug auf ESG-Risiken werden an die in diesen Plänen festgelegten Ziele angepasst;
- b) die Entwicklung der Verfahren der Banken in Bezug auf ihre ESG-Strategien und das Risikomanagement einschliesslich der nach Art. 79 Abs. 2b zu erstellenden Pläne; Bei dieser Bewertung werden die nachhaltigkeitsbezogenen

Produktangebote der Banken, ihre Strategien zur Finanzierung des Übergangs, damit zusammenhängende Strategien zur Kreditwürdigkeitsprüfung sowie Ziele und Grenzen im Zusammenhang mit ESG-Aspekten berücksichtigt;

- c) die Robustheit der Pläne nach Art. 79 Abs. 2b.

2b) Für die Zwecke der Bewertung nach Abs. 2a arbeitet die FMA gegebenenfalls mit den Behörden und Stellen zusammen, die für Fragen des Klimawandels und Umweltüberwachung zuständig sind.

Art. 151 Abs. 2

2) Die FMA kann unbeschadet ihrer Befugnisse nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen, um sicherzustellen, dass Banken oder Dritte, die im Zusammenhang mit Stresstests in beratender Funktion für Banken tätig sind, Tätigkeiten unterlassen, die einen Stresstest beeinträchtigen können, wie insbesondere:

- a) Benchmarking;
- b) Informationsaustausch untereinander;
- c) Vereinbarungen über gemeinsames Verhalten oder Optimierung ihrer im Rahmen von Stresstests übermittelten Informationen.

Art. 152 Abs. 3

3) Deuten für eine Handelsabteilung, die ein internes Modell für das Marktrisiko verwendet, die Ergebnisse von Rückvergleichen oder Tests für Gewinn- und Verlustzuweisung darauf hin, dass das Modell nicht mehr präzise genug ist, hat die FMA:

- a) die Voraussetzungen für die Erlaubnis zur Verwendung des internen Modells zu überprüfen; oder
- b) angemessene Massnahmen vorzuschreiben, um die umgehende Verbesserung des Modells zu gewährleisten.

Überschrift vor Art. 153a

**2a. Aufsichtliche Überprüfung und Bewertung von Zweigstellen aus einem
Drittstaat**

Art. 153a

Aufsichtliche Überprüfung und Bewertung

1) Die FMA prüft die Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen, die Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a zur Einhaltung dieses Gesetzes geschaffen haben, sowie deren Kapitalausstattung und Liquidität und bewertet, ob diese ein solides Management und eine solide Abdeckung ihrer wesentlichen Risiken, denen sie ausgesetzt sind, sowie die Lebensfähigkeit der Zweigstellen gewährleisten.

2) Die FMA legt unter Berücksichtigung der Klassifizierung der Zweigstellen aus einem Drittstaat nach Art. 57f sowie anderer relevanter Kriterien wie Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten der Zweigstellen aus einem Drittstaat, die Häufigkeit und Intensität der Überprüfung und Bewertung nach Abs. 1 fest und trägt dabei dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit nach Massgabe der Kriterien nach Abs. 158 Abs. 4 und Art. 169 Abs. 1 Bst. c Rechnung.

3) Soweit sich aus einer Überprüfung nach Abs. 1, insbesondere der Unternehmenssteuerung, dem Geschäftsmodell oder den Tätigkeiten einer Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a, der hinreichende

Verdacht ergibt, dass im Zusammenhang mit dieser Bank Geldwäscherei nach § 165 des Strafgesetzbuches oder Terrorismusfinanzierung nach § 278d des Strafgesetzbuches stattfindet, stattgefunden hat oder diese Straftaten versucht wurden oder dass ein erhöhtes Risiko dafür besteht, übermittelt die FMA der EBA unverzüglich ihre Bewertung. Gegebenenfalls ergreift sie die notwendigen Massnahmen nach diesem Gesetz, insbesondere den Entzug der Bewilligung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. v in Verbindung mit Abs. 6a Bst. r.

Art. 153b

Aufsichtliches Prüfprogramm

Die FMA nimmt die Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a in das aufsichtliche Prüfprogramm nach Art. 150 auf.

Art. 154 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5a, Abs. 3 Bst. c, e, f^{bis} und f^{ter} sowie Abs. 6a bis 6f und 7

2) Die FMA ist insbesondere befugt:

- a) von folgenden juristischen oder natürlichen Personen die Vorlage sämtlicher Informationen zu verlangen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt, einschliesslich der Informationen, die in regelmässigen Abständen und in festgelegten Formaten zu Aufsichts- oder entsprechenden Statistikzwecken zur Verfügung zu stellen sind:
 - 5a. Drittstaatsbanken oder zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen, Zweigstellen dieser Unternehmen mit einer Bewilligung nach Art. 57a sowie Tochterunternehmen, die derselben Drittstaatsgruppe angehören;

3) Ist es zur Erfüllung der Aufgaben der FMA nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erforderlich, verstösst eine Bank gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der genannten Verordnung, ist der FMA nachweislich bekannt, dass eine Bank innerhalb der nächsten zwölf Monate voraussichtlich gegen dieses Gesetz oder die genannte Verordnung verstossen wird oder ist es aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung und Bewertung nach Art. 148 und 152 erforderlich, kann die FMA die notwendigen Massnahmen ergreifen. Zu diesem Zweck ist sie insbesondere befugt:

- c) Banken die Herstellung des rechtmässigen Zustands samt Vorlage eines Plans für die Herstellung des rechtmässigen Zustandes anzuordnen und eine Frist für die Durchführung des Plans zu setzen, sowie gegebenenfalls Nachbesserungen hinsichtlich seines Anwendungsbereichs und Zeitrahmens aufzutragen;
- e) die Geschäftsbereiche, insbesondere auch hinsichtlich der Entgegennahme von Einlagen, die Tätigkeiten oder das Netz von Banken einzuschränken oder zu begrenzen sowie die Veräusserung von die Solidität der Bank gefährdenden Geschäftszweigen zu verlangen;
- f^{bis}) von Banken zu verlangen, durch die Anpassungen ihrer Geschäftsstrategien, ihrer Unternehmensführung oder ihres Risikomanagements, für die eine Verstärkung der in ihren nach Art. 79 Abs. 2b zu erstellenden Plänen enthaltenen Zielwerte, Massnahmen und Tätigkeiten gefordert werden könnte, die Risiken zu verringern, die sich kurz-, mittel- und langfristig aus ESG-Faktoren ergeben, einschliesslich der Risiken aufgrund des Anpassungsprozesses und aufgrund der Übergangstrends im Zusammenhang mit den Zielen einschlägiger EWR-Rechtsakte, einschlägiger Rechtsakte der EWR-Mitgliedstaaten oder einschlägiger Rechtsakte von Drittstaaten;

fter) Banken die Durchführung von Stresstests oder Szenarioanalysen zur Bewertung der Risiken, die sich aus Risikopositionen in Kryptowerten und aus der Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen ergeben, vorzuschreiben;

6a) Ist es zur Erfüllung der Aufgaben der FMA nach diesem Gesetz erforderlich, verstösst eine Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57 gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, ist der FMA nachweislich bekannt, dass eine solche Zweigstelle innerhalb der nächsten zwölf Monate voraussichtlich gegen dieses Gesetz verstossen wird oder ist es aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung und Bewertung nach Art. 153a erforderlich, kann die FMA die notwendigen Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die wesentlichen Risiken, denen Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57 ausgesetzt ist, solide und hinreichend abgedeckt und beherrscht werden. Zu diesem Zweck ist sie insbesondere befugt:

- a) Zweigstellen aus einem Drittstaat vorzuschreiben, eine über die in Art. 57h festgelegten Mindestanforderungen hinausgehende Kapitalausstattung zu halten oder andere zusätzliche Kapitalanforderungen zu erfüllen;
- b) Zweigstellen aus einem Drittstaat vorzuschreiben, zusätzliche spezifische Liquiditätsanforderungen zu erfüllen;
- c) von Zweigstellen aus einem Drittstaat eine Verstärkung der nach Art. 57k, 57l und 57m eingeführten Regelungen, Mechanismen, Strategien und Verfahren, zu verlangen;
- d) in Klasse 1 eingestuften Zweigstellen aus einem Drittstaat die Einrichtung eines lokalen Verwaltungsausschusses anzuordnen;
- e) Zweigstellen aus einem Drittstaat abhängig von deren Grösse und interner Organisation sowie Art, Umfang und Komplexität ihrer Geschäfte die Ernennung von Leitern der internen Kontrollfunktionen vorzuschreiben;

- f) den Umfang der Geschäfte oder der ausgeübten Tätigkeiten sowie den Kreis der Gegenparteien von Zweigstellen aus einem Drittstaat einzuschränken oder zu begrenzen;
- g) von Zweigstellen aus einem Drittstaat eine Verringerung des mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen der Zweigstelle verbundenen Risikos, einschliesslich des mit ausgelagerten Tätigkeiten verbundenen Risikos, zu verlangen und die Erbringung bzw. Ausübung bestimmter Tätigkeiten einzuschränken oder zu untersagen;
- h) Zweigstellen aus einem Drittstaat zusätzliche Melde- und Berichtspflichten oder kürzere Melde- und Berichtsintervalle, vorzuschreiben;
- i) Zweigstellen aus einem Drittstaat vorzuschreiben, Offenlegungen vorzunehmen;
- k) von Zweigstellen aus einem Drittstaat die Herstellung des rechtmässigen Zustands samt Vorlage eines Plans für die Herstellung des rechtmässigen Zustandes anzuordnen und eine Frist für die Durchführung des Plans zu setzen, sowie gegebenenfalls Nachbesserungen hinsichtlich seines Anwendungsbereichs und Zeitrahmens aufzutragen;
- l) von Zweigstellen aus einem Drittstaat die Übermittlung ergänzender Informationen zu verlangen;
- m) Zweigstellen aus einem Drittstaat Meldepflichten zu geplanten Geschäften vorzuschreiben und die Durchführung dieser geplanten Geschäfte zu untersagen;
- n) ein vorübergehendes Berufsausübungsverbot zu verhängen;
- o) Zweigstellen aus einem Drittstaat zu untersagen, Auszahlungen zu leisten, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder sowie Zahlungen entgegenzunehmen oder Transaktionen in Finanzinstrumenten zu tätigen;

- p) die Abberufung einer natürlichen Person aus der Leitung einer Zweigstelle aus einem Drittstaat zu verlangen;
- q) nach Massgabe von Art. 21a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes den Namen der Zweigstelle aus einem Drittstaat bzw. der natürlichen Person, die für den Verstoss verantwortlich ist und die Art des Verstosses öffentlich bekanntzumachen;
- r) die Staatsanwaltschaft zu ersuchen, Massnahmen zur Sicherung des Verfalls von Vermögenswerten nach Massgabe der Strafprozessordnung zu beantragen;
- s) alle ihr zustehenden Befugnisse nach Abs. 3 auszuüben.

6b) Zusätzliche Kapitalausstattungsbeiträge, die nach Abs. 6a Bst. a vorgeschrieben werden, müssen die in Art. 57h festgelegten Anforderungen erfüllen.

6c) Sämtliche liquide Aktiva, die von einer Zweigstelle mit einer Bewilligung nach Art. 57a aufgrund einer zusätzlichen spezifischen Liquiditätsanforderung nach Abs. 6a Bst. b gehalten werden, müssen die in Art. 57i festgelegten Anforderungen erfüllen.

6d) Die FMA kann einer Zweigstelle aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57 zusätzliche Meldepflichten oder kürzere Meldeintervalle nach Abs. 6a Bst. h nur dann vorschreiben, wenn die zusätzlichen Informationen erforderlich sind, um:

- a) einen umfassenden Überblick über die Geschäfte, die Tätigkeiten oder die finanzielle Solidität der Zweigstelle, der Drittstaatsbank oder des zwischen geschalteten bzw. an der Spitze stehenden Mutterunternehmens zu erhalten; und

- b) sicherzustellen, dass die Zweigstelle, die Drittstaatsbank oder das zwischen-geschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen die Bestim-mungen dieses Gesetzes einhält.

6e) Die FMA kann einer Zweigstelle aus einem Drittstaat mit einer Bewilli-gung nach Art. 57a vorschreiben, innerhalb von sechs Monaten ein Tochterunter-nehmen zu gründen, das eine Bewilligung als Bank zu beantragen hat, wenn:

- a) diese Zweigstelle eines oder mehrere Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a, b, d und h für in anderen EWR-Mitgliedstaaten ansässige bzw. nieder-gelassene Kunden oder Gegenparteien erbringt bzw. ausübt oder erbracht bzw. ausgeübt hat;
- b) diese Zweigstelle die in Art. 102 Abs. 2 genannten Faktoren erfüllt oder nach Art. 57q als systemrelevant bewertet wird und erhebliche Risiken für die Fi-nanzstabilität Liechtensteins oder des EWR darstellt; oder
- c) unter Berücksichtigung von Art. 57a Abs. 2 Bst. a bis c der Gesamtbetrag der Vermögenswerte:
 1. aller Zweigstellen aus einem Drittstaat im EWR, die derselben Dritt-staatsgruppe angehören, mindestens 40 Milliarden Euro oder den Ge-genwert in Schweizer Franken oder mehr beträgt; oder
 2. der Zweigstelle aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a mindestens 10 Milliarden Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken beträgt;
- d) andere als in Bst. a bis c genannte Gründe vorliegen, denen durch Massnah-men nach Abs. 6a nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann.

6f) Vor Ausübung der Befugnis nach Abs. 6e konsultiert die FMA die EBA und die zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten, in denen die betreffende Drittstaatsgruppe andere Zweigstellen oder Tochterinstitute gegründet hat.

7) Bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach Abs. 3, 5 sowie 6a und 6e trägt die FMA allen massgeblichen Umständen Rechnung. Sie berücksichtigt gegebenenfalls die Grundsätze nach Art. 247 Abs. 1 und arbeitet gegebenenfalls mit den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten nach Art. 247a zusammen.

Art. 155 Abs. 2a und 7

2a) Solange eine Bank dem Output-Floor unterliegt, schreibt ihr die FMA keine zusätzliche Eigenmittelunterlegung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a vor, wenn dadurch Risiken doppelt berücksichtigt würden, die bereits vollständig durch den Output-Floor abgedeckt sind.

7) Werden zusätzliche Eigenmittel verlangt, um das Risiko einer übermässigen Verschuldung abzudecken, das nicht ausreichend durch Art. 92 Abs. 1 Bst. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgedeckt ist, so legt die FMA die Höhe der nach Abs. 1 Bst. a verlangten zusätzlichen Eigenmittel als Differenz zwischen dem als angemessen erachteten internen Eigenkapital nach Abs. 4, wobei sie Zinsänderungsrisiken nach Abs. 5 nicht berücksichtigt, und den in den Teilen 3 und 7 der genannten Verordnung festgelegten Eigenmittelanforderungen fest.

Art. 155^{bis}

Anforderung für zusätzliche Eigenmittel bei Banken, die dem Output-Floor unterliegen

Unterliegt eine Bank dem Output-Floor nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und überschreitet der nach Art. 92 Abs. 3 Unterabs. 1 der

Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Gesamtrisikobetrag der Bank den nach Art. 92 Abs. 4 jener Verordnung berechneten Gesamtrisikobetrag ohne Output-Floor, berücksichtigt die FMA bei der Vorschreibung der zusätzlichen Eigenmittelunterlegung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a folgende Kriterien:

- a) Der Nominalbetrag der zusätzlichen Eigenmittel, die vorgeschrieben werden, um andere Risiken als das Risiko einer übermässigen Verschuldung zu bewältigen, darf sich nicht erhöhen, wenn die Bank dem Output-Floor unterliegt.
- b) Die FMA überprüft unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens bis zum Enddatum der nächsten Überprüfung und Bewertung, die der Bank vorgeschriebenen zusätzlichen Eigenmittel und reduziert diese, wenn Risiken, die bereits vollständig abgedeckt sind, da die Bank dem Output-Floor unterliegt, andernfalls doppelt berücksichtigt würden;
- c) Hat die FMA die Überprüfung nach Bst. b abgeschlossen, wendet sie die Vorgaben nach Bst. a nicht mehr an.

Art. 156 Abs. 4

4) Empfehlungen für zusätzliche Eigenmittel nach Abs. 3 müssen institutspezifisch sein. Nicht von der Empfehlung umfasst sind Risikoaspekte, die durch eine nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a vorgeschriebene zusätzliche Eigenmittelanforderung bereits erfasst sind. Unterliegt eine Bank dem Output-Floor, kann die FMA ihre Empfehlung für zusätzliche Eigenmittel überprüfen, um sicherzustellen, dass die Kalibrierung weiterhin angemessen ist.

Art. 158 Abs. 1

- 1) Die FMA kann:

- a) Banken vorschreiben, die in Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen häufiger als in Art. 433 bis 433c jener Verordnung gefordert zu veröffentlichen;
- b) Banken, die keine kleinen und nicht komplexen Banken sind, Fristen für die Übermittlung von Offenlegungsinformationen an die EBA für die Zwecke deren Veröffentlichung auf der Webseite der EBA für zentralisierte Offenlegungen setzen;
- c) Banken vorschreiben, abweichend von Art. 434 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für zentralisierte Offenlegungen besondere Medien und Orte zur Veröffentlichung zu nutzen, bei denen es sich nicht um die EBA-Webseite oder die Geschäftsberichte handelt.

Überschrift vor Art. 167a

4a. EWR-weite Aufsicht über Zweigstellen aus einem Drittstaat und Tochterunternehmen derselben Drittstaatsgruppe

Art. 167a

Zuständigkeit der FMA als federführende Aufsichtsbehörde

Die FMA ist in folgenden Fällen als federführende Aufsichtsbehörde für die EWR-weite Aufsicht über Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a, die in Klasse 1 eingestuft wurden und Tochterunternehmen derselben Drittstaatsgruppe zuständig, wenn:

- a) die Tochterunternehmen der Drittstaatsgruppe der konsolidierten Aufsicht durch die FMA unterliegen und die FMA zu diesem Zweck ein Aufsichtskollegium nach Art. 164 eingerichtet hat;
- b) die Drittstaatsgruppe in mehr als nur einem EWR-Mitgliedstaat in Klasse 1 eingestufte Zweigstellen aus einem Drittstaat hat und:

1. die Zweigstelle mit einer Bewilligung nach Art. 57a in Hinblick auf die verbuchten Vermögenswerte die grösste dieser Zweigstellen ist;
 2. der Drittstaatsgruppe keine Tochterunternehmen angehören, die der konsolidierten Aufsicht durch die FMA oder eine andere zuständige Behörde eines EWR-Mitgliedstaats unterliegen;
- c) die Drittstaatsgruppe in mehr als nur einem EWR-Mitgliedstaat in Klasse 1 eingestufte Zweigstellen aus einem Drittstaat oder mindestens eine in Klasse 1 eingestufte Zweigstelle aus einem Drittstaat und ein oder mehrere Tochterunternehmen im EWR hat und:
1. die Zweigstelle mit einer Bewilligung nach Art. 57a in Hinblick auf die verbuchten Vermögenswerte die grösste dieser Zweigstellen ist;
 2. die Tochterunternehmen der Drittstaatsgruppe weder der konsolidierten Aufsicht durch die FMA oder eine andere zuständige Behörde eines EWR-Mitgliedstaats unterliegen.

Art. 167b

Aufsichtskollegien

1) Die FMA als federführende Aufsichtsbehörde richtet unter sinngemässer Anwendung von Art. 164 Aufsichtskollegien ein, um die Durchführung der Aufgaben im Rahmen der EWR-weiten Aufsicht über Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a, die in Klasse 1 eingestuft wurden, und Tochterunternehmen derselben Drittstaatsgruppe zu erleichtern und gegebenenfalls auch eine angemessene Koordinierung und Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden oder Stellen von Drittstaaten zu gewährleisten.

2) Unterliegen Tochterunternehmen derselben Drittstaatsgruppe der konsolidierten Aufsicht durch die FMA und hat sie bereits ein Aufsichtskollegium nach

Art. 164 eingerichtet, bezieht die FMA die in Klasse 1 eingestuften Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a in dieses Aufsichtskollegium mit ein.

3) Die FMA und die anderen jeweils zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten nehmen im Rahmen der Aufsichtskollegien nach Abs. 2 zusätzlich zu den Aufgaben nach Art. 164 auch folgende Aufgaben wahr:

- a) Erstellung eines Berichts über die Struktur und die Tätigkeiten der Drittstaatsgruppe im EWR und jährliche Aktualisierung dieses Berichts;
- b) Austausch von Informationen über die Ergebnisse des in Art. 153a genannten Prozesses der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung;
- c) Bemühungen um eine Angleichung der Anwendung der in Art. 154 Abs. 6a bis 6e genannten Befugnisse.

4) Bei Uneinigkeit zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten kann die FMA die Angelegenheit nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in Fällen, in denen ausschliesslich zuständige Behörden von EFTA-Staaten betroffen sind, die EFTA-Überwachungsbehörde um Unterstützung bitten. In Fällen, in denen sowohl die FMA als auch zuständige Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind, kann die FMA nach Art. 19 der genannten Verordnung die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA um Unterstützung bitten.

Art. 167c

Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarungen

Um die Beaufsichtigung über Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a, die in Klasse 1 eingestuft wurden, und

Tochterunternehmen derselben Drittstaatsgruppe zu erleichtern und eine wirksame Aufsicht zu errichten, schliesst die FMA mit anderen zuständigen Behörden oder Stellen der EWR-Mitgliedstaaten schriftliche Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarungen ab. Art. 165 gilt sinngemäss.

Art. 168 Abs. 1 Bst. d und d^{bis}

1) Die FMA hat ein öffentlich zugängliches Register zu führen, in das einzutragen sind:

d) Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften:

1. mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2;
2. mit einer Befreiung nach Art. 26 Abs. 3; in diesem Fall ist das nach Art. 154 Abs. 5 Bst. d benannte Unternehmen im Register zu vermerken;

d^{bis}) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a;

Art. 177 Abs. 1

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht über Banken, insbesondere auch über deren Zweigstellen nach Art. 40 und 42, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften, Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten und EWR-Finanzinstituten nach Art. 44 und 46 sowie über Zweigstellen aus einem Drittstaat und Tochterunternehmen derselben Drittstaatsgruppe mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten und der EBA nach Massgabe dieses Gesetzes eng zusammen.

Art. 181

*Informationsaustausch und Zusammenarbeit in Zusammenhang mit Zweigstellen
aus einem Drittstaat und Drittstaatsgruppen*

1) Die FMA arbeitet im Rahmen der EWR-weiten Aufsicht über Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a und Tochterunternehmen derselben Drittstaatsgruppe mit folgenden Behörden und Stellen nach Massgabe dieses Gesetzes eng zusammen:

- a) den beteiligten zuständigen Behörden oder Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten;
- b) der EBA;
- c) den zuständigen Behörden oder Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten, die für die Überwachung der Einhaltung der Richtlinie (EU) 2015/849 zuständig sind.

2) Sie tauscht zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Abs. 1 Bst. a bis c genannten Behörden und Stellen alle Informationen aus, die für die Wahrnehmung der Aufgaben, die diesen Behörden und Stellen durch die Richtlinie 2013/36/EU, die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder die Richtlinie (EU) 2015/849 übertragen wurden, erforderlich sind, sofern dadurch keine laufenden Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren der FMA, der liechtensteinischen Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden sowie der beteiligten Behörden und Stellen, Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden anderer EWR-Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden.

3) Für die Zwecke der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches nach diesem Artikel kann die FMA von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen. Die FMA kann als federführende Aufsichtsbehörde oder auf

Ersuchen der für die EWR-weite Aufsicht über Zweigstellen aus einem Drittstaat und Tochterunternehmen derselben Drittstaatsgruppe zuständigen federführenden Behörde aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat alle erforderlichen Informationen von anderen inländischen Behörden anfordern.

4) Bei Uneinigkeit zwischen der FMA und den in Abs. 1 genannten Behörden und Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten kann die FMA die Angelegenheit nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in Fällen, in denen ausschliesslich zuständige Behörden von EFTA-Staaten betroffen sind, die EFTA-Überwachungsbehörde um Unterstützung bitten. In Fällen, in denen sowohl die FMA als auch zuständige Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind, kann die FMA nach Art. 19 der genannten Verordnung die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA um Unterstützung bitten.

Art. 182 Abs. 3

3) Für die Zwecke der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches nach diesem Artikel und Art. 183 bis 185 kann die FMA von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen. Die FMA kann als konsolidierende Aufsichtsbehörde oder auf Ersuchen der für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten alle erforderlichen Informationen von anderen inländischen Behörden anfordern.

Art. 186 Abs. 1

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufgaben, insbesondere im Rahmen ihrer Aufsicht über Zweigstellen aus einem Drittstaat nach Art. 57a bis 57q oder Tochterunternehmen derselben Drittstaatsgruppe, mit den zuständigen Behörden und Stellen eines Drittstaats bei der Beaufsichtigung, einer Nachprüfung vor Ort,

bei Ermittlungen oder bei der Übermittlung von Informationen sowie mit den Zentralbanken von Drittstaaten in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden unter sinngemässer Anwendung der Art. 48, 177 Abs. 3, Art. 178 und 179 eng zusammen. Für die Zwecke der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches kann die FMA von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen und die erforderlichen Informationen von anderen inländischen Behörden anfordern.

Art. 187 Abs. 3

3) Bevor eine Zweigstelle aus einem Drittstaat ihre Tätigkeit in Liechtenstein aufnimmt, bemüht sich die FMA, eine Kooperationsvereinbarung mit den zuständigen Behörden, Stellen oder Zentralbanken des betreffenden Drittstaats zu schliessen. Sie kann sich zu diesem Zweck auf die von der EBA nach der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ausgearbeiteten Muster-Verwaltungsvereinbarungen stützen. Die FMA übermittelt der EBA unverzüglich Informationen über etwaige Kooperationsvereinbarungen, die sie mit den zuständigen Behörden, Stellen und Zentralbanken von Drittstaaten für die Zwecke der Aufsicht über Zweigstellen aus einem Drittstaat abgeschlossen hat.

Art. 201 Abs. 2

2) Art. 201 bis 211 sind neben Banken auch anzuwenden auf:

- a) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a;
- b) sonstige Institute und Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes.

Art. 245 Abs. 1 Bst. f

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer:

- f) als Drittstaatsbank entgegen Art. 57a Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a, b, d und h gewerbsmässig erbringt bzw. ausübt oder deren Erbringung bzw. Ausübung anbietet, ohne eine von der FMA bewilligte Zweigstelle errichtet zu haben;

Art. 246 Abs. 1 Ziff. 8, 16a bis 16g, 20, 21a und 21b, 22, 31 bis 31d, 32, 42, 43 und 49 sowie Abs. 3 Bst. a und Abs. 3a

1) Von der FMA wird, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 2 und 3 bestraft, wer:

- 8. die mit einer Bewilligung verbundenen Auflagen nach Art. 25 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2 oder Art. 57c Abs. 3 Bst. b verletzt;
- 16a. die Anforderungen an die Mindestkapitalausstattung nach Art. 57h oder eine von der FMA nach Art. 154 Abs. 6a Bst. a über diese Mindestanforderung hinausgehende Kapitalausstattung oder zusätzliche andere Kapitalanforderung nicht erfüllt;
- 16b. die Liquiditätsanforderungen nach Art. 57i oder von der FMA nach Art. 154 Abs. 6a Bst. b vorgeschriebene zusätzliche Liquiditätsanforderung nicht erfüllt;
- 16c. die organisatorischen Anforderungen nach Art. 57k und 57l nicht erfüllt;
- 16d. die Anforderungen an die Buchungsvorschriften und die Rechnungslegung nach Art. 57m nicht erfüllt;

- 16e. die Anzeigen oder Meldungen nach Art. 57n und 57o nicht oder nicht fristgerecht einreicht oder unvollständige oder falsche Angaben macht;
- 16f. entgegen Art. 57p die ordentliche oder eine von der FMA nach Art. 154 Abs. 2 Bst. f ausserordentlich angeordnete Prüfung nicht durchführen lässt;
- 16g. von der FMA nach Art. 57q Abs. 7 vorgeschriebene gezielte Anforderungen nicht erfüllt;
- 20. zugelassen hat, dass eine oder mehrere Personen, welche die Anforderungen nach Art. 63 nicht erfüllen, Mitglied der Geschäftsleitung, Mitglied des Verwaltungsrats, Leiter der internen Revision oder Inhaber einer Schlüsselfunktion geworden oder geblieben sind;
- 21a. gegen Art. 63 Abs. 7a verstösst, indem er:
 - a) entgegen Art. 63 Abs. 7a Bst. a oder b die Beurteilung der persönlichen und fachlichen Eignung bei Mitgliedern von Geschäftsleitung oder Verwaltungsrat, Inhabern von Schlüsselfunktionen oder bei Personen, die für den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung oder als Inhaber einer Schlüsselfunktion vorgesehen sind, nicht oder nicht regelmässig durchführt;
 - b) entgegen Art. 63 Abs. 7a Bst. c die Dokumente und Informationen über die Erfüllung der persönlichen und fachlichen Anforderungen durch die Mitglieder von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat sowie durch Inhaber von Schlüsselfunktionen nicht auf dem neuesten Stand hält;
 - c) entgegen Art. 63 Abs. 7a Bst. d die Beurteilung nach Art. 63 Abs. 7a Bst. b nicht neuerlich durchführt, obwohl ihm neue Tatsachen oder andere Umstände bekannt werden, welche die Erfüllung der persönlichen und fachlichen Anforderungen durch die Mitglieder von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat oder Inhaber von Schlüsselfunktionen beeinträchtigen könnten;

- 21b. es entgegen Art. 63 Abs. 7b Bst. c unterlässt, rechtzeitig zusätzliche Massnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass das betreffende Mitglied von Geschäftsleitung oder Verwaltungsrat bzw. der betreffende Inhaber einer Schlüsselfunktion die erforderlichen persönlichen und fachlichen Anforderungen für die betreffende Funktion erfüllt oder erwirbt;
- 22. die organisatorischen Anforderungen nach diesem Gesetz, insbesondere nach Art. 65 Abs. 1 und 2, Art. 66 bis 70, 71a, 72a, 73 bis 76 und 137, nicht erfüllt;
- 31. nach Art. 90 Abs. 1 erforderliche Genehmigungen der FMA nicht oder nicht fristgerecht einholt oder aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise erlangt hat oder die mit einer Genehmigung verbundenen Auflagen verletzt;
- 31a. entgegen Art. 90a Abs. 1, Art. 90d Abs. 1 oder Art. 137a Abs. 1 der FMA den beabsichtigten direkten oder indirekten Erwerb oder die beabsichtigte direkte oder indirekte Veräusserung einer wesentlichen Beteiligung nicht oder nicht unverzüglich schriftlich anzeigt;
- 31b. entgegen Art. 90b Abs. 2 oder Art. 137a Abs. 2 während des Beurteilungszeitraums oder entgegen Art. 90e trotz Einspruchs der FMA den direkten oder indirekten Erwerb einer wesentlichen Beteiligung durchführt;
- 31c. entgegen Art. 90f Abs. 1 oder 2 oder Art. 137b Abs. 1 und 2 der FMA die beabsichtigte Fusion oder Spaltung nicht oder nicht unverzüglich schriftlich anzeigt;
- 31d. entgegen Art. 90g Abs. 2 oder Art. 137b Abs. 3 während des Beurteilungszeitraums oder entgegen Art. 90i trotz Einspruchs der FMA eine Fusion oder Spaltung durchführt;

32. die Anzeigen oder Meldungen nach Art. 92, 92a, 137c oder 137d nicht oder nicht fristgerecht einreicht oder unvollständige oder falsche Angaben macht;
42. zugelassen hat, dass eine oder mehrere Personen, welche die Anforderungen nach Art. 135 Abs. 1 oder 1a nicht erfüllen, Mitglied des Leitungsorgans einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft oder Inhaber einer Schlüsselfunktion geworden oder geblieben sind;
43. zugelassen hat, dass die Mitglieder des Leitungsorgans einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 entgegen Art. 135 Abs. 1 die Anforderungen nach Art. 63 Abs. 7 nicht kollektiv erfüllen;
49. gegen die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verstösst, indem er:
 - a) entgegen Art. 28 Abs. 1 Bst. f den Kapitalbetrag von Instrumenten des harten Kernkapitals verringert oder zurückzahlt;
 - b) entgegen Art. 28 Abs. 1 Bst. h Ziff. i Vorzugsausschüttungen auf Instrumente des harten Kernkapitals vornimmt;
 - c) entgegen Art. 28 Abs. 1 Bst. h Ziff. ii oder Art. 52 Abs. 1 Bst. I Ziff. i aus nicht ausschüttungsfähigen Posten Ausschüttungen auf Instrumente des harten oder zusätzlichen Kernkapitals vornimmt;
 - d) entgegen Art. 52 Abs. 1 Bst. i Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals kündigt, zurückzahlt oder zurückkauft;
 - e) die Anforderungen hinsichtlich der Zusammensetzung, Bedingungen, Anpassungen und Abzüge in Bezug auf Eigenmittel nach Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllt;
 - f) die Eigenmittelanforderungen nach Art. 92 nicht erfüllt;

- g) die Anforderungen hinsichtlich Grosskrediten gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden nach Teil 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllt;
- h) die Anforderungen in Bezug auf die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge oder Eigenmittelanforderungen nach Art. 107 bis 314 und Art. 317 bis 386 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllt oder keine Regelungen für die Unternehmensführung nach Teil 3 Titel II bis VI der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eingeführt hat;
- i) die in Art. 315 und 316 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen an die Datenerhebung und Unternehmensführung nicht erfüllt;
- k) die Anforderungen in Bezug auf die Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote oder der strukturellen Liquiditätsquote nach Teil 6 Titel I und Titel IV der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 nicht erfüllt;
- l) entgegen Art. 412 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wiederholt oder dauerhaft nicht über liquide Aktiva, deren Gesamtwert die Liquiditätsabflüsse abzüglich der Liquiditätszuflüsse unter Stressbedingungen abdeckt, verfügt;
- m) gegen die Anforderungen an die strukturelle Liquiditätsquote nach Art. 413 oder 428b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verstösst;
- n) gegen die Anforderungen hinsichtlich der Berechnung der Verschuldungsquote nach Teil 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, einschliesslich der darin festgelegten Ausnahmen, verstösst;
- o) die Meldungen nach Teil 7a an die FMA nicht oder nicht fristgerecht einreicht oder unvollständige oder falsche Angaben macht;

- p) die nach Art. 431 Abs. 1 bis 3 oder Art. 451 Abs. 1 vorgeschriebenen Informationen nicht offenlegt oder unvollständige oder falsche Angaben macht;
- q) die nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erforderlichen Genehmigungen durch die FMA nicht oder nicht fristgerecht einholt oder aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise erlangt hat oder die mit einer Genehmigung verbundenen Auflagen verletzt.

3) Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstössen beträgt die Busse nach Abs. 1:

- a) bei juristischen Personen bis zu 10 % des jährlichen Gesamtnettoumsatzes oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens, einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich dieser beziffern lässt; bei der Festlegung der Höhe für Bussen nach Abs. 1 Ziff. 47 ist die Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Liquiditätsposition einer Bank und den durch dieses Gesetz festgelegten Anforderungen an die Liquidität und stabile Refinanzierung zu berücksichtigen;

3a) Die Grundlage für die Berechnung des jährlichen Gesamtnettoumsatzes zur Festlegung der Busse nach Abs. 3 bilden die neuesten jährlichen Finanzinformationen, die einen Indikator von über null ergeben. Ist die juristische Person Teil einer Gruppe, ist zur Festlegung der Busse der jährliche Gesamtnettoumsatz, der sich aus dem konsolidierten Abschluss des Mutterunternehmens an der Spitze ergibt, heranzuziehen.

Art. 246a

Vorschreibung von Zwangsgeldern

1) Die FMA kann im Falle von Verstössen gegen die in Art. 246 genannten Bestimmungen sowie Verfügungen oder Anordnungen der FMA unbeschadet sonstiger Befugnisse nach Art. 154 oder Bussen nach Art. 246 unter gleichzeitiger Anordnung der Herstellung des rechtmässigen Zustandes Zwangsgelder nach Abs. 3 vorschreiben.

2) Zwangsgelder sind pro Tag festzulegen, solange der Verstoß andauert. Die FMA kann im Rahmen der Festlegung der Zwangsgelder den Zeitraum bestimmen, für den die Zwangsgelder vorgeschrieben werden. Sie können höchstens für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten vorgeschrieben werden.

3) Die Höhe der Zwangsgelder nach Abs. 1 beträgt:

- a) bei juristischen Personen bis zu 5 % des durchschnittlichen Nettotagesumsatzes;
- b) bei natürlichen Personen bis zu 50 000 Franken.

4) Zwangsgelder sind keine Bussen nach Art. 246. Die Vorschreibung von Zwangsgeldern erfolgt nach dem I. und II. Hauptstück des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege. Sie sind nach ihrer Vorschreibung nach Abs. 1 ohne weitere Androhung sofort einbringlich und vollziehbar. Art. 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege findet auf Zwangsgelder nach diesem Artikel keine Anwendung.

Art. 247 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. i

1) Bei der Verhängung von Strafen nach Art. 245 und 246 oder der Vorschreibung von Zwangsgeldern nach Art. 246a berücksichtigen das Landgericht und die FMA:

- i) eine frühere Verhängung von Strafen nach Art. 245 und 246 gegen dieselbe für den Verstoss verantwortliche natürliche oder juristische Person aufgrund desselben Verstosses.

Art. 247a

Internationale Zusammenarbeit bei der Verhängung von Strafen und Zwangsgeldern

Die FMA arbeitet bei der Verhängung von Bussen nach Art. 246 oder der Vorschreibung von Zwangsgeldern nach Art. 246a gegebenenfalls eng mit den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten zusammen. Sie koordiniert mit diesen Behörden ihre Massnahmen, um zu verhindern, dass es bei der Verhängung von Bussen oder bei der Vorschreibung von Zwangsgeldern zu einer Kumulierung und Überschneidung kommt.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1619 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ABl. L 2024/1619 vom 19.6.2024).

III.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2027 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2) Auf unbefristete Verträge, die vor dem 1. Januar 2027 geschlossen wurden, ist Art. 57a nicht anwendbar.

7.2 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBI. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3

Unabhängigkeit

1) Die FMA ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

2) Die FMA stellt sicher, dass die Mitarbeitenden der FMA, einschliesslich der Mitglieder der Geschäftsleitung, keine Investitionen tätigen und keine

finanziellen Beteiligungen halten, die zu einem Interessenkonflikt mit ihrer Tätigkeit für die FMA führen könnten.

Art. 14 Abs. 1a und 2

1a) Wird ein Mitglied der Geschäftsleitung entlassen, werden die Gründe für die Entlassung veröffentlicht. Von der Veröffentlichung ist abzusehen, wenn das betroffene Mitglied der Geschäftsleitung der Veröffentlichung nicht zustimmt.

2) Auf die Mitglieder der Geschäftsleitung findet hinsichtlich der Unvereinbarkeit Art. 7 Abs. 5 sinngemäss Anwendung, mit der Massgabe, dass kein Mitglied der Geschäftsleitung eine Funktion bei einer beaufsichtigten natürlichen oder juristischen Person ausüben darf.

Art. 15

Anforderungen

Mitglied der Geschäftsleitung darf nur sein, wer über einen einwandfreien Leumund, hohe Fachkenntnis und ausreichende Praxiserfahrung verfügt.

Art. 15a

Funktionsdauer

Die Funktionsdauer als Mitglied der Geschäftsleitung ist auf 14 Jahre beschränkt.

Art. 21a Abs. 1

1) Die FMA informiert die Öffentlichkeit mindestens einmal jährlich über ihre Ziele, ihre Aufsichtstätigkeit und ihre Aufsichtspraxis.

Überschrift vor Art. 24a

III^{bis}. Karenzzeit

Art. 24a

Karenzzeit für Mitarbeitende und Mitglieder der Geschäftsleitung

1) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten muss zwischen einer entsprechenden Tätigkeit für die FMA und einer Tätigkeit für folgende natürliche oder juristische Personen eine angemessene Zeit (Karenzzeit) liegen:

- a) eine natürliche oder juristische Person, in Bezug auf welche der oder die Mitarbeitende unmittelbar an der Beaufsichtigung oder Entscheidungsfindung beteiligt war, sowie für deren direkte oder indirekte Mutter- oder Tochterunternehmen oder andere verbundenen Unternehmen;
- b) eine natürliche oder juristische Person, die Dienstleistungen für in Bst. a genannte Personen erbringt; oder
- c) eine natürliche oder juristische Person, die Interessenvertretungstätigkeiten für in Bst. a genannte Personen erbringt.

2) Abs. 1 gilt für Mitglieder der Geschäftsleitung in Bezug auf alle von der FMA beaufsichtigten natürlichen oder juristischen Personen.

3) Die Beschränkungen nach Abs. 1 und 2 sind für Tätigkeiten nach Abs. 1 Bst. b nicht anwendbar, wenn der oder die Mitarbeitende oder das Mitglied der Geschäftsleitung für die Dauer der Karenzzeit, die sonst anwendbar wäre, von der Erbringung von Dienstleistungen für die in Abs. 1 Bst. a genannte Person ausgeschlossen ist.

4) Die Karenzzeit beginnt, sobald der oder die Mitarbeitende bzw. das Mitglied der Geschäftsleitung nicht mehr unmittelbar an der Beaufsichtigung oder Entscheidungsfindung in Bezug auf die in Abs. 1 genannten Personen beteiligt ist.

5) Mitarbeitende und Mitglieder der Geschäftsleitung müssen die FMA informieren, sobald für sie absehbar ist, dass sie Tätigkeiten für eine in Abs. 1 genannte Person erbringen werden.

6) Die FMA stellt sicher, dass Mitarbeitende und Mitglieder der Geschäftsleitung, die eine Tätigkeit für eine Person nach Absatz 1 aufnehmen werden, mit Beginn der Karenzzeit keinen Zugang mehr zu vertraulichen oder sensiblen Informationen in Bezug auf diese Personen haben.

Art. 24b

Dauer der Karenzzeit

Die Karenzzeit beträgt:

- a) für Mitarbeitende drei Monate;
- b) für Mitglieder der Geschäftsleitung drei Monate im Falle von Art. 24a Abs. 1 Bst. c, in allen anderen Fällen zwölf Monate.

Art. 24c

Entschädigung während der Karenzzeit

Mitarbeitende und Mitglieder der Geschäftsleitung haben während der Karenzzeit Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Anhang 1 Abschnitt A Überschrift und Ziff. 1 Bst. g, Ziff. 2 Bst. g, Ziff. 3 Bst. g, Ziff. 5 Bst. a bis c^{bis}, d^{bis} und d^{ter}, i^{bis} und i^{ter} sowie Abschnitt A^{bis} Bst. a^{bis} und e bis g

A. Banken, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute, Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften sowie Zweigstellen aus einem Drittstaat

1. Die Gebühr für die Erteilung oder Verweigerung einer Bewilligung sowie für die Anerkennung nach dem Bankengesetz (BankG), E-Geldgesetz (EGG) und Zahlungsdienstegesetz (ZDG) beträgt für:
 - g) Zweigstellen aus einem Drittstaat bei einer Bewilligung nach Art. 57a: 75 000 Franken.
2. Die Gebühr für den Entzug einer Bewilligung oder den Widerruf einer Anerkennung nach dem Bankengesetz, E-Geldgesetz oder Zahlungsdienstegesetz beträgt für:
 - g) Zweigstellen aus einem Drittstaat: 45 000 Franken.
3. Die Gebühr für das Erlöschen einer Bewilligung oder einer Anerkennung nach dem Bankengesetz, E-Geldgesetz oder Zahlungsdienstegesetz beträgt für:
 - g) Zweigstellen aus einem Drittstaat: 22 500 Franken.
5. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Bankengesetz und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beträgt für:
 - a) die Befreiung nach Art. 17a BankG von der Verpflichtung zur Einholung einer Bewilligung: 50 000 Franken;

- a^{bis}) die Anordnung von Massnahmen nach Art. 29 Abs. 3 BankG gegenüber Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften, die keine Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 BankG besitzen: 1 000 bis 10 000 Franken;
- b) die Prüfung von Anzeigen im Rahmen des Verfahrens zur Errichtung von Zweigstellen und zur Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs nach Art. 40 bis 43 BankG:
 - aa) Anzeigen zur Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen EWR-Mitgliedstaat nach Art. 40 und 42 BankG: 1 000 Franken;
 - bb) Anzeigen zur Aufnahme der Tätigkeit in einem anderen EWR-Mitgliedstaat im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs nach Art. 41 und 43 BankG: 500 Franken;
- c) die Untersagung der Errichtung einer Repräsentanz einer Drittstaatsbank im Inland nach Art. 57 Abs. 3 BankG: 15 000 Franken;
- c^{bis}) die Anordnung gezielter Anforderungen gegenüber einer Zweigstelle aus einem Drittstaat nach Art. 57q Abs. 7 BankG: 10 000 bis 60 000 Franken;
- d^{bis}) die Genehmigung oder den Einspruch in einem Verfahren zur Beurteilung des Erwerbs einer wesentlichen Beteiligung nach Art. 90b oder 137a BankG: 10 000 Franken;
- d^{ter}) die Genehmigung oder den Einspruch in einem Verfahren zur Beurteilung einer Fusion oder Spaltung nach Art. 90g oder 137b BankG: 30 000 Franken;
- i^{bis}) die Anordnung von Massnahmen nach Art. 154 Abs. 6a BankG gegenüber Zweigstellen aus einem Drittstaat: 10 000 bis 60 000 Franken;

- i^{ter}) die Anordnung nach Art. 154 Abs. 6e BankG gegenüber einer Zweigstelle aus einem Drittstaat, einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als Bank einzubringen: 10 000 Franken;

A^{bis}. Sicherungseinrichtungen

Die Gebühren für die nachstehenden Tätigkeiten nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAG) betragen für:

- a^{bis}) die Erteilung oder Verweigerung einer Genehmigung nach Art. 5 Abs. 8 EAG: je nach Aufwand und Komplexität der zu erteilenden Genehmigung: 500 bis 30 000 Franken;
- e) die Anordnung zur Herstellung des rechtmässigen Zustands nach Art. 32 Abs. 1 Bst. a und Art. 33 Abs. 2 Bst. a EAG: 15 000 Franken;
- f) die Anordnung der ganzen oder teilweisen Untersagung der Geschäftsführung gegen mit der Geschäftsleitung betraute Personen der Sicherungseinrichtung oder eines Mitgliedinstituts nach Art. 32 Abs. 1 Bst. b und Art. 33 Abs. 2 Bst. b EAG: 10 000 Franken;
- g) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a bis f vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Erledigung 1 000 bis 10 000 Franken. Erledigungen, die zur Durchführung des Informationsaustausches zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten erlassen werden, sind gebührenfrei.

Anhang 2 Kapitel I Abschnitt A^{bis} Ziff. 1 und Abschnitt B

A^{bis}. Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften

1. Die Zusatzabgabe beträgt für Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2, die der konsolidierten Aufsicht durch die FMA unterliegen, 0.001 % der Bilanzsumme. Massgebend ist die Bilanzsumme per Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.

B. Zweigstellen aus einem Drittstaat

1. Die Grundabgabe beträgt für Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a 75 000 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a 0.001 % der in Liechtenstein verbuchten oder initiierten Vermögenswerte (Bilanzsumme). Massgebend sind die Vermögenswerte, die nach Art. 57o Abs. 1 BankG zum 31. Dezember des dem Abgabegahr vorangehenden Jahres gemeldet wurden.
3. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe für Zweigstellen aus einem Drittstaat beträgt höchstens 250 000 Franken.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1619 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ABl. L 2024/1619 vom 19.6.2024).

III.

Übergangsbestimmung

Art. 15a findet keine Anwendung auf Mitglieder der Geschäftsleitung, die vor dem 1. Januar 2027 bestellt wurden.

IV.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

7.3 Gesetz über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Gesetz

vom

zur Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG), LGBl. 2005 Nr. 278, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Abs. 1 Bst. a^{bis}, b und c, Abs. 2 bis 2b sowie Abs. 5 bis 13

1) Die Geschäftsleitung muss vorbehaltlich Abs. 1b mindestens aus zwei Personen (Geschäftsleiter) bestehen, die:

a^{bis}) aufrichtig, integer und unvoreingenommen handeln; der Umstand, dass eine Person Mitglied der Geschäftsleitung oder des Leitungsorgans eines verbundenen Unternehmens oder einer verbundenen Rechtsperson ist, stellt für sich alleine noch kein Hindernis für unvoreingenommenes Handeln dar;

- b) unter Berücksichtigung ihrer weiteren Verpflichtungen, der Organisation der Vermögensverwaltungsgesellschaft gesamthaft in der Lage sein müssen, ihre Aufgaben in der Vermögensverwaltungsgesellschaft einwandfrei zu erfüllen und ausreichend Zeit dafür aufwenden;
- c) ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Führung der Geschäfte einer Vermögensverwaltungsgesellschaft und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften besitzen;

2) Die Anforderungen nach Abs. 1 Bst. a und a^{bis} sind nicht schon dann erfüllt, wenn:

- a) die betreffende Person nicht wegen der Begehung einer Straftat einschlägig verurteilt wurde; oder
- b) gegen die betreffende Person kein Verfahren wegen der Begehung einer einschlägigen Straftat eingeleitet wurde.

2a) Vermögensverwaltungsgesellschaften haben sicherzustellen, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung kollektiv über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um die Tätigkeiten der Vermögensverwaltungsgesellschaft samt ihren Risiken, denen sie kurz-, mittel- und langfristig ausgesetzt ist, unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren ("ESG-Faktoren") zu verstehen und zu überwachen. Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung hat hinreichend diversifiziert zu sein und spiegelt ein angemessen breites Spektrum an Erfahrung wider.

2b) Ein und dieselbe Person kann höchstens Geschäftsleiter von zwei Vermögensverwaltungsgesellschaften sein.

5) Hinsichtlich der Anforderungen nach Abs. 1, 1a und 2 bis 2b haben Vermögensverwaltungsgesellschaften:

- a) zu beurteilen, ob Personen, die für die Geschäftsleitung vorgesehen sind, die persönlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, bevor ein Antrag nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a bei der FMA eingereicht wird;
- b) durch regelmässige Beurteilungen sicherzustellen, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung die persönlichen und fachlichen Anforderungen jederzeit erfüllen und der FMA auf deren Verlangen das Ergebnis dieser regelmässigen Beurteilungen zu übermitteln;
- c) die Dokumente und Informationen über die Erfüllung der persönlichen und fachlichen Anforderungen durch die Mitglieder der Geschäftsleitung auf dem neuesten Stand zu halten und der FMA auf deren Verlangen diese Dokumente und Informationen zu übermitteln;
- d) die Beurteilung nach Bst. b neuerlich durchzuführen, sobald ihnen neue Tatsachen oder andere Umstände bekannt werden, welche die Erfüllung der persönlichen oder fachlichen Anforderungen durch die Mitglieder der Geschäftsleitung beeinträchtigen könnten.

6) Gelangt die Vermögensverwaltungsgesellschaft auf der Grundlage der Beurteilung nach Abs. 5 zu dem Ergebnis, dass ein Mitglied der Geschäftsleitung oder eine Person, die für die Geschäftsleitung vorgesehen ist, die Anforderungen nach Abs. 1 und 1a oder 2 bis 2b nicht erfüllt, hat sie:

- a) sicherzustellen, dass die Person, die für die Geschäftsleitung vorgesehen ist, diese Funktion nicht übernimmt;
- b) das betreffende Mitglied rechtzeitig aus der Geschäftsleitung abuberufen;
oder

- c) rechtzeitig zusätzliche Massnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass das betreffende Mitglied der Geschäftsleitung die persönlichen und fachlichen Anforderungen für die betreffende Funktion besitzt oder erwirbt.

7) Sobald neue Tatsachen oder andere Umstände, die die Eignung eines Mitglieds der Geschäftsleitung beeinträchtigen könnten, bekannt werden, setzt die Vermögensverwaltungsgesellschaft unverzüglich die FMA hiervon in Kenntnis.

8) Soll die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsleitung durch neu bestellte Mitglieder ersetzt werden, kann die Beurteilung nach Abs. 5 Bst. a erfolgen, nachdem die neu bestellten Mitglieder ihre Funktion übernommen haben, um zu gewährleisten, dass die Beurteilung der neuen Mitglieder nicht von den ausscheidenden Mitgliedern vorgenommen wird. Bei der Einreichung des Antrags nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a bei der FMA bestätigt die Vermögensverwaltungsgesellschaft das Vorliegen dieser Voraussetzung.

9) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat angemessene personelle und finanzielle Ressourcen für die Einführung und Fortbildung der Mitglieder der Geschäftsleitung bereitzustellen. Die Einführung und Fortbildung hat auch ESG-Risiken und deren Auswirkungen sowie IKT-Risiken nach Art. 3 Ziff. 5 der Verordnung (EU) 2022/2554¹ zu berücksichtigen.

10) Bei der Auswahl von Mitgliedern der Geschäftsleitung müssen die Vermögensverwaltungsgesellschaften auf eine grosse Bandbreite von Eigenschaften

¹ Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1)

und Fähigkeiten sowie Diversität und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis achten. Die Vermögensverwaltungsgesellschaften fördern Diversität innerhalb der Geschäftsleitung.

11) Die FMA kann jederzeit überprüfen, ob die Anforderungen nach Abs. 1, 1a und 2 bis 2b erfüllt sind. Eine Überprüfung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn der hinreichende Verdacht besteht, dass:

- a) im Zusammenhang mit einer Vermögensverwaltungsgesellschaft Geldwäscherei nach § 165 des Strafgesetzbuches, Terrorismusfinanzierung nach § 278d des Strafgesetzbuches, Korruption nach §§ 304 bis 309 des Strafgesetzbuches, Insiderhandel nach Art. 6 des EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes, Marktmanipulation nach Art. 7 des EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes, Untreue nach § 153 des Strafgesetzbuches oder Betrug nach §§ 146 bis 148 des Strafgesetzbuches oder eine vergleichbare strafbare Handlung stattfindet, stattgefunden hat oder versucht wurde; oder
- b) Mitglieder der Geschäftsleitung eine Straftat nach Bst. a begehen, begangen haben oder zu begehen versucht haben;
- c) die FMA Kenntnis davon erlangt hat, dass sich relevante Informationen hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 1, 1a oder 2 bis 2b geändert haben und diese Änderung die Eignung des betreffenden Mitglieds der Geschäftsleitung beeinträchtigen könnte.

12) Die FMA ist nicht verpflichtet, die Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 1, 1a und 2 bis 2b durch Mitglieder der Geschäftsleitung bei Verlängerung ihres Mandats erneut zu beurteilen, sofern sich die relevanten Informationen hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung, die der FMA vorliegen,

entweder nicht geändert haben oder eine Änderung dieser Information sich nicht auf die persönliche oder fachliche Eignung des betreffenden Mitglieds auswirken könnte.

13) Die Regierung kann das Nähere über die Geschäftsleitung, insbesondere die zum Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 1a erforderlichen Angaben und Unterlagen, mit Verordnung regeln.

Art. 7a Abs. 2, 3, 3a, 4, 5 und 10 bis 16

2) Alle Mitglieder des Leitungsorgans wenden für die Erfüllung ihrer Aufgaben in der Vermögensverwaltungsgesellschaft ausreichend Zeit auf. Das Leitungsorgan verfügt kollektiv über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, um die Tätigkeiten der Vermögensverwaltungsgesellschaft samt ihrer Risiken, denen sie kurz-, mittel- und langfristig ausgesetzt ist, ausgesetzt ist, unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren ("ESG-Faktoren") zu verstehen und zu überwachen.

3) Jedes Mitglied des Leitungsorgans handelt aufrichtig, integer und unvoreingenommen, um die Entscheidungen des Leitungsorgans und der Geschäftsleitung zu beurteilen und erforderlichenfalls in Frage zu stellen und die Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung wirksam zu kontrollieren und zu überwachen. Der Umstand, dass eine Person Mitglied der Geschäftsleitung oder des Leitungsorgans eines verbundenen Unternehmens oder einer verbundenen Rechtsperson ist, stellt für sich alleine noch kein Hindernis für unvoreingenommenes Handeln dar.

3a) Die Anforderungen nach Abs. 1 und 3 sind nicht schon dann erfüllt, wenn:

- a) die betreffende Person nicht wegen der Begehung einer Straftat einschlägig verurteilt wurde; oder
- b) gegen die betreffende Person kein Verfahren wegen der Begehung einer einschlägigen Straftat eingeleitet wurde.

4) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat angemessene personelle und finanzielle Ressourcen für die Einführung und Fortbildung der Mitglieder des Leitungsorgans bereitzustellen. Die Einführung und Fortbildung hat auch ESG-Risiken und deren Auswirkungen sowie IKT-Risiken nach Art. 3 Ziff. 5 der Verordnung (EU) 2022/2554 zu berücksichtigen.

5) Bei der Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans müssen die Vermögensverwaltungsgesellschaft und ihre Nominierungsausschüsse, falls solche eingerichtet wurden, auf eine grosse Bandbreite von Eigenschaften und Fähigkeiten sowie Diversität und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis achten. Die Vermögensverwaltungsgesellschaften fördern Diversität innerhalb des Leitungsorgans.

9) Die FMA kann den Mitgliedern des Leitungsorgans genehmigen, eine weitere Aufsichtsfunktion, als nach Abs. 6 und 7 zulässig ist, innezuhaben.

10) Hinsichtlich der Anforderungen nach Abs. 1 bis 3a sowie 6 bis 9 haben Vermögensverwaltungsgesellschaften:

- a) zu beurteilen, ob Personen, die für das Leitungsorgan vorgesehen sind, die persönlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, bevor ein Antrag nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a bei der FMA eingereicht wird;
- b) durch regelmässige Beurteilungen sicherzustellen, dass die Mitglieder des Leitungsorgans die persönlichen und fachlichen Anforderungen jederzeit

erfüllen und der FMA auf deren Verlangen das Ergebnis dieser regelmässigen Beurteilungen zu übermitteln;

- c) die Dokumente und Informationen über die Erfüllung der persönlichen und fachlichen Anforderungen durch die Mitglieder des Leitungsorgans auf dem neuesten Stand zu halten und der FMA auf deren Verlangen diese Dokumente und Informationen zu übermitteln;
- d) die Beurteilung nach Bst. b neuerlich durchzuführen, sobald ihnen neue Tatsachen oder andere Umstände bekannt werden, welche die Erfüllung der persönlichen oder fachlichen Anforderungen durch die Mitglieder des Leitungsorgans beeinträchtigen könnten.

11) Gelangt die Vermögensverwaltungsgesellschaft auf der Grundlage der Beurteilung nach Abs. 10 zu dem Ergebnis, dass ein Mitglied oder eine Person, die für das Leitungsorgan vorgesehen ist, die Anforderungen nach Abs. 1 bis 3a oder 6 bis 9 nicht erfüllt, hat sie:

- a) sicherzustellen, dass die Person, die für das Leitungsorgan vorgesehen ist, diese Funktion nicht übernimmt;
- b) das betreffende Mitglied rechtzeitig aus dem Leitungsorgan abzurufen; oder
- c) rechtzeitig zusätzliche Massnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass das betreffende Mitglied des Leitungsorgans die erforderlichen persönlichen und fachlichen Anforderungen für die betreffende Funktion besitzt oder erwirbt.

12) Sobald neue Tatsachen oder andere Umstände, die die Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans beeinträchtigen könnten, bekannt werden, setzt die Wertpapierfirma unverzüglich die FMA hiervon in Kenntnis.

13) Soll die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans durch neu bestellte Mitglieder ersetzt werden, kann die Beurteilung nach Abs. 10 Bst. a erfolgen, nachdem die neu bestellten Mitglieder ihre Funktion übernommen haben, um zu gewährleisten, dass die Beurteilung der neuen Mitglieder nicht von den ausscheidenden Mitgliedern vorgenommen wird. Bei der Einreichung des Antrags nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a bei der FMA bestätigt die Wertpapierfirma das Vorliegen dieser Voraussetzung.

14) Die FMA kann jederzeit überprüfen, ob die Anforderungen nach Abs. 1 bis 3a und 6 bis 8 erfüllt sind. Eine Überprüfung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn der hinreichende Verdacht besteht, dass:

- a) im Zusammenhang mit einer Vermögensverwaltungsgesellschaft Geldwäscherei nach § 165 des Strafgesetzbuches, Terrorismusfinanzierung nach § 278d des Strafgesetzbuches, Korruption nach §§ 304 bis 309 des Strafgesetzbuches, Insiderhandel nach Art. 6 des EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes, Marktmanipulation nach Art. 7 des EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes, Untreue nach § 153 des Strafgesetzbuches oder Betrug nach §§ 146 bis 148 des Strafgesetzbuches oder eine vergleichbare strafbare Handlung stattfindet, stattgefunden hat oder versucht wurde; oder
- b) Mitglieder des Leitungsorgans eine Straftat nach Bst. a begehen, begangen haben oder zu begehen versucht haben;
- c) die FMA Kenntnis davon erlangt hat, dass sich relevante Informationen hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 1 bis 3a und 6 bis 8 geändert haben und diese Änderung die Eignung des betreffenden Mitglieds des Leitungsorgans beeinträchtigen könnte.

15) Die FMA ist nicht verpflichtet, die Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 1 bis 3a durch Mitglieder des Leitungsorgans bei Verlängerung ihres Mandats erneut zu beurteilen, sofern sich die relevanten Informationen hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung, die der FMA vorliegen, entweder nicht geändert haben oder eine Änderung dieser Information sich nicht auf die Eignung des betreffenden Mitglieds auswirken könnte.

16) Die Regierung kann das Nähere über das Leitungsorgan, insbesondere die zum Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 erforderlichen Angaben und die Berechnung der zulässigen Anzahl der Leitungsorganmandate, mit Verordnung regeln.

Art. 7b Abs. 2 Bst. e sowie Abs. 11 bis 14

2) Die Regelungen nach Abs. 1 haben folgenden Grundsätzen zu entsprechen:

- e) der Vorsitzende des Leitungsorgans einer Vermögensverwaltungsgesellschaft in seiner Aufsichtsfunktion darf in dieser Vermögensverwaltungsgesellschaft nicht gleichzeitig die Funktion des Geschäftsleiters wahrnehmen.

11) Ungeachtet der kollektiven Gesamtverantwortung des Leitungsorgans haben Vermögensverwaltungsgesellschaften individuelle Erklärungen zu erstellen, fortzuschreiben und zu aktualisieren, in denen die Rollen und Aufgaben aller Mitglieder des Leitungsorgans in seiner leitenden Funktion und der Geschäftsleitung sowie eine Übersicht über die Aufgaben, einschliesslich Einzelheiten zu den Berichtslinien, zu den Verantwortungsbereichen und zu den Personen und ihren Aufgaben festgelegt sind.

12) Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften wenden Abs. 11 auch auf Inhaber von Schlüsselfunktionen an.

13) Die einzelnen Erklärungen und die Übersicht nach Abs. 11 sind der FMA im Rahmen eines Antrags nach Art. 6 Abs. 1 oder Art. 9 Abs. 4 sowie auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

14) Die Regierung kann das Nähere über die Unternehmensführung und -kontrolle mit Verordnung regeln.

Art. 10 Abs. 3

3) Der FMA sind alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um die Änderungen nach Abs. 1 und 2 umfassend zu beurteilen und sich zu vergewissern, dass sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Eintragungen ins Handelsregister sind in Fällen nach Abs. 1 erst nach Genehmigung durch die FMA zulässig. Im Zuge der Beurteilung nach Abs. 1 Bst. a kann die FMA gegebenenfalls die für die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849² durch Wertpapierfirmen zuständigen Behörden oder Stellen anderer Mitgliedstaaten konsultieren.

Art. 31b Abs. 4

4) Der Geschäftsabwickler hat in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine ordnungsgemäße Beendigung der bewilligungspflichtigen

² Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73)

Geschäfte der Vermögensverwaltungsgesellschaft zu bieten. Die Anforderungen nach Art. 7a Abs. 1 bis 3a gelten sinngemäss. Die FMA kann dem Geschäftsabwickler die für die Beendigung der bewilligungspflichtigen Geschäfte notwendigen Weisungen erteilen. Erfüllt der Geschäftsabwickler die Anforderungen nicht oder nicht mehr oder kommt er den Weisungen der FMA nicht nach, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, insbesondere dessen Abberufung nach Abs. 3 unter gleichzeitiger Bestellung eines anderen geeigneten Geschäftsabwicklers.

Art. 41 Abs. 3 Bst. q

3) Die FMA kann insbesondere:

- q) die Vermögensverwaltungsgesellschaft dazu verpflichten, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt wird, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Leitungsorgans für die betreffenden Stellen geeignet sind.

II.

Übergangsbestimmung

Vermögensverwaltungsgesellschaften, bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Vorsitzende ihres Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion gleichzeitig die Funktion eines Geschäftsleiters wahrnimmt, haben spätestens 24 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Anforderungen nach Art. 7b Abs. 2 Bst. e zu erfüllen. Wird diese Frist nicht eingehalten, findet Art. 31 Abs. 1 Bst. c Anwendung.

III.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1619 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ABl. L, 2024/1619 vom 19.6.2024).

IV.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

7.4 Gesetz über die Abänderung des Wertpapierfirmengesetzes

Gesetz

vom

zur Abänderung des Wertpapierfirmengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (Wertpapierfirmengesetz; WPFGE), LGBI. 2025 Nr. 72, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 5

5) Kapitel VI Abschnitt B Unterabschnitt 4 gilt nicht für Wertpapierfirmengruppen nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 25 der Verordnung (EU) 2019/2033¹, wenn zumindest eine Wertpapierfirma dieser Gruppe nach Art. 1 Abs. 2 oder 5 der genannten

¹ Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1)

Verordnung die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013² einzuhalten hat.

Art. 12 Abs. 4

4) Der Geschäftsabwickler hat in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine ordnungsgemässe Beendigung der zulassungspflichtigen Geschäfte der Wertpapierfirma zu bieten. Die Anforderungen nach Art. 14 Abs. 1 bis 4a gelten sinngemäss. Die FMA kann dem Geschäftsabwickler die für die Beendigung der zulassungspflichtigen Geschäfte notwendigen Weisungen erteilen. Erfüllt der Geschäftsabwickler die Anforderungen nicht oder nicht mehr oder kommt er den Weisungen der FMA nicht nach, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen nach Art. 58 Abs. 3, insbesondere dessen Abberufung nach Abs. 3 unter gleichzeitiger Bestellung eines anderen geeigneten Geschäftsabwicklers.

Art. 13 Abs. 1 Bst. a^{bis} bis b, Abs. 2a und 2b sowie Abs. 5 bis 14

1) Die Geschäftsleitung muss vorbehaltlich Abs. 2 mindestens aus zwei Personen (Geschäftsleiter) bestehen, die:

a^{bis}) aufrichtig, integer und unvoreingenommen handeln; der Umstand, dass eine Person Mitglied des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung eines verbundenen Unternehmens oder einer verbundenen Rechtsperson ist, stellt für sich alleine noch kein Hindernis für unvoreingenommenes Handeln dar;

² Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1)

- a^{ter}) unter Berücksichtigung ihrer weiteren Verpflichtungen, der Organisation der Wertpapierfirma gesamthaft in der Lage sein müssen, ihre Aufgaben in der Wertpapierfirma einwandfrei zu erfüllen;
- b) ausreichend Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Führung der Geschäfte einer Wertpapierfirma und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, besitzen;

2a) Die Anforderungen nach Abs. 1 Bst. a und a^{bis} sind nicht schon dann erfüllt, wenn:

- a) die betreffende Person nicht wegen der Begehung einer Straftat einschlägig verurteilt wurde; oder
- b) gegen die betreffende Person kein Verfahren wegen der Begehung einer einschlägigen Straftat eingeleitet wurde.

2b) Wertpapierfirmen haben sicherzustellen, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung kollektiv über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um die Tätigkeiten der Wertpapierfirma samt ihren Risiken, denen sie kurz-, mittel- und langfristig ausgesetzt ist, unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren ("ESG-Faktoren") zu verstehen und zu überwachen. Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung hat hinreichend diversifiziert zu sein und spiegelt ein angemessen breites Spektrum an Erfahrung wider.

5) Hinsichtlich der Anforderungen nach Abs. 1 bis 4 haben Wertpapierfirmen:

- a) zu beurteilen, ob Personen, die für die Geschäftsleitung vorgesehen sind, die persönlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, bevor ein Antrag nach Art. 28 Abs. 1 Bst. a bei der FMA eingereicht wird;

- b) durch regelmässige Beurteilungen sicherzustellen, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung die persönlichen und fachlichen Anforderungen jederzeit erfüllen und der FMA auf deren Verlangen das Ergebnis dieser regelmässigen Beurteilungen zu übermitteln;
- c) die Dokumente und Informationen über die Erfüllung der persönlichen und fachlichen Anforderungen durch die Mitglieder der Geschäftsleitung auf dem neuesten Stand zu halten und der FMA auf deren Verlangen diese Dokumente und Informationen zu übermitteln;
- d) die Beurteilung nach Bst. b neuerlich durchzuführen, sobald ihnen neue Tatsachen oder andere Umstände bekannt werden, welche die Erfüllung der persönlichen oder fachlichen Anforderungen durch die Mitglieder der Geschäftsleitung beeinträchtigen könnten.

6) Gelangt die Wertpapierfirma auf der Grundlage der Beurteilung nach Abs. 5 zu dem Ergebnis, dass das Mitglied der Geschäftsleitung oder eine Person, die für die Geschäftsleitung vorgesehen ist, die Anforderungen nach 1 bis 4 nicht erfüllt, hat sie:

- a) sicherzustellen, dass die Person, die für die Geschäftsleitung vorgesehen ist, diese Funktion nicht übernimmt;
- b) diesen Geschäftsleiter rechtzeitig aus der Geschäftsleitung abberufen; oder
- c) rechtzeitig zusätzliche Massnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass diesen Geschäftsleiter die persönlichen und fachlichen Anforderungen für die betreffende Funktion besitzt oder erwirbt.

7) Sobald neue Tatsachen oder andere Umstände, die die Eignung eines Mitglieds der Geschäftsleitung beeinträchtigen könnten, bekannt werden, setzt die Wertpapierfirma unverzüglich die FMA hiervon in Kenntnis.

8) Soll die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsleitung durch neu bestellte Mitglieder ersetzt werden, kann die Beurteilung nach Abs. 5 Bst. a erfolgen, nachdem die neu bestellten Mitglieder ihre Funktion übernommen haben, um zu gewährleisten, dass die Beurteilung der neuen Mitglieder nicht von den ausscheidenden Mitgliedern vorgenommen wird. Bei der Einreichung des Antrags nach Art. 28 Abs. 1 Bst. a bei der FMA bestätigt die Wertpapierfirma das Vorliegen dieser Voraussetzung.

9) Die Wertpapierfirma hat angemessene personelle und finanzielle Ressourcen für die Einführung und Fortbildung der Mitglieder der Geschäftsleitung bereitzustellen. Die Einführung und Fortbildung hat auch ESG-Risiken und deren Auswirkungen sowie IKT-Risiken nach Art. 3 Ziff. 5 der Verordnung (EU) 2022/2554³ zu berücksichtigen.

10) Bei der Auswahl von Mitgliedern in die Geschäftsleitung müssen die Wertpapierfirmen und ihre Nominierungsausschüsse, falls solche eingerichtet wurden, auf eine grosse Bandbreite von Eigenschaften und Fähigkeiten sowie Diversität und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis achten. Die Wertpapierfirmen fördern Diversität innerhalb der Geschäftsleitung.

11) Die FMA kann jederzeit überprüfen, ob die Anforderungen nach Abs. 1 bis 4 erfüllt sind. Eine Überprüfung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn der hinreichende Verdacht besteht, dass:

- a) im Zusammenhang mit einer Wertpapierfirma Geldwäscherei nach § 165 des Strafgesetzbuches, Terrorismusfinanzierung nach

³ Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1)

§ 278d des Strafgesetzbuches, Korruption nach §§ 304 bis 309 des Strafgesetzbuches, Insiderhandel nach Art. 6 des EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes, Marktmanipulation nach Art. 7 des EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes, Untreue nach § 153 des Strafgesetzbuches oder Betrug nach §§ 146 bis 148 des Strafgesetzbuches oder eine vergleichbare strafbare Handlung stattfindet, stattgefunden hat oder versucht wurde; oder

- b) Mitglieder der Geschäftsleitung eine Straftat nach Bst. a begehen, begangen haben oder zu begehen versucht haben;
- c) die FMA Kenntnis davon erlangt hat, dass sich relevante Informationen hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 1 bis 4 geändert haben und diese Änderung die das Vorliegen der persönlichen oder fachlichen Eignung des betreffenden Mitglieds der Geschäftsleitung beeinträchtigen könnte.

12) Vorbehalten bleiben Art. 35 und 43 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes.

13) Die FMA ist nicht verpflichtet, die Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 1 bis 4 durch Mitglieder der Geschäftsleitung bei Verlängerung ihres Mandats erneut zu beurteilen, sofern sich die relevanten Informationen hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung, die der FMA vorliegen, entweder nicht geändert haben oder eine Änderung dieser Information sich nicht auf die persönliche oder fachliche Eignung des betreffenden Mitglieds auswirken könnte.

14) Die Regierung kann das Nähere über die Geschäftsleitung, insbesondere die zum Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 4 erforderlichen Angaben und Unterlagen, mit Verordnung regeln.

Art. 14 Abs. 3 bis 5 und 10 bis 19

3) Wertpapierfirmen haben sicherzustellen, dass die Mitglieder des Leitungsorgans kollektiv über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um die Tätigkeiten der Vermögensverwaltungsgesellschaft samt ihren Risiken, denen sie kurz-, mittel- und langfristig ausgesetzt ist, unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren ("ESG-Faktoren") zu verstehen und zu überwachen. Die Zusammensetzung des Leitungsorgans hat hinreichend diversifiziert zu sein und spiegelt ein angemessen breites Spektrum an Erfahrung wider. Das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion hat einen Vorsitzenden zu bestimmen.

4) Jedes Mitglied des Leitungsorgans handelt aufrichtig, integer und unvoreingenommen, um die Entscheidungen des Leitungsorgans und der Geschäftsleitung zu beurteilen und erforderlichenfalls in Frage zu stellen und die Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung wirksam zu kontrollieren und zu überwachen. Der Umstand, dass eine Person Mitglied der Geschäftsleitung oder des Leitungsorgans eines verbundenen Unternehmens oder einer verbundenen Rechtsperson ist, stellt für sich alleine noch kein Hindernis für unvoreingenommenes Handeln dar.

4a) Die Anforderungen nach Abs. 1 und 4 sind nicht schon dann erfüllt, wenn:

- a) die betreffende Person nicht wegen der Begehung einer Straftat einschlägig verurteilt wurde; oder
- b) gegen die betreffende Person kein Verfahren wegen der Begehung einer einschlägigen Straftat eingeleitet wurde.

5) Die Wertpapierfirma hat angemessene personelle und finanzielle Ressourcen für die Einführung und Fortbildung der Mitglieder der Leitungsorgans bereitzustellen. Die Einführung und Fortbildung hat auch ESG-Risiken und deren Auswirkungen sowie IKT-Risiken nach Art. 3 Ziff. 5 der Verordnung (EU) 2022/2554 zu berücksichtigen.

10) Die FMA kann den Mitgliedern des Leitungsorgans genehmigen, eine weitere Aufsichtsfunktion, als nach Abs. 6 und 7 zulässig ist, innezuhaben.

11) Hinsichtlich der Anforderungen nach Abs. 1 bis 4a sowie 6 bis 10 haben Wertpapierfirmen:

- a) zu beurteilen, ob Personen, die für das Leitungsorgan vorgesehen sind, die persönlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, bevor ein Antrag nach Art. 28 Abs. 1 Bst. a bei der FMA eingereicht wird;
- b) durch regelmässige Beurteilungen sicherzustellen, dass die Mitglieder des Leitungsorgans die persönlichen und fachlichen Anforderungen jederzeit erfüllen und der FMA auf deren Verlangen das Ergebnis dieser regelmässigen Beurteilungen zu übermitteln;
- c) die Dokumente und Informationen über die Erfüllung der persönlichen und fachlichen Anforderungen durch die Mitglieder des Leitungsorgans auf dem neuesten Stand zu halten und der FMA auf deren Verlangen diese Dokumente und Informationen zu übermitteln;
- d) die Beurteilung nach Bst. b neuerlich durchzuführen, sobald ihnen neue Tatsachen oder andere Umstände bekannt werden, welche die Erfüllung der persönlichen oder fachlichen Anforderungen durch die Mitglieder des Leitungsorgans beeinträchtigen könnten.

12) Gelangt die Wertpapierfirma auf der Grundlage der Beurteilung nach Abs. 11 zu dem Ergebnis, dass ein Mitglied oder eine Person, die für das Leitungsorgan vorgesehen ist, die Anforderungen nach Abs. 1 bis 4a oder 6 bis 10 nicht erfüllt, hat sie:

- a) sicherzustellen, dass eine Person, die für das Leitungsorgan vorgesehen ist, diese Funktion nicht übernimmt;
- b) das betreffende Mitglied rechtzeitig aus dem Leitungsorgan abzurufen; oder
- c) rechtzeitig zusätzliche Massnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass dieses Mitglied die Eignung für die betreffende Stelle besitzt oder erwirbt.

13) Sobald neue Tatsachen oder andere Umstände, die die Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans beeinträchtigen könnten, bekannt werden, setzt die Wertpapierfirma unverzüglich die FMA hiervon in Kenntnis.

14) Soll die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans durch neu bestellte Mitglieder ersetzt werden, kann die Beurteilung nach Abs. 11 Bst. a erfolgen, nachdem die neu bestellten Mitglieder ihre Funktion übernommen haben, um zu gewährleisten, dass die Beurteilung der neuen Mitglieder nicht von den ausscheidenden Mitgliedern vorgenommen wird. Bei der Einreichung des Antrags nach Art. 28 Abs. 1 Bst. a bei der FMA bestätigt die Wertpapierfirma das Vorliegen dieser Voraussetzung.

15) Bei der Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans müssen die Wertpapierfirma und ihre Nominierungsausschüsse, falls solche eingerichtet wurden, auf eine grosse Bandbreite von Eigenschaften und Fähigkeiten sowie Diversität und

ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis achten. Die Wertpapierfirmen fördern Diversität innerhalb des Leitungsorgans.

16) Die FMA kann jederzeit überprüfen, ob die Anforderungen nach Abs. 1 bis 4a oder 6 bis 9 sind. Eine Überprüfung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn der hinreichende Verdacht besteht, dass:

- a) im Zusammenhang mit einer Wertpapierfirma Geldwäscherei nach § 165 des Strafgesetzbuches, Terrorismusfinanzierung nach § 278d des Strafgesetzbuches, Korruption nach §§ 304 bis 309 des Strafgesetzbuches, Insiderhandel nach Art. 6 des EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes, Marktmanipulation nach Art. 7 des EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes, Untreue nach § 153 des Strafgesetzbuches oder Betrug nach §§ 146 bis 148 des Strafgesetzbuches oder eine vergleichbare strafbare Handlung stattfindet, stattgefunden hat oder versucht wurde; oder
- b) Mitglieder des Leitungsorgans eine Straftat nach Bst. a begehen, begangen haben oder zu begehen versucht haben;
- c) die FMA Kenntnis davon erlangt hat, dass sich relevante Informationen hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 1 geändert haben und diese Änderung das Vorliegen der persönlichen oder fachlichen Eignung des betreffenden Mitglieds des Leitungsorgans beeinträchtigen könnte.

17) Vorbehalten bleiben Art. 35 und 43 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes.

18) Die FMA ist nicht verpflichtet, die Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 1 bis 4a durch Mitglieder des Leitungsorgans bei Verlängerung ihres Mandats erneut zu beurteilen, sofern sich die relevanten Informationen hinsichtlich der

persönlichen und fachlichen Eignung, die der FMA vorliegen, entweder nicht geändert haben oder eine Änderung dieser Information sich nicht auf die Eignung des betreffenden Mitglieds auswirken könnte.

19) Die Regierung kann das Nähere über das Leitungsorgan, insbesondere die zum Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 erforderlichen Angaben und die Berechnung der zulässigen Anzahl der Leitungsorganmandate, mit Verordnung regeln.

Art. 15 Abs. 2 Bst. e sowie 12 bis 15

2) Die Regelungen nach Abs. 1 haben folgenden Grundsätzen zu entsprechen:

- e) Der Vorsitzende des Leitungsorgans einer Wertpapierfirma in seiner Aufsichtsfunktion darf in dieser Wertpapierfirma nicht gleichzeitig die Funktion eines Geschäftsleiters wahrnehmen.

12) Ungeachtet der kollektiven Gesamtverantwortung des Leitungsorgans haben Wertpapierfirmen individuelle Erklärungen zu erstellen, fortzuschreiben und zu aktualisieren, in denen die Rollen und Aufgaben aller Mitglieder des Leitungsorgans in seiner leitenden Funktion und der Geschäftsleitung sowie eine Übersicht über die Aufgaben, einschliesslich Einzelheiten zu den Berichtslinien, zu den Verantwortungsbereichen und zu den Personen und zu ihren Aufgaben festgelegt sind.

13) Wertpapierfirmen, die keine kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma sind, wenden Abs. 12 auch auf Inhaber von Schlüsselfunktionen an.

14) Die einzelnen Erklärungen und die Übersicht nach Abs. 12 sind der FMA im Rahmen eines Antrags nach Art. 6 Abs. 3 oder Art. 8 Abs. 2 sowie auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

15) Die Regierung kann das Nähere über die Unternehmensführung und -kontrolle mit Verordnung regeln.

Art. 28 Abs. 3

3) Der FMA sind alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um die Änderungen nach Abs. 1 und 2 umfassend zu beurteilen und sich zu vergewissern, dass sämtliche Zulassungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Eintragungen ins Handelsregister sind in Fällen nach Abs. 1 erst nach Genehmigung durch die FMA zulässig. Im Zuge der Beurteilung nach Abs. 1 Bst. a kann die FMA gegebenenfalls die für die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849⁴ durch Wertpapierfirmen zuständigen Behörden oder Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten konsultieren.

Art. 58 Abs. 3 Bst. o

3) Die FMA ist insbesondere befugt:

- o) die Wertpapierfirma dazu verpflichten, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt wird, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Leitungsorgans für die betreffenden Stellen geeignet sind.

⁴ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73)

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1619 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ABl. L, 2024/1619 vom 19.6.2024).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.



2024/1619

19.6.2024

RICHTLINIE (EU) 2024/1619 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 31. Mai 2024

zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank ⁽¹⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zweck der Änderungen der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ in Bezug auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ESG-Risiken) ist es, die Harmonisierung des Bankenaufsichtsrahmens voranzutreiben und letztlich den Bankenbinnenmarkt zu vertiefen. Die zuständigen Behörden sollten bestrebt sein, sicherzustellen, dass der Aufsichtsrahmen auf Institute im Sinne der genannten Richtlinie in verhältnismäßiger Weise angewandt wird, und sie sollten insbesondere darauf abzielen, die Befolgungs- und Meldekosten für kleine und nicht komplexe Institute so weit wie möglich zu senken, und zwar unter gebührender Berücksichtigung der Empfehlungen in dem Bericht mit dem Titel „Study of the Cost of Compliance with Supervisory Reporting Requirements“ (Studie über die Kosten der Einhaltung aufsichtlicher Meldepflichten), der 2021 von der durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ errichteten Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde, EBA) veröffentlicht wurde und in dem eine durchschnittliche Senkung der Meldekosten um 10 % bis 20 % angestrebt wurde.
- (2) Die zuständigen Behörden, ihre Mitarbeiter und die Mitglieder ihrer Führungsorgane sollten unabhängig und frei von politischem und wirtschaftlichem Einfluss sein. Das Risiko von Interessenkonflikten untergräbt die Integrität des Finanzsystems der Union und steht dem Ziel einer integrierten Banken- und Kapitalmarktunion im Wege. In der Richtlinie 2013/36/EU sollte detaillierter festgelegt werden, wie die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass die zuständigen Behörden, einschließlich ihrer Mitarbeiter und der Mitglieder ihrer Führungsorgane, unabhängig und objektiv handeln. In diesem Zusammenhang sollten Mindestanforderungen festgelegt werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden und „Drehtüreffekte“ zu begrenzen, indem insbesondere während Karenzzeiten ein Verbot des Handels mit von beaufsichtigten Unternehmen begebenen Instrumenten und eine maximale Amtszeit für einschlägige Mitglieder von Führungsorganen vorgesehen werden. Die EBA sollte an die zuständigen Behörden gerichtete Leitlinien über die Vermeidung von Interessenkonflikten herausgeben, die sich auf international bewährte Verfahren stützen.
- (3) Mitarbeiter und Mitglieder des Führungsorgans der zuständigen Behörde, für die Karenzzeiten gelten, sollten Anspruch auf eine angemessene Entschädigung haben, deren Zweck darin bestehen sollte, sie dafür zu entschädigen, dass sie für einen bestimmten Zeitraum keine Beschäftigung bei Unternehmen aufnehmen können, für die diese Karenzbeschränkungen gelten. Die Entschädigung sollte in einem angemessenen Verhältnis zur Dauer der einschlägigen Karenzzeit stehen, und ihre Form sollte von jedem Mitgliedstaat festgelegt werden.
- (4) Die Aufseher sollten bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen mit größtmöglicher Integrität handeln. Um für mehr Transparenz zu sorgen und hohe ethische Standards sicherzustellen, sollten Mitarbeiter und Mitglieder des Führungsorgans der zuständigen Behörde jährlich eine Interessenerklärung vorlegen. In dieser Erklärung sollten

⁽¹⁾ ABl. C 248 vom 30.6.2022, S. 87.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 24. April 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 30. Mai 2024.

⁽³⁾ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

Informationen über die von einem Mitglied gehaltenen Finanzinstrumente offengelegt werden, um die Risiken aufgrund etwaiger dadurch bedingter Interessenkonflikte zu verringern und es den zuständigen Behörden zu ermöglichen, diese Risiken angemessen zu steuern. Eine Interessenerklärung sollte nicht die Pflicht zur Abgabe einer Vermögenserklärung nach geltendem nationalen Recht berühren.

- (5) Die Erbringung der in Anhang I Nummern 1, 2 und 6 der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten Kernbankdienstleistungen sollte von einer ausdrücklichen und harmonisierten Zulassungsanforderung im Unionsrecht abhängig gemacht werden, die besagt, dass in einem Drittland niedergelassene Unternehmen, die solche Kernbankdienstleistungen in der Union erbringen wollen, zumindest eine Zweigstelle in einem Mitgliedstaat errichten sollten und dass eine solche Zweigstelle nach dem Unionsrecht zugelassen sein muss, es sei denn, das Unternehmen beabsichtigt, Bankdienstleistungen in der Union über ein Tochterunternehmen zu erbringen.
- (6) Die Inanspruchnahme von Bankdienstleistungen außerhalb der Union, wie im Rahmen der Vereinbarung der Welthandelsorganisation über Verpflichtungen bei Finanzdienstleistungen, bleibt unberührt. Die Anforderung, eine Zweigstelle in der Union zu errichten, sollte nicht für Fälle einer umgekehrten Kontaktaufnahme — d. h., wenn sich ein Kunde oder eine Gegenpartei ausschließlich auf eigene Initiative an ein in einem Drittland niedergelassenes Unternehmen wendet, um die Erbringung von Bankdienstleistungen, einschließlich ihrer Fortsetzung, zu erwirken — oder Bankdienstleistungen, die eng mit den ursprünglich angefragten verbunden sind, gelten. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen können, um erworbene Rechte von Kunden im Rahmen bestehender Verträge zu wahren. Solche Maßnahmen sollten ausschließlich dazu dienen, den Übergang zur Durchführung dieser Richtlinie zu erleichtern, und sollten eng gefasst sein, um Umgehungsfälle zu vermeiden. Um zu verhindern, dass die für die grenzüberschreitende Erbringung von Bankdienstleistungen geltenden Vorschriften durch Unternehmen aus Drittländern umgangen werden, sollten die zuständigen Behörden die Erbringung dieser Dienstleistungen überwachen können. Die Anforderung, eine Zweigstelle in der Union zu errichten, sollte auch nicht für Interbanken- und Interdealer-Geschäfte gelten. Darüber hinaus sollte unbeschadet des in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾ vorgesehenen Zulassungssystems die Anforderung, eine Zweigstelle zu erreichen, nicht für Fälle gelten, in denen Kreditinstitute aus Drittländern die in Anhang I Abschnitt A der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Wertpapierdienstleistungen und Anlagentätigkeiten sowie etwaige dazugehörige Nebendienstleistungen wie etwa die damit verbundene Entgegennahme von Einlagen oder die Gewährung von Krediten oder Darlehen, deren Zweck die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen jener Richtlinie ist, einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Handels mit einer solchen Ausnahme sollte jedoch die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁷⁾ berücksichtigen.
- (7) Die zuständigen Behörden sollten über die nötigen Befugnisse verfügen, um einem Kreditinstitut die Zulassung zu entziehen, wenn es als ausfallendes oder als wahrscheinlich ausfallendes Kreditinstitut eingestuft wurde, keine hinreichende Aussicht besteht, dass ein Ausfall des Kreditinstituts durch alternative Maßnahmen des Privatsektors oder Maßnahmen der Aufsichtsbehörden innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens abgewendet werden könnte, und eine Abwicklung im öffentlichen Interesse nicht erforderlich ist. In einem solchen Fall sollte ein Kreditinstitut im Einklang mit den anwendbaren nationalen Insolvenzverfahren oder anderen Verfahren, die nach nationalem Recht für diese Institute vorgesehen sind, liquidiert werden — wodurch ein geordneter Marktaustritt sichergestellt würde — und folglich die Tätigkeiten, für die die Zulassung erteilt worden war, einstellen. Allerdings sollte die Feststellung eines Ausfalls oder eines wahrscheinlichen Ausfalls nicht automatisch zum Entzug der Zulassung führen, wie in anderen Fällen, in denen die zuständige Behörde befugt ist, die Zulassung zu entziehen. Die zuständigen Behörden sollten ihre Befugnisse in einer Weise ausüben, die verhältnismäßig ist und den Merkmalen der anwendbaren nationalen Insolvenzverfahren, einschließlich bestehender gerichtlicher Verfahren, Rechnung trägt. Die Befugnis zum Entzug der Zulassung sollte nicht genutzt werden, um die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu verhindern oder deren Einstellung herbeizuführen, wie etwa die Anwendung eines gerichtlichen Moratoriums oder sonstiger Maßnahmen, für die eine gültige Zulassung vorausgesetzt wird.
- (8) Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, die Mutterunternehmen von Bankengruppen sind, sollten weiterhin dem mit der Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁸⁾ eingeführten Ermittlungs- und Zulassungsmechanismus unterliegen. Dieser Mechanismus ermöglicht es zuständigen

⁽⁵⁾ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

⁽⁷⁾ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

⁽⁸⁾ Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 253).

Behörden, bestimmte Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften in den unmittelbaren Anwendungsbereich ihrer Aufsicht und ihrer Aufsichtsbefugnisse gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾ aufzunehmen, um die Einhaltung auf konsolidierter Basis sicherzustellen. Unter bestimmten Umständen sollte es zuständigen Behörden freistehen, eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft, die zu dem Zweck gegründet wurde, Beteiligungen an Unternehmen zu halten, von der Zulassung auszunehmen. Um den Besonderheiten bestimmter Bankengruppen Rechnung zu tragen, sollte die konsolidierende Aufsichtsbehörde außerdem gestatten können, dass Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, die von der Zulassung ausgenommen sind, vom Konsolidierungskreis einer Bankengruppe ausgeschlossen werden. Die Befugnis, diese Unternehmen aus dem Konsolidierungskreis einer Bankengruppe auszuschließen, sollte jedoch nur unter außergewöhnlichen Umständen ausgeübt werden, wenn alle im anwendbaren Recht festgelegten Bedingungen erfüllt sind, und zu diesem Zweck sollte die betreffende Bankengruppe nachweisen, dass die Holdinggesellschaft, die ausgeschlossen werden sollte, nicht an der Leitung dieser Bankengruppe beteiligt oder für diese relevant ist.

- (9) Die Aufseher von Kreditinstituten sollten mit allen Befugnissen ausgestattet sein, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen, und diese Befugnisse sollten sich nicht auf einzelne Geschäftstätigkeiten der beaufsichtigten Unternehmen beschränken. Zu diesem Zweck und zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen sollten die Aufseher über alle erforderlichen Aufsichtsbefugnisse verfügen, um die wesentlichen Geschäfte der beaufsichtigten Unternehmen abzudecken. Daher sollten wesentliche Geschäfte eines beaufsichtigten Unternehmens, die Bedenken hinsichtlich seines aufsichtsrechtlichen Profils oder möglicher Tätigkeiten von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung aufwerfen, den zuständigen Behörden angezeigt werden, einschließlich des Erwerbs wesentlicher Beteiligungen an Unternehmen der Finanz- oder Nichtfinanzbranche durch beaufsichtigte Unternehmen, wesentlicher Übertragungen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten von beaufsichtigten Unternehmen oder auf beaufsichtigte Unternehmen sowie Verschmelzungen und Spaltungen unter Beteiligung beaufsichtigter Unternehmen. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden befugt sein, im Falle des Erwerbs wesentlicher Beteiligungen, bei Verschmelzungen oder bei Spaltungen einzugreifen.
- (10) Um Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten und unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollten die zusätzlichen Befugnisse der zuständigen Behörden nur für Geschäfte gelten, die als wesentlich betrachtet werden. Nur Verschmelzungen oder Spaltungen sollten automatisch als wesentliche Geschäfte behandelt werden, da davon ausgegangen werden kann, dass das neu gegründete Unternehmen ein deutlich anderes aufsichtsrechtliches Profil aufweisen wird als die ursprünglich an der Verschmelzung oder Spaltung beteiligten Unternehmen. Ferner sollten Verschmelzungen oder Spaltungen nur dann vorgenommen werden können, wenn im Voraus eine befürwortende Stellungnahme der zuständigen Behörden vorliegt. Der Erwerb von Beteiligungen, sofern dieser als wesentlich betrachtet wird, sollte von der betreffenden zuständigen Behörde im Rahmen eines stillschweigenden Genehmigungsverfahrens beurteilt werden.
- (11) Um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden tätig werden können, bevor ein wesentliches Geschäft erfolgt, sollte ihnen dieses Geschäft vorab angezeigt werden. Diese Anzeige sollte alle Informationen enthalten, die die zuständigen Behörden benötigen, um den geplanten Vorgang aus Sicht der aufsichtsrechtlichen Regulierung und der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beurteilen. Diese Beurteilung durch die zuständigen Behörden sollte zum Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige mit allen angeforderten Informationen beginnen. Im Falle des Erwerbs einer wesentlichen Beteiligung oder in Fällen, in denen an dem geplanten Vorgang nur Finanzakteure derselben Gruppe beteiligt sind, sollte diese Beurteilung zeitlich befristet sein.
- (12) Im Falle des Erwerbs einer wesentlichen Beteiligung könnte die zuständige Behörde nach Abschluss ihrer Beurteilung beschließen, Einspruch zu erheben. Erhebt die zuständige Behörde innerhalb einer bestimmten Frist keinen Einspruch, so gilt das Geschäft als genehmigt.
- (13) Die Bestimmungen über den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut müssen auf die Bestimmungen über den Erwerb einer wesentlichen Beteiligung durch ein Institut abgestimmt werden, da für ein und dasselbe Geschäft unter Umständen beide Beurteilungen vorgenommen werden müssen. Ohne eine angemessene Angleichung könnten diese Bestimmungen zu Unstimmigkeiten bei der Beurteilung durch die zuständigen Behörden und letztlich bei den von ihnen getroffenen Entscheidungen führen.
- (14) Die Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾ enthält harmonisierte Vorschriften und Verfahren für Verschmelzungen und Spaltungen, insbesondere für grenzüberschreitende Verschmelzungen und Spaltungen von Kapitalgesellschaften. Daher sollte das in der vorliegenden Richtlinie vorgesehene Verfahren der Beurteilung durch die zuständigen Behörden das in der Richtlinie (EU) 2017/1132 festgelegte Verfahren ergänzen und nicht im Widerspruch zu seinen Bestimmungen stehen. Bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen und Spaltungen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2017/1132 fallen, sollte die mit Gründen versehene Stellungnahme der zuständigen Behörde in die Beurteilung einfließen, bei der geprüft wird, ob alle einschlägigen Bedingungen erfüllt sind und alle für Vorabbescheinigungen erforderlichen Verfahren und Formalitäten

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁽¹⁰⁾ Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46).

ordnungsgemäß durchlaufen wurden. Die mit Gründen versehene Stellungnahme sollte daher der benannten nationalen Behörde übermittelt werden, die für die Ausstellung der Vorabbescheinigungen gemäß der Richtlinie (EU) 2017/1132 zuständig ist.

- (15) In bestimmten Situationen, z. B. bei Beteiligung von Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, können die Geschäfte eine Vielzahl von Anzeigen und Beurteilungen verschiedener zuständiger Behörden erfordern, sodass eine effiziente Zusammenarbeit zwischen diesen Behörden erforderlich ist. Daher müssen Pflichten zur Zusammenarbeit festgelegt werden, insbesondere frühzeitige grenzüberschreitende Anzeigen, ein reibungsloser Informationsaustausch, auch mit den für die Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden, und die Koordinierung des Beurteilungsverfahrens.
- (16) Die EBA sollte beauftragt werden, Entwürfe technischer Regulierungs- und Durchführungsstandards sowie Leitlinien auszuarbeiten, um einen angemessenen Rahmen für die Ausübung der zusätzlichen Aufsichtsbefugnisse zu gewährleisten. In diesen Entwürfen technischer Regulierungs- und Durchführungsstandards sollten insbesondere die den zuständigen Behörden vorzulegenden Informationen, die zu beurteilenden Elemente und die bei Beteiligung von mehr als einer zuständigen Behörde erforderliche Zusammenarbeit präzisiert werden. Diese verschiedenen Elemente sind eine entscheidende Voraussetzung dafür, dass Bestimmungen über zusätzliche Befugnisse dank einer ausreichend harmonisierten Aufsichtsmethodik effizient und mit möglichst geringem zusätzlichem Verwaltungsaufwand umgesetzt werden können.
- (17) Die Regulierung von Zweigstellen, die von Drittlandsunternehmen in einem Mitgliedstaat errichtet wurden, um Bankdienstleistungen zu erbringen, unterliegt dem nationalen Recht und wird durch die Richtlinie 2013/36/EU nur in sehr begrenztem Umfang harmonisiert. Zweigstellen aus Drittländern sind auf den Bankenmärkten der Union stark und in zunehmendem Maße vertreten, unterliegen derzeit jedoch lediglich sehr allgemeinen Informationspflichten, nicht aber Aufsichtsstandards oder Regelungen für die aufsichtliche Zusammenarbeit auf Unionsebene. Das vollständige Fehlen eines gemeinsamen Aufsichtsrahmens führt dazu, dass Zweigstellen aus Drittländern unterschiedlichen nationalen Anforderungen unterliegen, die sich bezüglich des Grades an Vorsichtigkeit und bezüglich ihres Umfangs unterscheiden. Darüber hinaus mangelt es den zuständigen Behörden an umfassenden Informationen und den erforderlichen Aufsichtsinstrumenten für die ordnungsgemäße Überwachung spezifischer Risiken, die von Drittlandsgruppen ausgehen, die über Zweigstellen und Tochterunternehmen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten tätig sind. Was diese Gruppen betrifft, gibt es derzeit keine integrierten Aufsichtsregelungen, und die für die Beaufsichtigung der einzelnen Zweigstellen einer Drittlandsgruppe zuständige Behörde ist nicht verpflichtet, mit den zuständigen Behörden, die die anderen Zweigstellen und Tochterunternehmen derselben Gruppe beaufsichtigen, Informationen auszutauschen. Eine derart fragmentierte regulatorische Landschaft birgt Risiken für die Finanzstabilität und die Marktintegrität in der Union und sollte durch einen harmonisierten Regulierungsrahmen für Zweigstellen aus Drittländern angemessen angegangen werden. Ein solcher Rahmen sollte gemeinsame Mindestanforderungen in Bezug auf Zulassung, Aufsichtsstandards, interne Unternehmensführung, Aufsicht und Berichterstattung umfassen. Solche Anforderungen sollten auf Anforderungen basieren, die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet bereits auf Zweigstellen aus Drittländern anwenden, und berücksichtigen, welche ähnlichen oder gleichwertigen Anforderungen Drittländer auf ausländische Zweigstellen anwenden, um Kohärenz zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten und den Regulierungsrahmen der Union für Zweigstellen aus Drittländern an die geltenden internationalen Praktiken in diesem Bereich anzupassen.
- (18) Bei der Zulassung und Beaufsichtigung von Zweigstellen aus Drittländern sollten die zuständigen Behörden in der Lage sein, ihre Aufsichtsfunktionen wirksam auszuüben. Zu diesem Zweck müssen sie von den Aufsichtsbehörden des betreffenden Drittlands Zugang zu allen erforderlichen Informationen über das Unternehmen an der Spitze der Zweigstelle aus einem Drittland erhalten und in der Lage sein, ihre Aufsichtstätigkeiten wirksam mit jenen der Aufsichtsbehörden des Drittlands zu koordinieren. Bevor eine Zweigstelle aus einem Drittland ihre Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat aufnimmt, sollten sich die zuständigen Behörden bemühen, eine Vereinbarung mit der Aufsichtsbehörde des betreffenden Drittlands zu schließen, um Zusammenarbeit und Informationsaustausch zu ermöglichen. Eine solche Vereinbarung sollte sich auf die von der EBA gemäß Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ausgearbeiteten Muster-Verwaltungsvereinbarungen stützen. Die zuständigen Behörden sollten der EBA Informationen über solche Vereinbarungen übermitteln. Ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung auf der Grundlage des von der EBA ausgearbeiteten Musters nicht möglich, so sollten die zuständigen Behörden auf andere Vereinbarung, z. B. einen Briefwechsel, zurückgreifen können, um sicherzustellen, dass sie ihre Aufsichtsfunktionen ausüben können.
- (19) Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollten die Mindestanforderungen an Zweigstellen aus Drittländern im Verhältnis zu dem von ihnen ausgehenden Risiko für die Finanzstabilität und die Marktintegrität in der Union und den Mitgliedstaaten stehen. Daher sollten Zweigstellen aus Drittländern, die als risikoreicher betrachtet werden, der Klasse 1 und Zweigstellen, die analog zur Definition des „kleinen und nicht komplexen Instituts“ in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als kleine, nicht komplexe Zweigstellen betrachtet werden, von denen kein signifikantes Risiko für die Finanzstabilität ausgeht, der Klasse 2 zugeordnet werden. Dementsprechend sollte bei Zweigstellen aus Drittländern, die in einem Mitgliedstaat Vermögenswerte in Höhe von 5 Mrd. EUR oder mehr verbucht haben, davon ausgegangen werden, dass sie aufgrund ihrer größeren Größe und Komplexität ein solches höheres Risiko bergen, da ihr Ausfall zu einer erheblichen Störung des Bankdienstleistungsmarkts oder des Bankensystems des betreffenden Mitgliedstaats führen könnte. Zweigstellen aus Drittländern, die für die Entgegennahme von Privatkundeneinlagen zugelassen sind, sollten — sofern der Betrag solcher Einlagen einen bestimmten Schwellenwert übersteigt — unabhängig von ihrer Größe ebenfalls als risikoreicher betrachtet werden, da ihr Ausfall besonders schutzbedürftige

Einleger treffen könnte und zu einem Verlust des Vertrauens in die Sicherheit und Solidität des Bankensystems des Mitgliedstaats und seine Fähigkeit, die Ersparnisse der Bürgerinnen und Bürger zu schützen, führen könnte. Deshalb sollten beide Arten von Zweigstellen aus Drittländern der Klasse 1 zugeordnet werden.

- (20) Zweigstellen aus Drittländern sollten auch dann der Klasse 1 zugeordnet werden, wenn das Unternehmen an der Spitze einer Regulierung unterliegt und für die Beaufsichtigung und Umsetzung jener Regulierung nicht festgestellt wurde, dass sie den Anforderungen der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zumindest gleichwertig sind, oder wenn das betreffende Drittland gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 als Drittland mit hohem Risiko geführt wird, das in seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist. Diese Zweigstellen aus Drittländern stellen ein erhebliches Risiko für die Finanzstabilität in der Union und dem Niederlassungsmitgliedstaat dar, weil der für das Unternehmen an der Spitze geltende Rechtsrahmen für die Regulierung oder die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung es nicht möglich macht, die spezifischen Risiken, die sich aus den Tätigkeiten der Zweigstelle in dem Mitgliedstaat ergeben, oder die Risiken, die von der Drittlandsgruppe für Gegenparteien in dem Mitgliedstaat ausgehen, angemessen zu erfassen oder zu überwachen. Zur Feststellung der Gleichwertigkeit der für das Bankenwesen geltenden aufsichtsrechtlichen Standards des Drittlands mit den Standards der Union sollte die Kommission die EBA anweisen können, gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eine Bewertung durchzuführen und einen Bericht über den Bankenregulierungsrahmen des betreffenden Drittlands zu erstellen. Die EBA sollte sicherstellen, dass die Bewertung streng und transparent ist und auf einer soliden Methodik basiert. Darüber hinaus sollte die EBA die Aufsichtsbehörden des Drittlands, die für dessen Bankenregulierung zuständigen Regierungsstellen und gegebenenfalls Akteure des Privatsektors konsultieren und eng mit ihnen zusammenarbeiten, diese Parteien fair behandeln und ihnen die Möglichkeit geben, Unterlagen vorzulegen und innerhalb angemessener Fristen Stellung zu nehmen. Ferner sollte die EBA sicherstellen, dass der erstellte Bericht angemessen begründet wird, eine detaillierte Beschreibung der bewerteten Sachverhalte enthält und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens vorgelegt wird. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie Beschlüsse über die Gleichwertigkeit des Bankenregulierungsrahmens von Zweigstellen aus Drittländern erlassen kann. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ ausgeübt werden.
- (21) Die zuständigen Behörden sollten ausdrücklich befugt sein, im Einzelfall zu verlangen, dass Zweigstellen aus Drittländern eine Zulassung gemäß Titel III Kapitel 1 der Richtlinie 2013/36/EU beantragen, zumindest wenn diese Zweigstellen unter Verstoß gegen die Binnenmarktvorschriften Tätigkeiten mit Kunden oder Gegenparteien in anderen Mitgliedstaaten ausüben, wenn sie ein erhebliches Risiko für die Finanzstabilität der Union oder des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, darstellen oder wenn der Gesamtbetrag der Vermögenswerte aller Zweigstellen aus Drittländern in der Union, die derselben Drittlandsgruppe angehören, mindestens 40 Mrd. EUR oder der Betrag der Vermögenswerte der Zweigstelle aus einem Drittland in dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen ist, mindestens 10 Mrd. EUR beträgt. Zudem sollten die zuständigen Behörden verpflichtet sein, zu bewerten, ob Zweigstellen aus Drittländern systemrelevant sind, wenn der Gesamtbetrag der Vermögenswerte aller Zweigstellen aus Drittländern in der Union, die derselben Drittlandsgruppe angehören, mindestens 40 Mrd. EUR beträgt. Alle Zweigstellen aus Drittländern, die derselben Drittlandsgruppe angehören und in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Union niedergelassen sind, sollten durch die jeweils zuständigen Behörden einer solchen Bewertung unterzogen werden. Bei dieser Bewertung sollte anhand spezifischer Kriterien geprüft werden, ob diese Zweigstellen ein ähnliches Risiko für die Finanzstabilität der Union oder ihrer Mitgliedstaaten darstellen wie Institute, die gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als „systemrelevant“ eingestuft werden. Gelangen die zuständigen Behörden zu dem Schluss, dass Zweigstellen aus Drittländern systemrelevant sind, so sollten sie diesen Zweigstellen Anforderungen auferlegen, die geeignet sind, Risiken für die Finanzstabilität zu mindern. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden von Zweigstellen aus Drittländern verlangen können, dass sie eine Zulassung als Tochterinstitut gemäß der Richtlinie 2013/36/EU beantragen, um im Mitgliedstaat oder in der Union weiterhin Bankgeschäfte tätigen zu können. Zudem sollten die zuständigen Behörden weitere Anforderungen festlegen können, insbesondere die Verpflichtung, Vermögenswerte oder Tätigkeiten von Zweigstellen aus Drittländern in der Union so umzustrukturieren, dass diese Zweigstellen nicht mehr systemrelevant sind, oder die Verpflichtung, zusätzliche Anforderungen in Bezug auf Kapital, Liquidität, Berichterstattung oder Offenlegung zu erfüllen, wenn Risiken für die Finanzstabilität auf diese Weise in ausreichendem Umfang begegnet werden kann. Die zuständigen Behörden sollten die Möglichkeit haben, Zweigstellen aus Drittländern, die als systemrelevant bewertet wurden, keine dieser Anforderungen aufzuerlegen; in diesem Fall sollten sie der EBA und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die betreffende Drittlandsgruppe andere Zweigstellen aus Drittländern oder Tochterinstitute errichtet hat, eine mit Gründen versehene Mitteilung vorlegen. Um die unionsweiten Auswirkungen zu berücksichtigen, sollten die zuständigen Behörden, die beschließen, von ihrer Befugnis Gebrauch zu machen, die Zulassung als Tochterinstitut zu verlangen, vorab die EBA und die betroffenen zuständigen Behörden konsultieren.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (22) Um die Kohärenz der Aufsichtsbeschlüsse in Bezug auf eine Drittlandsgruppe, die Zweigstellen und Tochterunternehmen in der Union unterhält, zu fördern, sollten die zuständigen Behörden bei der Bewertung der Systemrelevanz die EBA und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten konsultieren, in denen die betreffende Drittlandsgruppe andere Zweigstellen aus Drittländern oder Tochterinstitute errichtet hat, um die Risiken für die Finanzstabilität zu bewerten, die von der betreffenden Zweigstelle aus einem Drittland für andere Mitgliedstaaten als den Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen ist, ausgehen könnten.
- (23) Die zuständigen Behörden sollten regelmäßig überprüfen, ob Zweigstellen aus Drittländern die einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 2013/36/EU erfüllen, und diesen Zweigstellen Aufsichtsmaßnahmen auferlegen, um die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen oder wiederherzustellen. Um eine wirksame Beaufsichtigung der Einhaltung jener Anforderungen durch Zweigstellen aus Drittländern zu erleichtern und um einen umfassenden Überblick über die Tätigkeiten von Drittlandsgruppen in der Union zu ermöglichen, sollten die zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, mit einer gemeinsamen Aufsichts- und Finanzberichterstattung einschließlich standardisierter Meldebögen zu arbeiten. Die EBA sollte beauftragt werden, Entwürfe technischer Durchführungsstandards auszuarbeiten, in denen diese Meldebögen festgelegt werden. Darüber hinaus müssen geeignete Kooperationsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden getroffen werden, um sicherzustellen, dass alle Tätigkeiten von Drittlandsgruppen, die über Zweigstellen aus Drittländern in der Union tätig sind, einer umfassenden Beaufsichtigung unterliegen, um eine Umgehung von Anforderungen, denen diese Gruppen nach dem Unionsrecht unterliegen, zu verhindern und um potenzielle Risiken für die Finanzstabilität in der Union zu minimieren. Für der Klasse 1 zugeordnete Zweigstellen aus Drittländern sollten die Aufsichtskollegien für Drittlandsgruppen in der Union zuständig sein. Gibt es ein solches Kollegium noch nicht, so sollten die zuständigen Behörden ein Ad-hoc-Kollegium für alle der Klasse 1 zugeordneten Zweigstellen aus Drittländern einsetzen, die derselben Gruppe angehören, wenn diese Gruppe in mehr als einem Mitgliedstaat tätig ist.
- (24) Der Unionsrahmen für Zweigstellen aus Drittländern sollte unbeschadet des Ermessensspielraums angewandt werden, den Mitgliedstaaten derzeit haben, wonach sie allgemein verlangen können, dass Drittlandsunternehmen aus bestimmten Drittländern Bankgeschäfte in ihrem Hoheitsgebiet ausschließlich über gemäß Titel III Kapitel 1 der Richtlinie 2013/36/EU zugelassene Tochterinstitute tätigen. Dies könnte bei Drittländern der Fall sein, die aufsichtsrechtliche Standards für das Bankenwesen anwenden, die den Standards des nationalen Rechts des Mitgliedstaats nicht gleichwertig sind, oder bei Drittländern, die strategische Mängel in ihrem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen.
- (25) Ungeachtet der jeweils geltenden Geheimhaltungsvorschriften sollte der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Steuerbehörden verbessert werden. Der Informationsaustausch sollten in jedem Fall gemäß dem nationalen Recht erfolgen, und wenn die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, sollte zwischen den jeweils zuständigen Behörden eine Vereinbarung über die Offenlegung erzielt werden.
- (26) Die Erfüllung der Aufsichtsanforderungen durch Institute, Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften ist von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung ihrer Sicherheit und Solidität und die Wahrung der Stabilität des Finanzsystems sowohl auf Ebene der Union als auch der einzelnen Mitgliedstaaten. Daher sollten die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen zuständigen Behörden befugt sein, rechtzeitig entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, wenn diese Institute, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften oder ihre verantwortlichen Geschäftsleiter den Aufsichtsanforderungen oder Aufsichtsbeschlüssen nicht nachkommen.
- (27) Um im Bereich der Sanktionsbefugnisse gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Verwaltungssanktionen, Zwangsgelder und andere Verwaltungsmaßnahmen für Verstöße gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU und für Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Beschlüsse, die von einer zuständigen Behörde auf der Grundlage jener Bestimmungen oder jener Verordnung gefasst wurden, vorzusehen. Bei diesen Verwaltungssanktionen, Zwangsgeldern und anderen Verwaltungsmaßnahmen sollten bestimmte Mindestanforderungen erfüllt sein, die unter anderem die Mindestbefugnisse der zuständigen Behörden für die Verhängung solcher Maßnahmen, die Kriterien für die Anwendung durch die zuständigen Behörden, die Veröffentlichungspflichten bzw. die Höhe von Verwaltungssanktionen und Zwangsgeldern betreffen. Die EBA sollte beauftragt werden, über die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden bei der Anwendung von Verwaltungssanktionen, Zwangsgeldern und anderen Verwaltungsmaßnahmen Bericht zu erstatten.
- (28) Die Mitgliedstaaten sollten Verwaltungssanktionen verhängen können, wenn der betreffende Verstoß auch dem nationalen Strafrecht unterliegt. Die zuständigen Behörden sollten bei der Festlegung der Art der Verwaltungssanktionen oder anderen Verwaltungsmaßnahmen und der Höhe der Bußgelder etwaige frühere strafrechtliche Sanktionen berücksichtigen, die aufgrund desselben Verstoßes gegen dieselbe für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person verhängt wurden. Damit soll sichergestellt werden, dass im Falle einer Kumulierung von verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren infolge desselben Fehlverhaltens alle Verwaltungssanktionen und sonstigen Verwaltungsmaßnahmen auf das angesichts der Schwere des betreffenden Verstoßes erforderliche Maß beschränkt sind. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten geeignete Mechanismen einrichten, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden und Justizbehörden ordnungsgemäß und rechtzeitig über alle gegen dieselbe natürliche oder juristische Person eingeleiteten verwaltungs- oder strafrechtlichen Verfahren unterrichtet werden.

- (29) Bußgelder sollten abschreckende Wirkung haben, um zu verhindern, dass natürliche oder juristische Personen, die gegen nationale Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU oder gegen die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verstoßen haben, in Zukunft ein gleiches oder ähnliches Verhalten zeigen. Bußgelder gegen juristische Personen sollten kohärent angewandt werden; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung des Höchstbetrags solcher Bußgelder, bei denen der jährliche Gesamtnettoumsatz des betreffenden Unternehmens berücksichtigt werden sollte. Der jährliche Gesamtnettoumsatz im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU ist derzeit jedoch weder erschöpfend noch ausreichend klar, um gleiche Wettbewerbsbedingungen bei der Anwendung von Bußgeldern sicherzustellen. Um eine unionsweit kohärente Berechnung sicherzustellen, sollte die Richtlinie 2013/36/EU eine Liste von Elementen enthalten, die in die Berechnung des jährlichen Gesamtnettoumsatzes einzubeziehen sind.
- (30) Über die Verhängung von Bußgeldern hinaus sollten die zuständigen Behörden befugt sein, Zwangsgelder gegen Institute, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften und jene Mitglieder des Leitungsorgans in seiner leitenden Funktion, die Geschäftsleitung, Inhaber von Schlüsselfunktionen, andere Träger eines erheblichen Risikos und gegen alle anderen natürlichen Personen zu verhängen, die als für den Verstoß gegen die Verpflichtung zur Einhaltung nationaler Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU oder gegen ihre Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder aus einem Beschluss, der von einer zuständigen Behörde auf der Grundlage jener Bestimmungen oder jener Verordnung gefasst wurde, verantwortlich im Einklang mit nationalem Recht ermittelt wurden. Die Mitgliedstaaten sollten spezifische Vorschriften und wirksame Mechanismen für die Verhängung von Zwangsgeldern festlegen. Zwangsgelder sollten verhängt werden, wenn ein Verstoß andauert. Unbeschadet der Verfahrensrechte der betroffenen Personen nach dem anwendbaren Recht, einschließlich des Rechts dieser Personen auf rechtliches Gehör, sollten die zuständigen Behörden Zwangsgelder verhängen können, ohne zuvor an die verstoßende Partei ein Ersuchen, eine Anordnung oder eine Warnung mit der Aufforderung, ihren Verpflichtungen wieder nachzukommen, richten zu müssen. Da das Ziel der Zwangsgelder darin besteht, natürliche oder juristische Personen zur Beendigung eines andauernden Verstoßes zu bringen, sollte die Verhängung von Zwangsgeldern die zuständigen Behörden nicht daran hindern, wegen desselben Verstoßes weitere Verwaltungssanktionen zu verhängen. Es sollte möglich sein, dass Zwangsgelder zu einem bestimmten Zeitpunkt auferlegt werden und erst ab einem späteren Zeitpunkt gelten. Sofern die Mitgliedstaaten nichts anderes vorsehen, sollten Zwangsgelder auf Tagesbasis berechnet werden.
- (31) Um den größtmöglichen Handlungsspielraum nach einem Verstoß sicherzustellen und dazu beizutragen, weitere Verstöße zu verhindern, sollten Mitgliedstaaten unabhängig davon, ob solche Verstöße nach nationalem Recht eine Verwaltungssanktion oder eine sonstige Verwaltungsmaßnahme nach sich ziehen, zusätzliche Verwaltungssanktionen und ein höheres Maß an Geldbußen und Zwangsgeldern vorsehen können.
- (32) Bei der Verhängung von Zwangsgeldern sollte eine zuständige Behörde die potenziellen Auswirkungen des Zwangsgelds auf die finanzielle Lage der natürlichen oder juristischen Person, die den Verstoß begangen hat, berücksichtigen und nach Möglichkeit vermeiden, dass die Sanktion zur Insolvenz oder zu einer ersten finanziellen Notlage der natürlichen oder juristischen Person, die den Verstoß begangen hat, führt oder einen unverhältnismäßig hohen Prozentsatz des Jahreseinkommens einer natürlichen Person oder des jährlichen Gesamtnettoumsatzes der juristischen Person ausmacht. Die zuständigen Behörden sollten auch sicherstellen, dass Zwangsgelder gegen die Mitglieder des Leitungsorgans, die Geschäftsleitung, Inhaber von Schlüsselfunktionen, andere Träger eines erheblichen Risikos und gegen alle anderen natürlichen Personen verhängt werden, die entweder einzeln oder kollektiv als für den Verstoß unmittelbar verantwortlich ermittelt wurden.
- (33) Lässt die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats die Verhängung von in dieser Richtlinie vorgesehenen Verwaltungssanktionen unter außergewöhnlichen Umständen nicht zu, so sollte es möglich sein, dass die Vorschriften über Verwaltungssanktionen ausnahmsweise so angewandt werden, dass die Sanktion von der zuständigen Behörde eingeleitet und von einer Justizbehörde verhängt wird. Dennoch müssen die betreffenden Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Anwendung solcher Vorschriften und Sanktionen die gleiche Wirkung hat wie die von den zuständigen Behörden verhängten Verwaltungssanktionen. Die vorgesehenen Sanktionen sollten daher wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (34) Um angemessene Sanktionen für Verstöße gegen nationale Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU und für Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu gewährleisten, sollte die Liste der Verstöße, aufgrund deren Verwaltungssanktionen, Zwangsgelder und andere Verwaltungsmaßnahmen verhängt werden können, ergänzt werden. Daher sollte die in der Richtlinie 2013/36/EU festgelegte Liste der Verstöße geändert werden.
- (35) Seit der Einführung des Internationalen Rechnungslegungsstandards 9 Finanzinstrumente (IFRS 9) am 1. Januar 2018 haben auf einem Modellierungsansatz beruhende Berechnungen der erwarteten Kreditverluste unmittelbare Auswirkung auf die Höhe der Eigenmittel und die aufsichtsrechtlichen Kennzahlen der Institute. Dieselben Modellierungsansätze bilden auch die Grundlage für die Berechnung der erwarteten Kreditverluste bei Instituten, die nationale Rechnungslegungsrahmen anwenden. Daher ist es wichtig, dass die zuständigen Behörden und die EBA einen klaren Überblick über die Auswirkungen dieser Berechnungen auf die Bandbreite der Wertansätze für risikogewichtete Aktiva und Eigenmittelanforderungen haben, die sich für vergleichbare Risiken ergeben. Zu diesem Zweck sollten bei Benchmark-Vergleichen auch diese Modellierungsansätze erfasst werden. Da Institute, die Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz für das Kreditrisiko berechnen, unter Umständen auch Modelle

für die Berechnung der erwarteten Kreditverluste im Rahmen des IFRS 9 verwenden, sollten diese Institute unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ebenfalls in die Vergleiche einbezogen werden.

- (36) Mit der Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹²⁾ wurde die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geändert und ein vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht überarbeiteter Rahmen für Marktrisiken eingeführt. Der alternative Standardansatz, der Teil dieses neuen Rahmens ist, ermöglicht es Instituten, bestimmte Parameter, die bei der Berechnung der risikogewichteten Aktiva und der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko verwendet werden, zu modellieren. Daher ist es wichtig, dass die zuständigen Behörden und die EBA einen klaren Überblick über die Bandbreite der Wertansätze für risikogewichtete Aktiva und Eigenmittelanforderungen haben, die sich für vergleichbare Risiken nicht nur nach dem alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatz, sondern auch nach dem alternativen Standardansatz ergeben. Beim Vergleich von Marktrisiken sollten daher unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der überarbeitete Standardansatz und der überarbeitete auf einem internen Modell beruhende Ansatz erfasst werden.
- (37) Der weltweite Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft, der in dem von der Union geschlossenen Übereinkommen von Paris⁽¹³⁾, das am 12. Dezember 2015 im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen angenommen wurde (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“), und in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung verankert ist, wird einen tiefgreifenden sozioökonomischen Wandel erfordern und von der Mobilisierung erheblicher finanzieller Mittel aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor abhängen. Mit dem von der Kommission in ihrer Mitteilung vom 11. Dezember 2019 vorgestellten europäischen Grünen Deal verpflichtet sich die Union, bis 2050 klimaneutral zu werden. Bei diesem Wandel kommt es nicht nur darauf an, neue Chancen zu ergreifen und zu fördern, sondern auch darauf, neue Risiken angemessen zu bewältigen, und dabei kommt dem Finanzsystem eine wichtige Rolle zu. Da diese Risiken Auswirkungen auf die Stabilität sowohl einzelner Institute als auch des Finanzsystems insgesamt haben können, ist ein verbesserter regulatorischer Aufsichtsrahmen erforderlich, bei dem die damit verbundenen Risiken besser einbezogen sind.
- (38) Der Übergang zu einer nachhaltigen, klimaneutralen Kreislaufwirtschaft erreicht völlig neue Dimensionen und wird erhebliche Auswirkungen auf das Finanzsystem haben. Im Jahr 2018 bekräftigte das Netz der Zentralbanken und Aufsichtsbehörden für die Ökologisierung des Finanzsystems, dass klimabedingte Risiken eine Quelle finanzieller Risiken sind. In der Mitteilung der Kommission vom 6. Juli 2021 mit dem Titel „Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft“ (im Folgenden „erneuerte Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen“) wird betont, dass ESG-Risiken und Risiken aufgrund der physischen Auswirkungen des Klimawandels, des Verlustes an biologischer Vielfalt und der generellem Verschlechterung der Ökosysteme im Besonderen eine beispiellose Herausforderung für die Volkswirtschaft der Union und die Stabilität des Finanzsystems darstellen. Diese Risiken weisen einige Besonderheiten auf, wie etwa ihren zukunftsgerichteten Charakter und die unterschiedlichen kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen. Aufgrund ihrer Besonderheit sowohl im Hinblick auf den Übergang als auch auf physische Risiken müssen klimabezogene und andere Umweltrisiken, z. B. Risiken aufgrund von Umweltschäden und des Verlustes an biologischer Vielfalt, insbesondere über einen langfristigen Zeitraum von mindestens zehn Jahren gesteuert werden.
- (39) Der langfristige und tiefgreifende Charakter des Übergangs zu einer nachhaltigen, klimaneutralen Kreislaufwirtschaft wird sich deutlich auf die Geschäftsmodelle der Institute niederschlagen. Im Finanzsektor und insbesondere bei den Kreditinstituten sind deshalb Anpassungen nötig, um bis 2050 das Ziel einer treibhausgasneutralen Wirtschaft in der Union zu erreichen und gleichzeitig die inhärenten Risiken unter Kontrolle zu halten. Die zuständigen Behörden sollten daher die Möglichkeit haben, diesen Anpassungsprozess zu bewerten und einzugreifen, falls der Umgang mit Klimarisiken sowie Risiken aufgrund von Umweltschäden und des Verlustes an biologischer Vielfalt in diesem Sektor dazu führt, dass die Stabilität einzelner Institute oder die Finanzstabilität insgesamt gefährdet sind. Die zuständigen Behörden sollten auch überwachen und befugt sein einzugreifen, wenn es Risiken aufgrund der Trends beim Übergang im Zusammenhang mit den einschlägigen regulatorischen Zielen der Union und der Mitgliedstaaten in Bezug auf ESG-Faktoren, z. B. gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁴⁾, der Mitteilung der Kommission vom 14. Juli 2021 mit dem Titel „Fit für 55: auf dem Weg zur Klimaneutralität — Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030“ (im Folgenden „Paket ‚Fit für 55‘“) und dem am 19. Dezember 2022 von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens für biologische Vielfalt der Vereinten Nationen beschlossenen Globalen Rahmen von Kunming und Montreal für die biologische Vielfalt, sowie — falls für international tätige Institute relevant — den rechtlichen und regulatorischen Zielen von

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1).

⁽¹³⁾ ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Drittländern gibt, die zu Risiken für ihre Geschäftsmodelle und -strategien oder für die Finanzstabilität führen. Die zuständigen Behörden sollten auch befugt sein, Ziele und Maßnahmen der Aufsichtspläne von Instituten zu verstärken, wenn diese als unzureichend angesehen werden, um die ESG-Risiken kurz-, mittel- und langfristig anzugehen, und in dieser Hinsicht wesentliche Risiken für ihre Solvabilität darstellen könnten. Klimarisiken und generell Umweltrisiken sollten zusammen mit sozialen Risiken und Unternehmensführungsrisiken innerhalb einer einzigen Risikokategorie betrachtet werden, um eine umfassende und koordinierte Integration dieser Faktoren zu ermöglichen, die häufig miteinander verknüpft sind. Die ESG-Faktoren stehen für die drei wichtigsten Säulen der Nachhaltigkeit, und ESG-Risiken sind deshalb eng mit dem Konzept der Nachhaltigkeit verbunden.

- (40) Um eine angemessene Widerstandsfähigkeit gegenüber den negativen Auswirkungen von ESG-Faktoren zu erhalten, müssen in der Union niedergelassene Institute in der Lage sein, ESG-Risiken systematisch zu ermitteln, zu messen und zu steuern; ihre Aufseher sollten verpflichtet sein, die Risiken auf Ebene der einzelnen Institute und auf Systemebene zu bewerten, wobei Umweltfaktoren Vorrang einzuräumen ist und die anderen Nachhaltigkeitsfaktoren im Zuge der Weiterentwicklung der Bewertungsmethoden und -instrumente einbezogen werden. Die Institute sollten verpflichtet werden, zu bewerten, wie gut ihre Portfolios auf das Ziel der Union, bis 2050 klimaneutral zu werden und Umweltschäden und den Verlust an biologischer Vielfalt abzuwenden, abgestimmt sind. Die Institute sollten verpflichtet sein, spezifische Pläne aufzustellen, um die finanziellen Risiken anzugehen, die sich kurz-, mittel- und langfristig aus ESG-Faktoren ergeben, einschließlich der Risiken, die sich aufgrund der Trends beim Übergang im Zusammenhang mit den einschlägigen regulatorischen Zielen der Union und der Mitgliedstaaten, z. B. gemäß dem Übereinkommen von Paris, der Verordnung (EU) 2021/1119, dem Paket „Fit für 55“ und dem Globalen Rahmen von Kunming und Montreal für die biologische Vielfalt, sowie — falls für international tätige Institute relevant — den rechtlichen und regulatorischen Zielen von Drittländern ergeben. Die Institute sollten verpflichtet werden, über solide Regelungen für die Unternehmensführung und interne Prozesse für den Umgang mit ESG-Risiken sowie von ihren Leitungsorganen genehmigte Strategien zu verfügen, die nicht nur den aktuellen, sondern auch künftigen Auswirkungen der ESG-Faktoren Rechnung tragen. Das in Leitungsorganen von Instituten kollektiv vorhandene Verständnis und Bewusstsein für ESG-Faktoren und die Mittel, die intern zur Bewältigung von ESG-Risiken bereitgestellt werden, werden ebenfalls eine entscheidende Rolle bei der Stärkung der Resilienz gegenüber den negativen Auswirkungen dieser Risiken spielen. Die Besonderheiten von ESG-Risiken bedeuten, dass sich Verständnis, Messungen und Managementpraxis von einem Institut zum anderen erheblich unterscheiden können. Um unionsweit Konvergenz und ein einheitliches Verständnis von ESG-Risiken zu gewährleisten, sollten in einem aufsichtsrechtlichen Rahmen geeignete Definitionen und Mindeststandards für die Bewertung dieser Risiken festgelegt werden. Mit diesem Ziel vor Augen sollten Begriffsbestimmungen in die Richtlinie 2013/36/EU aufgenommen werden und sollte die EBA befugt werden, bestimmte Mindestreferenzmethoden für die Bewertung der Auswirkungen von ESG-Risiken auf die Finanzstabilität von Instituten festzulegen, wobei den Auswirkungen von Umweltfaktoren Vorrang einzuräumen ist. Aufgrund des zukunftsgerichteten Charakters von ESG-Risiken sind Szenarioanalysen und Stresstests zusammen mit Plänen zur Bewältigung dieser Risiken besonders aussagekräftige Bewertungsinstrumente, und deshalb sollte die EBA auch befugt werden, einheitliche Kriterien für den Inhalt der Pläne zur Bewältigung dieser Risiken, für die Festlegung von Szenarien und für die Anwendung der Stresstestmethoden zu entwickeln. Die EBA sollte ihre Szenarien auf verfügbare wissenschaftliche Erkenntnisse stützen und dabei auf der Arbeit des Netzes der Zentralbanken und Aufsichtsbehörden für die Ökologisierung des Finanzsystems und den Bemühungen der Kommission aufbauen, die Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Behörden zu verstärken, um eine gemeinsame methodische Grundlage zu entwickeln, wie in der erneuerten Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen dargelegt. Umweltbedingte Risiken, einschließlich klimabedingter Risiken und Risiken aufgrund von Umweltschäden und des Verlustes an biologischer Vielfalt, sollten angesichts ihrer Dringlichkeit und der besonderen Relevanz von Szenarioanalysen und Stresstests bei der Bewertung solcher Risiken Vorrang haben.

- (41) Als wichtige Geldgeber für Unternehmen und Haushalte in der Union spielen Institute eine maßgebliche Rolle bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in der gesamten Union. Damit die Union ihr Gesamtziel der Klimaneutralität bis 2050 gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 erreichen kann, müssen Institute die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in ihre Politik und ihre Tätigkeiten einbeziehen. Um diesem Prozess der Einbeziehung Rechnung zu tragen, müssen die Geschäftsmodelle und -strategien von Instituten anhand der einschlägigen regulatorischen Ziele der Union für eine nachhaltige Wirtschaft getestet werden, z. B. auch anhand der vom Europäischen Wissenschaftlichen Beirat für Klimawandel vorgeschriebenen Maßnahmen, um ESG-Risiken aufgrund von mangelnden Übereinstimmungen zu ermitteln. Wenn Institute ihre Nachhaltigkeitsziele und -verpflichtungen im Rahmen anderer verbindlicher oder freiwilliger Nachhaltigkeitsrahmen wie etwa der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁵⁾ offenlegen, sollten diese Ziele und Verpflichtungen mit den spezifischen Plänen für den Umgang mit den ESG-Risiken, denen sie kurz-, mittel- und langfristig ausgesetzt sind, kohärent sein. Die zuständigen Behörden sollten im Zuge ihrer einschlägigen Aufsichtstätigkeiten bewerten, inwieweit Institute ESG-Risiken ausgesetzt sind und über begleitende Managementstrategien und operative Maßnahmen verfügen, die sich in den Zielwerten und Etappenzielen ihrer Aufsichtspläne widerspiegeln und mit

⁽¹⁵⁾ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Abl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

ihren offengelegten Nachhaltigkeitsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Prozess der Anpassung hin zur Klimaneutralität bis 2050 kohärent sind. Um eine solide und wirksame Risikoaufsicht sowie ein an ihrer langfristigen Nachhaltigkeitsstrategie ausgerichtetes Managementverhalten zu fördern, sollte die Risikobereitschaft von Instituten in Bezug auf ESG-Risiken fester Bestandteil ihrer Vergütungspolitik und -praxis sein.

- (42) ESG-Risiken können weitreichende Auswirkungen nicht nur auf die Stabilität einzelner Institute, sondern auch auf die des ganzen Finanzsystems haben. Daher sollten die zuständigen Behörden diese Risiken konsequent in ihre Aufsichtstätigkeiten, einschließlich des Prozesses der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung und einschlägiger Stresstests, einbeziehen. Die Kommission hat die nationalen zuständigen Behörden mittels des durch die Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁶⁾ geschaffenen Instruments für technische Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von Stresstestmethoden unterstützt und wird diesbezüglich weiterhin technische Unterstützung leisten. Die Stresstestmethoden für ESG-Risiken wurden bisher allerdings hauptsächlich versuchsweise angewandt. Um Stresstests für ESG-Risiken fest und konsequent in die Aufsicht zu integrieren, sollten die EBA, die durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁷⁾ errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, EIOPA) und die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁸⁾ errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, ESMA) gemeinsam Leitlinien entwickeln, die eine kohärente Logik und gemeinsame Methoden für Stresstests für ESG-Risiken sicherstellen. Stresstests für diese Risiken sollten mit klima- und umweltbezogenen Faktoren beginnen; mit zunehmender Verfügbarkeit von ESG-Risikodaten und -methoden, die die Entwicklung zusätzlicher Instrumente für die Bewertung der quantitativen Auswirkungen auf finanzielle Risiken ermöglichen, sollten die zuständigen Behörden bei ihren Angemessenheitsbewertungen der Institute vermehrt auch die Auswirkungen dieser Risiken berücksichtigen. Um die Konvergenz der Aufsichtspraktiken zu gewährleisten, sollte die EBA Leitlinien für die einheitliche Einbeziehung von ESG-Risiken in den Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung herausgeben.
- (43) Die Bestimmungen der Richtlinie 2013/36/EU über den Systemrisikopuffer können bereits herangezogen werden, um verschiedene Arten von Systemrisiken, einschließlich mit dem Klimawandel verbundener Systemrisiken, anzugehen. Soweit die für das Institut zuständigen Behörden oder benannten Behörden der Auffassung sind, dass mit dem Klimawandel verbundene Risiken das Potenzial haben, schwerwiegende negative Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft in Mitgliedstaaten zu haben, sollten sie eine Systemrisikopufferquote einführen, die auch auf bestimmte Gruppen oder Teilgruppen von Risikopositionen angewandt werden könnte, z. B. auf jene, die mit dem Klimawandel verbundenen physischen Risiken und Übergangsrisiken ausgesetzt sind, wenn sie der Auffassung sind, dass die Einführung einer solchen Quote wirksam und verhältnismäßig ist, um diese Risiken zu mindern.
- (44) Märkte für Kryptowerte sind in den vergangenen Jahren rasch gewachsen. Um potenzielle Risiken anzugehen, die sich für Institute aus ihren Risikopositionen in Kryptowerten, die durch den bestehenden Aufsichtsrahmen nicht ausreichend abgedeckt sind, ergeben, hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht einen Standard für die aufsichtliche Behandlung von Risikopositionen in Kryptowerten ausgearbeitet. Ein Teil dieses Standards betrifft das Risikomanagement von Instituten und die Anwendung des Prozesses der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung auf Institute. Institute mit direkten oder indirekten Risikopositionen in Kryptowerten oder Institute, die damit verbundene Dienstleistungen für jegliche Form von Kryptowerten erbringen, sollten verpflichtet sein, über Risikomanagementstrategien, -prozesse und -praktiken zu verfügen, um die durch ihre Risikopositionen in Kryptowerten entstehenden Risiken angemessen zu steuern. Insbesondere sollten Institute bei ihren Risikomanagementtätigkeiten die Risiken der Kryptowerttechnologie, allgemeine Risiken der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und Cyber-Risiken, rechtliche Risiken, Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie Bewertungsrisiken berücksichtigen. Die zuständigen Behörden sollten in der Lage sein, die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen, wenn Risikomanagementpraktiken von Instituten als unzureichend erachtet werden.
- (45) Zweck der Bewertung der Eignung von Mitgliedern von Leitungsorganen ist es, sicherzustellen, dass diese Mitglieder für ihre Rolle qualifiziert sind und gut beleumundet sind. Ein solider Rahmen für die Bewertung der fachlichen Qualifikation und Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen ist Grundvoraussetzung für eine angemessene Führung der Institute und eine adäquate Steuerung ihrer Risiken. Bestehende Vorschriften gewährleisten keine rechtzeitige Eignungsbewertung von Mitgliedern des Leitungsorgans durch das bestellende Institut. Darüber hinaus gibt es derzeit keine Vorschriften für die Eignungsbewertung von Inhabern von Schlüsselfunktionen. Grenzüberschreitend tätige Institute müssen sich zudem in einer großen Vielfalt

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

nationaler Vorschriften und Verfahren zurechtfinden, was der Effizienz des derzeitigen Rahmens abträglich ist. Im Kontext der Bankenunion sind die höchst unterschiedlichen Anforderungen an die Eignungsbewertung, die in der Union aktuell bestehen, ein besonders relevantes Problem. Daher ist es wichtig, auf Unionsebene ein Regelwerk festzulegen, das einen kohärenteren und berechenbaren Rahmen für die fachliche Qualifikation und Eignung schafft. Dies wird die aufsichtliche Konvergenz fördern, das Vertrauen zwischen den zuständigen Behörden stärken und den Instituten mehr Rechtssicherheit bieten. Bewertungen der fachlichen Qualifikation und Eignung sind neben anderen Mechanismen wie dem Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung und Vergütungsvorschriften, die zusammen eine solide Unternehmensführung von Instituten gewährleisten, ein wichtiges aufsichtliches Element.

- (46) Um eine solide Unternehmensführung zu gewährleisten, unabhängige Meinungen und kritische Hinterfragungen zu ermöglichen und eine Vielfalt von Ansichten und Erfahrungen widerzuspiegeln, sollten Leitungsorgane hinsichtlich Alter, Geschlecht, geografischer Herkunft sowie Bildungs- und Berufshintergrund ausreichend vielfältig sein. Ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis ist für die Gewährleistung einer angemessenen Vertretung der Bevölkerung von besonderer Bedeutung und sollte gefördert werden.

- (47) Da die Hauptverantwortung für die Bewertung der Eignung jedes Mitglieds des Leitungsorgans bei Instituten, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften liegt, sollten sie vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen die anfängliche Eignungsbewertung vornehmen, bevor ein neues Mitglied die Stelle antritt, gefolgt von einer Überprüfung durch die zuständigen Behörden. Jene Unternehmen sollten sicherstellen, dass die Informationen über die Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans auf dem neuesten Stand bleiben. Die Unternehmen sollten diese Informationen der zuständigen Behörde übermitteln. Sobald neue Tatsachen oder sonstige Umstände bekannt werden, die die Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans beeinträchtigen könnten, sollten jene Unternehmen die zuständigen Behörden unverzüglich davon unterrichten. Jene Unternehmen sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, falls sie zu dem Schluss kommen, dass ein Mitglied oder ein angehendes Mitglied des Leitungsorgans die Eignungsanforderungen nicht erfüllt. Dieselben Anforderungen sollten auch für Inhaber von Schlüsselfunktionen gelten.

- (48) Um den Unternehmen Rechtssicherheit und Berechenbarkeit zu bieten, ist es erforderlich, Verfahrensvorschriften für die Überprüfung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen großer Institute durch die zuständigen Behörden festzulegen. Solche Verfahrensvorschriften sollten es zuständigen Behörden ermöglichen, erforderlichenfalls zusätzliche Informationen anzufordern, unter anderem mittels Unterlagen, Befragungen und Anhörungen. Informationen und Unterlagen, die für die Eignungsbewertung durch die zuständigen Behörden erforderlich sind, auch im Zusammenhang mit dem Eignungsantrag, den große Institute für Mitglieder des Leitungsorgans in seiner leitenden Funktion oder den Vorsitzenden des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion vorlegen müssen, bevor ein angehendes Mitglied eine Stelle antritt (im Folgenden „Ex-ante-Eignungsantrag“), sollten den zuständigen Behörden auf von den zuständigen Behörden festgelegte Weise zur Verfügung gestellt werden. Die zuständigen Behörden sollten die Eignung eines Mitglieds neu bewerten, wenn sich die einschlägigen Informationen über die Eignung dieses Mitglieds geändert haben. Die zuständigen Behörden sollten nicht verpflichtet sein, die Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans bei Verlängerung ihres Mandats erneut zu bewerten, es sei denn, die den zuständigen Behörden bekannten relevanten Informationen haben sich geändert und eine solche Änderung könnte sich auf die Eignung des betreffenden Mitglieds auswirken. Die zuständigen Behörden sollten befugt sein, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, falls sie zu dem Schluss kommen, dass die Eignungsanforderungen nicht erfüllt sind. Die zuständigen Behörden sollten in der Lage sein, die für die Beaufsichtigung der Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 verantwortliche Behörde zu ersuchen, auf einer risikosensiblen Grundlage die einschlägigen Informationen über die Mitglieder des Leitungsorgans einzusehen und Zugang zur zentralen Datenbank zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erhalten.

- (49) Aufgrund der von großen Instituten ausgehenden Risiken, die sich insbesondere aus potenziellen Ansteckungseffekten ergeben, sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die Eignungsbewertung des Aufsehers vorgenommen wird, nachdem das Mitglied die Stelle im Leitungsorgan gemäß dem nationalen Recht angetreten ist, unverzüglich benachrichtigt werden, sobald die eindeutige Absicht besteht, ein Mitglied des Leitungsorgans in seiner leitenden Funktion oder den Vorsitzenden des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion zu bestellen. Große Institute sollten in jedem Fall sicherstellen, dass die zuständigen Behörden spätestens 30 Arbeitstage, bevor das angehende Mitglied die Stelle antritt, einen Ex-ante-Eignungsantrag erhalten. Dem Ex-ante-Eignungsantrag sollten alle einschlägigen Unterlagen und Informationen beigefügt sein, die für die Bewertung erforderlich sind, unabhängig davon, ob die Eignungsbewertung durch die zuständigen Behörden vor oder nach Antritt der Stelle abgeschlossen wird. Falls Strafregistereinträge oder andere nach nationalem Recht erforderlichen oder von zuständigen Behörden aufgeführten Unterlagen zu einem späteren Zeitpunkt verfügbar werden, sollten die zuständigen Behörden diese Unterlagen oder Informationen ebenfalls unverzüglich erhalten. Der Ex-ante-Eignungsantrag sollte es den zuständigen Behörden ermöglichen, ihre Analyse zu beginnen und im Zusammenhang mit der Bewertung Maßnahmen zu ergreifen. Diese Maßnahmen können beinhalten, das angehende Mitglied daran zu hindern, die Stelle anzutreten, solange die zuständige Behörde keine ausreichenden Informationen erhält, oder einen verstärkten Dialog aufzunehmen, falls die zuständige Behörde Bedenken hinsichtlich der Eignung des angehenden Mitglieds hat, um sicherzustellen, dass das angehende Mitglied mit Antritt der Stelle geeignet ist oder sein wird. Die EBA sollte Leitlinien zu den Modalitäten des gezielten und eingehenden Dialogs zwischen der zuständigen Behörde und dem großen Institut herausgeben, damit etwaige Hindernisse hinsichtlich der Eignung des angehenden Mitglieds im Geiste der Zusammenarbeit ausgeräumt werden können. Der Ex-ante-Eignungsantrag sollte

es den zuständigen Behörden gestatten, mit großen Instituten einen frühzeitigen Dialog über die Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans in seiner leitenden Funktion oder des Vorsitzenden des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion aufzunehmen, bevor diese ihre Stelle antreten. Der *Ex-ante*-Eignungsantrag sollte jedoch die Vorrechte und die Verantwortung des großen Instituts bei der Sicherstellung der Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans sowie etwaige *Ex-post*-Bewertungen durch die zuständigen Behörden unberührt lassen, sofern dies gemäß nationalem Recht zulässig ist.

- (50) Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden in Bezug auf große Institute die Festlegung einer Höchstfrist für den Abschluss der Eignungsbewertung, zumindest im Hinblick auf die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans und die Bestellung des Leiters der internen Kontrollfunktionen und des Finanzvorstands, für eine Stelle in solchen Instituten gebührend prüfen. Es sollte möglich sein, eine solche Höchstfrist zu verlängern, sofern dies angebracht ist.
- (51) Die Eignungsbewertung der Mitglieder des Leitungsorgans sollte die nationalen Rechtsvorschriften über die Bestellung von Vertretern von Arbeitnehmern im Leitungsorgan und über die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion durch regionale oder lokale gewählte Gremien unberührt lassen. In jenen Fällen sollten geeignete Schutzvorkehrungen getroffen werden, um die Eignung jener Mitglieder des Leitungsorgans zu gewährleisten.
- (52) Bis zum 31. Dezember 2029 sollte die EBA in enger Zusammenarbeit mit der EZB die Anwendung und Effizienz des Rahmens für die fachliche Qualifikation und Eignung überprüfen und darüber Bericht erstatten, wobei auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere im Hinblick auf kleine und nicht komplexe Institute, zu berücksichtigen ist.
- (53) Die EBA sollte Leitlinien zu den Kriterien ausarbeiten, anhand derer bestimmt werden kann, ob ein begründeter Verdacht besteht, dass Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begangen oder versucht wird oder wurde oder ob in Verbindung mit einem Unternehmen ein erhöhtes Risiko dafür besteht. Bei der Ausarbeitung jener Leitlinien sollte die EBA mit der ESMA und mit der durch die Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁹⁾ errichtete Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (im Folgenden „Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“) zusammenarbeiten. Falls die Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zum Zeitpunkt der Ausarbeitung jener Leitlinien nicht arbeitsfähig ist, sollte die EBA jene Leitlinien annehmen, ohne mit jener Behörde zusammenarbeiten zu müssen.
- (54) Angesichts der Bedeutung der Eignungsbewertung für eine umsichtige und solide Leitung der Institute sollte dafür gesorgt werden, dass die zuständigen Behörden bei der Bewertung der Eignung von Mitgliedern von Leitungsorganen, der Geschäftsleitung und von Inhabern von Schlüsselfunktionen mit neuen Instrumenten wie Zuständigkeitserklärungen und Übersichten über die Aufgaben arbeiten können. Diese neuen Instrumente sollten den zuständigen Behörden auch bei der Überprüfung der Regelungen für die Unternehmensführung der Institute helfen, die sie im Rahmen des Prozesses der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung vornehmen. Ungeachtet der kollektiven Gesamtverantwortung des Leitungsorgans sollten die Institute verpflichtet sein, individuelle Erklärungen, in denen die Rollen und Aufgaben aller Mitglieder des Leitungsorgans in seiner leitenden Funktion, der Geschäftsleitung und der Inhaber von Schlüsselfunktionen festgelegt sind, und eine Übersicht über die Aufgaben, einschließlich Einzelheiten zu den Berichtslinien, zu den Verantwortungsbereichen und zu den Personen, die Teil der Regelungen für die Unternehmensführung des Instituts sind, und über ihre Aufgaben zu erstellen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Personen sind nicht immer klar und einheitlich festgelegt, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zwei oder mehr Rollen überschneiden oder Aufgaben- oder Zuständigkeitsbereiche übersehen werden, weil sie nicht präzise einer einzigen Person zugewiesen sind. Die Aufgaben und Zuständigkeiten jeder einzelnen Person sollten im Hinblick auf ihren Umfang genau bestimmt werden, und es sollte keine Tätigkeit geben, für die niemand zuständig ist. Diese Instrumente sollten die Rechenschaftspflicht der Mitglieder des Leitungsorgans in seiner leitenden Funktion, der Geschäftsleitung und der Inhaber von Schlüsselfunktionen weiter stärken. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten, sofern sie dies für erforderlich halten, strengere Anforderungen für diese Instrumente erlassen oder beibehalten können.
- (55) Die zusätzliche Eigenmittelanforderung, die von einer für das Institut zuständigen Behörde gemäß der Richtlinie 2013/36/EU festgelegt wurde, um anderen Risiken als dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung zu begegnen, sollte sich nicht erhöhen, wenn ein Institut fortan dem in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Output-Floor unterliegt, sich ansonsten aber nichts ändert. Außerdem sollte die zuständige Behörde, sobald das Institut fortan dem Output-Floor unterliegt, die zusätzliche Eigenmittelanforderung des Instituts neu bewerten und insbesondere prüfen, ob und inwieweit diese Anforderungen bereits vollständig durch die Tatsache gedeckt sind, dass das Institut dem Output-Floor unterliegt. Ist dies der Fall, so sollte davon ausgegangen werden, dass sich die zusätzliche Eigenmittelanforderung des Instituts mit den Risiken überschneidet, die durch den Output-Floor der

⁽¹⁹⁾ Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 (Abl. L, 2024/1620, 19.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1620/oj>).

Eigenmittelanforderung des Instituts abgedeckt sind; in diesem Fall sollte die zuständige Behörde diese Anforderung im erforderlichen Umfang verringern, um während des Zeitraums, in dem das Institut dem Output-Floor unterliegt, solche Überschneidungen zu vermeiden.

- (56) In ähnlicher Weise könnte sich der Nominalbetrag des im Rahmen des Systemrisikopuffers aus hartem Kernkapital und des A-SRI-Puffers verlangten harten Kernkapitals eines Instituts erhöhen, wenn ein Institut fortan dem Output-Floor unterliegt, auch wenn die vom Institut ausgehenden makroprudenziellen oder systemischen Risiken nicht entsprechend gestiegen sind. Die für das Institut zuständige Behörde oder die benannte Behörde sollte in solchen Fällen die Kalibrierung der Systemrisikopufferquoten überprüfen und sicherstellen, dass diese weiterhin angemessen sind und Risiken, die bereits durch den Output-Floor abgedeckt sind, nicht doppelt berücksichtigt werden. Eine solche Überprüfung sollte mit derselben Häufigkeit erfolgen wie die Überprüfung der Puffer, d. h. jährlich für den A-SRI-Puffer und alle zwei Jahre für den Systemrisikopuffer. Die für das Institut zuständige Behörde oder die benannte Behörde sollten jedoch die Möglichkeit haben, die Kalibrierung der Puffer häufiger anzupassen.
- (57) Um eine zeitnahe und wirksame Aktivierung des Systemrisikopuffers zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen zu präzisieren und die geltenden Verfahren zu vereinfachen und anzupassen. Die Festlegung eines Systemrisikopuffers durch benannte Behörden sollte in allen Mitgliedstaaten möglich sein, um sicherzustellen, dass die Behörden befugt sind, zeitnah, verhältnismäßig und wirksam gegen Systemrisiken vorzugehen, und die Anerkennung der von den Behörden anderer Mitgliedstaaten festgelegten Systemrisikopufferquoten zu ermöglichen. Die Anerkennung einer von einem anderen Mitgliedstaat festgelegten Systemrisikopufferquote sollte lediglich eine Mitteilung der anerkennenden Behörde erfordern. Um unnötige Genehmigungsverfahren zu vermeiden, sollte bei Entscheidungen, bei denen die Festlegung einer Pufferquote zu einer Senkung oder zu keiner Veränderung der zuvor festgelegten Sätze führt, das Verfahren nach Artikel 131 Absatz 15 der Richtlinie 2013/36/EU an das Verfahren gemäß Artikel 133 Absatz 9 der genannten Richtlinie angeglichen werden. Die Verfahren nach Artikel 133 Absätze 11 und 12 der genannten Richtlinie sollten präzisiert und gegebenenfalls besser auf die für andere Systemrisikopufferquoten geltenden Verfahren abgestimmt werden.
- (58) Die Kommission sollte die Befugnis erhalten, die von der EBA ausgearbeiteten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf den Verzicht auf die Zulassung von Wertpapierfirmen als Kreditinstitute, die Liste der für die Bewertung wesentlicher Geschäfte vorzulegenden Mindestinformationen, das Verfahren zur Bewertung wesentlicher Geschäfte, die Buchungsregeln für Zweigstellen aus Drittländern, den Mechanismus der Zusammenarbeit und die Arbeitsweise von Aufsichtskollegien, das Konzept der Risikopositionen mit Ausfallrisiko, die absolut gesehen bedeutend sind, und die Schwellenwerte für eine große Zahl bedeutender Gegenparteien und Positionen in gehandelten Schuldtiteln oder Aktieninstrumenten verschiedener Emittenten sowie den Mindestinhalt des Eignungsfragebogens, der Lebensläufe und der internen Eignungsbewertung zu erlassen. Die Kommission sollte diese technischen Regulierungsstandards mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen.
- (59) Die Kommission sollte die Befugnis erhalten, die von der EBA ausgearbeiteten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf Folgendes zu erlassen: die einheitlichen Formate und Definitionen für die Berichterstattung zwischengeschalteter Mutterunternehmen; das Konsultationsverfahren zwischen zuständigen Behörden in Bezug auf den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung; das Konsultationsverfahren zwischen zuständigen Behörden in Bezug auf eine Verschmelzung oder Spaltung; die regulatorischen und finanziellen Informationen über Zweigstellen aus Drittländern sowie über Unternehmen an der Spitze. Die Kommission sollte diese technischen Durchführungsstandards mittels Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 291 AEUV und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen.
- (60) Bei der Ausarbeitung technischer Standards und Leitlinien und bei der Beantwortung von Fragen zu ihrer praktischen Anwendung oder Umsetzung sollte die EBA dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebührend Rechnung tragen und sicherstellen, dass jene Standards und Leitlinien auch von kleinen und nicht komplexen Instituten ohne unnötigen Aufwand angewandt werden können.
- (61) Da die Ziele dieser Richtlinie von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (62) Die Richtlinie 2013/36/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2013/36/EU

Die Richtlinie 2013/36/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

i) Die Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„4. in Dänemark den ‚Danmarks Eksport- og Investeringsfond‘, den ‚Danmarks Skibskredit A/S‘ und den ‚KommuneKredit‘,

4a. in Tschechien die ‚Národní rozvojová banka a.s.‘,

5. in Deutschland die ‚Kreditanstalt für Wiederaufbau‘, die ‚Landwirtschaftliche Rentenbank‘, die ‚Bremer Aufbau-Bank GmbH‘, die ‚Hamburgische Investitions- und Förderbank‘, die ‚Investitionsbank Berlin‘, die ‚Investitionsbank des Landes Brandenburg‘, die ‚Investitionsbank Sachsen-Anhalt‘, die ‚Investitionsbank Schleswig-Holstein‘, die ‚Investitions- und Förderbank Niedersachsen — NBank‘, die ‚Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz‘, die ‚Landeskreditbank Baden-Württemberg — Förderbank‘, die ‚LfA Förderbank Bayern‘, die ‚NRW.BANK‘, die ‚Saarländische Investitionskreditbank AG‘, die ‚Sächsische Aufbaubank — Förderbank‘, die ‚Thüringer Aufbaubank‘, Unternehmen, die aufgrund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind und nicht überwiegend Bankgeschäfte betreiben, sowie Unternehmen, die aufgrund dieses Gesetzes als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt sind,“

ii) Nummer 18 erhält folgende Fassung:

„18. in Österreich Unternehmen, die als gemeinnützige Bauvereine anerkannt sind, und die ‚Österreichische Kontrollbank AG‘ und die ‚Oesterreichische Entwicklungsbank — OeEB‘,“

iii) Die folgende Nummer wird eingefügt:

„20a. in Rumänien die ‚Banca de Investiții și Dezvoltare — S.A.‘,“

iv) Nummer 24 wird gestrichen.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die in Absatz 5 Nummern 3 bis 23 dieses Artikels genannten Einrichtungen werden für die Zwecke von Artikel 34 und Titel VII Kapitel 3 als Finanzinstitute behandelt.“

2. Artikel 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die folgende Nummer wird eingefügt:

„8a. ‚Leitungsorgan in seiner leitenden Funktion‘ das Leitungsorgan bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe der Leitung eines Instituts, einschließlich der Personen, die die Geschäfte des Instituts tatsächlich führen,“

b) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. ‚Geschäftsleitung‘ die natürlichen Personen, die in einem Institut Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen, gegenüber dem Leitungsorgan unmittelbar rechenschaftspflichtig sind, ohne Mitglieder dieses Organs zu sein, und unter Führung des Leitungsorgans für das Tagesgeschäft des Instituts verantwortlich sind,“

c) Folgende Nummern werden eingefügt:

„9a. ‚Inhaber von Schlüsselfunktionen‘ die Personen, die weitreichenden Einfluss auf die Führung eines Instituts haben, ohne Mitglieder des Leitungsorgans zu sein, einschließlich der Leiter der internen Kontrollfunktionen und des Finanzvorstands, sofern diese Leiter und dieser Vorstand nicht Mitglieder des Leitungsorgans sind,

9b. ‚interne Kontrollfunktionen‘ die Funktionen des Risikomanagements, der Rechtsbefolgung (Compliance) und des internen Audits,

- 9c. ‚Leiter der internen Kontrollfunktionen‘ die Personen, die auf der höchsten hierarchischen Ebene für die tatsächliche Leitung des Tagesgeschäfts hinsichtlich der internen Kontrollfunktionen eines Instituts verantwortlich sind,
- 9d. ‚Finanzvorstand‘ die Person, die die Gesamtverantwortung für die Verwaltung der Finanzmittel, die Finanzplanung und die Finanzberichterstattung eines Instituts trägt,“
- d) Nummer 11 erhält folgende Fassung:
- „11. ‚Modellrisiko‘ das Modellrisiko im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 52b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,“
- e) Die folgende Nummer wird eingefügt:
- „29a. ‚unabhängiges Institut in der Union‘ ein Institut, das in der Union nicht der aufsichtlichen Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegt und kein EU-Mutterunternehmen hat, das einer solchen aufsichtlichen Konsolidierung unterliegt;“
- f) Die folgende Nummer wird eingefügt:
- „47a. ‚anrechenbare Eigenmittel‘ anrechenbare Eigenmittel im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,“
- g) Nummer 59 erhält folgende Fassung:
- „59. ‚interne Ansätze‘ den auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (Artikel 143 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), den auf interne Modelle beruhenden Ansatz (Artikel 221 jener Verordnung), die auf einem internen Modell beruhende Methode (Artikel 283 jener Verordnung), den alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatz (Artikel 325az jener Verordnung) und den internen Bemessungsansatz (Artikel 265 Absatz 2 jener Verordnung),“
- h) Die folgenden Nummern werden angefügt:
- „66. ‚großes Institut‘ ein großes Institut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 146 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,
67. ‚Zwangsgelder‘ eine periodische pekuniäre Durchsetzungsmaßnahme, die auf die Beendigung von anhaltenden Verstößen gegen nationale Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie und Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Verstößen gegen Beschlüsse, die von einer zuständigen Behörde auf der Grundlage dieser Bestimmungen oder der genannten Verordnung erlassen wurden, abzielt und die natürlichen oder juristischen Personen dazu veranlassen soll, die Bestimmungen oder Beschlüsse, gegen die verstoßen wurde, wieder einzuhalten,
68. ‚Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken‘ oder ‚ESG-Risiken‘ die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 52d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,
69. ‚Klimaneutralität‘ das allgemeine Ziel der Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates (*),
70. ‚Kryptowert‘ einen Kryptowert im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates (**), bei dem es sich nicht um eine digitale Zentralbankwährung handelt.

(*) Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

(**) Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).“

3. Artikel 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über die Sachkenntnisse, Ressourcen, operativen Kapazitäten, Befugnisse und Unabhängigkeit verfügen, die zur Ausübung der in dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Aufsichts- und Ermittlungsaufgaben und der ihnen erteilten erforderlichen Befugnisse zur Verhängung von Zwangsgeldern und Sanktionen erforderlich sind.“

4. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 4a

Aufsichtsbezogene Unabhängigkeit der zuständigen Behörden

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff ‚Mitglieder des Führungsorgans der zuständigen Behörde‘ natürliche Personen, die Teil des ranghöchsten kollektiven Beschlussorgans der zuständigen Behörde sind und die mit der Befugnis zur Ausübung von Geschäftsführungsaufgaben bezüglich der laufenden Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion der zuständigen Behörde ausgestattet sind, mit Ausnahme der Gouverneure oder Präsidenten der nationalen Zentralbanken.

(2) Um die Unabhängigkeit der zuständigen Behörden bei der Ausübung ihrer Befugnisse zu wahren, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden, einschließlich ihrer Mitarbeiter und der Mitglieder ihrer Führungsorgane, ihre Aufsichtsbefugnisse unabhängig und objektiv ausüben können, ohne Weisungen von beaufsichtigten Instituten, von Einrichtungen der Union oder von Regierungen eines Mitgliedstaats oder von anderen öffentlichen oder privaten Stellen anzufordern oder entgegenzunehmen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Führungsorgane ihrer zuständigen Behörden funktional unabhängig von anderen öffentlichen und privaten Stellen sind. Diese Vorkehrungen berühren nicht die Vorkehrungen nach nationalem Recht, wonach die zuständigen Behörden der öffentlichen und demokratischen Rechenschaftspflicht unterliegen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass kein Mitglied des Führungsorgans einer zuständigen Behörde, das nach dem 11. Januar 2026 bestellt wird, länger als 14 Jahre im Amt bleibt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitglieder des Führungsorgans einer zuständigen Behörde auf der Grundlage veröffentlichter objektiver und transparenter Kriterien bestellt werden, und dass diese Mitglieder entlassen werden können, wenn sie die Kriterien für die Bestellung nicht mehr erfüllen oder wegen einer schweren Straftat verurteilt wurden. Die Gründe für die Entlassung werden veröffentlicht, es sei denn, das betreffende Mitglied des Führungsorgans der zuständigen Behörde erhebt Einwände dagegen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden ihre Ziele veröffentlichen, für die Ausübung ihrer Pflichten im Zusammenhang mit diesen Zielen rechenschaftspflichtig sind und einer Finanzkontrolle in einer Weise unterliegen, die ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt.

Dieser Absatz gilt unbeschadet der Rechte und Pflichten der zuständigen Behörden infolge internationaler oder europäischer Finanzaufsichtssysteme, insbesondere des gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (*) errichteten Europäischen Finanzaufsichtssystems, des gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates (**) und der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank (***) errichteten Einheitlichen Aufsichtsmechanismus und des gemäß der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (****) errichteten Einheitlichen Abwicklungsmechanismus.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass die zuständigen Behörden alle erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten ihrer Mitarbeiter und der Mitglieder ihrer Führungsorgane ergreifen. Zu diesem Zweck legen die Mitgliedstaaten Vorschriften fest, die der Rolle und den Zuständigkeiten dieser Mitarbeiter und der Mitglieder der Führungsorgane angemessen sind und ihnen zumindest Folgendes untersagen:

- a) den Handel mit Finanzinstrumenten, die von den zuständigen Behörden beaufsichtigte Institute und direkte oder indirekte Mutterunternehmen, Tochterunternehmen oder verbundene Unternehmen dieser Institute begeben haben oder die sich auf sie beziehen, mit Ausnahme von
 - i) Instrumenten, die von Dritten verwaltet werden, sofern die Inhaber dieser Instrumente von Eingriffen in die Portfolioverwaltung ausgeschlossen sind,
 - ii) Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen;
- b) die Anstellung bei oder das Eingehen einer vertraglichen Vereinbarung über die Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen während eines bestimmten Zeitraums (Karenzzeit) mit:
 - i) Instituten, an denen der Mitarbeiter oder das Mitglied des Führungsorgans der zuständigen Behörde für die Zwecke der Beaufsichtigung oder Entscheidungsfindung unmittelbar beteiligt war, einschließlich der direkten oder indirekten Mutterunternehmen, Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen dieser Institute;
 - ii) Unternehmen, die Dienstleistungen für in Ziffer i genannte Unternehmen erbringen, es sei denn, der Mitarbeiter oder das Mitglied des Führungsorgans der zuständigen Behörde ist während der Karenzzeit streng von der Teilnahme an der Erbringung solcher Dienstleistungen ausgeschlossen;

- iii) Unternehmen, die an die zuständige Behörde gerichtete Lobbying- oder Interessenvertretungstätigkeiten in Angelegenheiten ausüben, für die der Mitarbeiter oder das Mitglied des Führungsorgans der zuständigen Behörde während der Beschäftigung oder Amtszeit dieses Mitglieds zuständig war.

Die Ausnahmen nach Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffern i und ii gelten nur, wenn die Dritten und Organismen für gemeinsame Anlagen nicht überwiegend in Instrumente anlegen, die von den unter Buchstabe a genannten Unternehmen begeben wurden oder sich auf diese beziehen.

(4) Die Karenzzeit beginnt an dem Tag, an dem die unmittelbare Beteiligung an der Beaufsichtigung des Unternehmens gemäß Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i eingestellt wurde. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter und die Mitglieder ihrer Führungsorgane während der Karenzzeit keinen Zugang zu vertraulichen oder sensiblen Informationen im Zusammenhang mit diesen Unternehmen haben. Im Falle von Einstellungen durch in Absatz 3 Buchstabe b Ziffern i und ii genannte Unternehmen beträgt die Karenzzeit mindestens sechs Monate für unmittelbar an der Beaufsichtigung der in Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii genannten Unternehmen beteiligte Mitarbeiter und mindestens zwölf Monate für die Mitglieder des Führungsorgans der zuständigen Behörde. Im Falle von Einstellungen durch in Absatz 5 Buchstabe b Ziffer iii genannte Unternehmen beträgt die Karenzzeit mindestens drei Monate sowohl Mitarbeiter als auch für die Mitglieder des Führungsorgans der zuständigen Behörde.

Die Mitgliedstaaten können den zuständigen Behörden gestatten, ihren Mitarbeitern und den Mitgliedern ihrer Führungsorgane, auf die Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i zutrifft, einer Karenzzeit zu unterwerfen, falls sie von direkten Wettbewerbern einer der in jenem Buchstaben genannten Unternehmen angestellt werden. Für diese Zwecke beträgt die Karenzzeit mindestens drei Monate für unmittelbar an der Beaufsichtigung dieser Unternehmen beteiligte Mitarbeiter und mindestens sechs Monate für Mitglieder des Führungsorgans der zuständigen Behörde.

(5) Abweichend von Absatz 4 können die Mitgliedstaaten den zuständigen Behörden gestatten, kürzere Karenzzeiten von mindestens drei Monaten für die unmittelbar an der Beaufsichtigung von Instituten beteiligten Mitarbeiter anzuwenden, jedoch nur, wenn eine längere Karenzzeit

- a) die Fähigkeit der zuständigen Behörde, neue Mitarbeiter mit den angemessenen oder erforderlichen Qualifikationen für die Ausübung ihrer Aufsichtsfunktionen anzustellen, übermäßig einschränken würde, insbesondere unter Berücksichtigung der geringen Größe des nationalen Arbeitsmarkts; oder
- b) einen Verstoß gegen einschlägige Grundrechte, die in der Verfassung des jeweiligen Mitgliedstaats oder in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, oder gegen einschlägige Arbeitnehmerrechte, die im nationalen Arbeitsrecht festgelegt sind, darstellen würde.

(6) Die Mitarbeiter und die Mitglieder des Führungsorgans einer zuständigen Behörde, die dem Verbot gemäß Absatz 3 Buchstabe b unterliegen, haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für dieses Verbot. Die Mitgliedstaaten entscheiden über die geeignete Form dieser Entschädigung.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitarbeiter und die Mitglieder des Führungsorgans einer zuständigen Behörde einer Interessenerklärung unterliegen. Diese Erklärung enthält Angaben zu den Beteiligungen der Mitarbeiter und Mitglieder in Form von Aktien, Beteiligungspapieren, Anleihen, Anlagefonds, Investmentfonds, gemischten Fonds, Hedgefonds und börsengehandelten Fonds, die Anlass zu Bedenken wegen eines Interessenkonflikts geben könnten. Die betroffenen Personen legen die Interessenerklärung vor ihrer Bestellung und danach jährlich vor.

Die Interessenerklärung berührt nicht die Pflicht zur Abgabe einer Vermögenserklärung nach geltendem nationalen Recht.

(8) Besitzt ein Mitarbeiter oder ein Mitglied des Führungsorgans einer zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Anstellung oder Bestellung oder zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt Finanzinstrumente, die zu Interessenkonflikten führen können, so ist die zuständige Behörde befugt, im Einzelfall zu verlangen, dass diese Instrumente innerhalb einer angemessenen Frist verkauft oder abgegeben werden. Die zuständigen Behörden sind ferner befugt, im Einzelfall zu gestatten, dass diese Mitarbeiter und Mitglieder Finanzinstrumente verkaufen oder abgeben, die sich zum Zeitpunkt ihrer Anstellung oder Bestellung in ihrem Besitz befanden.

(9) Um eine verhältnismäßige Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, gibt die EBA bis spätestens 10. Juli 2026 im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien für die zuständigen Behörden über die Vermeidung von Interessenkonflikten bei den zuständigen Behörden und über die Unabhängigkeit der zuständigen Behörden heraus, wobei international bewährten Verfahren Rechnung getragen wird.

- (*) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).
- (**) Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).
- (***) Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1).
- (****) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1).“

5. Artikel 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) der über einen Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten berechnete Monatsdurchschnitt der gesamten Vermögenswerte unter 30 Mrd. EUR liegt und das Unternehmen zu einer Gruppe gehört, in der der Gesamtwert der konsolidierten Bilanzsumme aller in der Union niedergelassenen Unternehmen der Gruppe, einschließlich ihrer in Drittländern niedergelassenen Zweigstellen und Tochterunternehmen, die einzeln über Gesamtvermögenswerte von weniger als 30 Mrd. EUR verfügen und eine der in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Tätigkeiten ausüben, 30 Mrd. EUR entspricht oder überschreitet, beides berechnet als Durchschnitt von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten.“

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(3a) Abweichend von Absatz 1 des vorliegenden Artikels kann die zuständige Behörde — auf der Grundlage des im Einklang mit dem genannten Absatz erhaltenen Antrags und der im Einklang mit Artikel 95a der Richtlinie 2014/65/EU eingegangenen Informationen — nach Eingang eines Ersuchens eines Unternehmens gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels dieses Unternehmen von der Anforderung ausnehmen, eine Zulassung als Kreditinstitut gemäß Artikel 8 der vorliegenden Richtlinie zu erhalten.

Nach Eingang eines Ersuchens um Ausnahme unterrichtet die zuständige Behörde die EBA davon. Die EBA gibt innerhalb eines Monats nach Unterrichtung durch die zuständige Behörde eine Stellungnahme zu dem Ersuchen um Ausnahme ab. Die zuständige Behörde entscheidet über das Ersuchen um Ausnahme und berücksichtigt dabei die Stellungnahme der EBA und mindestens die folgenden Elemente:

- a) wenn das Unternehmen Teil einer Gruppe ist, die Organisationsstruktur der Gruppe, die in der Gruppe vorherrschende Buchungspraxis und die Verteilung der Vermögenswerte auf die Unternehmen der Gruppe;
- b) Art, Umfang und Komplexität der von dem Unternehmen in dem Mitgliedstaat, in dem es niedergelassen ist, und in der Union insgesamt ausgeübten Tätigkeiten;
- c) die Bedeutung der von dem Unternehmen in dem Mitgliedstaat, in dem es niedergelassen ist, und in der Union insgesamt ausgeübten Tätigkeiten und das damit verbundene Systemrisiko.

Weicht die Entscheidung der zuständigen Behörde von der von der EBA erteilten Stellungnahme ab, so gibt die zuständige Behörde die Gründe für die abweichende Entscheidung an.

Die zuständige Behörde teilt seine Entscheidung dem betreffenden Unternehmen und der EBA mit. Die EBA veröffentlicht die Entscheidung zusammen mit ihrer Stellungnahme auf ihrer Website.

Die zuständige Behörde überprüft ihre Entscheidung alle drei Jahre.“

c) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(7) Die EBA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um die Elemente näher zu bestimmen, die die zuständige Behörde bei der Entscheidung darüber, ob eine Ausnahme gemäß Absatz 3a gewährt wird, zu berücksichtigen hat, wobei insbesondere der Wesentlichkeit des Gegenparteiausfallrisikos, dem ein Unternehmen ausgesetzt ist, Rechnung getragen werden sollte.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 10. Januar 2026.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie durch Erlass der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu ergänzen.

(8) Bis zum 31. Dezember 2028 übermittelt die EBA der Kommission einen Bericht über die Anwendung der Ausnahme gemäß Absatz 3a des vorliegenden Artikels sowie über die Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.“

6. In Artikel 18 wird folgender Buchstabe angefügt:

„g) alle folgenden Bedingungen zutreffen:

- i) Es wurde gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU oder gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 festgestellt, dass das Kreditinstitut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt;
- ii) die Abwicklungsbehörde ist der Auffassung, dass in Bezug auf dieses Kreditinstitut die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU oder in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 festgelegte Bedingung erfüllt ist;
- iii) die Abwicklungsbehörde ist der Auffassung, dass in Bezug auf dieses Kreditinstitut die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2014/59/EU oder in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 festgelegte Bedingung nicht erfüllt ist.“

7. Artikel 21a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mutterfinanzholdinggesellschaften in einem Mitgliedstaat, gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften in einem Mitgliedstaat, EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften und gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften beantragen die Zulassung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Artikels. Andere Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften beantragen die Zulassung gemäß den Bestimmungen dieses Artikels, soweit sie dieser Richtlinie oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf teilkonsolidierter Basis unterliegen oder als für die Gewährleistung der Einhaltung der Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Basis durch die Gruppe, auf die in Absatz 4 Buchstabe c des vorliegenden Artikels Bezug genommen wird, als zuständig benannt sind.

Die zuständigen Behörden nehmen regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich eine Überprüfung des Mutterunternehmens eines Instituts vor, um zu überprüfen, ob dieses Institut, das Unternehmen, das eine Zulassung gemäß Artikel 8 beantragt, oder das als für die Gewährleistung der Einhaltung der Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Basis durch die Gruppe zuständig benannte Unternehmen (im Folgenden ‚benanntes Unternehmen‘) ordnungsgemäß jegliches Unternehmen bestimmt hat, das die Kriterien für die Einstufung als Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft erfüllt.

Haben die Mutterunternehmen ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dem das Institut, das Unternehmen, das eine Zulassung gemäß Artikel 8 beantragt, oder das benannte Unternehmen niedergelassen ist, so arbeiten die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten für die Zwecke des Unterabsatzes 2 bei der Überprüfung eng zusammen.

Die zuständigen Behörden veröffentlichen auf ihren Websites eine Liste der gemäß dem vorliegenden Artikel in dem Mitgliedstaat zugelassenen und von der Zulassung befreiten Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften und aktualisieren diese Liste jährlich. Wurde eine Ausnahme von der Zulassung gewährt, so wird in der Liste auch das benannte Unternehmen angegeben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Angaben zur Benennung von mindestens zwei Personen, die die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft tatsächlich leiten, und zur Einhaltung der Kriterien und Anforderungen nach Artikel 91 Absatz 1;“

ii) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Erfolgt die Zulassung einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft bzw. die Befreiung von der Zulassung gemäß den Absätzen 3 und 4 des vorliegenden Artikels zeitgleich mit der gemäß Artikel 8, 22 oder 27a durchgeführten Beurteilung, so stimmt sich die zuständige Behörde für die Zwecke der genannten Artikel gegebenenfalls mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und, sofern es sich um eine andere Behörde handelt, mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats ab, in dem die Finanzholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft niedergelassen ist. Der Beurteilungszeitraum nach Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder Artikel 27a Absatz 6 wird ausgesetzt, bis das Verfahren gemäß dem vorliegenden Artikel abgeschlossen ist.“

c) Absatz 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Kriterien in Bezug auf die Anteilseigner und Gesellschafter von Kreditinstituten nach Artikel 14 und die Anforderungen nach Artikel 121 werden erfüllt.“

d) Absatz 4 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„Die Finanzholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft kann eine Befreiung von der Zulassung nach dem vorliegenden Artikel beantragen, die gewährt wird, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:“

ii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) ein Tochterkreditinstitut, eine Tochterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, dem bzw. der gemäß dem vorliegenden Artikel die Zulassung erteilt wurde, ist als dafür verantwortlich benannt sicherzustellen, dass die Gruppe die Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Basis einhält, und es bzw. sie verfügt über alle erforderlichen Mittel und rechtlichen Befugnisse, diese Verpflichtungen wirksam zu erfüllen;“

e) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(4a) Unbeschadet des Absatzes 4 kann die konsolidierende Aufsichtsbehörde von der Zulassung befreiten Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften im Einzelfall gestatten, aus dem Konsolidierungskreis ausgenommen zu werden, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Ausnahme beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der Beaufsichtigung des Tochterkreditinstituts oder der Gruppe;

b) die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft hält keine anderen Beteiligungspositionen als die Beteiligungsposition an dem Tochterkreditinstitut oder der zwischengeschalteten Mutterfinanzholdinggesellschaft oder zwischengeschalteten gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaft, die das Tochterkreditinstitut kontrolliert;

c) die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft greift nicht in erheblichem Umfang auf Verschuldung zurück und hat keine Risikopositionen, die nicht mit ihrem Eigentum an dem Tochterkreditinstitut oder der zwischengeschalteten Mutterfinanzholdinggesellschaft oder zwischengeschalteten gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaft, die das Tochterkreditinstitut kontrolliert, verbunden sind.“

f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Wenn es sich bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde nicht um die zuständige Behörde des Mitgliedstaats handelt, in dem die Finanzholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft niedergelassen ist, arbeiten die beiden Behörden für die Zwecke von Entscheidungen über die Zulassung, die Befreiung von der Zulassung und die Ausnahme von dem Konsolidierungskreis nach den Absätzen 3, 4 und 4a sowie über die Aufsichtsmaßnahmen nach den Absätzen 6 und 7 in umfassender Abstimmung zusammen. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde erstellt in Bezug auf die Angelegenheiten nach den Absätzen 3, 4, 4a, 6 und 7, soweit anwendbar, eine Bewertung und leitet diese an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats weiter, in dem die Finanzholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft niedergelassen ist. Die beiden Behörden setzen alles daran, um innerhalb von zwei Monaten nach Eingang dieser Bewertung zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen.“

ii) Nach Unterabsatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Falls eine gemeinsame Entscheidung getroffen wird, und wenn es sich bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde nicht um die zuständige Behörde des Mitgliedstaats handelt, in dem die Finanzholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft niedergelassen ist, wird die gemeinsame Entscheidung auch in dem Mitgliedstaat, in dem die Finanzholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft niedergelassen ist, umgesetzt oder gilt direkt in diesem Mitgliedstaat, sofern dies nach nationalem Recht zulässig ist.“

g) Absatz 10 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird die Zulassung einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft bzw. die Befreiung von der Zulassung gemäß diesem Artikel verweigert, so unterrichtet die konsolidierende Aufsichtsbehörde den Antragsteller innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrags oder, wenn dieser unvollständig ist, innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen für die Entscheidung erforderlichen Angaben über ihre Entscheidung und die Gründe dafür.“

8. In Artikel 21b wird folgender Absatz eingefügt:

„(6a) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen die einheitlichen Meldeformate und Begriffsbestimmungen für die Meldung der in Absatz 6 genannten Informationen spezifiziert werden, und sie entwickelt IT-Lösungen, die in der Union anzuwenden sind.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 10. Januar 2026.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 2 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

9. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 21c

Anforderung, eine Zweigstelle für die Erbringung von Bankdienstleistungen durch Drittlandsunternehmen zu errichten

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben den in Artikel 47 genannten, in einem Drittland niedergelassenen Unternehmen vor, in ihrem Hoheitsgebiet eine Zweigstelle zu errichten und gemäß Titel VI die Zulassung für die Aufnahme oder Fortführung der in Artikel 47 Absatz 1 genannten Tätigkeiten in dem betreffenden Mitgliedstaat zu beantragen.

(2) Die Anforderung gemäß Absatz 1 gilt nicht, wenn das in einem Drittland niedergelassene Unternehmen eine Dienstleistung oder Tätigkeit für einen in der Union niedergelassenen oder ansässigen Kunden oder eine in der Union niedergelassene oder ansässige Gegenpartei erbringt, bei dem bzw. der es sich um Folgendes handelt:

- a) einen Kleinanleger, eine geeignete Gegenpartei oder einen professionellen Kunden im Sinne des Anhangs II Abschnitte I und II der Richtlinie 2014/65/EU, der bzw. die in der Union niedergelassen oder ansässig ist, wenn sich dieser Kunde oder diese Gegenpartei auf ausschließlich eigene Veranlassung an ein in einem Drittland niedergelassenes Unternehmen wendet, um die Erbringung einer in Artikel 47 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie genannten Dienstleistung oder Tätigkeit zu erwirken;
- b) ein Kreditinstitut;
- c) ein Unternehmen derselben Gruppe wie das in einem Drittland niedergelassene Unternehmen.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 Buchstabe c gilt Folgendes: Wenn ein Drittlandsunternehmen sich aktiv um einen Kunden oder eine Gegenpartei oder einen potenziellen Kunden oder eine potenzielle Gegenpartei gemäß Buchstabe a des genannten Unterabsatzes über ein Unternehmen, das in seinem eigenen Namen handelt oder enge Verbindungen zu diesem Drittlandsunternehmen hat, oder über eine andere Person, die im Namen dieses Unternehmens handelt, bemüht, so gilt dies nicht als Dienstleistung, die auf ausschließlich eigene Veranlassung des Kunden oder der Gegenpartei oder des potenziellen Kunden oder der potenziellen Gegenpartei erbracht wird.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden befugt sind, von in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Kreditinstituten und Zweigstellen zu verlangen, ihnen die Informationen bereitzustellen, die sie benötigen, um die auf ausschließlich eigene Veranlassung des in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen oder ansässigen Kunden oder der in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen oder ansässigen Gegenpartei erbrachten Dienstleistungen zu überwachen, wenn diese Dienstleistungen von in einem Drittland niedergelassene Unternehmen erbracht werden, die Teil derselben Gruppe sind.

(3) Die Veranlassung eines Kunden oder einer Gegenpartei nach Absatz 2 berechtigt das Drittlandsunternehmen nicht dazu, andere Kategorien von Produkten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen als die, die der Kunde oder die Gegenpartei angefragt hat, auf andere Weise als über eine in einem Mitgliedstaat niedergelassene Zweigstelle aus einem Drittland zu vertreiben. Die Errichtung einer Zweigstelle aus einem Drittland ist jedoch nicht erforderlich für Dienstleistungen, Tätigkeiten oder Produkte, die für die Erbringung der ursprünglich vom Kunden oder der Gegenpartei angefragten Dienstleistungen, Tätigkeiten oder Produkte notwendig oder eng damit verbunden sind, auch dann, wenn diese eng verbundenen Dienstleistungen, Tätigkeiten oder Produkte im Anschluss an die ursprünglich angefragten erbracht werden.

(4) Die in Absatz 1 festgelegte Anforderung gilt nicht für in Anhang I Abschnitt A der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführte Dienstleistungen oder Tätigkeiten, einschließlich aller Nebendienstleistungen wie Entgegennahme verbundener Einlagen oder Gewährung von Krediten oder Darlehen für die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der genannten Richtlinie.

(5) Damit die erworbenen Rechte von Kunden aus bestehenden Verträgen gewahrt werden, gilt die in Absatz 1 festgelegte Anforderung unbeschadet bestehender Verträge, die vor dem 11. Juli 2026 geschlossen wurden.

(6) Nach Konsultation der EIOPA und der ESMA überprüft die EBA bis zum 10. Juli 2025, ob auch andere Unternehmen der Finanzbranche als Kreditinstitute von der Anforderung zur Errichtung einer Zweigstelle für die Erbringung von Bankdienstleistungen durch Drittlandsunternehmen gemäß diesem Artikel ausgenommen werden sollten. Die EBA legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht hierüber vor. In diesem Bericht wird Bedenken bezüglich der Finanzstabilität und den Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Union Rechnung getragen.

Auf der Grundlage dieses Berichts legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor.“

10. Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zuständigen Behörden bestätigen umgehend, in jedem Fall jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Anzeige oder in Absatz 3 genannter weiterer Informationen schriftlich deren Eingang.“

11. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) die Frage, ob ein hinreichender Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) stattfinden oder stattgefunden haben könnte oder ob diese Straftaten versucht wurden und ob der beabsichtigte Erwerb die Gefahr eines solchen Verhaltens erhöhen könnte.

(*) Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).“

ii) Die folgenden Unterabsätze werden angefügt:

„Für den Zweck der Beurteilung des in Unterabsatz 1 Buchstabe e des vorliegenden Absatzes festgelegten Kriteriums konsultieren die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Überprüfungen die Behörden, die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 für die Beaufsichtigung der Kreditinstitute verantwortlich sind.

Die zuständigen Behörden können Einwände gegen den beabsichtigten Erwerb erheben, wenn der interessierte Erwerber in einem Drittland ansässig ist, das gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Drittland mit hohem Risiko geführt wird, das in seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist, oder in einem Drittland, das restriktiven Maßnahmen der Union unterliegt, und die Situation von der zuständigen Behörde so eingeschätzt wird, dass sie die Fähigkeit des interessierten Erwerbers beeinträchtigt, über die erforderlichen Praktiken und Verfahren zu verfügen, um den Anforderungen des Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu genügen.“

b) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für die Zwecke dieses Absatzes und bezüglich des in Absatz 1 Buchstabe e des vorliegenden Absatzes festgelegten Kriteriums wird eine negative Stellungnahme der gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 für die Beaufsichtigung der Kreditinstitute verantwortlichen Behörden, die innerhalb von 30 Arbeitstagen nach dem ursprünglichen Antrag bei den zuständigen Behörden eingeht, von den zuständigen Behörden bei der Bewertung des beabsichtigten Erwerbs gebührend berücksichtigt und kann einen angemessenen Einspruchsgrund darstellen.“

c) Der folgende Absatz wird angefügt:

„(6) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Liste der Informationen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Anzeige nach Artikel 22 Absatz 1 vom interessierten Erwerber mindestens zu übermitteln sind, spezifiziert wird.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 berücksichtigt die EBA Titel II der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates (*).

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 10. Januar 2026.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie durch Erlass der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu ergänzen.

(*) Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46).“

12. In Titel III werden die folgenden Kapitel angefügt:

„KAPITEL 3

ERWERB ODER VERÄUßERUNG EINER WESENTLICHEN BETEILIGUNG

Artikel 27a

Anzeige und Beurteilung des Erwerbs

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben Instituten, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften im Sinne des Artikels 21a Absatz 1 (im Folgenden ‚interessierter Erwerber‘) vor, wenn sie beabsichtigen, eine wesentliche Beteiligung direkt oder indirekt zu erwerben (im Folgenden ‚beabsichtigter Erwerb‘), dies ihrer zuständigen Behörde im Voraus schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind der Umfang des beabsichtigten Erwerbs und die relevanten Informationen nach Artikel 27b Absatz 5 anzugeben.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt eine Beteiligung als wesentlich, wenn sie 15 % oder mehr der anrechenbaren Eigenmittel des interessierten Erwerbers entspricht.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt der in Absatz 2 genannte Schwellenwert sowohl auf Einzelbasis als auch auf Basis der konsolidierten Lage der Gruppe, wenn es sich bei dem interessierten Erwerber um ein Institut handelt. Wird der in Absatz 2 genannte Schwellenwert nur auf Einzelbasis überschritten, so teilt der interessierte Erwerber dies der zuständigen Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, mit. Diese zuständige Behörde beurteilt den beabsichtigten Erwerb. Wird dieser Schwellenwert auf Einzelbasis und auf Basis der konsolidierten Lage der Gruppe überschritten, so teilt der interessierte Erwerber dies auch der konsolidierenden Aufsichtsbehörde mit. Diese konsolidierende Aufsichtsbehörde beurteilt auch den beabsichtigten Erwerb.

(4) Handelt es sich bei dem interessierten Erwerber um eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne des Artikels 21a Absatz 1, so gilt der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannte Schwellenwert auf Basis der konsolidierten Lage und die konsolidierende Aufsichtsbehörde ist die zuständige Behörde für die Zwecke von Absatz 1 des vorliegenden Artikels.

(5) Die zuständige Behörde bestätigt umgehend, in jedem Fall jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Anzeige oder der gemäß Absatz 9 vorgelegten zusätzlichen Informationen schriftlich deren Eingang.

(6) Die zuständige Behörde verfügt ab dem Tag der schriftlichen Bestätigung des Eingangs der Anzeige und aller Unterlagen, einschließlich der Unterlagen, die auf Verlangen des Mitgliedstaats der Anzeige gemäß Artikel 27b Absatz 5 beizufügen sind, über 60 Arbeitstage, um die Beurteilung nach Artikel 27b Absatz 1 (im Folgenden ‚Beurteilung‘) vorzunehmen

Betrifft der beabsichtigte Erwerb eine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut gemäß Artikel 22 Absatz 1, so unterliegt der interessierte Erwerber auch der Anzeigepflicht und der Beurteilung gemäß dem genannten Artikel. In diesem Fall endet die Frist, innerhalb derer die zuständige Behörde sowohl die in Artikel 27b Absatz 1 vorgesehene Beurteilung als auch die in Artikel 22 Absatz 2 genannte Beurteilung vornehmen muss, erst mit Ablauf des späteren der beiden einschlägigen Beurteilungszeiträume.

(7) Erfolgt der beabsichtigte Erwerb einer wesentlichen Beteiligung zwischen Unternehmen derselben Gruppe, die in Artikel 113 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannt ist, oder zwischen demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehörenden Unternehmen gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, so ist die zuständige Behörde nicht verpflichtet, die Beurteilung nach Absatz 27b Absatz 1 der genannten Verordnung vorzunehmen.

(8) Die zuständige Behörde teilt dem interessierten Erwerber zum Zeitpunkt der Eingangsbestätigung nach Absatz 5 mit, an welchem Datum der Beurteilungszeitraum abläuft.

(9) Die zuständige Behörde kann während des Beurteilungszeitraums erforderlichenfalls — in jedem Fall spätestens am 50. Arbeitstag des Beurteilungszeitraums — ergänzende Informationen anfordern, die für den Abschluss der Beurteilung nach Artikel 27b Absatz 1 erforderlich sind. Eine solche Anforderung ergeht schriftlich und die benötigten Informationen sind im Einzelnen darin aufgeführt.

(10) Der Beurteilungszeitraum wird ab dem Datum der Anforderung zusätzlicher Informationen durch die zuständige Behörde bis zum Datum des Eingangs der Antwort des interessierten Erwerbers mit allen erbetenen Informationen ausgesetzt. Diese Aussetzung darf 20 Arbeitstage nicht überschreiten. Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, weitere Ergänzungen oder Klarstellungen zu den vorgelegten Informationen anzufordern, doch führt dies nicht zu einer Aussetzung des Beurteilungszeitraums.

(11) Die zuständige Behörde kann die in Absatz 10 genannte Aussetzung in folgenden Situationen auf maximal 30 Arbeitstage ausdehnen:

- a) wenn das zu erwerbende Unternehmen in einem Drittland ansässig ist oder dem Regulierungsrahmen eines Drittlands unterliegt;
- b) wenn die Durchführung der Beurteilung nach Artikel 27b Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie einen Informationsaustausch mit den Behörden, die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 für die Beaufsichtigung des interessierten Erwerbers verantwortlich sind, erfordert.

(12) Erfolgt die Zulassung einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft im Sinne des Artikels 21a Absatz 1 zeitgleich mit der Beurteilung nach Artikel 27b Absatz 1, so stimmt sich die für die Zwecke des Artikels 21a Absatz 1 zuständige Behörde gegebenenfalls mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und, sofern es sich um eine andere Behörde handelt, mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Finanzholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft niedergelassen ist, ab. In diesem Fall wird der Beurteilungszeitraum ausgesetzt, bis das Verfahren gemäß Artikel 21a abgeschlossen ist.

(13) Entscheidet die zuständige Behörde, Einspruch gegen den beabsichtigten Erwerb zu erheben, so setzt sie den interessierten Erwerber innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Abschluss der Beurteilung nach Artikel 27b Absatz 1 und vor dem Ende des Beurteilungszeitraums schriftlich unter Angabe der Gründe für ihren Einspruch in Kenntnis.

(14) Erhebt die zuständige Behörde innerhalb des Beurteilungszeitraums keinen schriftlichen Einspruch gegen den beabsichtigten Erwerb, so gilt dieser als genehmigt.

(15) Die zuständige Behörde kann eine Frist für den Abschluss des beabsichtigten Erwerbs setzen und diese Frist gegebenenfalls verlängern.

Artikel 27b

Beurteilungskriterien

(1) Bei der Beurteilung der Anzeige des beabsichtigten Erwerbs nach Artikel 27a Absatz 1 und der in Artikel 27a Absatz 9 genannten Informationen beurteilt die zuständige Behörde die Aussichten auf eine solide und umsichtige Führung durch den interessierten Erwerber und insbesondere die Risiken, denen der interessierte Erwerber nach dem beabsichtigten Erwerb ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, anhand folgender Kriterien:

- a) die Frage, ob der interessierte Erwerber in der Lage sein und bleiben wird, den Aufsichtsanforderungen dieser Richtlinie, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gegebenenfalls anderer Rechtsakte der Union zu genügen;
- b) die Frage, ob ein hinreichender Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 stattfinden oder stattgefunden haben könnte oder ob diese Straftaten versucht wurden und ob der beabsichtigte Erwerb die Gefahr eines solchen Verhaltens erhöhen könnte.

(2) Für den Zweck der Beurteilung des in Unterabsatz 1 Buchstabe b festgelegten Kriteriums konsultiert die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Überprüfungen die Behörden, die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 für die Beaufsichtigung des interessierten Erwerbers verantwortlich sind.

(3) Die zuständige Behörde kann gegen den beabsichtigten Erwerb nur dann Einspruch erheben, wenn es auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Kriterien dafür berechtigte Gründe gibt oder die vom interessierten Erwerber vorgelegten Informationen trotz einer Anforderung gemäß Artikel 27a Absatz 9 unvollständig sind.

Für die Zwecke dieses Absatzes und bezüglich des in Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Kriteriums wird eine negative Stellungnahme der gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 für die Beaufsichtigung des interessierten Erwerbers verantwortlichen Behörden, die innerhalb von 30 Arbeitstagen nach dem ursprünglichen Antrag bei den zuständigen Behörden eingeht, von den zuständigen Behörden bei der Bewertung des beabsichtigten Erwerbs gebührend berücksichtigt und kann einen angemessenen Einspruchsgrund darstellen.

(4) Die Mitgliedstaaten dürfen weder Vorbedingungen an die Höhe des beabsichtigten Erwerbs knüpfen noch der zuständigen Behörde gestatten, bei der Prüfung des beabsichtigten Erwerbs auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes abzustellen.

(5) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen eine Liste mit den für die Durchführung der Beurteilung erforderlichen Informationen. Der interessierte Erwerber übermittelt der zuständigen Behörde diese Informationen zum Zeitpunkt der Anzeige gemäß Artikel 27a Absatz 1. Die verlangten Informationen müssen für die Art des beabsichtigten Erwerbs verhältnismäßig und angemessen sein. Die Mitgliedstaaten fordern keine Informationen an, die für die aufsichtliche Beurteilung gemäß dem vorliegenden Artikel nicht relevant sind.

(6) Werden der zuständigen Behörde zwei oder mehr Vorhaben zum Erwerb von wesentlichen Beteiligungen an ein und demselben Unternehmen angezeigt, so behandelt die Behörde unbeschadet des Artikels 27a Absätze 5 bis 11 alle interessierten Erwerber auf nicht diskriminierende Art und Weise.

- (7) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:
- a) die Liste der Informationen, die der interessierte Erwerber den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Anzeige nach Artikel 27a Absatz 1, Artikel 27f Absatz 1 und Artikel 27i Absatz 1 mindestens zu übermitteln hat;
 - b) eine gemeinsame Methodik für die Beurteilung der in dem vorliegenden Artikel und Artikel 27j festgelegten Kriterien;
 - c) das Verfahren für die Anzeige und die aufsichtliche Bewertung nach Maßgabe der Artikel 27a und 27i.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 berücksichtigt die EBA Titel II der Richtlinie (EU) 2017/1132.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 10. Juli 2026.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie durch Erlass der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu ergänzen.

Artikel 27c

Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden

(1) Bei der Beurteilung nach Artikel 27b Absatz 1 konsultiert die zuständige Behörde die maßgeblichen im öffentlichen Auftrag mit der Beaufsichtigung anderer Unternehmen der Finanzbranche betrauten Behörden, falls der beabsichtigte Erwerb eines der folgenden Unternehmen betrifft:

- a) ein Kreditinstitut, ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, eine Wertpapierfirma oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, das bzw. die in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Wirtschaftszweig als dem des interessierten Erwerbers zugelassen ist;
- b) ein Mutterunternehmen eines Kreditinstituts, eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, einer Wertpapierfirma oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, das bzw. die in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Wirtschaftszweig als dem des interessierten Erwerbers zugelassen ist;
- c) eine juristische Person, die ein Kreditinstitut, ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, eine Wertpapierfirma oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft kontrolliert, das bzw. die in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Wirtschaftszweig als dem, in dem der Erwerb beabsichtigt ist, zugelassen ist.

(2) Handelt es sich bei dem interessierten Erwerber um ein Institut und wird der in Artikel 27a Absatz 2 genannte Schwellenwert nur auf Einzelbasis überschritten, so zeigt die für die Beurteilung des beabsichtigten Erwerbs zuständige Behörde der konsolidierenden Aufsichtsbehörde den beabsichtigten Erwerb innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der Anzeige des interessierten Erwerbers an, wenn der interessierte Erwerber Teil einer Gruppe ist und die zuständige Behörde nicht mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde identisch ist. Die zuständige Behörde leitet ihre Beurteilung auch der konsolidierenden Aufsichtsbehörde zu.

Handelt es sich bei dem interessierten Erwerber um eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne des Artikels 21a Absatz 1, so zeigt die für die Beurteilung des beabsichtigten Erwerbs zuständige konsolidierende Aufsichtsbehörde der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der interessierte Erwerber niedergelassen ist, den beabsichtigten Erwerb innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der Anzeige des interessierten Erwerbers an, wenn jene zuständige Behörde nicht mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde identisch ist. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde leitet ihre Beurteilung auch dieser zuständigen Behörde zu.

Handelt es sich bei dem interessierten Erwerber um ein Institut und wird der in Artikel 27a Absatz 2 genannte Schwellenwert sowohl auf Einzelbasis als auch auf Basis der konsolidierten Lage der Gruppe überschritten, so bemühen sich die zuständige Behörde und die konsolidierende Aufsichtsbehörde, die den beabsichtigten Erwerb beurteilen, um eine Koordinierung ihrer Beurteilungen, insbesondere im Hinblick auf ihre Konsultation der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten maßgeblichen Behörden.

(3) Muss die Beurteilung des beabsichtigten Erwerbs von der in Artikel 27a Absatz 3 genannten konsolidierenden Aufsichtsbehörde vorgenommen werden und ist die konsolidierende Aufsichtsbehörde nicht mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der interessierte Erwerber niedergelassen ist, identisch, so arbeiten die beiden Behörden in umfassender Abstimmung zusammen. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde erstellt eine Beurteilung des beabsichtigten Erwerbs und leitet diese Beurteilung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu, in dem der interessierte Erwerber niedergelassen ist. Die beiden Behörden setzen alles daran, um innerhalb von zwei Monaten nach Eingang dieser Beurteilung zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen. Diese gemeinsame Entscheidung ist ordnungsgemäß zu dokumentieren und zu begründen. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde teilt dem interessierten Erwerber diese gemeinsame Entscheidung mit.

Wird nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beurteilung eine gemeinsame Entscheidung getroffen, so verzichtet die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der interessierte Erwerber niedergelassen ist, auf eine Entscheidung und befasst gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA mit der Angelegenheit. Die EBA fasst ihren Beschluss binnen eines Monats nach ihrer Befassung. Die betreffenden Behörden treffen im Einklang mit dem Beschluss der EBA eine gemeinsame Entscheidung.

(4) Die zuständigen Behörden tauschen die Informationen, die für die Beurteilung erforderlich oder relevant sind, unverzüglich untereinander aus. Hierzu teilen die zuständigen Behörden einander alle für die Beurteilung relevanten Informationen auf Anfrage oder von sich aus mit.

Die zuständigen Behörden bemühen sich, ihre Beurteilungen zu koordinieren und sorgen für die Kohärenz ihrer Entscheidungen. Zu diesem Zweck werden in der Entscheidung der für die Beurteilung zuständigen Behörde alle Standpunkte oder Vorbehalte der anderen zuständigen Behörden angegeben.

(5) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um gemeinsame Verfahren und Formulare festzulegen, und erstellt Muster für den in diesem Artikel genannten Konsultationsprozess zwischen den jeweils zuständigen Behörden.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 10. Juli 2026.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 27d

Anzeige einer Veräußerung

Die Mitgliedstaaten schreiben Instituten, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften im Sinne des Artikels 21a Absatz 1 vor, den zuständigen Behörden jede Absicht zur direkten oder indirekten Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung im Sinne des Artikels 27a Absatz 2 anzuzeigen. Diese Anzeige erfolgt schriftlich vor Veräußerung und unter Angabe des Umfangs der betreffenden Beteiligung.

Artikel 27e

Informationspflichten und Sanktionen

Versäumt es der interessierte Erwerber, den beabsichtigten Erwerb im Voraus gemäß Artikel 27a Absatz 1 anzuzeigen, oder hat er trotz des Einspruchs der zuständigen Behörde eine wesentliche Beteiligung im Sinne jenes Artikels erworben, so schreiben die Mitgliedstaaten der zuständigen Behörde vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Wenn eine wesentliche Beteiligung trotz Einspruchs der zuständigen Behörde erworben wird, sehen die Mitgliedstaaten unbeschadet möglicher Sanktionen vor, dass die Ausübung der entsprechenden Stimmrechte ausgesetzt wird oder dass abgegebene Stimmen für nichtig erklärt werden.

KAPITEL 4

WESENTLICHE ÜBERTRAGUNGEN VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN

Artikel 27f

Anzeige wesentlicher Übertragungen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben Instituten und Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften im Sinne des Artikels 21a Absatz 1 vor, ihrer zuständigen Behörde jede wesentliche Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, die sie entweder durch Veräußerung oder eine andere Art von Geschäft (im Folgenden „geplanter Vorgang“) vornehmen, im Voraus schriftlich anzuzeigen.

Sind am geplanten Vorgang nur Unternehmen derselben Gruppe beteiligt, so gilt Unterabsatz 1 auch für diese Unternehmen.

Für die Zwecke der Unterabsätze 1 und 2 unterliegt jedes der Unternehmen, die an demselben geplanten Vorgang beteiligt sind, der Anzeigepflicht nach den genannten Unterabsätzen auf Einzelbasis.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt der geplante Vorgang für ein Unternehmen als wesentlich, wenn er mindestens 10 % seiner gesamten Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten ausmacht, es sei denn der geplante Vorgang findet zwischen Unternehmen derselben Gruppe statt; in diesem Fall gilt der geplante Vorgang für ein Unternehmen als wesentlich, wenn er mindestens 15 % seiner gesamten Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten ausmacht.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 dieses Absatzes gelten für Mutterfinanzholdinggesellschaften und die in Absatz 1 genannten gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaften die genannten Prozentsätze unter Zugrundelegung ihrer konsolidierten Lage.

Bei der Berechnung der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Prozentsätze wird Folgendes nicht berücksichtigt:

a) Übertragungen notleidender Vermögenswerte;

- b) Übertragungen von Vermögenswerten, die zur Aufnahme in einen Deckungspool im Sinne von Artikel 3 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) bestimmt sind;
 - c) Übertragungen von Vermögenswerten, die zur Verbriefung bestimmt sind;
 - d) Übertragungen von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung der in Titel IV der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehenen Abwicklungsinstrumente, -befugnisse und -mechanismen.
- (3) Die zuständigen Behörden bestätigen umgehend, in jedem Fall jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der Anzeige nach Absatz 1 schriftlich deren Eingang.

Artikel 27g

Informationspflichten und Sanktionen

Versäumen es die Unternehmen, den geplanten Vorgang im Voraus gemäß Artikel 27f Absatz 1 anzuzeigen, so schreiben die Mitgliedstaaten den zuständigen Behörden vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

KAPITEL 5

VERSCHELMZUNGEN UND SPALTUNGEN

Artikel 27h

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Dieses Kapitel berührt nicht die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (**) und der Richtlinie (EU) 2017/1132.

Die Verpflichtungen nach diesem Kapitel gelten nicht für Verschmelzungen und Spaltungen, die sich aus der Anwendung der Richtlinie 2014/59/EU ergeben.

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

1. ‚Verschmelzung‘ einen der folgenden Vorgänge, bei denen

- a) eine oder mehrere Gesellschaften zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ohne Abwicklung ihr Aktiv- und Passivvermögen vollständig oder teilweise auf eine bereits bestehende Gesellschaft, die übernehmende Gesellschaft, übertragen, und zwar gegen Gewährung von Aktien oder sonstigen Anteilen am Gesellschaftskapital der übernehmenden Gesellschaft an ihre eigenen Gesellschafter und gegebenenfalls Gewährung einer baren Zuzahlung, die vorbehaltlich anderer Vorgaben des anwendbaren nationalen Rechts 10 % des Nennwerts oder — bei Fehlen eines solchen — des rechnerischen Werts dieser Aktien oder sonstigen Anteile nicht überschreiten darf;
- b) eine oder mehrere Gesellschaften zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ohne Abwicklung ihr Aktiv- und Passivvermögen vollständig oder teilweise auf eine bereits bestehende Gesellschaft, die übernehmende Gesellschaft, übertragen, ohne dass die übernehmende Gesellschaft neue Anteile ausgibt, sofern eine Person unmittelbar oder mittelbar alle Aktien oder sonstigen Anteile an den sich verschmelzenden Gesellschaften besitzt oder die Aktien und sonstigen Anteile der Gesellschafter der sich verschmelzenden Gesellschaften bei allen sich verschmelzenden Gesellschaften dasselbe Verhältnis haben;
- c) zwei oder mehrere Gesellschaften zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ohne Abwicklung ihr Aktiv- und Passivvermögen vollständig oder teilweise auf eine neue Gesellschaft übertragen, die sie gegen Gewährung von Aktien oder sonstigen Anteilen am Gesellschaftskapital der neuen Gesellschaft an ihre eigenen Gesellschafter und gegebenenfalls Gewährung einer baren Zuzahlung gründen, die vorbehaltlich anderer Vorgaben des anwendbaren nationalen Rechts 10 % des Nennwerts oder — bei Fehlen eines solchen — des rechnerischen Werts dieser Aktien oder sonstigen Anteile nicht überschreiten darf;
- d) eine Gesellschaft zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ohne Abwicklung ihr Aktiv- und Passivvermögen vollständig oder teilweise auf die Gesellschaft überträgt, die sämtliche Aktien oder sonstigen Anteile an ihrem Gesellschaftskapital besitzt;

2. ‚Spaltung‘ Folgendes:

- a) einen Vorgang, durch den eine Gesellschaft nach Auflösung ohne Abwicklung ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf mehrere Gesellschaften überträgt, und zwar gegen Gewährung von Aktien oder sonstigen Anteile der empfangenden Gesellschaften an die Aktionäre der gespaltenen Gesellschaft und gegebenenfalls Gewährung einer baren Zuzahlung, die vorbehaltlich anderer Vorgaben des anwendbaren nationalen Rechts 10 % des Nennbetrags oder — bei Fehlen eines solchen — des rechnerischen Werts der gewährten Aktien nicht überschreiten darf;

- b) einen Vorgang, durch den eine Gesellschaft nach Auflösung ohne Abwicklung ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf mehrere neugegründete Gesellschaften überträgt, und zwar gegen Gewährung von Aktien oder sonstigen Anteile der begünstigten Gesellschaften an die Aktionäre der gespaltenen Gesellschaft und gegebenenfalls Gewährung einer baren Zuzahlung, die vorbehaltlich anderer Vorgaben des anwendbaren nationalen Rechts 10 % des Nennbetrags oder — bei Fehlen eines solchen — des rechnerischen Werts der gewährten Aktien nicht überschreiten darf;
- c) eine Kombination der unter den Buchstaben a und b beschriebenen Vorgänge;
- d) einen Vorgang, durch den eine gespaltene Gesellschaft einen Teil ihres Aktiv- und Passivvermögens auf eine oder mehrere begünstigte Gesellschaften überträgt, und zwar gegen Gewährung von Aktien oder sonstigen Anteilen der begünstigten Gesellschaften, der gespaltenen Gesellschaft oder beiden, d. h. sowohl der begünstigten Gesellschaften als auch der gespaltenen Gesellschaft, an die Gesellschafter der gespaltenen Gesellschaft und gegebenenfalls Gewährung einer baren Zuzahlung, die vorbehaltlich anderer Vorgaben des anwendbaren nationalen Rechts 10 % des Nennbetrags oder — bei Fehlen eines solchen — des rechnerischen Werts der gewährten Aktien nicht überschreiten darf;
- e) einen Vorgang, durch den eine gespaltene Gesellschaft einen Teil ihres Aktiv- und Passivvermögens auf eine oder mehrere begünstigte Gesellschaften überträgt, und zwar gegen Gewährung von Aktien oder sonstigen Anteilen der begünstigten Gesellschaften an die gespaltene Gesellschaft.

Artikel 27i

Anzeige und Beurteilung von Verschmelzungen oder Spaltungen

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben Instituten und Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften im Sinne des Artikels 21a Absatz 1 (im Folgenden ‚Finanzakteure‘), die eine Verschmelzung oder Spaltung (im Folgenden ‚geplanter Vorgang‘) durchführen, vor, nach Annahme des Verschmelzungs- bzw. Spaltungsplans den zuständigen Behörden, die für die Beaufsichtigung der aus dem geplanten Vorgang hervorgehenden Unternehmen verantwortlich sein werden, vor Abschluss des geplanten Vorgangs diesen unter Angabe der relevanten Informationen gemäß Artikel 27j Absatz 5 anzuzeigen.

Handelt es sich bei dem geplanten Vorgang um eine Spaltung, so gilt für die Zwecke des Unterabsatzes 1 des vorliegenden Absatzes die zuständige Behörde, die für die Beaufsichtigung des Unternehmens, das den geplanten Vorgang durchführt, zuständig ist, als die zuständige Behörde, der dies anzuzeigen ist, und als die für die Beurteilung nach Artikel 27j Absatz 1 zuständige Behörde.

(2) Abweichend von Absatz 1 des vorliegenden Artikels ist die zuständige Behörde nicht verpflichtet, die Beurteilung nach Artikel 27j Absatz 1 vorzunehmen, wenn es sich bei dem geplanten Vorgang um eine Verschmelzung handelt, an der nur Finanzakteure derselben Gruppe beteiligt sind, einschließlich einer Gruppe von Kreditinstituten, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind und der Gruppenaufsicht unterliegen.

(3) Die Beurteilung nach Absatz 27j Absatz 1 wird nicht durchgeführt, wenn für den geplanten Vorgang eine Zulassung gemäß Artikel 8 oder eine Zulassung gemäß Artikel 21a erforderlich ist.

(4) Die zuständige Behörde bestätigt umgehend, in jedem Fall jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Anzeige oder der gemäß Absatz 5 vorgelegten zusätzlichen Informationen schriftlich deren Eingang.

Sind an dem geplanten Vorgang nur Finanzakteure derselben Gruppe beteiligt, so verfügt die zuständige Behörde über 60 Arbeitstage ab dem Datum der schriftlichen Bestätigung des Eingangs der Anzeige und des Eingangs aller von dem Mitgliedstaat verlangten Unterlagen, die der Anzeige gemäß Artikel 27j Absatz 5 beizufügen sind, um die Beurteilung gemäß Artikel 27j Absatz 1 vorzunehmen (im Folgenden ‚Beurteilungszeitraum‘).

Die zuständige Behörde teilt den Finanzakteuren zum Zeitpunkt der Eingangsbestätigung mit, an welchem Datum der Beurteilungszeitraum abläuft.

(5) Die zuständige Behörde kann zusätzliche Informationen anfordern, die für den Abschluss der Beurteilung nach Artikel 27j Absatz 1 erforderlich sind. Eine solche Anforderung ergeht schriftlich und die benötigten Informationen sind im Einzelnen darin aufgeführt.

Sind an dem geplanten Vorgang nur Finanzakteure derselben Gruppe beteiligt, kann die zuständige Behörde bis spätestens zum 50. Arbeitstag des Beurteilungszeitraums zusätzliche Informationen anfordern.

Der Beurteilungszeitraum wird ab dem Datum der Anforderung zusätzlicher Informationen durch die zuständige Behörde bis zum Datum des Eingangs der Antwort der Finanzakteure mit allen erbetenen Informationen ausgesetzt. Diese Aussetzung darf 20 Arbeitstage nicht überschreiten. Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, weitere Ergänzungen oder Klarstellungen zu den vorgelegten Informationen anzufordern, doch führt dies nicht zu einer Aussetzung des Beurteilungszeitraums.

(6) Die zuständige Behörde kann die in Absatz 5 Unterabsatz 3 genannte Aussetzung in folgenden Situationen auf maximal 30 Arbeitstage ausdehnen:

- a) wenn mindestens einer der Finanzakteure in einem Drittland ansässig ist oder dem Regulierungsrahmen eines Drittlands unterliegt;
- b) wenn die Durchführung der in Artikel 27j Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie genannten Beurteilung einen Informationsaustausch mit den Behörden erfordert, die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 für die Beaufsichtigung des Finanzakteurs verantwortlich sind.

(7) Der geplante Vorgang darf nicht abgeschlossen werden, bevor die zuständige Behörde eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat.

(8) Die zuständige Behörde gibt innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Abschluss ihrer Beurteilung schriftlich eine mit Gründen versehene befürwortende oder ablehnende Stellungnahme an die Finanzakteure ab. Die Finanzakteure übermitteln diese mit Gründen versehene Stellungnahme den Behörden, die nach nationalem Recht für die Prüfung des geplanten Vorgangs zuständig sind.

(9) Sind an dem geplanten Vorgang nur Finanzakteure derselben Gruppe beteiligt und erhebt die zuständige Behörde innerhalb des Beurteilungszeitraums keinen schriftlichen Einspruch, so wird von einer befürwortenden Stellungnahme ausgegangen.

(10) In der mit Gründen versehenen Stellungnahme der zuständigen Behörde kann eine begrenzte Frist für die Durchführung des geplanten Vorgangs vorgesehen werden.

Artikel 27j

Beurteilungskriterien

(1) Um die Solidität des aufsichtsrechtlichen Profils der Finanzakteure nach Abschluss des geplanten Vorgangs zu gewährleisten und um insbesondere die Risiken, denen die Finanzakteure im Laufe des geplanten Vorgangs ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, sowie der Risiken, denen das aus dem geplanten Vorgang hervorgehende Unternehmen ausgesetzt sein könnte, zu bewältigen, beurteilt die zuständige Behörde bei der Prüfung der in Artikel 27i Absatz 1 genannten Anzeige des geplanten Vorgangs und der in Artikel 27j Absatz 5 genannten Informationen den geplanten Vorgang anhand folgender Kriterien:

- a) Ansehen der an dem geplanten Vorgang beteiligten Finanzakteure;
- b) finanzielle Solidität der am geplanten Vorgang beteiligten Finanzakteure, insbesondere in Bezug auf die Art der tatsächlichen und geplanten Geschäfte des aus dem geplanten Vorgang hervorgehenden Unternehmens;
- c) die Frage, ob das aus dem geplanten Vorgang hervorgehende Unternehmen in der Lage sein und bleiben wird, den Aufsichtsanforderungen dieser Richtlinie, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gegebenenfalls anderer Rechtsakte der Union, insbesondere der Richtlinien 2002/87/EG und 2009/110/EG, zu genügen;
- d) die Frage, ob der Plan zur Umsetzung des geplanten Vorgangs aus aufsichtlicher Sicht realistisch und solide ist;
- e) die Frage, ob ein hinreichender Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit dem geplanten Vorgang Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 stattfindet oder stattgefunden haben könnte oder ob diese Straftaten versucht wurden und ob der geplante Vorgang die Gefahr eines solchen Verhaltens erhöhen könnte.

Der Plan zur Umsetzung des geplanten Vorgangs nach Unterabsatz 1 Buchstabe d wird bis zum Abschluss des geplanten Vorgangs von der zuständigen Behörde angemessen überwacht.

(2) Für den Zweck der Beurteilung des in Absatz 1 Buchstabe e festgelegten Kriteriums konsultiert die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Überprüfungen die Behörden, die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 für die Beaufsichtigung der Finanzakteure verantwortlich sind.

(3) Die zuständige Behörde kann in Bezug auf den geplanten Vorgang nur dann eine ablehnende Stellungnahme abgeben, wenn die in Absatz 1 festgelegten Kriterien nicht erfüllt sind oder die von dem Finanzakteur vorgelegten Informationen trotz einer Anforderung gemäß Artikel 27i Absatz 5 unvollständig sind.

Bezüglich des in Absatz 1 Buchstabe e festgelegten Kriteriums wird eine ablehnende Stellungnahme der gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 für die Beaufsichtigung der Finanzakteure verantwortlichen Behörden, die innerhalb von 30 Arbeitstagen nach dem ursprünglichen Antrag bei der zuständigen Behörde eingeht, von der zuständigen Behörde bei der Beurteilung des geplanten Vorgangs gebührend berücksichtigt und kann einen angemessenen Grund für eine ablehnende Stellungnahme im Sinne des Unterabsatzes 1 darstellen.

(4) Die Mitgliedstaaten gestatten den zuständigen Behörden nicht, bei der Prüfung des geplanten Vorgangs auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes abzustellen.

(5) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen eine Liste mit den für die Durchführung der Beurteilung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels erforderlichen Informationen. Die Finanzakteure übermitteln den zuständigen Behörden diese Informationen zum Zeitpunkt der Anzeige gemäß Artikel 27i Absatz 1. Die verlangten Informationen müssen verhältnismäßig und der Art des geplanten Vorgangs angemessen sein. Die Mitgliedstaaten fordern keine Informationen an, die für eine aufsichtliche Beurteilung gemäß dem vorliegenden Artikel nicht relevant sind.

Artikel 27k

Zusammenarbeit der zuständigen Behörden

(1) Bei der Durchführung der Beurteilung nach Artikel 27j Absatz 1 konsultiert die zuständige Behörde die im öffentlichen Auftrag mit der Beaufsichtigung anderer betroffener Unternehmen der Finanzbranche betrauten Behörden, wenn an dem geplanten Vorgang neben den Finanzakteuren eines der folgenden Unternehmen beteiligt ist:

- a) ein Kreditinstitut, ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, eine Wertpapierfirma oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, das bzw. die in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Wirtschaftszweig als dem der Durchführung des geplanten Vorgangs zugelassen ist;
- b) ein Mutterunternehmen eines Kreditinstituts, eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, einer Wertpapierfirma oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, das in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Wirtschaftszweig als dem der Durchführung des geplanten Vorgangs zugelassen ist;
- c) eine juristische Person, die ein Kreditinstitut, ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, eine Wertpapierfirma oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft kontrolliert, das bzw. die in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Wirtschaftszweig als dem der Durchführung des geplanten Vorgangs zugelassen ist.

(2) Die zuständigen Behörden tauschen die Informationen, die für die Beurteilung erforderlich oder relevant sind, unverzüglich untereinander aus. Dabei teilen die zuständigen Behörden einander alle für die Beurteilung relevanten Informationen auf Anfrage oder von sich aus mit. Die für einen Finanzakteur zuständige Behörde gibt in ihrer Stellungnahme alle Standpunkte oder Vorbehalte der zuständigen Behörde, die eines oder mehrere der in Absatz 1 aufgeführten Unternehmen beaufsichtigt, an.

Die zuständigen Behörden bemühen sich, ihre Beurteilungen zu koordinieren und sorgen für die Kohärenz ihrer Stellungnahmen.

(3) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um gemeinsame Verfahren und Formulare festzulegen, und erstellt Muster für den in diesem Artikel genannten Konsultationsprozess zwischen den jeweils zuständigen Behörden.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 berücksichtigt die EBA Titel II der Richtlinie (EU) 2017/1132.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 10. Januar 2027.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 27l

Informationspflichten und Sanktionen

Versäumen es die Finanzakteure, den geplanten Vorgang im Voraus gemäß Artikel 27i Absatz 1 anzuzeigen, oder haben sie den geplanten Vorgang nach dem genannten Artikel ohne vorherige befürwortende Stellungnahme der zuständigen Behörden durchgeführt, so schreiben die Mitgliedstaaten den zuständigen Behörden vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

(*) Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29).

(**) Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (EG-Fusionskontrollverordnung) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).“

13. Titel VI erhält folgende Fassung:

„TITEL VI

BEAUFSICHTIGUNG VON ZWEIGSTELLEN AUS DRITTLÄNDERN UND BEZIEHUNGEN ZU DRITTLÄNDERN

KAPITEL 1

BEAUFSICHTIGUNG VON ZWEIGSTELLEN AUS DRITTLÄNDERN

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 47

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Kapitel werden die Mindestanforderungen für die folgenden in einem Mitgliedstaat ausgeübten Tätigkeiten einer Zweigstelle aus einem Drittland festgelegt:

- a) alle in Anhang I Nummern 2 bis 6 dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten eines in einem Drittland niedergelassenen Unternehmens, das als Kreditinstitut gelten würde oder die Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen würde, wenn es in der Union niedergelassen wäre;
- b) die in Anhang I Nummer 1 dieser Richtlinie genannte Tätigkeit eines in einem Drittland niedergelassenen Unternehmens.

(2) Übt ein in einem Drittland niedergelassenes Unternehmen Tätigkeiten aus und erbringt es Dienstleistungen, die in Anhang I Abschnitt A der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführt sind, bzw. erbringt es Nebendienstleistungen wie die damit verbundene Entgegennahme von Einlagen oder die Gewährung von Krediten oder Darlehen für die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der genannten Richtlinie, so fällt diese Unternehmen nicht in den Geltungsbereich des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels.

(3) Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck

- 1. ‚Zweigstelle aus einem Drittland‘ eine Zweigstelle, die in einem Mitgliedstaat errichtet wurde entweder von
 - a) einem Unternehmen mit Sitz in einem Drittland für die Zwecke der Ausübung einer der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten; oder
 - b) einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittland;
- 2. ‚Unternehmen an der Spitze‘ ein Unternehmen, das seinen Sitz in einem Drittland hat und eine Zweigstelle aus einem Drittland in einem Mitgliedstaat errichtet hat sowie das zwischengeschaltete bzw. an der Spitze stehende Mutterunternehmen dieses Unternehmens.

Artikel 48

Verbot der Benachteiligung

Die Mitgliedstaaten wenden auf Zweigstellen aus Drittländern, wenn diese die Ausübung ihrer Tätigkeit aufnehmen oder fortführen, keine Bestimmungen an, die diese Zweigstellen günstiger stellen würden als Zweigstellen von Instituten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat.

Artikel 48a

Einstufung von Zweigstellen aus Drittländern

(1) Die Mitgliedstaaten stufen Zweigstellen aus Drittländern in die Klasse 1 ein, wenn diese Zweigstellen eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Der Gesamtwert der von einer Zweigstelle aus einem Drittland in dem Mitgliedstaat verbuchten oder initiierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten beträgt laut Meldung für den unmittelbar vorangegangenen jährlichen Berichtszeitraum gemäß Abschnitt II Unterabschnitt 4 mindestens 5 Mrd. EUR;
- b) die zugelassenen Tätigkeiten der Zweigstelle aus einem Drittland umfassen die Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern von Privatkunden, sofern der Betrag dieser Einlagen und anderen rückzahlbaren Gelder mindestens 5 % der Gesamtverbindlichkeiten der Zweigstelle aus einem Drittland beträgt oder der Betrag dieser Einlagen oder anderen rückzahlbaren Gelder 50 Mio. EUR übersteigt;
- c) die Zweigstelle aus einem Drittland ist keine qualifizierte Zweigstelle aus einem Drittland im Sinne des Artikels 48b.

(2) Die Mitgliedstaaten stufen Zweigstellen aus Drittländern, die keine der in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllen, in Klasse 2 ein.

(3) Die zuständigen Behörden aktualisieren die Einstufung von Zweigstellen aus Drittländern wie folgt:

- a) Erfüllt eine der Klasse 1 zugeordnete Zweigstelle aus einem Drittland die Bedingungen gemäß Absatz 1 nicht mehr, so gilt sie unverzüglich als Zweigstelle der Klasse 2;
- b) erfüllt eine der Klasse 2 zugeordnete Zweigstelle aus einem Drittland eine der Bedingungen gemäß Absatz 1, so gilt sie nach Ablauf von vier Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie diese Bedingungen erfüllt hat, als Zweigstelle der Klasse 1.

(4) Die Mitgliedstaaten können auf Zweigstellen aus Drittländern, die in ihrem Hoheitsgebiet zugelassen sind, oder auf bestimmte Kategorien solcher Zweigstellen anstelle der in diesem Titel festgelegten Anforderungen dieselben Anforderungen anwenden wie auf Kreditinstitute, die nach der vorliegenden Richtlinie zugelassen wurden. Gilt die Behandlung nach diesem Absatz nur für bestimmte Kategorien von Zweigstellen aus Drittländern, so legen die Mitgliedstaaten die einschlägigen Einstufungskriterien für die Zwecke dieser Behandlung fest. Die Absätze 1, 2 und 3 sind nicht auf diese Zweigstellen aus Drittländern anwendbar, außer für die Zwecke des Artikels 48p.

Artikel 48b

Bedingungen für qualifizierte Zweigstellen aus Drittländern

(1) Eine Zweigstelle aus einem Drittland gilt für die Zwecke dieses Titels als qualifizierte Zweigstelle aus einem Drittland, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das Unternehmen an der Spitze ist in einem Land niedergelassen, dessen Regulierungsrahmen für das Bankenwesen im Hinblick auf die angewandten Aufsichtsstandards und die Beaufsichtigung den Anforderungen der vorliegenden Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mindestens gleichwertig ist;
- b) die Aufsichtsbehörden des Unternehmens an der Spitze unterliegen Geheimhaltungspflichten, die den Anforderungen des Titels VII Kapitel 1 Abschnitt II mindestens gleichwertig sind;
- c) das Unternehmen an der Spitze ist in einem Land niedergelassen, das nicht gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als ein Drittland mit hohem Risiko aufgeführt ist, das in seinem nationalen System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist.

(2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Beschlüsse erlassen, in denen festgestellt wird, ob die in Absatz 1 Buchstaben a und b festgelegten Bedingungen in Bezug auf den Regulierungsrahmen für das Bankenwesen eines Drittlands erfüllt sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 147 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) Vor Erlass des in Absatz 2 dieses Artikels genannten Beschlusses kann die Kommission die EBA gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 um Unterstützung ersuchen, um den Regulierungsrahmen für das Bankenwesen und die Geheimhaltungspflichten des betreffenden Drittlands zu bewerten und einen Bericht darüber zu erstellen, ob dieser Rahmen und diese Pflichten die in Absatz 1 Buchstaben a und b dieses Artikels festgelegten Bedingungen erfüllen. Die EBA veröffentlicht die Ergebnisse ihrer Bewertung auf ihrer Website.

(4) Die EBA führt ein öffentliches Register der Drittländer und Drittlandsbehörden, die die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllen.

(5) Nach Eingang eines Zulassungsantrags gemäß Artikel 48c bewertet die zuständige Behörde die in Absatz 1 und in Artikel 48a festgelegten Bedingungen im Hinblick auf die Einstufung der Zweigstelle aus einem Drittland in Klasse 1 oder Klasse 2. Wird das betreffende Drittland nicht in dem in Absatz 4 genannten öffentlichen Register geführt, so fordert die zuständige Behörde die Kommission auf, den Regulierungsrahmen für das Bankenwesen und die Geheimhaltungspflichten des Drittlands für die Zwecke des Absatzes 2 zu bewerten, sofern die in Absatz 1 Buchstabe c genannte Bedingung erfüllt ist. Die zuständige Behörde stuft die Zweigstelle aus einem Drittland bis zum Erlass eines Beschlusses der Kommission gemäß Absatz 2 in Klasse 1 ein.

ABSCHNITT II

Zulassungs- und Regulierungsanforderungen

Unterabschnitt 1

Zulassungsanforderungen

Artikel 48c

Mindestvoraussetzungen für die Zulassung von Zweigstellen aus Drittländern

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Drittlandsunternehmen im Einklang mit Artikel 21c vor Aufnahme oder Fortsetzung der in Artikel 47 Absatz 1 genannten Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet eine Zweigstelle errichten. Die Errichtung einer Zweigstelle aus einem Drittland bedarf einer vorherigen Zulassung gemäß diesem Kapitel.

(2) Bevor eine Zweigstelle aus einem Drittland ihre Tätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat aufnimmt bemühen sich die zuständigen Behörden, Verwaltungsvereinbarungen oder andere Vereinbarungen mit den zuständigen Behörden des betreffenden Drittlands zu schließen. Solche Vereinbarungen sollten sich auf die von der EBA gemäß Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ausgearbeiteten Muster-Verwaltungsvereinbarungen stützen. Diese Anforderung gilt nicht, wenn Zweigstellen aus Drittländern strengeren nationalen Anforderungen unterliegen. Die zuständigen Behörden übermitteln der EBA unverzüglich Informationen über etwaige Verwaltungsvereinbarungen oder sonstige Vereinbarungen, die mit den zuständigen Behörden eines Drittlands geschlossen wurden.

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass den Anträgen auf Zulassung von Zweigstellen aus Drittländern ein Geschäftsplan beigelegt wird, in dem die geplante Geschäftstätigkeit, in Artikel 47 Absatz 1 genannte Tätigkeiten, die ausgeübt werden sollen, und der organisatorische Aufbau und das Risikomanagement der Zweigstelle im betreffenden Mitgliedstaat nach Artikel 48g dargelegt sind.

(4) Zweigstellen aus Drittländern können nur dann zugelassen werden, wenn mindestens alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Zweigstelle aus einem Drittland erfüllt die in Unterabschnitt 2 festgelegten regulatorischen Mindestanforderungen;
- b) die Tätigkeiten, deren Zulassung das Unternehmen an der Spitze in dem betreffenden Mitgliedstaat beantragt, fallen unter die Zulassung, über die dieses Unternehmen an der Spitze in dem Drittland, in dem es niedergelassen ist, verfügt, und werden in diesem Drittland beaufsichtigt;
- c) die Aufsichtsbehörde des Unternehmens an der Spitze im Drittland wurde über den Antrag auf Errichtung einer Zweigstelle in dem Mitgliedstaat und die in Absatz 3 genannten Begleitunterlagen unterrichtet und der Antrag wurde ihr vorgelegt;
- d) in der Zulassung ist festgelegt, dass die Zweigstelle aus einem Drittland die zugelassenen Tätigkeiten nur in dem Mitgliedstaat ausüben darf, in dem sie niedergelassen ist, und untersagt der Zweigstelle aus einem Drittland ausdrücklich, diese Tätigkeiten in anderen Mitgliedstaaten grenzübergreifend anzubieten oder auszuüben; dies gilt nicht für gruppeninterne Finanzierungstransaktionen, die mit anderen Zweigstellen aus Drittländern desselben Unternehmens an der Spitze geschlossen werden, und für Transaktionen, die auf der Grundlage der ‚Reverse Solicitation‘ von Dienstleistungen gemäß Artikel 21c eingegangen werden;
- e) die zuständige Behörde ist für die Zwecke der Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben in der Lage, bei den für das Unternehmen an der Spitze zuständigen Aufsichtsbehörden auf alle erforderlichen Informationen über dieses Unternehmen zuzugreifen und ihre Aufsichtstätigkeiten, insbesondere in Krisenzeiten oder Zeiten finanzieller Notlagen, die das Unternehmen an der Spitze, seine Gruppe oder das Finanzsystem des Drittlands betreffen, wirksam mit den Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden des Drittlands abzustimmen;
- f) es besteht kein hinreichender Verdacht, dass die Zweigstelle aus einem Drittland für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 genutzt wird oder dazu dienen soll, die Begehung solcher Straftaten zu erleichtern.

(5) Um zu bewerten, ob die in Absatz 4 Buchstabe f festgelegte Bedingung erfüllt ist, konsultiert die zuständige Behörde die Behörde, die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 für die Überwachung der Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in dem betreffenden Mitgliedstaat zuständig sind, und holen vor Zulassung der Zweigstelle aus einem Drittland eine schriftliche Bestätigung ein, dass die Bedingung erfüllt ist.

(6) Die zuständigen Behörden können beschließen, dass die bis zum 10. Januar 2027 an Zweigstellen aus Drittländern erteilten Zulassungen ihre Gültigkeit behalten, vorausgesetzt die Zweigstellen aus Drittländern, denen diese Zulassungen erteilt wurden, erfüllen die Mindestanforderungen gemäß diesem Titel.

(7) Die EBA überwacht Geschäfte zwischen den Zweigstellen aus Drittländern ein und desselben Unternehmens an der Spitze, die in unterschiedlichen Mitgliedstaaten zugelassen sind, und legt der Kommission bis zum 10. Juli 2028 einen Bericht vor, in dem sie ihre diesbezüglichen Feststellungen darlegt.

(8) Die EBA gibt bis zum 10. Juli 2026 Leitlinien gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 heraus, in denen Folgendes weiter präzisiert wird:

- a) die Informationen, die den zuständigen Behörden mit dem Antrag auf Zulassung einer Zweigstelle aus einem Drittland zu übermitteln sind, einschließlich des Geschäftsplans, des organisatorischen Aufbaus und des Risikomanagements gemäß Absatz 3;
- b) das Verfahren für die Zulassung der Zweigstelle aus einem Drittland sowie die Standardformulare und Muster für die Bereitstellung der unter Buchstabe a genannten Informationen;
- c) die in Absatz 4 genannten Zulassungsbedingungen;
- d) die Bedingungen, unter denen die zuständigen Behörden sich auf Informationen stützen können, die bereits im Rahmen einer vorherigen Zulassung einer Zweigstelle aus einem Drittland bereitgestellt wurden.

Artikel 48d

Bedingungen für die Verweigerung oder den Entzug der Zulassung einer Zweigstelle aus einem Drittland

(1) Die Mitgliedstaaten sehen mindestens folgende Bedingungen für die Verweigerung oder den Entzug der Zulassung einer Zweigstelle aus einem Drittland vor:

- a) Die Zweigstelle aus einem Drittland erfüllt nicht die in Artikel 48c oder im nationalen Recht festgelegten Zulassungsanforderungen;
- b) das Unternehmen an der Spitze bzw. seine Gruppe erfüllt nicht die Aufsichtsanforderungen, die nach dem Recht des betreffenden Drittlands für es bzw. sie gelten, oder es besteht ein hinreichender Verdacht, dass es bzw. sie innerhalb der folgenden zwölf Monate diese Anforderungen nicht erfüllt oder gegen diese Anforderungen verstoßen wird.

Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe b benachrichtigen Zweigstellen aus Drittländern unverzüglich ihre zuständigen Behörden, wenn die unter diesem Buchstaben genannten Umstände eintreten.

(2) Zuständige Behörden können einer Zweigstelle aus einem Drittland die erteilte Zulassung auch entziehen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die Zweigstelle aus einem Drittland macht nicht binnen zwölf Monaten von der Zulassung Gebrauch, verzichtet ausdrücklich auf sie oder hat seit mehr als sechs Monaten ihre Tätigkeit eingestellt, außer der betreffende Mitgliedstaat sieht in diesen Fällen das Erlöschen der Zulassung vor;
- b) die Zweigstelle aus einem Drittland hat die Zulassung aufgrund falscher Angaben oder auf andere Weise unrechtmäßig erlangt;
- c) die Zweigstelle aus einem Drittland erfüllt nicht mehr eine oder mehrere zusätzliche Bedingungen oder Anforderungen, aufgrund deren die Zulassung erteilt wurde;
- d) die Zweigstelle aus einem Drittland bietet nicht mehr die Gewähr für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern und bietet insbesondere keine Sicherheit mehr für die Vermögenswerte, die ihr von ihren Einlegern anvertraut wurden;
- e) auf die Zweigstelle aus einem Drittland trifft ein anderer in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehener Fall für den Entzug der Zulassung zu;
- f) die Zweigstelle aus einem Drittland begeht einen Verstoß nach Artikel 67 Absatz 1;
- g) es besteht ein hinreichender Verdacht, dass im Zusammenhang mit der Zweigstelle aus einem Drittland, ihrem Unternehmen an der Spitze oder ihrer Gruppe Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 stattfindet oder stattgefunden haben könnte oder diese Straftaten versucht wurden, oder es besteht diesbezüglich ein erhöhtes Risiko.

(3) Um zu bewerten, ob die in Absatz 2 Buchstabe g des vorliegenden Artikels festgelegte Bedingung erfüllt ist, konsultiert die zuständige Behörde die Behörde, die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 für die Überwachung der Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in dem betreffenden Mitgliedstaat zuständig ist.

(4) Die Mitgliedstaaten sehen klare Verfahren für die Verweigerung oder den Entzug der Zulassung einer Zweigstelle aus einem Drittland im Einklang mit den Absätzen 1, 2 und 3 vor.

Unterabschnitt 2

Regulatorische Mindestanforderungen

Artikel 48e

Kapitalausstattung

(1) Unbeschadet anderer nach nationalem Recht geltender Kapitalanforderungen schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass Zweigstellen aus Drittländern jederzeit über eine Mindestkapitalausstattung verfügen, die mindestens Folgendem entspricht:

- a) bei der Klasse 1 zugeordneten Zweigstellen aus Drittländern 2,5 % der durchschnittlichen Verbindlichkeiten der Zweigstelle für die drei unmittelbar vorangegangenen jährlichen Berichtszeiträume bzw. bei neu zugelassenen Zweigstellen aus Drittländern der Verbindlichkeiten der Zweigstelle zum Zeitpunkt der Zulassung laut Meldung im Einklang mit Unterabschnitt 4, mindestens jedoch 10 Mio. EUR;
- b) bei der Klasse 2 zugeordneten Zweigstellen aus Drittländern 0,5 % der durchschnittlichen Verbindlichkeiten der Zweigstelle für die drei unmittelbar vorangegangenen jährlichen Berichtszeiträume bzw. bei neu zugelassenen Zweigstellen aus Drittländern der Verbindlichkeiten der Zweigstelle zum Zeitpunkt der Zulassung laut Meldung im Einklang mit Unterabschnitt 4, mindestens jedoch 5 Mio. EUR;

(2) Zweigstellen aus Drittländern müssen die Mindestanforderung an die Kapitalausstattung nach Absatz 1 durch Vermögenswerte in Form eines der folgenden Instrumente erfüllen:

- a) Bargeld oder bargeldnahe Instrumente im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 60 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,
- b) Schuldverschreibungen des Zentralstaats oder der Zentralbank von Mitgliedstaaten oder
- c) jedes andere Instrument, das der Zweigstelle aus einem Drittland bei Eintreten von Risiken oder Verlusten uneingeschränkt und sofort für die Deckung dieser Risiken oder Verluste zur Verfügung steht.

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben Zweigstellen aus Drittländern vor, die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Kapitalausstattungsinstrumente auf einem Treuhandkonto in dem Mitgliedstaat, in dem die Zweigstelle zugelassen ist, entweder bei einem Kreditinstitut, das nicht Teil der Gruppe des Unternehmens an der Spitze dieser Zweigstelle ist, oder, wenn dies nach nationalem Recht zulässig ist, bei der Zentralbank des Mitgliedstaats zu hinterlegen. Die auf dem Treuhandkonto hinterlegten Kapitalausstattungsinstrumente stehen für die Zwecke des Artikels 96 der Richtlinie 2014/59/EU im Falle der Abwicklung der Zweigstelle aus einem Drittland und für die Zwecke der Liquidation der Zweigstelle aus einem Drittland im Einklang mit dem nationalen Recht zur Verfügung.

(4) Bis zum 10. Juli 2026 gibt die EBA Leitlinien gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 heraus, um die Anforderung nach Absatz 2 Buchstabe c dieses Artikels in Bezug auf Instrumente zu präzisieren, die bei Eintreten von Risiken oder Verlusten uneingeschränkt und sofort für die Deckung dieser Risiken oder Verluste zur Verfügung stehen.

Artikel 48f

Liquiditätsanforderungen

(1) Unbeschadet anderer nach nationalem Recht geltender Liquiditätsanforderungen schreiben die Mitgliedstaaten Zweigstellen aus Drittländern mindestens vor, unbelastete, liquide Aktiva jederzeit in einem Volumen zu halten, das ausreicht, um Liquiditätsabflüsse über eine Phase von mindestens 30 Tagen zu decken.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels schreiben die Mitgliedstaaten der Klasse 1 zugeordneten Zweigstellen aus Drittländern vor, die Liquiditätsdeckungsanforderung von Teil 6 Titel I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission (*) zu erfüllen.

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben Zweigstellen aus Drittländern vor, die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels gehaltenen liquiden Aktiva auf einem Konto in dem Mitgliedstaat, in dem die Zweigstelle zugelassen ist, entweder bei einem Kreditinstitut, das nicht Teil der Gruppe des Unternehmens an der Spitze dieser Zweigstelle ist, oder, wenn dies nach nationalem Recht zulässig ist, bei der Zentralbank des Mitgliedstaats zu hinterlegen. Verbleiben nach der Verwendung zur Deckung von Liquiditätsabflüssen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels noch liquide Aktiva auf dem Konto, so stehen diese verbleibenden liquiden Aktiva für die Zwecke des Artikels 96 der Richtlinie 2014/59/EU im Falle der Abwicklung der Zweigstelle aus einem Drittland und für die Zwecke der Liquidation der Zweigstelle aus einem Drittland im Einklang mit dem nationalen Recht zur Verfügung.

(4) Die zuständigen Behörden können qualifizierte Zweigstellen aus Drittländern von der in diesem Artikel festgelegten Liquiditätsanforderung ausnehmen.

Artikel 48g

Interne Unternehmensführung und Risikomanagement

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben Zweigstellen aus Drittländern vor, über mindestens zwei Personen vor Ort in dem einschlägigen Mitgliedstaat zu verfügen, die ihre Geschäfte vorbehaltlich einer vorherigen Zulassung durch die zuständigen Behörden tatsächlich leiten. Diese Personen müssen über einen guten Leumund sowie ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen und ausreichend Zeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufwenden.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben der Klasse 1 zugeordneten Zweigstellen aus Drittländern vor, die Artikel 74 und 75, Artikel 76 Absätze 5 und 6 sowie die Artikel 92, 94 und 95 einzuhalten. Die zuständigen Behörden können von Zweigstellen aus Drittländern verlangen, einen lokalen Verwaltungsausschuss einzurichten, der eine angemessene Unternehmensführung der Zweigstelle sicherstellt.

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben der Klasse 2 zugeordneten Zweigstellen aus Drittländern vor, die Artikel 74, 75, 92, 94 und 95 einzuhalten und die in Artikel 76 Absatz 5 und Artikel 76 Absatz 6 Unterabsätze 1, 2 und 4 vorgesehenen internen Kontrollfunktionen einzurichten.

Die zuständigen Behörden können von der Klasse 2 zugeordneten Zweigstellen aus Drittländern abhängig von deren Größe und interner Organisation sowie Art, Umfang und Komplexität ihrer Tätigkeiten verlangen, gemäß Artikel 76 Absatz 6 Unterabsätze 3 und 5 einen Leiter der internen Kontrollfunktionen zu ernennen.

(4) Die Mitgliedstaaten schreiben Zweigstellen aus Drittländern vor, Berichterstattungspflichten gegenüber dem Leitungsorgan des Unternehmens an der Spitze festzulegen, die alle wesentlichen Risiken und Risikomanagementvorschriften sowie deren Änderungen abdecken, und angemessene Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT-Systeme) und Kontrollen einzurichten, um eine ordnungsgemäße Einhaltung der Grundsätze sicherzustellen.

(5) Die Mitgliedstaaten schreiben Zweigstellen aus Drittländern vor, ihre Auslagerungsvereinbarungen zu überwachen und zu pflegen und sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden uneingeschränkter Zugang zu allen Informationen haben, die sie zur Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion benötigen.

(6) Die Mitgliedstaaten schreiben Zweigstellen aus Drittländern, die Back-to-back-Geschäfte oder gruppeninterne Geschäfte tätigen, vor, angemessene Ressourcen vorzusehen, um ihr Gegenparteiausfallrisiko zu ermitteln und angemessen zu steuern, wenn wesentliche Risiken im Zusammenhang mit von der Zweigstelle aus einem Drittland gebuchten Vermögenswerten auf die Gegenpartei übertragen werden.

(7) Werden kritische oder wichtige Funktionen der Zweigstelle aus einem Drittland gemäß internen Regelungen oder gruppeninternen Vereinbarungen jeglicher Art von dem Unternehmen an der Spitze dieser Zweigstelle wahrgenommen, so werden diese Funktionen im Einklang mit den internen Regelungen oder gruppeninternen Regelungen wahrgenommen. Den für die Beaufsichtigung von Zweigstellen aus Drittländern zuständigen Behörden wird Zugang zu allen Informationen gewährt, die sie zur Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion benötigen.

(8) Die zuständigen Behörden schreiben vor, dass ein unabhängiger Dritter die Umsetzung und die laufende Einhaltung der in diesem Artikel festgelegten Anforderungen durch die Zweigstelle aus einem Drittland auf regelmäßiger Grundlage bewertet und der zuständigen Behörde einen Bericht mit seinen Feststellungen und Schlussfolgerungen vorlegt.

(9) Die EBA gibt gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 bis zum 10. Januar 2027 unter Berücksichtigung des Artikels 74 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie Leitlinien für die Anwendung der in Artikel 74 Absatz 1 genannten Regelungen, Verfahren und Mechanismen auf Zweigstellen aus Drittländern sowie Leitlinien über die Anwendung von Artikel 75 und Artikel 76 Absätze 5 und 6 der vorliegenden Richtlinie auf Zweigstellen aus Drittländern heraus.

Artikel 48h

Buchungsvorschriften

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben Zweigstellen aus Drittländern vor, ein Register zu führen, das es diesen Zweigstellen aus einem Drittland ermöglicht, alle von einer Zweigstelle aus einem Drittland verbuchten oder initiierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in dem betreffenden Mitgliedstaat zu erfassen und umfassend und präzise zu dokumentieren und diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten innerhalb der jeweiligen Zweigstelle aus einem Drittland autonom zu verwalten. Das Register muss alle erforderlichen und ausreichenden Informationen über die von der Zweigstelle aus einem Drittland verursachten Risiken und den Umgang damit enthalten.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben Zweigstellen aus Drittländern vor, spezifische Buchungsgrundsätze für die Führung des in Absatz 1 genannten Registers zu entwickeln und diese regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren. Solche Grundsätze werden dokumentiert und vom zuständigen Leitungsgremium des Unternehmens an der Spitze gebilligt. Mit diesen Grundsätzen wird eine klare Logik für Buchungsregeln entwickelt und dargelegt, wie diese Regeln auf die Geschäftsstrategie der Zweigstelle aus einem Drittland abgestimmt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass von den Zweigstellen aus Drittländern regelmäßig eine unabhängige, schriftliche und mit Gründen versehene Stellungnahme über die Umsetzung und laufende Einhaltung der in diesem Artikel festgelegten Anforderungen erstellt und der zuständigen Behörde mit den einschlägigen Feststellungen und Schlussfolgerungen übermittelt wird.

(4) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Spezifizierung der Buchungsregeln aus, die Zweigstellen aus Drittländern für die Zwecke dieses Artikels anwenden müssen, insbesondere in Bezug auf

- a) die anzuwendende Methode zur Erfassung und umfassenden und präzisen Dokumentierung der von ihr verbuchten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Mitgliedstaat und
- b) die Methode bei der Erfassung und Dokumentierung von außerbilanziellen Posten und von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die von der Zweigstelle aus einem Drittland stammen und in ihrem Namen oder für sie in anderen Zweigstellen oder Tochterunternehmen derselben Gruppe gebucht oder gehalten werden.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 10. Januar 2026.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie durch Erlass der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu ergänzen.

Unterabschnitt 3

Auferlegung einer Zulassungspflicht gemäß Titel III und Anforderungen an Zweigstellen aus Drittländern, die systemrelevant sind

Artikel 48i

Verpflichtung zur Gründung eines Tochterunternehmens

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden befugt sind, von Zweigstellen aus Drittländern zu verlangen, eine Zulassung gemäß Titel III Kapitel 1 zu beantragen, zumindest wenn

- a) die Zweigstelle aus einem Drittland eine der in Artikel 47 Absatz 1 genannten Tätigkeiten — unbeschadet der Ausnahmen nach Artikel 48c Absatz 4 — mit Kunden oder Gegenparteien in anderen Mitgliedstaaten durchführt oder durchgeführt hat,
- b) die Zweigstelle aus einem Drittland die in Artikel 131 Absatz 3 genannten Indikatoren für die Systemrelevanz erfüllt oder nach Artikel 48j als systemrelevant bewertet wird und erhebliche Risiken für die Finanzstabilität der Union oder des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen ist, darstellt, oder
- c) der Gesamtbetrag der Vermögenswerte aller Zweigstellen aus Drittländern in der Union, die derselben Drittlandsgruppe angehören, mindestens 40 Mrd. EUR oder mehr beträgt oder der Betrag der Vermögenswerte der Zweigstelle aus einem Drittland in dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen ist, mindestens 10 Mrd. EUR beträgt.

Von der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Befugnis kann, falls anwendbar, nach Anwendung der Maßnahmen nach den Artikeln 48j oder 48o Gebrauch gemacht werden oder wenn die zuständige Behörde aus anderen als den in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Gründen nachweisen kann, dass diese Maßnahmen nicht ausreichen würden, um den wesentlichen aufsichtlichen Bedenken Rechnung zu tragen.

(2) Vor Ausübung der Befugnis nach Absatz 1 konsultieren die zuständigen Behörden die EBA und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die betreffende Drittlandsgruppe andere Zweigstellen aus Drittländern oder Tochterinstitute gegründet hat.

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben b und c dieses Artikels und bei der Durchführung der in Absatz 48j genannten Bewertung berücksichtigen die zuständigen Behörden oder, falls anwendbar, die benannten Behörden geeignete Kriterien der Systemrelevanz von Zweigstellen aus Drittländern, die insbesondere Folgendes umfassen:

- a) die Größe der Zweigstelle aus einem Drittland;
- b) die Komplexität der Struktur, der Organisation und des Geschäftsmodells der Zweigstelle aus einem Drittland;
- c) den Grad der Verflechtung der Zweigstelle aus einem Drittland mit dem Finanzsystem der Union und des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen ist;
- d) die Substituierbarkeit der Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte oder der Finanzinfrastruktur, die von der Zweigstelle aus einem Drittland bereitgestellt wird;

- e) den Marktanteil der Zweigstelle aus einem Drittland in der Union und in dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen ist, in Bezug auf die gesamten Bankaktiva sowie ihre Tätigkeiten, Dienstleistungen und Geschäfte;
- f) die wahrscheinlichen Auswirkungen einer Aussetzung oder Einstellung der Geschäfte oder der gesamten Tätigkeiten der Zweigstelle aus einem Drittland auf die Liquidität des Finanzsystems des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen ist, oder die Zahlungs-, Clearing- und Abwicklungssysteme in der Union und in diesem Mitgliedstaat;
- g) die Rolle und Bedeutung der Zweigstelle aus einem Drittland für die Tätigkeiten, Dienstleistungen und Geschäfte der Drittlandsgruppe in der Union und in dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen ist;
- h) die Rolle und Bedeutung der Zweigstelle aus einem Drittland im Zusammenhang mit der Abwicklung oder Liquidation auf der Grundlage von Informationen der Abwicklungsbehörde;
- i) den Umfang der Geschäfte der Drittlandsgruppe, die über Zweigstellen aus Drittländern getätigt werden, im Verhältnis zu den Geschäften dieser Gruppe, die über Tochterinstitute getätigt werden, die in der Union und in den Mitgliedstaaten, in denen die Zweigstellen aus Drittländern niedergelassen sind, zugelassen sind.

Artikel 48j

Bewertung der Systemrelevanz und Anforderungen an Zweigstellen aus Drittländern, die systemrelevant sind

(1) Zweigstellen aus Drittländern werden einer Bewertung nach Absatz 2 unterzogen, wenn bei allen Zweigstellen aus Drittländern in der Union, die zu derselben Drittlandsgruppe gehören der gemäß Unterabschnitt 4 gemeldete Gesamtbetrag der Vermögenswerte, die sie in der Union halten, mindestens 40 Mrd. EUR beträgt, und zwar entweder

- a) als Durchschnitt der drei unmittelbar vorangegangenen jährlichen Berichtszeiträume oder
- b) in absoluten Zahlen in mindestens drei der fünf unmittelbar vorangegangenen jährlichen Berichtszeiträume.

Der in Unterabsatz 1 genannte Schwellenwert für Vermögenswerte darf nicht die Vermögenswerte umfassen, die von der Zweigstelle aus einem Drittland im Zusammenhang mit Zentralbanken des ESZB geschlossenen Zentralbankmarktgeschäften gehalten werden.

(2) Die Behörden, die zuständig sind für die Überwachung der Zweigstelle aus einem Drittland, die zu einer Drittlandsgruppe gehört, bei der alle Zweigstellen aus Drittländern in der Union einen Gesamtbetrag an Vermögenswerten von mindestens 40 Mrd. EUR aufweisen, bewerten, ob die ihrer Überwachung unterliegende Zweigstelle aus einem Drittland systemrelevant ist und für die Finanzstabilität der Union, oder des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen ist, mit signifikanten Risiken verbunden ist. Zu diesem Zweck beziehen sich die zuständigen Behörden insbesondere darauf, ob bei diesen Zweigstellen aus Drittländern die in Artikel 48i Absatz 2 und Artikel 131 Absatz 3 genannten Indikatoren der Systemrelevanz erfüllt sind.

(3) Im Rahmen der in Absatz 2 genannten Bewertung konsultiert die zuständige Behörde oder, falls anwendbar, die benannte Behörde die EBA und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die betreffende Drittlandsgruppe andere Zweigstellen oder Tochterinstitute aus Drittländern eingerichtet hat, um die Risiken für die Finanzstabilität zu bewerten, die die betreffende Zweigstelle aus einem Drittland für die anderen Mitgliedstaaten als den Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen ist, bewirkt.

Die zuständige Behörde oder, falls anwendbar, die benannte Behörde übermittelt ihre begründete Bewertung der Systemrelevanz der Zweigstelle aus einem Drittland für die Union oder den Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen ist, der EBA und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die betreffende Drittlandsgruppe andere Zweigstellen oder Tochterinstitute aus Drittländern eingerichtet hat.

Stimmen die konsultierten zuständigen Behörden der Bewertung der Systemrelevanz der Zweigstelle aus einem Drittland nicht zu, so unterrichten sie die zuständige Behörde, die die Bewertung nach Absatz 2 durchgeführt hat, innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Bewertung. Die zuständigen Behörden bemühen sich mit Unterstützung der EBA nach besten Kräften darum, spätestens drei Monate nach dem Tag, an dem die zuständige Behörde oder, falls anwendbar, die benannte Behörde Einwände erhoben hat, darum, einen Konsens über die Bewertung und, falls anwendbar, über die in Absatz 4 genannten gezielten Anforderungen zu erzielen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die für die Beaufsichtigung der zu bewertenden Zweigstelle aus einem Drittland zuständige Behörde über die Bewertung der Systemrelevanz der Zweigstelle aus einem Drittland und über die in Absatz 4 genannten gezielten Anforderungen.

(4) Sofern dies zur Bewältigung der festgestellten Risiken angemessen ist, kann die zuständige Behörde oder, falls anwendbar, die benannte Behörde die Zweigstelle aus einem Drittland gezielten Anforderungen unterwerfen, die Folgendes umfassen können:

- a) die Aufforderung, dass die betreffende Zweigstelle aus einem Drittland ihre Vermögenswerte oder Tätigkeiten so umstrukturiert, dass sie nicht mehr systemrelevant im Sinne von Absatz 2 gilt oder dass sie für die Finanzstabilität der Union oder der Mitgliedstaaten, in denen sie niedergelassen ist, kein unangemessenes Risiko mehr darstellt;
- b) die Auferlegung zusätzlicher Aufsichtsanforderungen an die betreffende Zweigstelle aus einem Drittland.

Ist die zuständige Behörde oder, falls anwendbar, die benannte Behörde der Auffassung, dass eine Zweigstelle aus einem Drittland systemrelevante Bedeutung hat, sie aber dennoch beschließt, keine der in Unterabsatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Absatzes oder in Artikel 48i genannten Befugnisse auszuüben, so übermittelt sie der EBA und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die betreffende Drittlandsgruppe andere Zweigstellen oder Tochterinstitute aus Drittländern eingerichtet hat, eine mit Gründen versehene Mitteilung, warum sie beschlossen hat, diese Befugnisse nicht auszuüben.

(5) Bis zum 31. Dezember 2028 legt die EBA dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht vor über

- a) die in Absatz 3 dieses Artikels genannte Bewertung, insbesondere in Bezug auf die Ermittlung von Zweigstellen aus Drittländern mit demselben Unternehmen an der Spitze und die Funktionsweise des in jenem Absatz festgelegten Konsultationsverfahrens;
- b) die Ausübung der in Absatz 4 des vorliegenden Artikels und in Artikel 48i festgelegten Aufsichtsbefugnisse.

Unterabschnitt 4

Meldepflichten

Artikel 48k

Regulatorische und finanzielle Informationen über die Zweigstellen aus Drittländern und über das Unternehmen an der Spitze

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben den Zweigstellen aus Drittländern vor, ihren zuständigen Behörden regelmäßig Angaben zu Folgendem zu übermitteln:

- a) zu im Einklang mit Artikel 48h verbuchten und von den Zweigstellen aus Drittländern initiierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, mit einer Aufschlüsselung nach Folgendem:
 - i) den größten erfassten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Sektor und Art der Gegenpartei (insbesondere Risikopositionen der Finanzbranche);
 - ii) signifikanten Konzentrationen von Risikopositionen und Finanzierungsquellen in Bezug auf bestimmte Arten von Gegenparteien;
 - iii) bedeutenden internen Transaktionen mit dem Unternehmen an der Spitze und mit Mitgliedern der Gruppe des Unternehmens an der Spitze;
- b) zur Einhaltung der Anforderungen, die gemäß dieser Richtlinie für Zweigstellen aus Drittländern gelten;
- c) auf Ad-hoc-Basis zu den Einlagensicherungssystemen, die Einlegern der Zweigstellen aus Drittländern im Einklang mit Artikel 15 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (**) zur Verfügung stehen;
- d) zu zusätzlichen regulatorischen Anforderungen, die den Zweigstellen aus Drittländern von den Mitgliedstaaten nach nationalem Recht auferlegt werden.

Für die Zwecke der Meldung der Informationen über die nach Unterabsatz 1 Buchstabe a verbuchten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wenden die Zweigstellen aus Drittländern die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (***) angewandten internationalen Rechnungslegungsstandards oder die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätze an.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben den Zweigstellen aus Drittländern vor, ihren zuständigen Behörden folgende Angaben zu ihrem Unternehmen an der Spitze zu übermitteln:

- a) in regelmäßigen Abständen aggregierte Informationen über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die von den Tochterunternehmen und anderen Zweigstellen aus Drittländern der Gruppe dieses Unternehmens an der Spitze in der Union gehalten bzw. verbucht werden;
- b) in regelmäßigen Abständen Informationen zur Einhaltung der geltenden Aufsichtsanforderungen auf Einzelbasis und konsolidierter Basis durch das Unternehmen an der Spitze;

- c) auf Ad-hoc-Basis Informationen zu wesentlichen aufsichtlichen Überprüfungen und Bewertungen hinsichtlich des Unternehmens an der Spitze und zu einschlägigen Aufsichtsbeschlüssen;
 - d) die Sanierungspläne des Unternehmens an der Spitze und die spezifischen Maßnahmen, die im Einklang mit diesen Plänen in Bezug auf die Zweigstellen aus Drittländern ergriffen werden könnten, sowie alle nachfolgenden Aktualisierungen und Änderungen dieser Pläne;
 - e) die Geschäftsstrategie des Unternehmens an der Spitze in Bezug auf die Zweigstellen aus Drittländern und alle nachfolgenden Änderungen dieser Strategie;
 - f) die Dienstleistungen, die das Unternehmen an der Spitze für Kunden, die in der Union ansässig oder niedergelassen sind, auf der Grundlage einer ‚Reverse Solicitation‘ von Dienstleistungen gemäß Artikel 21c erbringt.
- (3) Die in diesem Artikel festgelegten Meldepflichten hindern eine zuständige Behörde nicht daran, Zweigstellen aus Drittländern zusätzliche Meldepflichten aufzuerlegen, wenn sie die zusätzlichen Informationen für erforderlich hält, um einen umfassenden Überblick über die Geschäfte, die Tätigkeiten oder die finanzielle Solidität der Zweigstellen aus Drittländern oder ihres Unternehmens an der Spitze zu erhalten, die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften durch die Zweigstellen aus Drittländern und ihr Unternehmen an der Spitze zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Zweigstelle diese Rechtsvorschriften einhält.

Artikel 48l

Standardformulare und Muster und Häufigkeit der Meldung

(1) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen die für die Zwecke von Artikel 48k anzuwendenden einheitlichen Meldeformate und Begriffsbestimmungen sowie die Häufigkeit der Meldung spezifiziert werden, und sie entwickelt IT-Lösungen.

Die Meldepflichten gemäß Artikel 48k müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Einstufung von Zweigstellen aus Drittländern in Klasse 1 oder Klasse 2 stehen.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 10. Januar 2026.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(2) Die in Artikel 48k genannten regulatorischen und finanziellen Informationen werden von der Klasse 1 zugeordneten Zweigstellen aus Drittländern mindestens zweimal jährlich und von der Klasse 2 zugeordneten Zweigstellen aus Drittländern mindestens einmal jährlich gemeldet.

(3) Eine zuständige Behörde kann qualifizierte Zweigstellen aus Drittländern ganz oder teilweise von der Pflicht zur Meldung von Informationen über das Unternehmen an der Spitze gemäß Artikel 48k Absatz 2 ausnehmen, sofern diese zuständige Behörde die einschlägigen Informationen direkt von den Aufsichtsbehörden des betreffenden Drittlands erhalten kann.

ABSCHNITT III

Aufsicht

Artikel 48m

Aufsicht und aufsichtliches Prüfungsprogramm für Zweigstellen aus Drittländern

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die zuständigen Behörden für die Zwecke der Beaufsichtigung von Zweigstellen aus Drittländern diesem Abschnitt und entsprechend Titel VII nachkommen.

(2) Die zuständigen Behörden nehmen Zweigstellen aus Drittländern in das in Artikel 99 genannte aufsichtliche Prüfungsprogramm auf.

Artikel 48n

Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die zuständigen Behörden die Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen überprüfen, die von Zweigstellen aus Drittländern eingeführt wurden, um den für sie geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie und, falls anwendbar, etwaigen zusätzlichen regulatorischen Anforderungen nach nationalem Recht nachzukommen.

(2) Die zuständigen Behörden bewerten auf der Grundlage der im Absatz 1 aufgeführten Überprüfung, ob die von den Zweigstellen aus Drittländern eingeführten Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen sowie ihre Kapitalausstattung und Liquidität ein solides Management und eine solide Abdeckung ihrer wesentlichen Risiken sowie die Lebensfähigkeit der Zweigstellen aus Drittländern gewährleisten.

(3) Die zuständigen Behörden führen die in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannte Überprüfung und Bewertung im Einklang mit dem Kriterien für die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch, auf der Grundlage der nach Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe c veröffentlichten allgemeinen Kriterien und Methoden. Insbesondere legen die zuständigen Behörden den Grad der Häufigkeit und Intensität der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Überprüfung fest, die in einem angemessenen Verhältnis zur Einstufung der Zweigstellen aus Drittländern in Klasse 1 und Klasse 2 steht und andere relevante Kriterien wie die Art, den Umfang und die Komplexität der Tätigkeiten der Zweigstellen berücksichtigt.

(4) Ergibt sich aufgrund der Überprüfung, insbesondere der Unternehmensführungsregelung, des Geschäftsmodells oder der Tätigkeiten einer Zweigstelle aus einem Drittland, für die zuständigen Behörden der begründete Verdacht, dass im Zusammenhang mit dieser Zweigstelle aus einem Drittland Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 stattfinden, stattgefunden haben oder diese Straftaten versucht wurden oder dass ein erhöhtes Risiko hierfür besteht, so meldet die zuständige Behörde dies unverzüglich der EBA und der Behörde, die für die Überwachung der Zweigstelle aus einem Drittland gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 zuständig ist. Besteht ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, so nehmen die zuständige Behörde und die Behörde, die für die Überwachung der Zweigstelle aus einem Drittland im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2015/849 zuständig ist, Kontakt mit der EBA auf, um ihre gemeinsame Bewertung unverzüglich zu übermitteln. Die zuständige Behörde ergreift gegebenenfalls Maßnahmen im Einklang mit der vorliegenden Richtlinie, die auch den Entzug der Zulassung der Zweigstelle aus einem Drittland gemäß Artikel 48d Absatz 2 Buchstabe g der vorliegenden Richtlinie umfassen können.

(5) Die zuständige Behörde, die zentralen Meldestellen und die Behörde, die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 die Zweigstelle aus Drittländern beaufsichtigt, arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten eng zusammen und tauschen Informationen aus, die für diese Richtlinie von Relevanz sind, sofern diese Zusammenarbeit und dieser Informationsaustausch keine laufenden Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren entsprechend dem Straf- oder Verwaltungsrecht des Mitgliedstaats beeinträchtigen, in dem sich die zuständige Behörde, die zentrale Meldestelle oder die Behörde, die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 die Zweigstelle aus Drittländern beaufsichtigt, befindet. Die EBA kann die zuständigen Behörden und die Behörden, die im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2015/849 für die Beaufsichtigung der Zweigstellen aus Drittländern verantwortlich sind, bei Uneinigkeiten bezüglich der Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten gemäß dem vorliegenden Artikel von Amts wegen unterstützen. In einem solchen Fall handelt die EBA im Einklang mit Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

(6) Die EBA gibt bis zum 10. Juli 2026 Leitlinien gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 heraus, in denen Folgendes weiter präzisiert wird:

- a) die gemeinsamen Verfahren und Methoden für den in diesem Artikel genannten Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung und für die Bewertung der Behandlung wesentlicher Risiken;
- b) die Mechanismen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den in Absatz 5 genannten Behörden insbesondere im Hinblick auf die Feststellung schwerwiegender Verstöße gegen die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung;
- c) die Behörde, die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 für die Überwachung der Bekämpfung von Geldwäsche oder der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung in dem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 27b Absatz 2, Artikel 48c Absatz 5 und Artikel 48d Absatz 3 der vorliegenden Richtlinie zuständig ist.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 Buchstabe a werden die dort genannten Verfahren und Methoden in einem angemessenen Verhältnis zur Einstufung der Zweigstellen aus Drittländern in Klasse 1 oder Klasse 2 und zu anderen geeigneten Kriterien wie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten festgelegt.

Artikel 48o

Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse

(1) Die zuständigen Behörden schreiben Zweigstellen aus Drittländern vor, frühzeitig die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um

- a) sicherzustellen, dass sie die Anforderungen einhalten, die für sie nach dieser Richtlinie und nach nationalem Recht gelten, oder dass die Einhaltung dieser Anforderungen wiederhergestellt wird, und
- b) sicherzustellen, dass die wesentlichen Risiken, denen sie ausgesetzt sind, solide und hinreichend abgedeckt und beherrscht werden und sie existenzfähig bleiben.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 umfassen die Befugnisse der zuständigen Behörden zumindest die Befugnis, von Zweigstellen aus Drittländern zu verlangen, dass sie

- a) eine über die in Artikel 48e festgelegten Mindestanforderungen hinausgehende Kapitalausstattung halten oder andere zusätzliche Kapitalanforderungen erfüllen; jeglicher zusätzliche Kapitalausstattungsbetrag, der von der Zweigstelle aus einem Drittland im Einklang mit diesem Buchstaben gehalten werden muss, muss die in Artikel 48e festgelegten Anforderungen erfüllen;

- b) zusätzlich zu der in Artikel 48f festgelegten Anforderung weitere spezifische Liquiditätsanforderungen erfüllen; jegliche zusätzlichen liquiden Aktiva, die von der Zweigstelle aus einem Drittland im Einklang mit diesem Buchstaben gehalten werden müssen, müssen die in Artikel 48f festgelegten Anforderungen erfüllen;
- c) ihre Regelungen für Unternehmensführung, Risikomanagement und Buchungsregeln stärken;
- d) den Umfang ihrer Geschäfte oder der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten sowie die Gegenparteien dieser Tätigkeiten einschränken oder begrenzen;
- e) das mit ihren Tätigkeiten, Produkten und Systemen verbundene Risiko verringern, einschließlich bei ausgelagerten Tätigkeiten, und die Ausübung dieser Tätigkeiten oder das Anbieten dieser Produkte einstellen;
- f) zusätzliche Meldepflichten im Einklang mit Artikel 48k Absatz 3 erfüllen oder die Häufigkeit der regelmäßigen Meldung erhöhen;
- g) Offenlegungen vornehmen.

Artikel 48p

Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden und Aufsichtskollegien

- (1) Die für die Beaufsichtigung von Zweigstellen aus Drittländern und Tochterinstituten derselben Drittlandsgruppe zuständigen Behörden arbeiten eng zusammen und tauschen Informationen untereinander aus. Die zuständigen Behörden schließen schriftliche Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarungen gemäß Artikel 115.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels unterliegen der Klasse 1 zugeordnete Zweigstellen aus Drittländern der umfassenden Beaufsichtigung durch ein Aufsichtskollegium gemäß Artikel 116. Für diese Zwecke gelten die folgenden Anforderungen:
 - a) Wurde in Bezug auf die Tochterinstitute einer Drittlandsgruppe ein Aufsichtskollegium eingerichtet, so werden die der Klasse 1 zugeordneten Zweigstellen aus Drittländern derselben Gruppe in den Zuständigkeitsbereich dieses Aufsichtskollegiums aufgenommen;
 - b) hat die Drittlandsgruppe der Klasse 1 zugeordnete Zweigstellen aus Drittländern in mehr als einem Mitgliedstaat, aber keine Tochterinstitute in der Union, die unter Artikel 116 fallen, so wird für diese der Klasse 1 zugeordneten Zweigstellen aus Drittländern ein Aufsichtskollegium eingerichtet;
 - c) hat die Drittlandsgruppe der Klasse 1 zugeordnete Zweigstellen aus Drittländern in mehr als einem Mitgliedstaat oder mindestens eine der Klasse 1 zugeordnete Zweigstelle aus einem Drittland und ein oder mehrere Tochterinstitute in der Union, das bzw. die nicht unter Artikel 116 fallen, so wird für diese Zweigstellen aus Drittländern und Tochterinstitute ein Aufsichtskollegium eingerichtet.
- (3) Für die Zwecke des Absatzes 2 Buchstaben b und c des vorliegenden Artikels stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass es eine federführende zuständige Behörde gibt, die die gleiche Rolle wie die konsolidierende Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 116 wahrnimmt. Die federführende zuständige Behörde ist die zuständige Behörde des Mitgliedstaats mit der im Hinblick auf den Gesamtwert der verbuchten Vermögenswerte größten Zweigstelle aus einem Drittland.
- (4) Zusätzlich zu den in Artikel 116 genannten Aufgaben nimmt das die Aufsichtskollegium folgende Aufgaben wahr:
 - a) Erstellung eines Berichts über die Struktur und die Tätigkeiten der Drittlandsgruppe in der Union und jährliche Aktualisierung dieses Berichts;
 - b) Austausch von Informationen über die Ergebnisse des in Artikel 48n genannten Prozesses der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung;
 - c) Bemühungen um eine Angleichung der Anwendung der in Artikel 48o genannten Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse.
- (5) Das Aufsichtskollegium stellt gegebenenfalls eine angemessene Koordinierung und Zusammenarbeit mit den einschlägigen Aufsichtsbehörden von Drittländern sicher.
- (6) Die EBA trägt gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Förderung und Überwachung einer effizienten, wirkungsvollen und konsequenten Arbeit der im vorliegenden Artikel genannten Aufsichtskollegien bei.
- (7) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:
 - a) die Verfahren der Zusammenarbeit und die Entwürfe für Mustervereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden für die Zwecke des Absatzes 1 und
 - b) die Bedingungen für die Tätigkeit der Aufsichtskollegien für die Zwecke der Absätze 2 bis 6.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 10. Januar 2026.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie durch Erlass der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu ergänzen.

Artikel 48q

Meldung an die EBA

Die zuständigen Behörden melden der EBA Folgendes:

- a) alle Zulassungen, die Zweigstellen aus Drittländern erteilt wurden, und alle nachfolgenden Änderungen dieser Zulassungen;
- b) die regelmäßig gemeldeten Gesamtvermögenswerte und -verbindlichkeiten, die bei zugelassenen Zweigstellen aus Drittländern verbucht sind;
- c) den Namen der Drittlandsgruppe, der eine zugelassene Zweigstelle aus einem Drittland angehört.

Die EBA veröffentlicht auf ihrer Website eine Liste aller Zweigstellen aus Drittländern, die im Einklang mit diesem Titel für eine Tätigkeit in der Union zugelassen sind, unter Angabe der Mitgliedstaaten, in denen sie zugelassen sind.

KAPITEL 2

BEZIEHUNGEN ZU DRITTLÄNDERN

Artikel 48r

Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden von Drittländern im Bereich der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis

(1) Die Union kann mit einem oder mehreren Drittländern Vereinbarungen über die Einzelheiten der Aufsicht auf konsolidierter Basis über folgende Institute schließen:

- a) Institute, deren Mutterunternehmen ihren Sitz in einem Drittland haben,
- b) Institute in einem Drittland, deren Mutterunternehmen ein Institut, eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in der Union ist.

(2) Mit den in Absatz 1 genannten Vereinbarungen wird insbesondere sichergestellt,

- a) dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Informationen erhalten können, die erforderlich sind, um Institute, Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften in der Union, die in einem Drittland ein Tochterunternehmen in Form eines Instituts oder Finanzinstituts haben oder an solchen Unternehmen eine Beteiligung halten, auf der Basis der konsolidierten Finanzlage zu beaufsichtigen,
- b) dass die Aufsichtsbehörden von Drittländern die Informationen erhalten können, die erforderlich sind, um Mutterunternehmen mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet zu beaufsichtigen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ein Tochterunternehmen in Form eines Instituts oder eines Finanzinstituts haben oder eine Beteiligung an solchen Unternehmen halten, und
- c) dass die EBA befugt ist, gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Informationen anzufordern, die diese von den nationalen Behörden von Drittländern erhalten haben.

(3) Unbeschadet des Artikels 218 AEUV prüft die Kommission mit Unterstützung des Europäischen Bankenausschusses das Ergebnis der nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels geführten Verhandlungen sowie die sich daraus ergebende Lage.

(4) Die EBA unterstützt die Kommission im Hinblick auf die Anwendung dieses Artikels gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

(*) Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1).

(**) Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149).

(***) Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1).“

14. Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Vertrauliche Informationen, die diese Personen, Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, dürfen nur in zusammengefasster oder aggregierter Form weitergegeben werden, sodass einzelne Kreditinstitute nicht identifiziert werden können; dies gilt nicht für Fälle, die unter das Straf- oder Steuerrecht fallen.“

15. In Artikel 56 wird folgender Absatz angefügt:

„Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 54 schließen den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Steuerbehörden desselben Mitgliedstaats gemäß dem nationalen Recht nicht aus. Stammen die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat, so dürfen sie, wie in Satz 1 dieses Unterabsatzes aufgeführt, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die sie offengelegt haben, weitergegeben werden.“

16. Die Artikel 65 und 66 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 65

Verwaltungssanktionen, Zwangsgelder und andere Verwaltungsmaßnahmen

(1) Unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Behörden nach Artikel 64 der vorliegenden Richtlinie und des Rechts der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen und zu verhängen, legen die Mitgliedstaaten Vorschriften für Verwaltungssanktionen, Zwangsgelder und andere Verwaltungsmaßnahmen fest, die bei Verstößen gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der vorliegenden Richtlinie, gegen die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gegen Beschlüsse, die von einer zuständigen Behörde auf der Grundlage dieser Rechtsakte oder jener Verordnung getroffen wurden, zur Anwendung kommen, und ergreifen sämtliche Maßnahmen, die zur Durchführung dieser Sanktionen und Maßnahmen erforderlich sind. Die Verwaltungssanktionen, Zwangsgelder und anderen Verwaltungsmaßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(2) Gelten die Pflichten nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels für Institute, Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden bei einem Verstoß gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der vorliegenden Richtlinie, gegen die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder gegen Beschlüsse, die von einer zuständigen Behörde auf der Grundlage jener Rechtsakte oder jener Verordnung getroffen wurden, gegen die Mitglieder des Leitungsorgans, die Mitglieder der Geschäftsleitung, die Inhaber von Schlüsselfunktionen, andere Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich, wie in Artikel 92 Absatz 3 der vorliegenden Richtlinie aufgeführt, wesentlich auf das Risikoprofil der Institute auswirkt, und gegen andere natürliche Personen, sofern diese nach nationalem Recht für den Verstoß verantwortlich sind, Verwaltungssanktionen, Zwangsgelder und andere Verwaltungsmaßnahmen verhängen können.

(3) Die Verhängung von Zwangsgeldern hindert die zuständigen Behörden nicht daran, für denselben Verstoß Verwaltungssanktionen oder andere Verwaltungsmaßnahmen zu verhängen.

(4) Die zuständigen Behörden müssen über alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationsbeschaffungs- und Ermittlungsbefugnisse verfügen. Zu diesen Befugnissen gehören

a) die Befugnis, von den folgenden juristischen oder natürlichen Personen die Vorlage sämtlicher Informationen zu verlangen, die die zuständigen Behörden für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen, einschließlich der Informationen, die in regelmäßigen Abständen und in festgelegten Formaten zu Aufsichts- und entsprechenden Statistikzwecken zur Verfügung zu stellen sind:

- i) Institute, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind,
- ii) Finanzholdinggesellschaften, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind,
- iii) gemischte Finanzholdinggesellschaften, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind,
- iv) gemischte Holdinggesellschaften, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind,
- v) Personen, die zu den Unternehmen im Sinne der Ziffern i bis iv gehören,
- vi) Dritte, auf die die Unternehmen im Sinne der Ziffern i bis iv dieses Buchstabens Funktionen oder Tätigkeiten ausgelagert haben, einschließlich IKT-Drittdienstleister gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates (*);

b) die Befugnis, alle erforderlichen Untersuchungen im Hinblick auf jede Person im Sinne des Buchstabens a Ziffern i bis vi, die in einem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen oder ansässig ist, durchzuführen, sofern dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Behörden erforderlich ist, einschließlich der Befugnis,

- i) die Vorlage von Unterlagen zu verlangen,
- ii) die Bücher und Aufzeichnungen von Personen im Sinne des Buchstabens a Ziffern i bis vi zu prüfen und Kopien oder Auszüge dieser Bücher und Aufzeichnungen anzufertigen,

- iii) von einer Person im Sinne des Buchstabens a Ziffern i bis vi oder deren Vertretern oder Mitarbeitern schriftliche oder mündliche Erklärungen einzuholen,
 - iv) jede andere Person zu befragen, die dieser Befragung zum Zweck der Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Untersuchung zustimmt, und
 - v) vorbehaltlich anderer Bedingungen des Unionsrechts alle erforderlichen Inspektionen in den Geschäftsräumen von juristischen Personen im Sinne des Buchstabens a Ziffern i bis vi und von sonstigen Unternehmen, die in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind und für die eine zuständige Behörde die konsolidierende Aufsichtsbehörde ist, vorbehaltlich der vorherigen Unterrichtung der betroffenen zuständigen Behörden durchzuführen; ist für eine Inspektion nach nationalem Recht eine gerichtliche Genehmigung erforderlich, so muss diese eingeholt werden.
- (5) Abweichend von Absatz 1 kann dieser Artikel — wenn die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats keine Verwaltungssanktionen vorsieht — so angewandt werden, dass die Sanktion von der zuständigen Behörde in die Wege geleitet und von einer Justizbehörde verhängt wird, wobei sicherzustellen ist, dass diese Rechtsbehelfe wirksam sind und die gleiche Wirkung wie die von zuständigen Behörden verhängten Sanktionen haben. In jedem Fall müssen die verhängten Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die in Unterabsatz 1 genannten Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 10. Januar 2026 die Rechtsvorschriften, die sie aufgrund dieses Absatzes erlassen, sowie unverzüglich alle nachfolgenden Änderungen dieser Vorschriften mit.

Artikel 66

Verwaltungssanktionen, Zwangsgelder und andere Verwaltungsmaßnahmen bei Verstößen gegen Zulassungsanforderungen und Anforderungen für den Erwerb oder die Veräußerung wesentlicher Beteiligungen, wesentliche Übertragungen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, Verschmelzungen oder Spaltungen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften Verwaltungssanktionen, Zwangsgelder und andere Verwaltungsmaßnahmen mindestens für Folgendes vorsehen:
- a) die Aufnahme der Tätigkeit eines Kreditinstituts ohne vorherige Zulassung (Verstoß gegen Artikel 8 dieser Richtlinie);
 - b) die Ausübung mindestens einer der in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Tätigkeiten, von einem Unternehmen durchgeführt wird, das den unter jenem Buchstaben genannten Schwellenwerte erreicht und nicht über eine Zulassung als Kreditinstitut verfügt, außer bei Unternehmen, die die Ausnahme nach Artikel 8a der vorliegenden Richtlinie beantragen;
 - c) die gewerbliche Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Publikumsgeldern ohne Zulassung als Kreditinstitut (Verstoß gegen Artikel 9 der vorliegenden Richtlinie);
 - d) den direkten oder indirekten Erwerb — während des Beurteilungszeitraums oder trotz Einspruchs der zuständigen Behörden — einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut oder deren direkte oder indirekte Aufstockung, wodurch der Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital die in Artikel 22 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie genannten Schwellenwerte erreichen oder überschreiten würde oder das Kreditinstitut zum Tochterunternehmen des Erwerbers würde, ohne dies den für das Kreditinstitut — an dem der Erwerber die qualifizierte Beteiligung erwerben oder aufstocken möchte — zuständigen Behörden schriftlich anzuzeigen (Verstoß gegen Artikel 22 darstellen würde);
 - e) die direkte oder indirekte Veräußerung einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut oder die Verringerung einer solchen, wodurch der Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital die in Artikel 25 der vorliegenden Richtlinie genannten Schwellenwerte unterschreiten würde oder das Kreditinstitut kein Tochterunternehmen der über die qualifizierte Beteiligung verfügenden juristischen Person mehr wäre, ohne den zuständigen Behörden dies schriftlich anzuzeigen (Verstoß gegen Artikel 25);
 - f) die Nichtbeantragung einer Zulassung durch eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 21a Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie (Verstoß gegen Artikel 21a oder Verstöße gegen eine andere in jenem Artikel festgelegte Anforderung);
 - g) das Versäumnis eines vorgeschlagenen Erwerbers im Sinne des Artikels 27a Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie, der jeweils zuständigen Behörde einen direkten oder indirekten Erwerb einer wesentlichen Beteiligung anzuzeigen (Verstoß gegen Artikel 27a);
 - h) Versäumnis eines der in Artikel 27d der vorliegenden Richtlinie aufgeführten Unternehmen, der jeweils zuständigen Behörde die direkte oder indirekte Veräußerung einer qualifizierten Beteiligung, die 15 % der anrechenbaren Eigenmittel jenes Unternehmens überschreitet, anzuzeigen;
 - i) eine wesentliche Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten durch eine der in Artikel 27f Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie genannten Parteien, ohne dies den zuständigen Behörden anzuzeigen (Verstoß gegen Artikel 27f);

j) eine von einer der in Artikel 27i Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie genannten Parteien unter Verstoß gegen Artikel 27i Absatz 1 durchgeführte Verschmelzung oder Spaltung.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen, die in den in Absatz 1 genannten Fällen verhängt werden können, mindestens Folgendes umfassen:

a) Verwaltungssanktionen:

- i) im Fall einer juristischen Person Bußgelder von bis zu 10 % des jährlichen Gesamtnettoumsatzes des Unternehmens;
- ii) im Falle einer natürlichen Person Bußgelder von bis zu 5 Millionen EUR bzw. in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, bis zum entsprechenden Wert in der Landeswährung am 17. Juli 2013;
- iii) Bußgelder bis zur zweifachen Höhe der durch den Verstoß erzielten Gewinne oder dadurch verhinderten Verluste, sofern sich diese erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste beziffern lassen;

b) Zwangsgelder:

- i) im Falle einer juristischen Person Zwangsgelder von bis zu 5 % des durchschnittlichen Nettotagesumsatzes, die die juristische Person im Falle eines laufenden Verstoßes pro Tag des Verstoßes zu zahlen hat, bis die betreffende Verpflichtung wieder eingehalten wird; die Zwangsgelder können für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten ab dem Zeitpunkt verhängt werden, der in der Entscheidung der zuständigen Behörde festgelegt ist, mit der die Einstellung eines Verstoßes verfügt und die Zwangsgelder verhängt werden;
- ii) im Falle einer natürlichen Person Zwangsgelder von bis zu 50 000 EUR bzw. in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, bis zum entsprechenden Wert in der Landeswährung am 9. Juli 2024, die die natürliche Person im Falle eines laufenden Verstoßes pro Tag des Verstoßes zu zahlen hat, bis die betreffende Verpflichtung wieder eingehalten wird; die Zwangsgelder können für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten ab dem Zeitpunkt verhängt werden, der in der Entscheidung der zuständigen Behörde festgelegt ist, mit der die Einstellung eines Verstoßes verfügt und die Zwangsgelder verhängt werden;

c) sonstige Verwaltungsmaßnahmen:

- i) die öffentliche Bekanntmachung des Namens der natürlichen Person, des Instituts, der Finanzholdinggesellschaft, der gemischten Finanzholdinggesellschaft oder des zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmens, die bzw. das für den Verstoß verantwortlich ist, und der Art des Verstoßes;
- ii) eine Anordnung, wonach die verantwortliche natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzuweichen hat;
- iii) Aussetzung der Stimmrechte des oder der Anteilseigner, dem bzw. denen die Verstöße im Sinne des Absatzes 1 vorgeworfen werden;
- iv) vorbehaltlich des Artikels 65 Absatz 2 das vorübergehende Verbot für ein Mitglied des Leitungsorgans oder eine andere für den Verstoß verantwortliche natürliche Person, in einem Institut Aufgaben wahrzunehmen.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b können die Mitgliedstaaten einen höheren Höchstbetrag für Zwangsgelder pro Tag des Verstoßes festsetzen.

Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe b können die Mitgliedstaaten Zwangsgelder auf wöchentlicher oder monatlicher Basis verhängen. In diesem Fall sollte der Höchstbetrag des Zwangsgelds, das für den jeweiligen Wochen- oder Monatszeitraum des Verstoßes zu verhängen ist, den Höchstbetrag der Zwangsgelder, die gemäß dem genannten Buchstaben auf täglicher Basis für den betreffenden Zeitraum verhängt würden, nicht übersteigen.

Zwangsgelder können zu einem bestimmten Zeitpunkt auferlegt werden und erst ab einem späteren Zeitpunkt gelten.

(3) Der jährliche Gesamtnettoumsatz gemäß Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i dieses Artikels ist die Summe der folgenden Posten, die nach den Anhängen III und IV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission (**) ermittelt wurden:

- a) Zinserträge,
- b) Zinsaufwendungen,
- c) auf Anforderung rückzahlbare Aufwendungen für Aktienkapital,
- d) Dividendenerträge,

- e) Erträge aus Gebühren und Provisionen,
- f) Aufwendungen für Gebühren und Provisionen,
- g) Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto,
- h) Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto,
- i) Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto,
- j) Währungsdifferenzen (Gewinn oder Verlust), netto,
- k) sonstige betriebliche Erträge,
- l) sonstige betriebliche Aufwendungen.

Zum Zwecke dieses Artikels bilden die neuesten jährlichen aufsichtlichen Finanzinformationen, die einen Indikator von über null ergeben, die Grundlage für die Berechnung. Unterliegt die in Absatz 2 dieses Artikels genannte juristische Person nicht der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451, so entspricht der relevante jährliche Gesamtnettoumsatz dem jährlichen Gesamtnettoumsatz oder der entsprechenden Einkunftsart nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen. Ist das betreffende Unternehmen Teil einer Gruppe, so entspricht der relevante jährliche Gesamtnettoumsatz dem jährlichen Gesamtnettoumsatz, der sich aus dem konsolidierten Abschluss des Mutterunternehmens an der Spitze ergibt.

(4) Der durchschnittliche Nettotagesumsatz nach Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i ist der jährliche Gesamtnettoumsatz nach Absatz 3 geteilt durch 365.

- (*) Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1).
- (**) Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 (ABl. L 97 vom 19.3.2021, S. 1).“

17. Artikel 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) ein Institut nicht über die Regelungen für die Unternehmensführung und die geschlechtsneutrale Vergütungspolitik verfügt, die die zuständigen Behörden im Einklang mit Artikel 74 verlangen,“

ii) Die Buchstaben e, f und i werden gestrichen.

iii) Buchstabe j erhält folgende Fassung:

„j) die von einem Institut gehaltene strukturelle Liquiditätsquote gegen Artikel 413 oder 428b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verstößt oder das Institut wiederholt und dauerhaft nicht über liquide Aktiva verfügt und damit gegen Artikel 412 der genannten Verordnung verstößt,“

iv) Die Buchstaben k und l werden gestrichen.

v) Die folgenden Buchstaben werden angefügt:

„r) ein Institut die in Artikel 92 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Eigenmittelanforderungen nicht einhält,

s) ein Institut oder eine natürliche Person wiederholt gegen eine von der zuständigen Behörde im Einklang mit den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der vorliegenden Richtlinie oder im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auferlegte Entscheidung verstößt,

t) ein Institut die Vergütungsanforderungen gemäß den Artikeln 92, 94 und 95 der vorliegenden Richtlinie nicht erfüllt,

- u) ein Institut in Fällen, in denen gemäß den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der vorliegenden Richtlinie oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die vorherige Erlangung der Genehmigung der zuständigen Behörde vorgeschrieben ist, ohne diese Genehmigung handelt oder diese Genehmigung auf der Grundlage falscher Aussagen erlangt hat oder die Bedingungen nicht einhält, unter denen diese Genehmigung erteilt worden ist,
 - v) ein Institut die Anforderungen hinsichtlich der Zusammensetzung, Bedingungen, Anpassungen und Abzüge in Bezug auf Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllt,
 - w) ein Institut die Anforderungen hinsichtlich seiner großen Risikopositionen gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden gemäß Teil 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllt,
 - x) ein Institut die Anforderungen hinsichtlich der Berechnung der Verschuldungsquote, einschließlich der Anwendung der in Teil 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Ausnahmen, nicht erfüllt,
 - y) ein Institut in Bezug auf die in Artikel 430 Absätze 1 bis 3 und in Artikel 430a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Daten gegenüber der zuständigen Behörde keine Angaben oder unvollständige oder falsche Angaben macht,
 - z) ein Institut die in Teil 3 Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen an die Datenerhebung und Unternehmensführung nicht erfüllt,
 - aa) ein Institut die Anforderungen in Bezug auf die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge oder Eigenmittelanforderungen nicht erfüllt oder keine Regelungen für die Unternehmensführung gemäß Teil 3 Titel II bis VI der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eingeführt hat,
 - ab) ein Institut die Anforderungen in Bezug auf die Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote oder der strukturellen Liquiditätsquote gemäß Teil 6 Titel I und Titel IV der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 nicht erfüllt.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen, die in den in Absatz 1 genannten Fällen verhängt werden können, mindestens Folgendes umfassen:
- a) Verwaltungssanktionen:
 - i) im Fall einer juristischen Person Bußgelder von bis zu 10 % des jährlichen Gesamtnettoumsatzes des Unternehmens;
 - ii) im Falle einer natürlichen Person Bußgelder von bis zu 5 Millionen EUR bzw. in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, bis zum entsprechenden Wert in der Landeswährung am 17. Juli 2013;
 - iii) Bußgelder bis zur zweifachen Höhe der durch den Verstoß erzielten Gewinne oder dadurch verhinderten Verluste, sofern sich diese erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste beziffern lassen;
 - b) Zwangsgelder:
 - i) im Falle einer juristischen Person Zwangsgelder von bis zu 5 % des durchschnittlichen Nettotagesumsatzes, die die juristische Person im Falle eines laufenden Verstoßes pro Tag des Verstoßes zu zahlen hat, bis die betreffende Verpflichtung wieder eingehalten wird; die Zwangsgelder können für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten ab dem Zeitpunkt verhängt werden, der in der Entscheidung der zuständigen Behörde festgelegt ist, mit der die Einstellung eines Verstoßes verfügt und die Zwangsgelder verhängt werden;
 - ii) im Falle einer natürlichen Person Zwangsgelder von bis zu 50 000 EUR bzw. in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, bis zum entsprechenden Wert in der Landeswährung am 9. Juli 2024, die die natürliche Person im Falle eines laufenden Verstoßes pro Tag des Verstoßes zu zahlen hat, bis die betreffende Verpflichtung wieder eingehalten wird; die Zwangsgelder können für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten ab dem Zeitpunkt verhängt werden, der in der Entscheidung der zuständigen Behörde festgelegt ist, mit der die Einstellung eines Verstoßes verfügt und die Zwangsgelder verhängt werden;
 - c) sonstige Verwaltungsmaßnahmen:
 - i) die öffentliche Bekanntmachung des Namens der natürlichen Person, des Instituts, der Finanzholdinggesellschaft, der gemischten Finanzholdinggesellschaft oder des zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmens, die bzw. das für den Verstoß verantwortlich ist, und der Art des Verstoßes;
 - ii) eine Anordnung, wonach die verantwortliche natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzuweichen hat;

- iii) im Falle eines Instituts der Entzug der Zulassung gemäß Artikel 18;
- iv) vorbehaltlich des Artikels 65 Absatz 2 das vorübergehende Verbot für ein Mitglied des Leitungsorgans oder eine andere für den Verstoß verantwortliche natürliche Person, in einem Institut Aufgaben wahrzunehmen.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b können die Mitgliedstaaten einen höheren Höchstbetrag für Zwangsgelder pro Tag des Verstoßes festsetzen.

Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe b können die Mitgliedstaaten Zwangsgelder auf wöchentlicher oder monatlicher Basis verhängen. In diesem Fall sollte der Höchstbetrag des Zwangsgelds, das für den jeweiligen Wochen- oder Monatszeitraum des Verstoßes zu verhängen ist, den Höchstbetrag der Zwangsgelder, die gemäß dem genannten Buchstaben auf täglicher Basis für den betreffenden Zeitraum verhängt würden, nicht übersteigen.

Zwangsgelder können zu einem bestimmten Zeitpunkt auferlegt werden und erst ab einem späteren Zeitpunkt gelten.“

- c) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(3) Der jährliche Gesamtnettoumsatz gemäß Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i dieses Artikels ist die Summe der folgenden Posten, die nach den Anhängen III und IV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission ermittelt wurden:

- a) Zinserträge,
- b) Zinsaufwendungen,
- c) auf Anforderung rückzahlbare Aufwendungen für Aktienkapital,
- d) Dividendenerträge,
- e) Erträge aus Gebühren und Provisionen,
- f) Aufwendungen für Gebühren und Provisionen,
- g) Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto,
- h) Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto,
- i) Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto,
- j) Währungsdifferenzen (Gewinn oder Verlust), netto,
- k) sonstige betriebliche Erträge,
- l) sonstige betriebliche Aufwendungen.

Für die Zwecke dieses Artikels bilden die neuesten jährlichen aufsichtlichen Finanzinformationen, die einen Indikator von über null ergeben, die Grundlage für die Berechnung. Unterliegt die in Absatz 2 dieses Artikels genannte juristische Person nicht der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451, so entspricht der relevante jährliche Gesamtnettoumsatz dem jährlichen Gesamtnettoumsatz oder der entsprechenden Einkunftsart nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen. Ist das betreffende Unternehmen Teil einer Gruppe, so entspricht der relevante jährliche Gesamtnettoumsatz dem jährlichen Gesamtnettoumsatz, der sich aus dem konsolidierten Abschluss des Mutterunternehmens an der Spitze ergibt.

(4) Der durchschnittliche Nettotagesumsatz nach Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i ist der jährliche Gesamtnettoumsatz nach Absatz 3 geteilt durch 365.“

- 18. Artikel 70 erhält folgende Fassung:

„Artikel 70

Wirksame Verhängung von Verwaltungssanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen sowie Wahrnehmung der Sanktionsbefugnisse durch die zuständigen Behörden

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden bei der Festsetzung von Art und Höhe bzw. Umfang der Verwaltungssanktionen oder anderen Verwaltungsmaßnahmen alle maßgeblichen Umstände berücksichtigen, darunter gegebenenfalls

- a) die Schwere und Dauer des Verstoßes,
- b) den Grad an Verantwortung der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen,
- c) die Finanzkraft der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich unter anderem aus dem Gesamtumsatz einer juristischen Person oder den Jahreseinkünften einer natürlichen Person ablesen lässt,
- d) die Höhe der erzielten Gewinne bzw. verhinderten Verluste der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, sofern diese sich beziffern lassen,
- e) die Verluste, die Dritten durch den Verstoß entstanden sind, sofern diese sich beziffern lassen,
- f) das Maß der Bereitschaft der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person zur Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde,
- g) frühere Verstöße der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person,
- h) alle potenziellen systemrelevanten Auswirkungen des Verstoßes,
- i) eine frühere Verhängung strafrechtlicher Sanktionen gegen dieselbe für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person aufgrund desselben Verstoßes.

(2) Bei der Ausübung ihrer Befugnisse zur Verhängung von Verwaltungssanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen arbeiten die zuständigen Behörden eng zusammen, um sicherzustellen, dass die Sanktionen und Maßnahmen zu den mit dieser Richtlinie angestrebten Ergebnissen führen. Außerdem koordinieren sie ihre Maßnahmen, um zu verhindern, dass es bei der Anwendung von Verwaltungssanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen in grenzüberschreitenden Fällen zu einer Kumulierung und Überschneidung kommt.

(3) Die zuständigen Behörden können im Falle einer Kumulierung von verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren und Sanktionen gegen dieselbe natürliche oder juristische Person, die für dieselbe Handlung oder Unterlassung verantwortlich ist, bezüglich desselben Verstoßes Sanktionen verhängen. Eine solche Kumulierung von Verfahren und Sanktionen muss im Hinblick auf unterschiedliche und sich ergänzende Ziele von allgemeinem Interesse jedoch unbedingt notwendig und verhältnismäßig sein.

(4) Die Mitgliedstaaten verfügen über geeignete Mechanismen, mit denen sichergestellt wird, dass die zuständigen Behörden und Justizbehörden ordnungsgemäß und rechtzeitig darüber unterrichtet werden, wenn gegen dieselbe natürliche oder juristische Person, die für dieselbe Verhaltensweise in beiden Verfahren haftbar gemacht werden kann, verwaltungs- oder strafrechtliche Verfahren eingeleitet werden.

(5) Die EBA legt der Kommission bis zum 18. Juli 2029 einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden bei der Anwendung von Verwaltungssanktionen, Zwangsgeldern und anderen Verwaltungsmaßnahmen vor. Darüber hinaus bewertet die EBA in diesem Zusammenhang etwaige Unterschiede bei der Anwendung von Verwaltungssanktionen zwischen den zuständigen Behörden. Insbesondere überprüft die EBA:

- a) den Umfang der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit Sanktionen in grenzüberschreitenden Fällen oder bei Kumulierung von verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren;
- b) den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden bei grenzüberschreitenden Fällen;
- c) von einer zuständigen Behörde entwickelte bewährte Verfahren, die im Bereich von Verwaltungssanktionen, Zwangsgeldern und anderen Verwaltungsmaßnahmen für andere zuständige Behörden von Nutzen sein könnten;
- d) die Wirksamkeit und den Grad der Angleichung im Hinblick auf die Durchsetzung der nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der vorliegenden Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, einschließlich der gegen natürliche oder juristische Personen, die nach nationalem Recht als für den Verstoß verantwortlich ermittelt wurden, verhängten Verwaltungssanktionen, Zwangsgelder und anderen Verwaltungsmaßnahmen.“

19. Artikel 73 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Institute müssen über solide, wirksame und umfassende Strategien und Verfahren verfügen, mit denen sie die Höhe, die Arten und die Verteilung des internen Kapitals, das sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung der Risiken, denen sie ausgesetzt sind oder sein könnten, für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten können. Bei der Abdeckung von ESG-Risiken berücksichtigen die Institute ausdrücklich die kurz-, mittel- und langfristige Sicht.“

20. Artikel 74 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Institute müssen über solide Regelungen für die Unternehmensführung verfügen, die Folgendes umfassen:

- a) eine klare Organisationsstruktur mit genau festgelegten, transparenten und kohärenten Zuständigkeiten;

- b) wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der Risiken, denen sie ausgesetzt sind oder sein könnten, einschließlich der ESG-Risiken auf kurze, mittlere und lange Sicht;
- c) angemessene interne Kontrollmechanismen, einschließlich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren;
- d) gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554 eingerichtete und verwaltete Netzwerk- und Informationssysteme;
- e) eine Vergütungspolitik und -praxis, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist, auch unter Berücksichtigung der Risikobereitschaft der Institute in Bezug auf ESG-Risiken.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe c genannte Vergütungspolitik und -praxis muss geschlechtsneutral sein.“

21. Artikel 76 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Leitungsorgan die Strategien und Grundsätze für die Übernahme, Steuerung, Überwachung und Minderung der Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist oder sein könnte, einschließlich solcher, die dem Institut aus seinem makroökonomischen Umfeld in Bezug auf die Phase des Geschäftszyklus erwachsen, sowie der Risiken, die auf die gegenwärtigen, kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren (im Folgenden ‚ESG-Faktoren‘) zurückzuführen sind, genehmigt und mindestens alle zwei Jahre überprüft.

Die Mitgliedstaaten können den Leitungsorganen kleiner und nicht komplexer Institute gestatten, die in Unterabsatz 1 genannten Strategien und Grundsätze alle zwei Jahre zu überprüfen, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen ist.“

- b) In Absatz 2 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Leitungsorgan spezifische Pläne mit quantifizierbaren Ziele und Verfahren aufstellt und deren Umsetzung überwacht, um die finanziellen Risiken zu überwachen und anzugehen, die sich kurz-, mittel- und langfristig aus ESG-Faktoren ergeben, einschließlich der Risiken, die sich aus dem Anpassungsprozess und den Trends beim Übergang im Zusammenhang mit den einschlägigen regulatorischen Zielen und Rechtsakten der Union und der Mitgliedstaaten in Bezug auf ESG-Faktoren, insbesondere mit dem Ziel der Erreichung der Klimaneutralität, sowie — falls für international tätige Institute relevant — mit den rechtlichen und regulatorischen Zielen von Drittländern ergeben.

Bei den quantifizierbaren Zielen und Verfahren zur Bewältigung der ESG-Risiken, die in den in Unterabsatz 2 genannten Plänen enthalten sind, werden die jüngsten Berichte des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel und die von ihm vorgeschriebenen Maßnahmen berücksichtigt, insbesondere in Bezug auf die Erreichung der Klimaziele der Union. Legt das Institut Informationen über ESG-Themen gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (*) offen, müssen die in Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes genannten Pläne mit den in Artikel 19a bzw. 29a jener Richtlinie kohärent sein und insbesondere Tätigkeiten im Hinblick auf das Geschäftsmodell und die Strategie des Instituts beinhalten, die in beiden Plänen kohärent sind.

Die Mitgliedstaaten sorgen für eine verhältnismäßige Anwendung der Unterabsätze 2 und 3 für die Leitungsorgane kleiner und nicht komplexer Institute und geben an, in welchen Bereichen eine Ausnahmeregelung oder ein vereinfachtes Verfahren angewendet werden kann.

(*) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).“

- c) Absatz 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion und der Risikoausschuss — sofern ein solcher eingerichtet wurde — legen Art, Umfang, Format und Häufigkeit der risikobezogenen Informationen fest, die ihm vorzulegen sind. Um die Schaffung einer soliden Vergütungspolitik und -praxis zu unterstützen, prüft der Risikoausschuss unbeschadet der Aufgaben des Vergütungsausschusses, ob bei den vom Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko — einschließlich der Risiken, die auf die Auswirkungen von ESG-Faktoren zurückzuführen sind –, das Kapital, die Liquidität und die Wahrscheinlichkeit und der Zeitpunkt von Einnahmen berücksichtigt werden.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitgliedstaaten stellen im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2006/73/EG (*) der Kommission sicher, dass die Institute interne Kontrollfunktionen besitzen, die vom operativen Geschäft unabhängig sind, und über ausreichende Autorität, ausreichendes Gewicht, ausreichende Ressourcen und einen ausreichenden Zugang zum Leitungsorgan verfügen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

- a) die internen Kontrollfunktionen die ordnungsgemäße Erkennung, Messung und Meldung aller wesentlichen Risiken gewährleisten,
- b) die internen Kontrollfunktionen einen umfassenden Überblick über das gesamte Risikospektrum vermitteln, dem das Institut ausgesetzt ist,
- c) die Risikomanagementfunktion aktiv an der Ausarbeitung der Risikostrategie des Instituts und an allen wesentlichen Entscheidungen zum Risikomanagement beteiligt ist und die Kontrolle über die wirksame Umsetzung der Risikostrategie hat,
- d) die Funktion des internen Audits eine unabhängige Überprüfung der wirksamen Umsetzung der Risikostrategie des Instituts durchführt,
- e) die Rechtsbefolgungsfunktion das Compliance-Risiko bewertet und verringert und sicherstellt, dass die Risikostrategie des Instituts dem Compliance-Risiko Rechnung trägt und dass das Compliance-Risiko bei allen wesentlichen Entscheidungen zum Risikomanagement angemessen berücksichtigt wird.

(*) Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 241 vom 2.9.2006, S. 26).“

e) Der folgende Absatz wird angefügt:

„(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die internen Kontrollfunktionen unmittelbaren Zugang zum Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion haben und diesem unmittelbar Bericht erstatten können.

Zu diesem Zweck müssen die internen Kontrollfunktionen unabhängig von den Mitgliedern des Leitungsorgans in seiner leitenden Funktion und von der Geschäftsleitung sein, und sie müssen insbesondere in der Lage sein, gegenüber dem Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion Besorgnis äußern und es warnen zu können, wenn dies angezeigt ist oder wenn sich bestimmte riskante Entwicklungen auf das Institut auswirken oder auswirken können, und zwar unbeschadet der Zuständigkeiten des Leitungsorgans gemäß dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Leiter der internen Kontrollfunktionen sind unabhängige Mitglieder der Geschäftsleitung, die eigens für die Funktionen des Risikomanagements, der Rechtsbefolgung (Compliance) und des internen Audits zuständig sind. Wenn Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten des Instituts es nicht rechtfertigen, für die Funktionen des Risikomanagements oder der Rechtsbefolgung eine spezifische Person zu benennen, so kann eine andere Führungskraft, die andere Aufgaben innerhalb des Instituts wahrnimmt, die Zuständigkeiten für die Funktionen der Rechtsbefolgung oder des Risikomanagements übernehmen, sofern kein Interessenkonflikt besteht und die für die Funktionen des Risikomanagements und der Rechtsbefolgung zuständige Person

- a) die entsprechende Eignung für die betreffende Stelle besitzt oder erwirbt bezüglich Kenntnissen, Können und Fachwissen, die für die verschiedenen betroffenen Bereiche erforderlich sind, und
- b) über genügend Zeit verfügt, die g beider Kontrollfunktionen ordnungsgemäß auszuführen.

Die Funktion des internen Audits darf nicht mit anderen Geschäftsfeldern oder Kontrollfunktionen des Instituts kombiniert werden.

Die Leiter der internen Kontrollfunktionen können ihrer Funktion nicht ohne die vorherige Zustimmung des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion enthoben werden.“

22. Artikel 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zuständigen Behörden halten Institute unter Berücksichtigung ihrer Größe, ihrer internen Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Tätigkeiten dazu an, interne Kapazitäten für die Marktrisikobewertung zu entwickeln und verstärkt interne Modelle zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen

für Portfolios von Handelsbuchpositionen zusammen mit internen Modellen zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko zu verwenden, wenn ihre Risikopositionen mit Ausfallrisiko absolut gesehen bedeutend sind und sie eine große Zahl bedeutender Positionen in gehandelten Schuldtiteln oder Aktieninstrumenten verschiedener Emittenten halten.

Die Erfüllung der Kriterien gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 1b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird durch diesen Artikel nicht berührt.“

b) Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um das Konzept der ‚Risikopositionen mit Ausfallrisiko, die absolut gesehen bedeutend sind‘ in Absatz 3 Unterabsatz 1 zu definieren und die Schwelle festzulegen, ab der eine große Zahl bedeutender Gegenparteien oder Positionen in gehandelten Schuldtiteln oder Aktieninstrumenten verschiedener Emittenten gegeben ist.“

23. Artikel 78 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Aufsichtlicher Vergleich der Ansätze zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zuständigen Behörden stellen Folgendes sicher:

- a) Institute, die interne Ansätze zur Berechnung von risikogewichteten Positionsbeträgen oder Eigenmittelanforderungen anwenden dürfen, melden die Ergebnisse ihrer Berechnungen für diejenigen ihrer Risikopositionen oder Positionen, die in den Referenzportfolios enthalten sind;
- b) Institute, die den alternativen Standardansatz nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwenden, melden die Ergebnisse ihrer Berechnungen für diejenigen ihrer Risikopositionen oder Positionen, die in den Referenzportfolios enthalten sind; dies gilt, sofern der Umfang der dem Marktrisiko unterliegenden bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte der Institute gemäß Artikel 325a Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung 500 Mio. EUR oder mehr beträgt;
- c) Institute, die interne Ansätze nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwenden dürfen, sowie relevante Institute, die den Standardansatz nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 der genannten Verordnung anwenden, melden die Ergebnisse der Berechnungen anhand der Ansätze, die zur Bestimmung des Betrags der erwarteten Kreditverluste für ihre Risikopositionen oder Positionen, die in den Referenzportfolios enthalten sind, verwendet wurden, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - i) Die Institute erstellen ihre Abschlüsse im Einklang mit internationalen Rechnungslegungsstandards, wie sie nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 angewandt werden;
 - ii) die Institute nehmen die Bewertung von Vermögenswerten und außerbilanziellen Posten und die Bestimmung der Eigenmittel im Einklang mit internationalen Rechnungslegungsstandards gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vor;
 - iii) die Institute nehmen die Bewertung von Vermögenswerten und außerbilanziellen Posten im Einklang mit Rechnungslegungsstandards gemäß der Richtlinie 86/635/EWG des Rates (*) vor und verwenden das Modell für erwartete Kreditverluste, das auch bei internationalen Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 verwendet wird.

Die Institute übermitteln die Ergebnisse der Berechnungen nach Unterabsatz 1 zusammen mit einer Erläuterung der dabei verwendeten Methoden und den von der EBA geforderten qualitativen Informationen, die die Auswirkungen dieser Berechnungen auf die Eigenmittelanforderungen erklären können. Diese Ergebnisse werden den zuständigen Behörden mindestens einmal jährlich übermittelt. Die EBA kann den Vorgang des aufsichtlichen Vergleichs für jeden in Unterabsatz 1 genannten Ansatz nach fünfmaliger Durchführung des Vorgangs für jeden einzelnen Ansatz alle zwei Jahre durchführen.

(*) Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1).“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„Die zuständigen Behörden überwachen anhand der von den Instituten gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen die Spanne der risikogewichteten Positionsbeträge bzw. der Eigenmittelanforderungen für die Risikopositionen oder Geschäfte im Referenzportfolio, die sich aus den Ansätzen dieser Institute ergeben. Die zuständigen Behörden bewerten die Qualität dieser Ansätze in mindestens derselben Häufigkeit wie bei dem EBA-Vorgang nach Absatz 1 Unterabsatz 2 und konzentrieren sich dabei insbesondere auf Folgendes:“

ii) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Ansätze, die eine besonders hohe oder niedrige Variabilität aufweisen, sowie ferner Fälle von signifikanter und systematischer Unterschätzung der Eigenmittelanforderungen.“

iii) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die EBA erstellt einen Bericht, um die zuständigen Behörden bei der Bewertung der Qualität der Ansätze auf der Grundlage der Informationen gemäß Absatz 2 zu unterstützen.“

d) In Absatz 5 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass ihre Entscheidungen über die Angemessenheit von Abhilfemaßnahmen gemäß Absatz 4 mit dem Grundsatz übereinstimmen, dass solche Maßnahmen die Ziele der Ansätze innerhalb des Anwendungsbereichs dieses Artikels aufrechterhalten müssen und daher“

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die EBA kann Leitlinien und Empfehlungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgeben, wenn sie dies aufgrund der Informationen und Bewertungen gemäß den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels für erforderlich hält, um die Aufsichtspraxis oder die Praxis der Institute in Bezug auf die Ansätze im Anwendungsbereich des aufsichtlichen Vergleichs zu verbessern.“

f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

i) In Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„c) die Liste der relevanten Institute nach Absatz 1 Buchstabe c.“

ii) Nach Unterabsatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Für die Zwecke von Buchstabe c berücksichtigt die EBA bei der Festlegung der Liste der relevanten Institute Verhältnismäßigkeitserwägungen.“

24. In Artikel 79 wird folgender Buchstabe angefügt:

„e) die Institute führen eine *Ex-ante*-Bewertung aller Risikopositionen in Kryptowerten, die sie zu übernehmen beabsichtigen, und der Angemessenheit der bestehenden Prozesse und Verfahren zur Steuerung des Gegenpartei-risikos durch und berichten über diese Bewertung an ihre zuständige Behörde;“

25. Artikel 81 erhält folgende Fassung:

„Artikel 81

Konzentrationsrisiko

Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass das Konzentrationsrisiko, das aus den Risikopositionen gegenüber jeder einzelnen Gegenpartei, einschließlich zentraler Gegenparteien, gegenüber Gruppen verbundener Gegenparteien und gegenüber Gegenparteien, die aus demselben Wirtschaftszweig oder derselben Region stammen oder aus denselben Tätigkeiten oder Waren, aus dem Einsatz von Kreditrisikominderungstechniken und insbesondere aus großen indirekten Kreditrisiken (z. B. wenn nur die Wertpapiere eines einzigen Emittenten als Sicherheit dienen) erwächst, unter anderem mittels schriftlicher Grundsätze und Verfahren erfasst und gesteuert wird. Bei Kryptowerten ohne identifizierbaren Emittenten wird das Konzentrationsrisiko im Zusammenhang mit Risikopositionen in Bezug auf Kryptowerte mit ähnlichen Merkmalen berücksichtigt.“

26. In Artikel 83 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute eine *Ex-ante*-Bewertung aller Risikopositionen in Kryptowerten, die sie zu übernehmen beabsichtigen, und der Angemessenheit der bestehenden Prozesse und Verfahren zur Steuerung des Gegenpartei-risikos durchführen und über diese Bewertung an ihre zuständige Behörde berichten.“

27. Artikel 85 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute zur Beurteilung und Steuerung ihrer operationellen Risiken, einschließlich des mit Auslagerungsvereinbarungen sowie mit direkten und indirekten Risikopositionen in Kryptowerten und mit Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen verbundenen Risikos, sowie zur Absicherung gegen selten eintretende Ereignisse mit gravierenden Folgen auf Grundsätze und Verfahren zurückgreifen. Die Institute legen fest, was für die Zwecke dieser Grundsätze und Verfahren ein operationelles Risiko darstellt.“

28. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 87a

Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken

(1) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute als Teil ihrer Regelungen für die Unternehmensführung gemäß Artikel 74 Absatz 1, einschließlich des Rahmens für das Risikomanagement, über belastbare Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme zur Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung von ESG-Risiken auf kurze, mittlere und lange Sicht verfügen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme müssen dem Umfang, der Art und der Komplexität der ESG-Risiken des Geschäftsmodells und dem Umfang der Tätigkeiten des Instituts angemessen sein und einen kurz- und mittelfristigen sowie einen langfristigen Zeithorizont von mindestens 10 Jahren berücksichtigen.

(3) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute ihre Resilienz gegenüber langfristigen negativen Auswirkungen von ESG-Faktoren sowohl im Basisszenario als auch in ungünstigen Szenarien innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens testen, wobei zunächst klimabezogene Faktoren behandelt werden. Mit Blick auf diese Resilienztests stellen die zuständigen Behörden sicher, dass die Institute eine Reihe von ESG-Szenarien berücksichtigen, die die potenziellen Auswirkungen ökologischer und sozialer Veränderungen und damit verbundener öffentlicher Maßnahmen auf das langfristige Geschäftsumfeld widerspiegeln. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute bei den Resilienztestverfahren glaubwürdige Szenarien verwenden, die auf den von internationalen Organisationen entwickelten Szenarien beruhen.

(4) Die zuständigen Behörden bewerten und überwachen die Entwicklung der Verfahren der Institute in Bezug auf ihre ESG-Strategien und das Risikomanagement, einschließlich der gemäß Artikel 76 Absatz 2 zu erstellenden Pläne, die quantifizierbare Ziele und Verfahren zur Überwachung und Bewältigung der sich kurz-, mittel- und langfristig ergebenden ESG-Risiken beinhalten. Bei dieser Bewertung werden die nachhaltigkeitsbezogenen Produktangebote der Institute, ihre Strategien zur Finanzierung des Übergangs, damit zusammenhängende Strategien zur Kreditwürdigkeitsprüfung sowie Ziele und Grenzen im Zusammenhang mit ESG-Aspekten berücksichtigt. Die Überwachung der Robustheit dieser Pläne durch die zuständigen Behörden erfolgt im Rahmen des Prozesses der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung.

Die zuständigen Behörden können bei Bedarf im Hinblick auf die in Unterabsatz 1 genannte Bewertung mit Behörden oder öffentlichen Stellen zusammenarbeiten, die für Fragen des Klimawandels und Umweltüberwachung zuständig sind.

(5) Die ESMA gibt bis zum 10. Januar 2026 Leitlinien gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 heraus, in denen Folgendes präzisiert wird:

- a) die Mindeststandards und Referenzmethoden zur Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung von ESG-Risiken;
- b) der Inhalt der gemäß Artikel 76 Absatz 2 zu erstellenden Pläne, die konkrete Fristen und quantifizierbare Zwischenziele und Etappenziele enthalten müssen, um die finanziellen Risiken zu überwachen und anzugehen, die sich aus ESG-Faktoren ergeben, einschließlich der Risiken, die sich aus dem Anpassungsprozess und den Trends beim Übergang im Zusammenhang mit den einschlägigen regulatorischen Zielen und Rechtsakten der Union und der Mitgliedstaaten in Bezug auf ESG-Faktoren, insbesondere mit dem Ziel der Erreichung der Klimaneutralität, sowie — falls für international tätige Institute relevant — mit den rechtlichen und regulatorischen Zielen von Drittländern ergeben;
- c) qualitative und quantitative Kriterien für die Bewertung der kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen von ESG-Risiken auf das Risikoprofil und die Solvenz von Instituten;
- d) Kriterien für die Festlegung der in Absatz 3 genannten Szenarien, einschließlich der Parameter und Annahmen, die in jedem der Szenarien und für die spezifischen Risiken und Zeithorizonte zu verwenden sind.

Die Methoden und Annahmen zur Stützung der Ziele, Verpflichtungen und strategischen Entscheidungen, die durch den Inhalt der in Artikel 19a oder 29a der Richtlinie 2013/34/EU genannten Pläne oder anderer einschlägiger Rahmen für die Offenlegung und die Erfüllung der Sorgfaltspflicht offengelegt werden, müssen gegebenenfalls mit den Kriterien, Methoden und Zielen gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes sowie mit den in diesen Plänen enthaltenen Annahmen und Verpflichtungen im Einklang stehen.

Die EBA aktualisiert die in Unterabsatz 1 genannten Leitlinien regelmäßig, um den Fortschritten bei der Messung und Steuerung von ESG-Risiken sowie der Entwicklung der regulatorischen Ziele der Union im Bereich Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen.“

29. Artikel 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) der Vorsitzende des Leitungsorgans eines Instituts in seiner Aufsichtsfunktion darf in diesem Institut nicht gleichzeitig die Funktion des Geschäftsführers wahrnehmen.“

b) Der folgende Absatz wird angefügt:

„(3) Ungeachtet der kollektiven Gesamtverantwortung des Leitungsorgans stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Institute individuelle Erklärungen erstellen, fortschreiben und aktualisieren, in denen die Rollen und Aufgaben aller Mitglieder des Leitungsorgans in seiner leitenden Funktion, der Geschäftsleitung und der Inhaber von Schlüsselfunktionen sowie eine Übersicht über die Aufgaben, einschließlich Einzelheiten zu den Berichtslinien, zu den Verantwortungsbereichen und zu den Personen, die Teil der Regelungen für die Unternehmensführung gemäß Artikel 74 Absatz 1 sind, und über ihre Aufgaben festgelegt sind.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die einzelnen Erklärungen zu den Aufgaben und die Übersicht über die Aufgaben den zuständigen Behörden jederzeit auf Anfrage rechtzeitig zur Verfügung stehen und übermittelt werden, auch um Zulassungen gemäß Artikel 8 zu erhalten.“

30. Artikel 91 erhält folgende Fassung:

„Artikel 91

Leitungsorgan und Eignungsbeurteilung

(1) Die nach Artikel 21a Absatz 1 zugelassenen Institute, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (im Folgenden ‚Unternehmen‘) tragen die Hauptverantwortung dafür, dass die Mitglieder des Leitungsorgans jederzeit ausreichend gut beleumundet sind, aufrichtig, integer und unvoreingenommen handeln und über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung verfügen, um ihre Aufgaben wahrzunehmen und die Kriterien und Anforderungen der Absätze 2 bis 6 dieses Artikels erfüllen; davon ausgenommen sind die von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU bestellten vorläufigen Verwalter und die von den Abwicklungsbehörden gemäß Artikel 35 Absatz 1 der genannten Richtlinie bestellten Sonderverwalter. Zur Erfüllung der Anforderung des guten Leumunds und der Aufrichtigkeit und Integrität reicht es nicht aus, dass die betreffende Person nicht strafrechtlich verurteilt wurde oder dass sie nicht strafrechtlich verfolgt wird.

(1a) Die Unternehmen stellen sicher, dass die Mitglieder des Leitungsorgans jederzeit die in den Absätzen 2 bis 6 festgelegten Kriterien und Anforderungen erfüllen, und beurteilen die Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans, bevor sie ihre Funktion übernehmen und in regelmäßigen Abständen, wobei die aufsichtlichen Erwartungen gemäß den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Leitlinien und internen Eignungsrichtlinien berücksichtigt werden.

Soll jedoch die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans gleichzeitig durch neu bestellte Mitglieder ersetzt werden und würde die Anwendung des Unterabsatzes 1 dazu führen, dass die Eignungsbeurteilung der neuen Mitglieder von den ausscheidenden Mitgliedern vorgenommen würde, so können die Mitgliedstaaten gestatten, dass die Beurteilung erfolgt, nachdem die neu bestellten Mitglieder ihre Funktion übernommen haben. Bei der Einreichung des Antrags bei der zuständigen Behörde gemäß Absatz 1f bestätigt das Unternehmen auch das Vorliegen dieser Bedingungen.

(1b) Gelangen die Unternehmen auf der Grundlage der internen Eignungsbeurteilung nach Absatz 1azu dem Schluss, dass das Mitglied oder angehende Mitglied die Kriterien und Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, so müssen die Unternehmen

a) sicherstellen, dass das betreffende angehende Mitglied die in Betracht gezogene Funktion nicht übernimmt, falls die diese Beurteilung abgeschlossen wird, bevor das angehende Mitglied seine Funktion übernimmt,

b) dieses Mitglied rechtzeitig aus dem Leitungsorgan abberufen oder

c) rechtzeitig die zusätzlichen Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass dieses Mitglied die Eignung für die betreffende Stelle besitzt oder erwirbt.

(1c) Die Unternehmen stellen sicher, dass die Informationen über die Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans auf dem neuesten Stand bleiben. Auf Anfrage übermitteln die Unternehmen diese Informationen der zuständigen Behörde über die von dieser zuständigen Behörde festgelegten Mittel.

(1d) Die Mitgliedstaaten stellen zumindest sicher, dass die zuständige Behörde für die folgenden Unternehmen unverzüglich einen Eignungsantrag erhält, sobald die eindeutige Absicht besteht, ein Mitglied des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion oder den Vorsitzenden des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion zu bestellen, und in jedem Fall spätestens 30 Arbeitstage, bevor die angehenden Mitglieder ihre Funktion übernehmen:

- a) EU-Mutterinstitute, die zu den großen Instituten zählen;
- b) Mutterinstitute in einem Mitgliedstaat, die zu den großen Instituten zählen, es sei denn, sie sind einer Zentralorganisation zugeordnet;
- c) Zentralorganisationen, die zu den großen Instituten zählen oder ihnen zugeordnete große Institute beaufsichtigen;
- d) unabhängige Institute in der Union, die zu den großen Instituten zählen;
- e) große Tochterunternehmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 147 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- f) Mutterfinanzholdinggesellschaften in einem Mitgliedstaat, gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften in einem Mitgliedstaat, EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften und gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften mit großen Instituten innerhalb ihrer Gruppe, mit Ausnahme jener, die unter Artikel 21a Absatz 4 der vorliegenden Richtlinie fallen.

(1e) Dem in Absatz 1d genannten Eignungsantrag ist Folgendes beizufügen:

- a) ein Eignungsfragebogen und ein Lebenslauf;
- b) die interne Eignungsbeurteilung gemäß Absatz 1a, es sei denn, dessen Unterabsatz 2 findet Anwendung;
- c) Strafregistrauszüge, sobald sie verfügbar sind;
- d) alle sonstigen nach nationalem Recht erforderlichen Unterlagen, sobald sie verfügbar sind;
- e) alle sonstigen von der zuständigen Behörde aufgeführten Unterlagen, sobald sie verfügbar sind, und
- f) die Angabe des Datums der Ernennung und des Datums der tatsächlichen Aufnahme der Aufgabe.

Die Unternehmen stellen der zuständigen Behörde den Eignungsantrag und die Begleitunterlagen über die von der zuständigen Behörde festgelegten Mittel zur Verfügung.

Verfügt eine zuständige Behörde nicht über ausreichende Informationen, um die Eignungsbeurteilung auf der Grundlage der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Punkte durchzuführen, so kann sie verlangen, dass das angehende Mitglied die Stelle nicht übernimmt, bevor die erforderlichen Informationen vorgelegt wurden, es sei denn, die zuständige Behörde hat sich davon überzeugt, dass es nicht möglich ist, diese Informationen bereitzustellen.

Hat die zuständige Behörde Bedenken in der Frage, ob das potenzielle Mitglied die in den Absätzen 2 bis 6 des vorliegenden Artikels genannten Kriterien und Anforderungen erfüllt, so führt sie einen verstärkten Dialog mit dem Institut, um die festgestellten Bedenken auszuräumen, um sicherzustellen, dass das angehende Mitglied zum Zeitpunkt der Übernahme der Stelle die entsprechende Eignung besitzt oder erwirbt.

Die EBA gibt im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien heraus, in denen präzisiert wird, wie der verstärkte Dialog zur Behebung von Eignungsbedenken zu führen ist.

(1f) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden bewerten, ob die Mitglieder des Leitungsorgans jederzeit die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Kriterien und Anforderungen erfüllen. Die Unternehmen übermitteln der zuständigen Behörde den Eignungsantrag und andere Informationen, die für die Beurteilung der Eignung der Mitglieder ihres Leitungsorgans erforderlich sind, über von der zuständigen Behörde festgelegte Mittel.

Die zuständigen Behörden können zusätzliche Informationen oder Unterlagen — einschließlich Befragungen oder Anhörungen — anfordern.

(1g) Die zuständigen Behörden prüfen insbesondere, ob die in den Absätzen 2 bis 6 dieses Artikels festgelegten Kriterien und Anforderungen nach wie vor erfüllt sind, wenn der begründete Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit diesem Unternehmen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 stattfinden, stattgefunden haben oder diese Straftaten versucht wurden oder dass ein erhöhtes Risiko hierfür besteht.

(1h) Erfüllen die Mitglieder des Leitungsorgans nicht jederzeit die in den Absätzen 2 bis 6 festgelegten Kriterien und Anforderungen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um

- a) im Falle einer *Ex-ante*-Beurteilung zu verhindern, dass diese Mitglieder dem Leitungsorgan angehören, oder sie aus dem Leitungsorgan abzurufen;
- b) im Falle einer *Ex-post*-Bewertung diese Mitglieder aus dem Leitungsorgan abzurufen oder
- c) die betreffenden Unternehmen zu verpflichten, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt wird, dass diese Mitglieder für die betreffenden Stellen geeignet sind.

Sobald neue Tatsachen oder andere Umstände, die die Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans beeinträchtigen könnten, bekannt werden, beurteilen die Unternehmen die Eignung der betreffenden Mitglieder und setzen unverzüglich die zuständige Behörde hiervon in Kenntnis.

Erhält die zuständige Behörde Kenntnis davon, dass sich relevante Informationen hinsichtlich der Eignung eines Mitglieds des Leitungsorgans geändert haben und diese Änderung die Eignung des betreffenden Mitglieds beeinträchtigen könnte, so bewertet die zuständige Behörde die Eignung des Mitglieds des Leitungsorgans erneut.

Die zuständigen Behörden sind nicht verpflichtet, die Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans bei Verlängerung ihres Mandats erneut zu bewerten, es sei denn, die den zuständigen Behörden bekannten relevanten Informationen haben sich geändert und eine solche Änderung könnte sich auf die Eignung des betreffenden Mitglieds auswirken.

(1i) Die zuständigen Behörden können die für die Überwachung der Bekämpfung der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 zuständige Behörde ersuchen, im Rahmen ihrer Überprüfungen auf risikoorientierter Basis die einschlägigen Informationen über die Mitglieder des Leitungsorgans zu konsultieren. Die zuständigen Behörden können auch um Zugang zur zentralen Datenbank zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ersuchen, auf die in der Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) Bezug genommen wird. Die aufgrund der genannten Verordnung errichtete Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (im Folgenden „Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“) entscheidet, ob ein solcher Zugang gewährt wird.

(1j) Zumindest in Bezug auf die Ernennung von Mitgliedern des Leitungsorgans für eine Stelle in den in Absatz 1d genannten Unternehmen prüfen die zuständigen Behörden gebührend die Festlegung einer Höchstdauer für den Abschluss der Eignungsbeurteilung. Diese Höchstdauer kann gegebenenfalls verlängert werden.

(2) Jedes Mitglied des Leitungsorgans wendet für die Erfüllung seiner Aufgaben in den Unternehmen ausreichend Zeit auf.

(2a) Jedes Mitglied des Leitungsorgans muss über einen guten Leumund verfügen, aufrichtig, integer und unvoreingenommen handeln, um die Entscheidungen des Leitungsorgans wirksam zu beurteilen und erforderlichenfalls in Frage zu stellen und die Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung wirksam zu kontrollieren und zu überwachen. Der Umstand, ein Mitglied eines Leitungsorgans eines einer Zentralorganisation ständig zugeordneten Kreditinstituts zu sein, stellt an sich kein Hindernis für unvoreingenommenes Handeln dar.

(2b). Das Leitungsorgan muss kollektiv über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung verfügen, um die Tätigkeiten des Unternehmens sowie die damit verbundenen Risiken, denen es kurz-, mittel- und langfristig ausgesetzt ist, und die entsprechend von ihm verursachten Auswirkungen angemessen verstehen zu können, wobei ESG-Faktoren berücksichtigt werden. Die Zusammensetzung des Leitungsorgans muss zudem insgesamt hinreichend diversifiziert sein, damit es ein angemessen breites Spektrum an Erfahrung vertreten ist.

(3) Bei der Zahl der Leitungs- oder Aufsichtsmandate, die ein Mitglied des Leitungsorgans gleichzeitig innehaben kann, sind der jeweilige Einzelfall und die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Unternehmens zu berücksichtigen. Ist das Unternehmen aufgrund seiner Größe, seiner internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität seiner Geschäfte von erheblicher Bedeutung, dürfen die Mitglieder seines Leitungsorgans — es sei denn, sie vertreten die Interessen eines Mitgliedstaats — ab dem 1. Juli 2014 nur eine der folgenden Kombinationen von Mandaten gleichzeitig innehaben:

- a) ein Leitungsmandat mit zwei Aufsichtsmandaten,
- b) vier Aufsichtsmandate.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 3 gelten als ein einziges Mandat:

- a) Leitungs- oder Aufsichtsmandate innerhalb derselben Gruppe,
- b) Leitungs- oder Aufsichtsmandate innerhalb von
 - i) Unternehmen, die Mitglieder desselben institutsbezogenen Sicherungssystems sind, sofern die Voraussetzungen von Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt sind, oder Unternehmen, bei dem dasselbe institutsbezogenen Sicherungssystem eine qualifizierte Beteiligung hält;
 - ii) Unternehmen, einschließlich Nichtfinanzunternehmen, an denen das Unternehmen eine qualifizierte Beteiligung hält.

Für die Zwecke von Buchstabe a Unterabsatz 1 dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck ‚Gruppe‘ eine Gruppe von Unternehmen, die entsprechend der Beschreibung in Artikel 22 der Richtlinie 2013/34/EU miteinander verbunden sind, oder eine Gruppe von Unternehmen, die Tochtergesellschaften der gleichen Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft angehören.

(5) Leitungs- oder Aufsichtsmandate in Organisationen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen, und Mandate als Vertreter eines Mitgliedstaats werden für die Zwecke des Absatzes 3 nicht berücksichtigt.

(6) Die zuständigen Behörden können den Mitgliedern des Leitungsorgans erlauben, ein weiteres Aufsichtsmandat zu bekleiden.

(7) Die Unternehmen setzen für die Einführung der Mitglieder des Leitungsorgans in ihr Amt und deren Schulung Personal und Finanzressourcen in angemessenem Umfang ein, auch in Bezug auf ESG-Risiken und -Auswirkungen sowie IKT-Risiken im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 Nummer 52c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

(8) Die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden verlangen von Unternehmen und deren Nominierungsausschüssen, falls solche eingerichtet wurden, dass sie bei der Berufung von Mitgliedern auf eine große Bandbreite von Eigenschaften und Fähigkeiten achten und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit Diversität und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis innerhalb des Leitungsorgans fördern. Zu diesem Zweck sorgen die Unternehmen für eine Politik der Förderung von Diversität innerhalb des Leitungsorgans.

(9) Die zuständigen Behörden erheben die Angaben, die gemäß Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 veröffentlicht werden, und nutzen diese Angaben, um die Methoden zur Förderung der Diversität zu vergleichen. Die zuständigen Behörden stellen der EBA diese Informationen zur Verfügung. Die EBA nutzt diese Informationen, um die Methoden zur Förderung der Diversität auf Unionsebene zu vergleichen.

(10) Für die Zwecke dieses Artikels und des Artikels 91a arbeitet die EBA Entwürfe technischer Regulierungsstandards für die in Absatz 1d des vorliegenden Artikels genannten Stellen aus, in denen der Mindestinhalt des Eignungsfragebogens, der Lebensläufe und der internen Eignungsbewertung, die den zuständigen Behörden für die Durchführung der Eignungsbeurteilung nach Absatz 1f des vorliegenden Artikels und nach Artikel 91a Absatz 5 vorzulegen sind, präzisiert wird.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete Standards für andere als die in Absatz 1d dieses Artikels genannten Unternehmen entwickelt werden.

Die EBA übermittelt der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 10. Juli 2026.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie durch Erlass der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu ergänzen.

(11) Die EBA gibt bis zum 10. Juli 2026 Leitlinien gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu Folgendem heraus:

- a) dem Konzept des ausreichenden Zeitaufwands, d. h. der Zeit, die ein Mitglied des Leitungsorgans für die Wahrnehmung seiner Aufgaben aufwenden muss, damit dies in Bezug auf die Umstände im Einzelfall und auf Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte des Unternehmens als ausreichend anzusehen ist,
- b) den Konzepten des guten Leumunds, der Aufrichtigkeit, Integrität und Unvoreingenommenheit eines Mitglieds des Leitungsorgans im Sinne des Absatzes 2a,
- c) dem Konzept der notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung, die das Leitungsorgan nach Absatz 2b kollektiv besitzen muss,
- d) dem Konzept des angemessenen Umfangs von Personal und Finanzressourcen für die Einführung der Mitglieder des Leitungsorgans in ihr Amt und deren Schulung im Sinne von Absatz 7,
- e) dem Konzept der Diversität als einem gemäß Absatz 8 bei der Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans heranzuziehenden Kriterium.
- f) den Kriterien, anhand deren festgestellt werden kann, ob der begründete Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit einem Unternehmen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 stattfindet oder stattgefunden hat oder diese Straftaten versucht werden oder wurden oder dass ein erhöhtes Risiko hierfür besteht.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe f arbeitet die EBA eng mit der ESMA und der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammen.

(12) Bis zum 31. Dezember 2029 überprüft die EBA in enger Zusammenarbeit mit der EZB die Anwendung der Absätze 1d bis 1j und deren Wirksamkeit bei der Gewährleistung der Zweckdienlichkeit des Rahmens für die fachliche Qualifikation und Eignung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und erstattet darüber Bericht. Die EBA übermittelt diesen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat. Auf der Grundlage dieses Berichts legt die Kommission, falls anwendbar, einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Verordnung vor.

(13) Dieser Artikel und Artikel 91a gelten unbeschadet der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Vertretung von Arbeitnehmern in Unternehmensgremien.

(14) Dieser Artikel und Artikel 91a gelten unbeschadet der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ernennung der Mitglieder des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion durch regionale oder lokale gewählte Gremien oder über Ernennungen in Fällen, in denen das Leitungsorgan nicht für die Auswahl und Bestellung seiner Mitglieder zuständig ist. In den betreffenden Fällen werden geeignete Schutzvorkehrungen getroffen, um die Eignung dieser Mitglieder des Leitungsorgans zu gewährleisten.

(*) Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L, 2024/1620, 19.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1620/oj>).“

31. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 91a

Inhaber von Schlüsselfunktionen und Eignungsbeurteilung

(1) Die Unternehmen nach Artikel 91 Absatz 1 tragen die Hauptverantwortung dafür, dass die Inhaber von Schlüsselfunktionen jederzeit gut beleumundet sind, mit Aufrichtigkeit und Integrität handeln und in ausreichendem Maße die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung besitzen. Zur Erfüllung der Anforderung des guten Leumunds und der Aufrichtigkeit und Integrität reicht es nicht aus, dass die betreffende Person nicht strafrechtlich verurteilt wurde oder dass sie nicht strafrechtlich verfolgt wird.

(2) Die Unternehmen stellen sicher, dass die Inhaber von Schlüsselfunktionen jederzeit die in Absatz 1 festgelegten Kriterien und Anforderungen erfüllen, und bewerten die Eignung der Inhaber von Schlüsselfunktionen, bevor sie ihre Funktionen übernehmen und in regelmäßigen Abständen, wobei die aufsichtlichen Erwartungen gemäß den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Leitlinien und internen Eignungsrichtlinien berücksichtigt werden.

(3) Gelangen die Unternehmen auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten internen Eignungsbeurteilung zu dem Schluss, dass eine Person die Kriterien und Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, so müssen die Unternehmen

- a) es unterlassen, diese Person zum Inhaber einer Schlüsselfunktion zu ernennen, wenn diese Beurteilung abgeschlossen ist, bevor die Person die Stelle antritt;
- b) diese Person rechtzeitig als Inhaber von Schlüsselfunktionen abberufen oder
- c) rechtzeitig die zusätzlichen Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die betreffende Person die entsprechende Eignung für die betreffende Stelle besitzt oder erwirbt.

Die Unternehmen treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um das ordnungsgemäße Wirken dieser Funktion sicherzustellen; hierzu zählt auch, dass sie den Inhaber einer Schlüsselfunktion ersetzt, wenn diese Person die Eignungskriterien und Anforderungen nicht mehr erfüllt.

(4) Die Unternehmen stellen sicher, dass die Informationen über die Eignung der Inhaber von Schlüsselfunktionen auf dem neuesten Stand bleiben. Auf Anfrage übermitteln die Unternehmen diese Informationen der zuständigen Behörde über Mittel, die von der zuständigen Behörde festgelegt werden.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden überprüfen, dass die Leiter der internen Kontrollfunktionen und der Finanzvorstand jederzeit die in Absatz 1 genannten Eignungskriterien und Anforderungen erfüllen, wenn diese Leiter oder der Vorstand Funktionen in mindestens den folgenden Unternehmen übernehmen sollen:

- a) EU-Mutterinstitute, die zu den großen Instituten zählen;
- b) Mutterinstitute in einem Mitgliedstaat, die zu den großen Instituten zählen, es sei denn, sie sind einer Zentralorganisation angeschlossen;
- c) Zentralorganisationen, die zu den großen Instituten zählen oder ihnen zugeordnete große Institute beaufsichtigen;

- d) unabhängige Institute in der EU, die zu den großen Instituten zählen;
 - e) große Tochterunternehmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 147 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
 - f) Mutterfinanzholdinggesellschaften in einem Mitgliedstaat, gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften in einem Mitgliedstaat, EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften und gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften mit großen Instituten innerhalb ihrer Gruppe, mit Ausnahme jener, die unter Artikel 21a Absatz 4 der vorliegenden Richtlinie fallen.
- (6) Erfüllen die Leiter der internen Kontrollfunktionen und der Finanzvorstand nicht jederzeit die in Absatz 1 festgelegten Kriterien und Anforderungen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um
- a) im Falle einer *Ex-ante*-Beurteilung zu verhindern, dass diese Leiter oder der Vorstand die Stelle übernehmen, oder sie von der Stelle abzuberufen;
 - b) im Falle einer *Ex-post*-Beurteilung solche Leiter oder einen solchen Vorstand abzuberufen oder das Unternehmen dazu zu verpflichten, dass es sie von der Stelle abberuft;
 - c) die betreffenden Unternehmen zu verpflichten, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt wird, dass diese Leiter oder dieser Vorstand die Eignung für die betreffenden Stellen besitzen oder erwerben.

Sobald neue Tatsachen oder andere Umstände, die die Eignung der Leiter der internen Kontrollfunktionen und des Finanzvorstands beeinträchtigen könnten, bekannt werden, beurteilen die in Absatz 5 aufgeführten Unternehmen die Eignung der betreffenden Mitglieder erneut und setzen unverzüglich die zuständige Behörde hiervon in Kenntnis.

Erhält die zuständige Behörde Kenntnis davon, dass sich relevante Informationen über die Eignung der Leiter von internen Kontrollfunktionen und des Finanzvorstands geändert haben und diese Änderung die Eignung der betreffenden Leiter oder des betreffenden Vorstands beeinträchtigen könnte, so beurteilt die zuständige Behörde deren Eignung erneut.

Die zuständigen Behörden sind nicht verpflichtet, die Eignung der betreffenden Leiter oder des betreffenden Vorstands bei Verlängerung oder Erneuerung ihres Mandats erneut zu bewerten, es sei denn, die den zuständigen Behörden bekannten relevanten Informationen haben sich geändert und eine solche Änderung könnte sich auf die Eignung der betreffenden Leiter oder des betreffenden Vorstands auswirken.

Zumindest in Bezug auf die Ernennung der betreffenden Leiter der internen Kontrollfunktionen und des betreffenden Finanzvorstands für Positionen in den in Absatz 5 genannten Unternehmen prüfen die zuständigen Behörden in gebührender Weise die Festlegung einer Höchstdauer für den Abschluss der Eignungsbeurteilung. Diese Höchstdauer kann, falls anwendbar, verlängert werden.

(7) Die zuständigen Behörden können die für die Überwachung der Geldwäschebekämpfung und der Terrorismusfinanzierung im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2015/849 verantwortliche Behörde ersuchen, im Rahmen ihrer Überprüfungen auf risikoorientierter Basis die einschlägigen Informationen über die Leiter der Funktionen der internen Kontrolle und den Finanzvorstand zu konsultieren. Die zuständigen Behörden können auch den Zugang zu der in der Verordnung (EU) 2024/1620 genannten zentralen Datenbank zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beantragen. Die Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entscheidet, ob ein solcher Zugang gewährt wird.

(8) Die EBA gibt bis zum 10. Juli 2026 Leitlinien gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu Folgendem heraus:

- a) den in Absatz 1 genannten Konzepten der Zuverlässigkeit, der Aufrichtigkeit und der Integrität;
- b) dem in Absatz 1 genannten Konzept der ausreichenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung;
- c) den Kriterien zur Feststellung, ob der begründete Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit dem Unternehmen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 stattfindet oder stattgefunden hat oder diese Straftaten versucht werden oder wurden oder dass ein erhöhtes Risiko hierfür besteht.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe c arbeitet die EBA eng mit der ESMA und der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammen.“

(32) Artikel 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstaben e und f erhalten folgende Fassung:

- „e) Mitarbeiter in internen Kontrollfunktionen sind von den Abteilungen, die sie überwachen, unabhängig, verfügen über ausreichende Autorität und werden unabhängig vom Ergebnis der von ihnen überwachten Abteilungen danach vergütet, inwieweit die mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele erreicht werden;
- f) die Vergütung der Leiter der internen Kontrollfunktionen wird unmittelbar vom Vergütungsausschuss nach Artikel 95 oder — falls ein solcher nicht eingesetzt wurde — vom Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion überwacht;“

b) Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

- „b) Mitarbeiter mit Managementverantwortung für die internen Kontrollfunktionen des Instituts oder die wesentlichen Geschäftsbereiche;“

(33) Artikel 94 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „a) Bei leistungsabhängiger Vergütung liegt der Vergütung insgesamt eine Beurteilung sowohl der Leistung des betreffenden Mitarbeiters und seines Geschäftsbereichs als auch des Gesamtergebnisses des Instituts zugrunde, und bei der Beurteilung der individuellen Leistung werden finanzielle und nichtfinanzielle Kriterien berücksichtigt, einschließlich des Umgangs mit den Risiken gemäß Artikel 76 Absatz 2;“

b) Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „a) Managementverantwortung und interne Kontrollfunktionen;“

c) Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „a) ein Institut, bei dem es sich nicht um ein großes Institut handelt und dessen Vermögenswerte sich auf Einzelbasis gemäß dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Durchschnitt der letzten vier Jahre unmittelbar vor dem laufenden Geschäftsjahr auf höchstens 5 Mrd. EUR belaufen;“

(34) Artikel 97 Absatz 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Durchführung der Überprüfung und Bewertung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels wenden die zuständigen Behörden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Maßgabe der gemäß Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe c offengelegten Kriterien an. Für die Zwecke der Überprüfung und Beurteilung eines Instituts kann die zuständige Behörde insbesondere prüfen, ob alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das Institut ist kein G-SRI, kein Nicht-EU-G-SRI oder keine G-SRI-Einheit im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- b) das Institut wurde gemäß Artikel 131 Absätze 1 und 3 der vorliegenden Richtlinie als anderes systemrelevantes Institut (A-SRI) ermittelt;
- c) das Institut ist Teil einer Gruppe, deren Mutterinstitut und die überwiegende Mehrheit der Tochterinstitute entsprechend der Beschreibung in Artikel 22 der Richtlinie 2013/34/EU miteinander verbunden sind;
- d) die unter Buchstabe c dieses Unterabsatzes genannten Tochterinstitute erfüllen alle folgenden Bedingungen:
 - i) Sie — oder die überwältigende Mehrheit von ihnen — gelten als Gegenseitigkeitsgesellschaften, Genossenschaften oder Sparkassen im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, und das anwendbare nationale Recht enthält eine Obergrenze oder Beschränkung des Höchstbetrags der Ausschüttungen;
 - ii) ihre Gesamtvermögenswerte auf Einzelbasis oder teilkonsolidierter Basis übersteigen nicht 30 Mrd. EUR.“

35. Artikel 98 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

- „k) den Umfang, in dem die Institute geeignete Strategien und operative Maßnahmen in Bezug auf quantifizierbare Ziele und Etappenziele eingeführt haben, die in den gemäß Artikel 76 Absatz 2 zu erstellenden Plänen festgelegt sind.“

b) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(9) Die von den zuständigen Behörden durchgeführte Überprüfung und Bewertung umfasst die Bewertung der Unternehmensführungs- und Risikomanagementprozesse der Institute für den Umgang mit ESG-Risiken sowie die Bewertung der Exposition der Institute gegenüber ESG-Risiken. Bei der Feststellung der Angemessenheit der Verfahren und der Exposition der Institute berücksichtigen die zuständigen Behörden die Geschäftsmodelle dieser Institute.

Die Exposition der Institute gegenüber ESG-Risiken wird auch auf der Grundlage der gemäß Artikel 76 Absatz 2 zu erstellenden Pläne der Institute bewertet. Die Unternehmensführungs- und Risikomanagementprozesse der Institute in Bezug auf ESG-Risiken werden an die in diesen Plänen festgelegten Ziele angepasst.

Die von den zuständigen Behörden durchgeführte Überprüfung und Bewertung umfasst die Bewertung der gemäß Artikel 76 Absatz 2 zu erstellenden Pläne der Institute sowie der Fortschritte bei der Bewältigung der ESG-Risiken, die sich aus dem Prozess der Anpassung hin zur Klimaneutralität und zu anderen einschlägigen Regulierungszielen der Union im Zusammenhang mit ESG-Faktoren ergeben.

(10) Die von den zuständigen Behörden durchgeführte Überprüfung und Bewertung umfasst die Bewertung der Unternehmensführungs- und Risikomanagementprozesse der Institute für Risikopositionen in Kryptowerten und die Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen, auch durch Berücksichtigung der Strategien und Verfahren der Institute zur Ermittlung von Risiken sowie der Angemessenheit der Ergebnisse der in Artikel 79 Buchstabe e und Artikel 83 Absatz 4 genannten Bewertungen.“

36. In Artikel 100 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Institute und Dritte, die im Zusammenhang mit Stresstests in beratender Funktion für Institute tätig sind, unterlassen Tätigkeiten, die einen Stresstest beeinträchtigen können, etwa Benchmarking, Informationsaustausch untereinander, Vereinbarungen über gemeinsames Verhalten oder Optimierung ihrer im Rahmen von Stresstests übermittelten Informationen. Unbeschadet anderer einschlägiger Bestimmungen dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verfügen die zuständigen Behörden über alle für die Aufdeckung solcher Tätigkeiten erforderlichen Informationserhebungs- und Ermittlungsbefugnisse.

(4) Die EBA, die EIOPA und die ESMA arbeiten in dem in Artikel 54 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 genannten Gemeinsamen Ausschuss Leitlinien aus, um sicherzustellen, dass Kohärenz, langfristige Überlegungen und gemeinsame Standards für Bewertungsmethoden in die Stresstests hinsichtlich ESG-Risiken einbezogen werden. Der Gemeinsame Ausschuss veröffentlicht diese Leitlinien bis zum 10. Januar 2026. Die EBA, die EIOPA und die ESMA untersuchen im Rahmen dieses Gemeinsamen Ausschusses, wie Sozial- und Unternehmensführungsrisiken in Stresstests einbezogen werden können.“

37. Artikel 101 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Deuten für eine Handelsabteilung, die ein internes Modell für das Marktrisiko verwendet, die Ergebnisse von Rückvergleichen oder Tests für Gewinn- und Verlustzuweisung darauf hin, dass das Modell nicht mehr präzise genug ist, so überprüfen die zuständigen Behörden die Voraussetzungen für die Erlaubnis zur Verwendung des internen Modells oder schreiben angemessene Maßnahmen vor, um die umgehende Verbesserung des Modells zu gewährleisten.“

38. Artikel 104 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„Für die Zwecke von Artikel 97, Artikel 98 Absätze 1, 4, 5, 9 und 10, Artikel 101 Absatz 4 und Artikel 102 dieser Richtlinie sowie der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind die zuständigen Behörden mindestens befugt,“

ii) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) die Geschäftsbereiche — auch in Bezug auf die Entgegennahme von Einlagen –, die Tätigkeiten oder das Netz von Instituten einzuschränken oder zu begrenzen oder die Veräußerung von Geschäftszweigen, die für die Solidität des Instituts mit übermäßigen Risiken verbunden sind, zu verlangen,“

iii) Die folgenden Buchstaben werden angefügt:

„m) die Institute zu verpflichten, die Risiken, die sich kurz-, mittel- und langfristig aus ESG-Faktoren ergeben, einschließlich der Risiken aufgrund des Anpassungsprozesses und aufgrund der Übergangstrends im Zusammenhang mit den einschlägigen rechtlichen und regulatorischen Zielen der Union, der Mitgliedstaaten oder von Drittländern, zu verringern, durch Anpassungen ihrer Geschäftsstrategien, ihrer Unternehmensführung und ihres Risikomanagements, für die eine Verstärkung der in ihren gemäß Artikel 76 Absatz 2 zu erstellenden Plänen enthaltenen Zielwerte, Maßnahmen und Tätigkeiten gefordert werden könnte;

- n) die Institute zu verpflichten, Stresstests oder Szenarioanalysen zur Bewertung der Risiken durchzuführen, die sich aus Risikopositionen in Kryptowerten und aus der Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen ergeben.“

b) Der folgende Absatz wird angefügt:

„(4) Die EBA gibt im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien heraus, in denen präzisiert wird, wie die zuständigen Behörden feststellen können, ob die in Artikel 381 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Risiken für die Anpassung der Kreditbewertung von Instituten übermäßige Risiken für die Solidität dieser Institute darstellen.“

39. Artikel 104a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Werden zusätzliche Eigenmittel verlangt, um das Risiko einer übermäßigen Verschuldung abzudecken, das nicht ausreichend durch Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgedeckt ist, so legen die zuständigen Behörden die Höhe der gemäß Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels verlangten zusätzlichen Eigenmittel als Differenz zwischen dem gemäß Absatz 2 dieses Artikels, ausgenommen dessen Unterabsatz 5, als angemessen betrachteten Kapital und den einschlägigen in den Teilen 3 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Eigenmittelanforderungen fest.“

b) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(6) Unterliegt ein Institut fortan dem gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Output-Floor, so gilt Folgendes:

- a) Der Nominalbetrag der zusätzlichen Eigenmittel, die von der für das Institut zuständigen Behörde gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a verlangt werden, um andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung zu bewältigen, darf sich nicht erhöhen, wenn das Institut fortan dem Output-Floor unterliegt;
- b) die für das Institut zuständige Behörde überprüft unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens bis zum Enddatum der nächsten Überprüfung und Bewertung, die von dem Institut gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a verlangten zusätzlichen Eigenmittel und streicht Teile davon, wenn Risiken, die bereits vollständig abgedeckt sind, da das Institut dem Output-Floor unterliegt, andernfalls doppelt berücksichtigt würden;
- c) sobald die zuständige Behörde die Überprüfung gemäß Buchstabe b dieses Unterabsatzes abgeschlossen hat, findet Buchstabe a dieses Unterabsatzes keine Anwendung mehr.

Für die Zwecke dieses Artikels und der Artikel 131 und 133 der vorliegenden Richtlinie gilt ein Institut als dem Output-Floor unterliegend, wenn der gemäß Artikel 92 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Gesamtrisikobetrag des Instituts seinen gemäß Artikel 92 Absatz 4 jener Verordnung berechneten Gesamtrisikobetrag ohne Output-Floor überschreitet.

(7) Die EBA gibt bis zum 10. April 2025 Leitlinien gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 heraus, in denen weiter präzisiert wird, wie die in Absatz 6 des vorliegenden Artikels festgelegten Anforderungen umzusetzen sind, und insbesondere:

- a) wie die zuständigen Behörden in ihrem aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess der Tatsache Rechnung zu tragen haben, dass ein Institut dem Output-Floor unterliegt;
- b) wie die zuständigen Behörden und Institute die Auswirkungen auf die Aufsichtsanforderungen mitzuteilen und offenzulegen haben, wenn ein Institut fortan dem Output-Floor unterliegt.

(8) Solange ein Institut dem Output-Floor unterliegt, schreibt die für das Institut zuständige Behörde für die Zwecke des Absatzes 2 keine zusätzliche Eigenmittelanforderung vor, wenn dadurch Risiken, die bereits vollständig abgedeckt sind, da das Institut dem Output-Floor unterliegt, doppelt berücksichtigt würden.“

40. In Artikel 104b wird folgender Absatz eingefügt:

„(4a) Unterliegt ein Institut fortan dem Output-Floor, so kann seine zuständige Behörde ihre Leitlinien für zusätzliche Eigenmittel überprüfen, die sie diesem Institut mitgeteilt hat, um sicherzustellen, dass die Kalibrierung weiterhin angemessen ist.“

41. Artikel 106 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten ermächtigen die zuständigen Behörden,

- a) die Institute zu verpflichten, die in Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen häufiger als in den Artikeln 433 bis 433c jener Verordnung gefordert zu veröffentlichen;
- b) für andere als kleine und nicht komplexe Institute Fristen für die Übermittlung von Offenlegungsinformationen an die EBA zwecks Veröffentlichung auf der Website der EBA für zentralisierte Offenlegungen festzulegen;
- c) die Institute zu verpflichten, für zentralisierte Offenlegungen oder die Jahresabschlüsse von Instituten besondere Medien und Orte zur Veröffentlichung zu nutzen, bei denen es sich nicht um die EBA-Website handelt.

Die EBA gibt bis zum 10. Juli 2025 unter Berücksichtigung des Teils 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Leitlinien gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 heraus, in denen die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegten Anforderungen präzisiert werden.“

42. In Titel VII Kapitel 3 wird vor Abschnitt I folgender Abschnitt eingefügt:

„ABSCHNITT I

Anwendung dieses Kapitels auf Wertpapierfirmengruppen

Artikel 110a

Anwendungsbereich mit Blick auf Wertpapierfirmengruppen

Dieses Kapitel findet Anwendung auf Wertpapierfirmengruppen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2019/2033, wenn zumindest eine Wertpapierfirma dieser Gruppe gemäß Artikel 1 Absatz 2 oder 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegt.

Dieses Kapitel gilt nicht für Wertpapierfirmengruppen, wenn keine Wertpapierfirma dieser Gruppe gemäß Artikel 1 Absatz 2 oder 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegt.“

43. Artikel 121 erhält folgende Fassung:

„Artikel 121

Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass im Falle einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft, die die nicht gemäß Artikel 21a Absatz 1 zugelassen wurde, die Mitglieder des Leitungsorgans gemäß Artikel 91 Absatz 1 ausreichend gut beleumundet sein und über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für diese Aufgaben unter Berücksichtigung der besonderen Rolle einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft verfügen müssen. Die Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften tragen die Hauptverantwortung dafür, die Eignung der Mitglieder ihres Leitungsorgans zu gewährleisten.“

44. Artikel 131 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5a Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der ESRB legt der Kommission binnen sechs Wochen nach Eingang der Anzeige gemäß Absatz 7 des vorliegenden Artikels eine Stellungnahme dazu vor, ob er den A-SRI-Puffer für angemessen hält. Im Einklang mit Artikel 16a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 kann die EBA der Kommission ebenfalls eine Stellungnahme zu dem Puffer vorlegen.“

- b) In Absatz 6 wird folgender Buchstabe angefügt:

„c) Unterliegt ein A-SRI fortan dem Output-Floor, so überprüft seine zuständige Behörde oder die benannte Behörde spätestens zum Zeitpunkt der in Buchstabe b genannten jährlichen Überprüfung die A-SRI-Pufferanforderung des Instituts, um sicherzustellen, dass die Kalibrierung weiterhin angemessen ist.“

- c) Absatz 15 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Würde die Summe aus der für die Zwecke des Artikels 133 Absatz 10, 11 oder 12 berechneten Systemrisikopufferquote und der Quote des A-SRI-Puffers oder des G-SRI-Puffers, der dasselbe Institut unterliegt, über 5 % betragen, so findet das Verfahren gemäß Absatz 5a des vorliegenden Artikels Anwendung. Führt die Entscheidung zur Festsetzung eines Systemrisikopuffers, A-SRI-Puffers oder G-SRI-Puffers zu einem Rückgang oder zu keiner Änderung gegenüber den zuvor festgesetzten Quoten, so findet das Verfahren nach Absatz 5a für die Zwecke dieses Absatzes keine Anwendung.“

45. Artikel 133 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass ein Systemrisikopuffer aus hartem Kernkapital für die Finanzbranche oder einen oder mehrere ihrer Teilbereiche für sämtliche oder eine Teilgruppe von Risikopositionen gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels festgelegt werden kann, um nicht von der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder von den Artikeln 130 und 131 dieser Richtlinie erfasste Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken, einschließlich Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken aufgrund des Klimawandels, d. h. das Risiko einer Störung des Finanzsystems mit möglichen ernsthaften nachteiligen Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft in einem spezifischen Mitgliedstaat zu vermeiden und zu mindern.“

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) der Systemrisikopuffer darf nicht für Folgendes eingesetzt werden:

- i) Risiken, die durch die Artikel 130 und 131 der vorliegenden Richtlinie abgedeckt werden;
- ii) Risiken, die durch die in Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dargelegte Berechnung vollständig abgedeckt werden.“

ii) Folgender Buchstabe wird angefügt:

„d) gilt ein Systemrisikopuffer für den Gesamtrisikobetrag eines Instituts und unterliegt dieses Institut fortan dem Output-Floor, so überprüft seine zuständige oder die benannte Behörde spätestens zum Zeitpunkt der in Buchstabe b genannten zweijährlichen Überprüfung die Systemrisikopuffer-Anforderung des Instituts, um sicherzustellen, dass die Kalibrierung weiterhin angemessen ist.“

c) Die Absätze 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

„(11) Führt die Festsetzung oder Neufestsetzung einer Systemrisikopufferquote oder von Systemrisikopufferquoten für eine der Risikopositionen oder für eine Teilgruppe von Risikopositionen gemäß Absatz 5, für die ein oder mehrere Systemrisikopuffer gelten, zu einer kombinierten Systemrisikopufferquote zwischen 3 % und 5 % für jedwede dieser Risikopositionen, so ersucht die zuständige Behörde oder die benannte Behörde des Mitgliedstaats, der die Pufferquote festsetzt, in der Anzeige gemäß Absatz 9 die Kommission und den ESRB um eine Stellungnahme.

Der ESRB legt der Kommission binnen eines Monats nach Erhalt der in Absatz 9 genannten Anzeige eine Stellungnahme dazu vor, ob er die Systemrisikopufferquote oder -quoten für angemessen hält. Die Kommission nimmt binnen zwei Monaten nach Eingang dieser Anzeige unter Berücksichtigung der Stellungnahme des ESRB Stellung.

Gibt die Kommission eine negative Stellungnahme ab, so folgt die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die benannte Behörde des Mitgliedstaats, der den Systemrisikopuffer festsetzt, dieser Stellungnahme oder begründet, weshalb sie dies nicht tut.

Handelt es sich bei einem oder mehreren Instituten, für das bzw. die eine oder mehrere Systemrisikopufferquoten gelten, um ein Tochterunternehmen eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Mutterunternehmens, so berücksichtigen der ESRB und die Kommission in ihren Stellungnahmen auch, ob die Anwendung einer Systemrisikopufferquote oder von Systemrisikopufferquoten auf diese Institute für angemessen gehalten wird.

Im Falle unterschiedlicher Auffassungen der Behörden des Tochterunternehmens und des Mutterunternehmens kann in Bezug auf die für das betreffende Institut geltende Systemrisikopufferquote oder geltenden Systemrisikopufferquoten und im Falle einer negativen Stellungnahme sowohl der Kommission als auch des ESRB die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die benannte Behörde die Angelegenheit gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 an die EBA verweisen und diese um Unterstützung bitten. Die Entscheidung über die Festsetzung der Systemrisikopufferquote oder -quoten für diese Risikopositionen wird ausgesetzt, bis die EBA einen Beschluss gefasst hat.

Für die Zwecke dieses Absatzes wird die Anerkennung einer von einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 134 festgesetzten Systemrisikopufferquote nicht auf den in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Schwellenwert angerechnet.

(12) Führt die Festsetzung oder Neufestsetzung einer Systemrisikopufferquote oder von Systemrisikopufferquoten für eine der Risikopositionen oder für eine Teilgruppe von Risikopositionen gemäß Absatz 5, für die ein oder mehrere Systemrisikopuffer gelten, zu einer kombinierten Systemrisikopufferquote von über 5 % für jedwede dieser Risikopositionen, so holt die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die benannte Behörde vor der Umsetzung eines Systemrisikopuffers die Genehmigung der Kommission ein.

Der ESRB legt der Kommission binnen sechs Wochen nach Eingang der Anzeige gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels eine Stellungnahme dazu vor, ob er den Systemrisikopuffer für angemessen hält. Im Einklang mit Artikel 16a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 kann die EBA der Kommission binnen sechs Wochen nach Erhalt dieser Anzeige ebenfalls eine Stellungnahme zu diesem Systemrisikopuffer vorlegen.

Die Kommission erlässt unter Berücksichtigung der Bewertung des ESRB und gegebenenfalls der EBA und wenn sie sich davon überzeugt hat, dass die Pflicht zum Vorhalten einer Systemrisikopufferquote oder von Systemrisikopufferquoten keine unverhältnismäßigen nachteiligen Auswirkungen für die Gesamtheit oder Teile des Finanzsystems anderer Mitgliedstaaten oder für das Finanzsystem der Union insgesamt in Form oder durch Schaffung eines Hindernisses für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nach sich zieht, binnen drei Monaten nach Eingang der Anzeige gemäß Absatz 9 einen Rechtsakt, mit dem die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die benannte Behörde ermächtigt wird, die vorgeschlagene Maßnahme zu ergreifen.

Für die Zwecke des vorliegenden Absatzes wird die Anerkennung einer von einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 134 festgesetzten Systemrisikopufferquote nicht auf den in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Schwellenwert angerechnet.“

46. Artikel 142 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) einen Plan und einen Zeitplan für die Erhöhung der Eigenmittel, um die kombinierte Kapitalpufferanforderung oder gegebenenfalls die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote vollständig zu erfüllen,“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zuständige Behörde bewertet den Kapitalerhaltungsplan und billigt ihn nur, wenn sie der Auffassung ist, dass durch die Umsetzung des Plans sehr wahrscheinlich genügend Kapital erhalten oder aufgenommen wird, damit das Institut die kombinierte Kapitalpufferanforderung oder gegebenenfalls die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote innerhalb des von der zuständigen Behörde als angemessen erachteten Zeitraums erfüllen kann.“

c) Absatz 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) sie übt ihre Befugnisse nach Artikel 102 aus, um strengere Ausschüttungsbeschränkungen als nach Artikel 141 und gegebenenfalls Artikel 141b verlangt zu verhängen.“

47. Artikel 161 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Kommission prüft bis zum 31. Dezember 2016 die gemäß Artikel 91 Absatz 9 erzielten Ergebnisse, einschließlich einer Prüfung der Eignung des Vergleichs der Maßnahmen zur Förderung der Diversität, unter Berücksichtigung aller einschlägigen Entwicklungen auf Unionsebene und internationaler Ebene, erstellt einen Bericht darüber und legt diesen — gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Gesetzgebungsvorschlägen — dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.“

Artikel 2

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 10. Januar 2026 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 11. Januar 2026 an.

Die Mitgliedstaaten wenden jedoch die Vorschriften, die erforderlich sind, um den in Artikel 1 Nummern 9 und 13 dargelegten Änderungen nachzukommen, ab dem 11. Januar 2027 an.

Abweichend von Unterabsatz 3 wenden die Mitgliedstaaten die Vorschriften, die erforderlich sind, um den in Artikel 1 Nummer 13 der vorliegenden Richtlinie dargelegten Änderungen in Bezug auf die Artikel 48k und 48l der Richtlinie 2013/36/EU nachzukommen, ab dem 11. Januar 2026 an, und wenden die Vorschriften, die erforderlich sind, um den in Artikel 1 Nummer 9 der vorliegenden Richtlinie dargelegten Änderungen in Bezug auf Artikel 21c Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU nachzukommen, ab dem 11. Juli 2026 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 44 Buchstabe c und Nummer 45 Buchstabe c gelten ab dem 29. Juli 2024.

Artikel 4

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 31. Mai 2024.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

R. METSOLA

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

H. LAHBIB

Table of correspondence

Richtlinie (EU) 2024/1619 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken

umgesetzt in:

A: Gesetz über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (BankG) (LR 952.0)

B: Verordnung über die Banken und Wertpapierfirmen (BankV) (LR 952.01)

C: Verordnung über die Rechnungslegung von Banken (BankRIV) (LR 952.011)

D: Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) (LR 952.3)

E: Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) (LR 172.024)

F: Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG) (LR 172.017)

E: Gesetz über die Vermögensverwaltung (VVG) (LR 950.4)

F: Gesetz über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (WPFG) (LR 953.12)

Inkrafttreten der Umsetzungsmassnahme: 1. Januar 2027

Richtlinie 2013/36/EU idF Richtlinie (EU) 2024/1619	Nationale Umsetzung	Anmerkungen
Art. 2 Abs. 5 und 6		<i>Kein Umsetzungsbedarf, da kein Anwendungsfall in Liechtenstein besteht.</i>
Art.3 Abs. 1		
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 8a	A: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 7 BankG	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 9	A: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 8d BankG	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 9a bis 9d	A: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 8 bis 8c BankG	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 11	A: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 11 BankG	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 29a	A: Art. 3 Abs. 3 BankG	

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 47a	A: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 51a BankG	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 59	A: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 62 BankG	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 66	A: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 73a BankG	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 67	A: Art. 246a BankG	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 68	A: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 52a BankG	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 69	A: Art. 3 Abs. 3 BankG	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 70	A: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 77 BankG	
Art. 4 Abs. 4	A: Art. 246a BankG	<i>Nur teilweise Umsetzung notwendig. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich bereits in Art. 28 Abs. 3, Art. 154 bis 159, Art. 166 und Art. 246 BankG.</i>
Art. 4a		
Art. 4a Abs. 1	D: Art. 17 FMAG	
Art. 4a Abs. 2 UAbs. 1	D: Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 2 FMAG F: Art. 5 ÖUSG	
Art. 4a Abs. 2 UAbs. 2	D: Art. 12 Abs. 1 Bst. e, Art. 14 Abs. 1 und 1a), Art. 15 und Art. 15a FMAG F: Art. 14 ÖUSG	
Art. 4a Abs. 2 UAbs. 3	D: Art. 12 Abs. 1 Bst. g, Art. 19 und Art. 21a Abs. 1 FMAG	
Art. 4a Abs. 2 UAbs. 4		<i>Kein Umsetzungsbedarf.</i>
Art. 4a Abs. 3 UAbs. 1	D: Art. 3 Abs. 2 FMAG F: Art. 5 ÖUSG	
Art. 4a Abs. 3 UAbs. 1 Bst. a	D: Art. 3 Abs. 2 FMAG	<i>Verpflichtung für die FMA; Konkretisierung in internen Reglementen</i>
Art. 4a Abs. 3 UAbs. 1 Bst. b	D: Art. 24a Abs. 1, 2 und 3	
Art. 4a Abs. 3 UAbs. 2	D: Art. 3 Abs. 2 FMAG	<i>Verpflichtung für die FMA; Konkretisierung in internen Reglementen</i>

Art. 4a Abs. 4 UAbs. 1	D: Art. 24a Abs. 4 und 6 und Art. 24b	
Art. 4a Abs. 4 UAbs. 2		<i>Kein Umsetzungsbedarf (Wahlrecht)</i>
Art. 4a Abs. 5 Bst. a und b	D: Art. 24b	
Art. 4a Abs. 6	D: Art. 24c	
Art. 4a Abs. 7	D: Art. 3 Abs. 2 FMAG	<i>Verpflichtung für die FMA; Konkretisierung in internen Reglementen</i>
Art. 4a Abs. 8	D: Art. 3 Abs. 2 FMAG	<i>Verpflichtung für die FMA; Konkretisierung in internen Reglementen</i>
Art. 4a Abs. 9		<i>Kein Umsetzungsbedarf; Mandat für die EBA zur Erarbeitung von Leitlinien</i>
Art. 8a		
Art. 8a Abs. 1 Bst. b	A: Art. 17 Abs. 1 Bst. b BankG	
Art. 8a Abs. 3a	A: Art. 17a BankG	
Art. 8a Abs. 3a UAbs. 1	A: Art. 17a Abs. 1 BankG	
Art. 8a Abs. 3a UAbs. 2	A: Art. 17a Abs. 2, 3 und 4 BankG	
Art. 8a Abs. 3a UAbs. 2 Bst. a	A: Art. 17a Abs. 2 Bst. a BankG	
Art. 8a Abs. 3a UAbs. 2 Bst. b	A: Art. 17a Abs. 2 Bst. b BankG	
Art. 8a Abs. 3a UAbs. 2 Bst. c	A: Art. 17a Abs. 2 Bst. c BankG	
Art. 8a Abs. 3a UAbs. 3	A: Art. 17a Abs. 4 BankG	
Art. 8a Abs. 3a UAbs. 4	A: Art. 17a Abs. 5 BankG	
Art. 8a Abs. 3a UAbs. 5	A: Art. 17a Abs. 6 BankG	
Art. 8a Abs. 7		<i>Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung technischer Standards und Mandat für die Kommission zur Erlassung entsprechender Durchführungsrechtsakte.</i>
Art. 8a Abs. 8		<i>Keine Umsetzung notwendig. Mandat für die EBA zur</i>

		<i>Erstellung eines Berichts an die Kommission.</i>
Art. 18 Bst. g	A: Art. 33 Abs. 1 Bst. n BankG	
Art. 21a		
Art. 21a Abs. 1	A: Art. 26 Abs. 2 BankG A: Art. 26 Abs. 2a BankG A: Art. 168 Abs. 1 Bst. d BankG	<i>Keine Änderung zur Umsetzung von Art. 21a Abs. 1 Satz 1 CRD notwendig.</i>
Art. 21a Abs. 1 UAbs. 1	A: Art. 26 Abs. 2 BankG	
Art. 21a Abs. 1 UAbs. 2	A: Art. 26 Abs. 2a BankG	
Art. 21a Abs. 1 UAbs. 3	A: Art. 26 Abs. 2b BankG	
Art. 21a Abs. 1 UAbs. 4	A: Art. 168 Abs. 1 Bst. d BankG	
Art. 21a Abs. 2 UAbs. 1 Bst. b		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 7 Bst. d BankV.</i>
Art. 21a Abs. 2 UAbs. 2	A: Art. 28 Abs. 4 BankG	
Art. 21a Abs. 3 Bst. c		<i>Keine Änderung zur Umsetzung von Art. 21a Abs. 3 Bst. c CRD notwendig.</i>
Art. 21a Abs. 4 UAbs. 1		<i>Keine Änderung zur Umsetzung von Art. 21a Abs. 4 UAbs. 1 CRD notwendig.</i>
Art. 21a Abs. 4 UAbs. 1 Bst. c	A: Art. 26 Abs. 3 Bst. c BankG	
Art. 21a Abs. 4a	A: Art. 26 Abs. 6 BankG	
Art. 21a Abs. 8 UAbs. 1	A: Art. 30 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Bst. a und d BankG	
Art. 21a Abs. 8 UAbs. 2	A: Art. 30 Abs. 3 BankG	
Art. 21a Abs. 10 UAbs. 1	A: Art. 28 Abs. 3 BankG	
Art. 21b Abs. 6a		<i>Keine Umsetzung notwendig. Mandat für die EBA zur Erstellung eines Berichts an die Kommission.</i>
Art. 21c		
Art. 21c Abs. 1	A: Art. 1 Abs. 2 Bst. d	

	A: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 1a BankG A: Art. 57a Abs. 1 BankG	
Art. 21c Abs. 2	A: Art. 57a Abs. 2 BankG	
Art. 21c Abs. 2 UAbs. 1 Bst. a	A: Art. 57a Abs. 2 Bst. a BankG	
Art. 21c Abs. 2 UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 57a Abs. 2 Bst. b BankG	
Art. 21c Abs. 2 UAbs. 1 Bst. c	A: Art. 57a Abs. 2 Bst. c BankG	
Art. 21c Abs. 2 UAbs. 2	A: Art. 57a Abs. 3 BankG	
Art. 21c Abs. 2 UAbs. 3	A: Art. 57a Abs. 5 BankG	
Art. 21c Abs. 3	A: Art. 57a Abs. 4 BankG	
Art. 21c Abs. 4	A: Art. 57a Abs. 2 Bst. d BankG	
Art. 21c Abs. 5	A: Kapitel III. Abs. 2 LGBL. x/202x	
Art. 21c Abs. 6		<i>Keine Umsetzung notwendig. Mandat für die EBA zur Erstellung eines Berichts an Parlament, Rat und Kommission.</i>
Art. 22 Abs. 2 UAbs. 1	A: Art. 59 Abs. 3 BankG	
Art. 23		
Art. 23 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. e	A: Art. 59 Abs. 4a BankG	<i>Nur teilweise Umsetzung notwendig. Durch die Richtlinie (EU) 2024/1619 wird lediglich ein veralteter Verweis auf die Richtlinie 2005/60/EG durch einen Verweis auf die Richtlinie (EU) 2015/849 ersetzt.</i>
Art. 23 Abs. 1 UAbs. 2	A: Art. 59 Abs. 4a BankG	
Art. 23 Abs. 1 UAbs. 3	A: Art. 59 Abs. 5a Bst. a BankG	
Art. 23 Abs. 2		
Art. 23 Abs. 2 UAbs. 2	A: Art. 59 Abs. 4a BankG A: Art. 59 Abs. 5a Bst. b BankG	

Art. 23 Abs. 6		<i>Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung technischer Standards und Mandat für die Kommission zur Erlassung entsprechender Durchführungsrechtsakte.</i>
Art. 27a		
Art. 27a Abs. 1	A: Art. 90a Abs. 1 BankG A: Art. 92 Abs. 1 Bst. e ^{bis} BankG A: Art. 137a Abs. 1 BankG A: Art. 137c Abs. 1 Bst. d BankG	
Art. 27a Abs. 2	A: Art. 90a Abs. 2 BankG A: Art. 137a Abs. 1 BankG	
Art. 27a Abs. 3	A: Art. 90a Abs. 1 BankG A: Art. 90a Abs. 2 BankG A: Art. 90d Abs. 1 und 2 BankG A: Art. 137a Abs. 2 BankG	
Art. 27a Abs. 4	A: Art. 137a Abs. 1 BankG	
Art. 27a Abs. 5	A: Art. 90b Abs. 1 BankG A: Art. 137a Abs. 2 BankG	
Art. 27a Abs. 6	A: Art. 90a Abs. 3 BankG A: Art. 90b Abs. 2 BankG A: Art. 137a Abs. 2 BankG	
Art. 27a Abs. 6 UAbs. 1	A: Art. 90b Abs. 2 BankG A: Art. 137a Abs. 2 BankG	
Art. 27a Abs. 6 UAbs. 2	A: Art. 90a Abs. 3 BankG A: Art. 90b Abs. 2 BankG A: Art. 137a Abs. 2 BankG	
Art. 27a Abs. 7	A: Art. 90a Abs. 4 BankG A: Art. 137a Abs. 2 BankG	
Art. 27a Abs. 8	A: Art. 90b Abs. 1 BankG A: Art. 137a Abs. 2 BankG	

Art. 27a Abs. 9	A: Art. 90b Abs. 3 BankG A: Art. 137a Abs. 2 BankG	
Art. 27a Abs. 10	A: Art. 90b Abs. 3 BankG A: Art. 137a Abs. 2 BankG	
Art. 27a Abs. 11	A: Art. 90b Abs. 4 BankG A: Art. 137a Abs. 2 BankG	
Art. 27a Abs. 11 Bst. a	A: Art. 90b Abs. 4 Bst. a BankG A: Art. 137a Abs. 2 BankG	
Art. 27a Abs. 11 Bst. b	A: Art. 90b Abs. 4 Bst. b BankG A: Art. 137a Abs. 2 BankG	
Art. 27a Abs. 12	A: Art. 28 Abs. 4 BankG A: Art. 137a Abs. 2 BankG	
Art. 27a Abs. 13	A: Art. 90b Abs. 6 BankG A: Art. 137a Abs. 2 BankG	
Art. 27a Abs. 14	A: Art. 90b Abs. 7 BankG A: Art. 137a Abs. 2 BankG	
Art. 27a Abs. 15	A: Art. 90b Abs. 8 BankG A: Art. 137a Abs. 2 BankG	
Art. 27b		
Art. 27b Abs. 1	A: Art. 90c Abs. 1 BankG A: Art. 137a Abs. 2 BankG	
Art. 27b Abs. 1 Bst. a	A: Art. 90c Abs. 1 Bst. a BankG A: Art. 137a Abs. 2 BankG	
Art. 27b Abs. 1 Bst. b	A: Art. 90c Abs. 1 Bst. b BankG A: Art. 137a Abs. 2 BankG	
Art. 27b Abs. 2	A: Art. 90c Abs. 1 Bst. b BankG A: Art. 137a Abs. 2 BankG	
Art. 27b Abs. 3	A: Art. 90b Abs. 5 und 6 BankG A: Art. 137a Abs. 2 BankG	

Art. 27b Abs. 3 UAbs. 1	A: Art. 90b Abs. 6 Bst. a und b BankG A: Art. 137a Abs. 2 BankG	
Art. 27b Abs. 3 UAbs. 2	A: Art. 90b Abs. 5 BankG A: Art. 90b Abs. 6 Bst. c BankG A: Art. 137a Abs. 2 BankG	
Art. 27b Abs. 4	A: Art. 90c Abs. 2 BankG A: Art. 137a Abs. 2 BankG	
Art. 27b Abs. 5	A: Art. 90c Abs. 3 BankG A: Art. 137a Abs. 2 BankG	
Art. 27b Abs. 6	A: Art. 90c Abs. 4 BankG A: Art. 137a Abs. 2 BankG	
Art. 27b Abs. 7		<i>Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung technischer Standards und Mandat für die Kommission zur Erlassung entsprechender Durchführungsrechtsakte.</i>
Art. 27c		
Art. 27c Abs. 1	A: Art. 90a Abs. 5 BankG A: Art. 137a Abs. 2 BankG	
Art. 27c Abs. 1 Bst. a	A: Art. 90a Abs. 5 Bst. a BankG A: Art. 137a Abs. 2 BankG	
Art. 27c Abs. 1 Bst. b	A: Art. 90a Abs. 5 Bst. b BankG A: Art. 137a Abs. 2 BankG	
Art. 27c Abs. 1 Bst. c	A: Art. 90a Abs. 5 Bst. c BankG A: Art. 137a Abs. 2 BankG	
Art. 27c Abs. 2	A: Art. 90a Abs. 1 und 7 BankG A: Art. 90d Abs. 2 BankG	
Art. 27c Abs. 2 UAbs. 1	A: Art. 90a Abs. 7 BankG	
Art. 27c Abs. 2 UAbs. 2	A: Art. 137a Abs. 3 Bank	

Art. 27c Abs. 2 UAbs. 3	A: Art. 90d Abs. 4 BankG	
Art. 27c Abs. 3	A: Art. 90d Abs. 4 bis 6 BankG A: Art. 137a Abs. 2 BankG	
Art. 27c Abs. 3 UAbs. 1	A: Art. 90d Abs. 3 und 4 BankG A: Art. 137a Abs. 2 BankG	
Art. 27c Abs. 3 Uabs. 2	A: Art. 90d Abs. 5 BankG A: Art. 137a Abs. 2 BankG	
Art. 27c Abs. 4	A: Art. 90a Abs.5 und 6 BankG A: Art. 90d Abs. 3 und 4 BankG A: Art. 137a Abs. 2 BankG A: Art. 177 und 182 BankG	
Art. 27c Abs. 5		<i>Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung technischer Standards und Mandat für die Kommission zur Erlassung entsprechender Durchführungsrechtsakte.</i>
Art. 27d	A: Art. 90a Abs. 1 BankG A: Art. 137a Abs. 1 BankG	
Art. 27e	A: Art. 90e BankG A: Art. 137a Abs. 2 BankG A: Art. 246 Abs. 1 Ziff. 31a und 31b BankG	
Art. 27f		
Art. 27f Abs. 1	A: Art. 92a Abs. 1 BankG A: Art. 137d Abs. 1 BankG	
Art. 27f Abs. 1 Uabs. 1	A: Art. 92aAbs. 1 BankG A: Art. 137d Abs. 1 BankG	
Art. 27f Abs. 1 Uabs. 2	A: Art. 92a Abs. 2 BankG A: Art. 137d Abs. 2 BankG	
Art. 27f Abs. 1 Uabs. 3	A: Art. 92a Abs. 1 BankG A: Art. 137d Abs. 3 BankG	

Art. 27f Abs. 2	A: Art. 92a Abs. 1 BankG A: Art. 137d Abs. 3 BankG	
Art. 27f Abs. 2 Uabs. 1	A: Art. 92a Abs. 1 BankG	
Art. 27f Abs. 2 Uabs. 2	A: Art. 137d Abs. 2 BankG	
Art. 27f Abs. 2 Uabs. 3	A: Art. 92a Abs. 2 BankG A: Art. 137d Abs. 3 BankG	
Art. 27f Abs. 2 Uabs. 3 Bst. a	A: Art. 92a Abs. 2 Bst. a BankG A: Art. 137d Abs. 3 BankG	
Art. 27f Abs. 2 Uabs. 3 Bst. b	A: Art. 92a Abs. 2 Bst. b BankG A: Art. 137d Abs. 3 BankG	
Art. 27f Abs. 2 Uabs. 3 Bst. c	A: Art. 92a Abs. 2 Bst. c BankG A: Art. 137d Abs. 3 BankG	
Art. 27f Abs. 2 Uabs. 3 Bst. d	A: Art. 92a Abs. 2 Bst. d BankG A: Art. 137d Abs. 3 BankG	
Art. 27f Abs. 3	A: Art. 92a Abs. 4 Bank A: Art. 137c Abs. 3 BankG G	
Art. 27g	A: Art. 92a Abs. 5 BankG A: Art. 137d Abs. 3 BankG A: Art. 246 Abs. 1 Ziff. 32 BankG	
Art. 27h		
Art. 27h	A: Art. 90f Abs. 4 BankG	
Art. 27h UAbs. 1	A: Art. 90f Abs. 4 Bst. a BankG	
Art. 27h UAbs. 2	A: Art. 90f Abs. 4 Bst. b BankG	
Art. 27h UAbs. 3	A: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 78 und 79 BankG	
Art. 27h UAbs. 3 Ziff. 1	A: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 78 BankG	
Art. 27h UAbs. 3 Ziff. 1 Bst. a	A: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 78 Bst. a BankG	

Art. 27h UAbs. 3 Ziff. 1 Bst. b	A: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 78 Bst. b BankG	
Art. 27h UAbs. 3 Ziff. 1 Bst. c	A: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 78 Bst. c BankG	
Art. 27h UAbs. 3 Ziff. 1 Bst. d	A: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 78 Bst. d BankG	
Art. 27h UAbs. 3 Ziff. 2	A: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 79 BankG	
Art. 27h UAbs. 3 Ziff. 2 Bst. a	A: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 79 Bst. a BankG	
Art. 27h UAbs. 3 Ziff. 2 Bst. b	A: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 79 Bst. b BankG	
Art. 27h UAbs. 3 Ziff. 2 Bst. c	A: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 79 Bst. c BankG	
Art. 27h UAbs. 3 Ziff. 2 Bst. d	A: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 79 Bst. d BankG	
Art. 27h UAbs. 3 Ziff. 2 Bst. e	A: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 79 Bst. e BankG	
Art. 27i		
Art. 27i Abs. 1	A: Art. 90f Abs. 1 und 2 BankG A: Art. 137b Abs. 1 und 2 BankG	
Art. 27i Abs. 1 Uabs. 1	A: Art. 90f Abs. 1 BankG A: Art. 137b Abs. 1 BankG	
Art. 27i Abs. 1 Uabs. 2	A: Art. 90f Abs. 2 BankG A: Art. 137b Abs. 2 BankG	
Art. 27i Abs. 2	A: Art. 90 Abs. 1 Bst. b BankG A: Art. 90f Abs. 5 BankG A: Art. 137b Abs. 3 BankG	
Art. 27i Abs. 3	A: Art. 90f Abs. 4 Bst. c BankG A: Art. 137b Abs. 3 BankG	
Art. 27i Abs. 4	A: Art. 90g BankG A: Art. 137b Abs. 3 BankG	
Art. 27i Abs. 4 Uabs. 1	A: Art. 90g Abs. 1 BankG	

	A: Art. 137b Abs. 3 BankG	
Art. 27i Abs. 4 Uabs. 2	A: Art. 90g Abs. 2 BankG A: Art. 137b Abs. 3 BankG	
Art. 27i Abs. 4 Uabs. 3	A: Art. 90g Abs. 1 BankG A: Art. 137b Abs. 3 BankG	
Art. 27i Abs. 5	A: Art. 90g Abs. 3 BankG A: Art. 137b Abs. 3 BankG	
Art. 27i Abs. 5 UABs. 1	A: Art. 90g Abs. 3 BankG A: Art. 137b Abs. 3 BankG	
Art. 27i Abs. 5 UABs. 2	A: Art. 90g Abs. 3 BankG A: Art. 137b Abs. 3 BankG	
Art. 27i Abs. 5 UABs. 3	A: Art. 90g Abs. 3 BankG A: Art. 137b Abs. 3 BankG	
Art. 27i Abs. 6	A: Art. 90g Abs. 4 BankG A: Art. 137b Abs. 3 BankG	
Art. 27i Abs. 6 Bst. a	A: Art. 90g Abs. 4 Bst. a BankG A: Art. 137b Abs. 3 BankG	
Art. 27i Abs. 6 Bst. b	A: Art. 90g Abs. 4 Bst. b BankG A: Art. 137b Abs. 3 BankG	
Art. 27i Abs. 7	A: Art. 90g Abs. 2 BankG A: Art. 137b Abs. 3 BankG	
Art. 27i Abs. 8	A: Art. 90g Abs. 6 BankG A: Art. 137b Abs. 3 BankG	
Art. 27i Abs. 9	A: Art. 90g Abs. 8 BankG A: Art. 137b Abs. 3 BankG	
Art. 27i Abs. 10	A: Art. 90g Abs. 8 BankG A: Art. 137b Abs. 3 BankG	
Art. 27j		
Art. 27j Abs. 1	A: Art. 90h Abs. 1 BankG A: Art. 137b Abs. 3 BankG	
Art. 27j Abs. 1 Uabs. 1	A: Art. 90h Abs. 1 BankG A: Art. 137b Abs. 3 BankG	

Art. 27j Abs. 1 Uabs. 1 Bst. a	A: Art. 90h Abs. 1 Bst. a BankG A: Art. 137b Abs. 3 BankG	
Art. 27j Abs. 1 Uabs. 1 Bst. b	A: Art. 90h Abs. 1 Bst. b BankG A: Art. 137b Abs. 3 BankG	
Art. 27j Abs. 1 Uabs. 1 Bst. c	A: Art. 90h Abs. 1 Bst. c BankG A: Art. 137b Abs. 3 BankG	
Art. 27j Abs. 1 Uabs. 1 Bst. d	A: Art. 90h Abs. 1 Bst. d BankG A: Art. 137b Abs. 3 BankG	
Art. 27j Abs. 1 Uabs. 2	A: Art. 90h Abs. 1 Bst. d BankG A: Art. 137b Abs. 3 BankG	
Art. 27j Abs. 2	A: Art. 90g Abs. 5 BankG A: Art. 137b Abs. 3 BankG	
Art. 27j Abs. 3	A: Art. 90g Abs. 7 BankG A: Art. 137b Abs. 3 BankG	
Art. 27j Abs. 3 UAbs. 1	A: Art. 90g Abs. 7 Bst. a und b BankG A: Art. 137b Abs. 3 BankG	
Art. 27j Abs. 3 UAbs. 1	A: Art. 90g Abs. 7 Bst. c BankG A: Art. 137b Abs. 3 BankG	
Art. 27j Abs. 4	A: Art. 90h Abs. 2 BankG A: Art. 137b Abs. 3 BankG	
Art. 27j Abs. 5	A: Art. 90h Abs. 1 BankG A: Art. 90g Abs. 3 BankG A: Art. 137b Abs. 3 BankG	
Art. 27k		
Art. 27k Abs. 1	A: Art. 90f Abs. 6 BankG A: Art. 137b Abs. 3 BankG	
Art. 27k Abs. 1 Bst. a	A: Art. 90f Abs. 6 Bst. a BankG A: Art. 137b Abs. 3 BankG	

Art. 27k Abs. 1 Bst. b	A: Art. 90f Abs. 6 Bst. b BankG A: Art. 137b Abs. 3 BankG	
Art. 27k Abs. 1 Bst. c	A: Art. 90f Abs. 6 Bst. c BankG A: Art. 137b Abs. 3 BankG	
Art. 27k Abs. 2	A: Art. 90f Abs. 7 BankG A: Art. 137b Abs. 3 BankG	
Art. 27k Abs. 3		<i>Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung technischer Standards und Mandat für die Kommission zur Erlassung entsprechender Durchführungsrechtsakte.</i>
Art. 27l	A: Art. 90g Abs. 2 BankG A: Art. 90i BankG A: Art. 137b Abs. 3 BankG A: Art. 246 Abs. 1 Ziff.31c und 31d BankG	
Art. 47		
Art. 47 Abs. 1	A: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 1a BankG A: Art. 57a Abs. 1 BankG	
Art. 47 Abs. 2	A: Art. 57a Abs. 2 Bst. d BankG	
Art. 47 Abs. 3	A: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 1a BankG	
Art. 47 Abs. 3 Ziff. 1	A: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 1a BankG	
Art. 47 Abs. 3 Ziff. 2	A: Art. 57a bis 57q BankG	
Art. 48	A: Art. 57a bis 57q BankG	
Art. 48a		
Art. 48a Abs. 1	A: Art. 57f Abs. 1 BankG A: Art. 57f Abs. 2 BankG	
Art. 48a Abs. 1 Bst. a	A: Art. 57f Abs. 2 Bst. a BankG	

Art. 48a Abs. 1 Bst. b	A: Art. 57f Abs. 2 Bst. b BankG	
Art. 48a Abs. 1 Bst. c	A: Art. 57f Abs. 2 Bst. c BankG	
Art. 48a Abs. 2	A: Art. 57f Abs 3 BankG	
Art. 48a Abs. 3	A: Art. 57f Abs. 4 BankG	
Art. 48a Abs. 3 Bst. a	A: Art. 57f Abs. 4 Bst. a BankG	
Art. 48a Abs. 3 Bst. b	A: Art. 57f Abs. 4 Bst. b BankG	
Art. 48a Abs. 4		<i>Keine Umsetzung notwendig. Das Wahlrecht wurde nicht ausgeübt.</i>
Art. 48b		
Art. 48b Abs. 1	A: Art. 57g BankG	
Art. 48b Abs. 1 Bst. a	A: Art. 57g Bst. a BankG	
Art. 48b Abs. 1 Bst. b	A: Art. 57g Bst. b BankG	
Art. 48b Abs. 1 Bst. c	A: Art. 57g 1 Bst. c BankG	
Art. 48b Abs. 2		<i>Keine Umsetzung notwendig. Mandat für die Kommission zur Erlassung von Durchführungsrechtsakten.</i>
Art. 48b Abs. 3		<i>Keine Umsetzung notwendig. Verfahrensrechtliche Bestimmung für die Erlassung von Durchführungsrechtsakten durch die Kommission.</i>
Art. 48b Abs. 4		<i>Keine Umsetzung erforderlich. Auftrag an die EBA zur Führung eines öffentlichen Registers.</i>
Art. 48b Abs. 5	A: Art. 57b Abs. 3 BankG A: Art. 178 Abs. 7 BankG	
Art. 48c		
Art. 48c Abs. 1	A: Art. 57a Abs. 1 BankG	
Art. 48c Abs. 2	A: Art. 186 Abs. 1 BankG A: Art. 186 Abs. 3 BankG	

Art. 48c Abs. 3	A: Art. 57b Abs. 1 und 5 BankG B: BankV	
Art. 48c Abs. 4	A: Art. 57c BankG	
Art. 48c Abs. 4 Bst. a	A: Art. 57c Abs. 1 Bst. a BankG	
Art. 48c Abs. 4 Bst. b	A: Art. 57c Abs. 1 Bst. b BankG	
Art. 48c Abs. 4 Bst. c	A: Art. 57c Abs. 1 Bst. c BankG	
Art. 48c Abs. 4 Bst. d	A: Art. 57c Abs. 3 und 4 BankG	
Art. 48c Abs. 4 Bst. e	A: Art. 57c Abs. 1 Bst. e BankG	
Art. 48c Abs. 4 Bst. f	A: Art. 57c Abs. 1 Bst. f BankG	
Art. 48c Abs. 5		<i>Keine Umsetzung notwendig. In Liechtenstein ist die FMA die zuständige Behörde für die Aufsicht über Zweigstellen nach der Richtlinie (EU) 2015/849.</i>
Art. 48c Abs. 6		<i>Keine Umsetzung notwendig. Es gibt bisher keine Bewilligungen für Zweigstellen aus Drittstaaten, deren Gültigkeit</i>
Art. 48c Abs. 7		<i>Keine Umsetzung notwendig. Mandat für die EBA zur Erstellung eines Berichts an die Kommission.</i>
Art. 48c Abs. 8		<i>Keine Umsetzung notwendig. Mandat für die EBA zur Erarbeitung von Leitlinien.</i>
Art. 48d		
Art. 48d Abs. 1	A: Art. 57c Abs. 1 Bst. d BankG A: Art. 57d BankG	
Art. 48d Abs. 1 UAbs. 1 Bst. a	A: Art. 57d Abs. 1 Bst. a BankG	

Art. 48d Abs. 1 UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 57c Abs. 1 Bst. d BankG A: Art. 57e Abs. 1 Bst. b BankG	
Art. 48d Abs. 1 UAbs. 2	A: Art. 57n Abs. 1 Bst. b BankG	
Art. 48d Abs. 2	A: Art. 57e Abs. 1 Bst. c bis i BankG	
Art. 48d Abs. 2 Bst. a	A: 57d BankG A: Art. 57e Abs. 1 Bst. c BankG A: Art. 57e Abs. 1 Bst. d BankG	
Art. 48d Abs. 2 Bst. b	A: Art. 57e Abs. 1 Bst. e BankG	
Art. 48d Abs. 2 Bst. c	A: Art. 57e Abs. 1 Bst. f BankG	
Art. 48d Abs. 2 Bst. d	A: Art. 57e Abs. 1 Bst. g BankG	
Art. 48d Abs. 2 Bst. e	A: Art. 57e Abs. 1 Bst. h BankG	
Art. 48d Abs. 2 Bst. f	A: Art. 57e Abs. 1 Bst. i BankG	
Art. 48d Abs. 2 Bst. g	A: Art. 57e Abs. 1 Bst. k BankG	
Art. 48d Abs. 3		<i>Keine Umsetzung notwendig. In Liechtenstein ist die FMA die zuständige Behörde für die Aufsicht über Zweigstellen nach der Richtlinie (EU) 2015/849.</i>
Art. 48d Abs. 4	A: Art. 57b bis 57e BankG	
Art. 48e	A: Art. 57h BankG	
Art. 48e Abs. 1	A: Art. 57h Abs. 1 bis 3 BankG	
Art. 48e Abs. 1 Bst. a	A: Art. 57h Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 BankG	

Art. 48e Abs. 1 Bst. b	A: Art. 57h Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 BankG	
Art. 48e Abs. 2	A: Art. 57h Abs. 4 BankG	
Art. 48e Abs. 2 Bst. a	A: Art. 57h Abs. 4 Bst. a BankG	
Art. 48e Abs. 2 Bst. b	A: Art. 57h Abs. 4 Bst. b BankG	
Art. 48e Abs. 2 Bst. c	A: Art. 57h Abs. 4 Bst. c BankG	
Art. 48e Abs. 3	A: Art. 57h Abs. 5 BankG A: Art. 201 Abs. 2 BankG	
Art. 48e Abs. 4		<i>Keine Umsetzung notwendig. Mandat für die EBA zur Erar- beitung von Leitlinien.</i>
Art. 48f		
Art. 48f Abs. 1	A: Art. 57i Abs. 1 BankG	
Art. 48f Abs. 2	A: Art. 57i Abs. 2 BankG	
Art. 48f Abs. 3	A: Art. 57i Abs. 3 BankG	
Art. 48g		
Art. 48g Abs. 1	A: Art. 57k Abs. 1 BankG	
Art. 48g Abs. 2	A: Art. 57k Abs. 3 BankG A: Art. 154 Abs. 6a Bst. d BankG	
Art. 48g Abs. 3	A: Art. 57k Abs. 4 BankG	
Art. 48g Abs. 3 UAbs. 1	A: Art. 57k Abs. 4 BankG	
Art. 48g Abs. 3 UAbs. 2	A: Art. 154 Abs. 6a Bst. e BankG	
Art. 48g Abs. 4	A: Art. 57k Abs. 5 und 7 BankG	
Art. 48g Abs. 5	A: Art. 57l Abs. 1 BankG	
Art. 48g Abs. 6	A: Art. 57k Abs. 6 BankG	
Art. 48g Abs. 7	A: Art. 57l Abs. 2 BankG	
Art. 48g Abs. 8	A: Art. 57p BankG	
Art. 48g Abs. 9		<i>Keine Umsetzung notwendig. Mandat für die EBA zur Erar- beitung von Leitlinien.</i>

Art. 48h		
Art. 48h Abs. 1	A: Art. 57m Abs. 1 BankG	
Art. 48h Abs. 2	A: Art. 57m Abs. 2 BankG	
Art. 48h Abs. 3	A: Art. 57p BankG	
Art. 48h Abs. 4		<i>Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung technischer Standards und Mandat für die Kommission zur Erlassung entsprechender Durchführungsrechtsakte.</i>
Art. 48i		
Art. 48i Abs. 1	A: Art. 154 Abs. 6e BankG	
Art. 48i Abs. 1 UAbs. 1	A: Art. 154 Abs. 6e BankG	
Art. 48i Abs. 1 UAbs. 1 Bst. a	A: Art. 154 Abs. 6e Bst. a BankG	
Art. 48i Abs. 1 UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 154 Abs. 6e Bst. b BankG	
Art. 48i Abs. 1 UAbs. 1 Bst. c	A: Art. 154 Abs. 6e Bst. c BankG	
Art. 48i Abs. 1 UAbs. 2	A: Art. 154 Abs. 6e Bst. d BankG	
Art. 48i Abs. 2	A: Art. 57q Abs. 3 Bst. a bis k BankG	
Art. 48i Abs. 2 UAbs. 1	A: Art. 154 Abs. 6f BankG	
Art. 48i Abs. 2 UAbs. 2	A: Art. 57q Abs. 3 Bst. a bis k BankG	
Art. 48i Abs. 2 UAbs. 2 Bst. a	A: Art. 57q Abs. 3 Bst. a BankG	
Art. 48i Abs. 2 UAbs. 2 Bst. b	A: Art. 57q Abs. 3 Bst. b BankG	
Art. 48i Abs. 2 UAbs. 2 Bst. c	A: Art. 57q Abs. 3 Bst. c BankG	
Art. 48i Abs. 2 UAbs. 2 Bst. d	A: Art. 57q Abs. 3 Bst. d BankG	
Art. 48i Abs. 2 UAbs. 2 Bst. e	A: Art. 57q Abs. 3 Bst. e BankG	
Art. 48i Abs. 2 UAbs. 2 Bst. f	A: Art. 57q Abs. 3 Bst. f BankG	

Art. 48i Abs. 2 UAbs. 2 Bst. g	A: Art. 57q Abs. 3 Bst. g BankG	
Art. 48i Abs. 2 UAbs. 2 Bst. h	A: Art. 57q Abs. 3 Bst. h BankG	
Art. 48i Abs. 2 UAbs. 2 Bst. i	A: Art. 57q Abs. 3 Bst. i BankG	
Art. 48j		
Art. 48j Abs. 1	A: Art. 57q Abs. 1 BankG A: Art. 57q Abs. 2 BankG	
Art. 48j Abs. 1 UAbs. 1	A: Art. 57q Abs. 1 BankG	
Art. 48j Abs. 1 UAbs. 1 Bst. a	A: Art. 57q Abs. 1 Bst. a BankG	
Art. 48j Abs. 1 UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 57q Abs. 1 Bst. b BankG	
Art. 48j Abs. 1 UAbs. 2	A: Art. 57q Abs. 2 BankG	
Art. 48j Abs. 2	A: Art. 57q Abs. 1 und 3 BankG	
Art. 48j Abs. 3	A: Art. 57q Abs. 4 bis 5 BankG	
Art. 48j Abs. 3 UAbs. 1	A: Art. 57q Abs. 4 BankG	
Art. 48j Abs. 3 UAbs. 2	A: Art. 57q Abs. 5 und 6 BankG	
Art. 48j Abs. 4	A: Art. 57q Abs. 7 und 8 BankG	
Art. 48j Abs. 4 UAbs. 1	A: Art. 57q Abs. 7 BankG	
Art. 48j Abs. 4 UAbs. 1 Bst. a	A: Art. 57q Abs. 7 Bst. a BankG	
Art. 48j Abs. 4 UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 57q Abs. 7 Bst. b BankG	
Art. 48j Abs. 4 UAbs. 2	A: Art. 57q Abs. 8 BankG	
Art. 48j Abs. 5		<i>Keine Umsetzung notwendig. Mandat für die EBA zur Erstellung eines Berichts an die Kommission.</i>
Art. 48k		
Art. 48k Abs. 1	A: Art. 57n Abs. 1 bis 3 BankG A: Art. 57n Abs. 4 BankG	

	A: Art. 57o Abs. 1 BankG	
Art. 48k Abs. 1 UAbs. 1 Bst. a	A: Art. 57o Abs. 1 Bst. a Ziff 1 bis 3 BankG	
Art. 48k Abs. 1 UAbs. 1 Bst. a UBst. i	A: Art. 57o Abs. 1 Bst. a Ziff 1 BankG	
Art. 48k Abs. 1 UAbs. 1 Bst. a UBst. ii	A: Art. 57o Abs. 1 Bst. a Ziff 2 BankG	
Art. 48k Abs. 1 UAbs. 1 Bst. a UBst. iii	A: Art. 57o Abs. 1 Bst. a Ziff 3 BankG	
Art. 48k Abs. 1 UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 57n Abs. 1 BankG A: Art. 57o Abs. 1 Bst. d BankG	
Art. 48k Abs. 1 UAbs. 1 Bst. c	A: Art. 57n Abs. 2 Bst. a BankG	
Art. 48k Abs. 1 UAbs. 1 Bst. d		<i>Keine Umsetzungsbedarf. Es wurden keine zusätzlichen Anforderungen an Zweigstellen aus Drittstaaten nach nationalem Recht vorgesehen.</i>
Art. 48k Abs. 1 UAbs. 2	B: BankV	
Art. 48k Abs. 2	A: Art. 57o Abs. 1 Bst. c und d BankG	
Art. 48k Abs. 2 Bst. a	A: Art. 57o Abs. 1 Bst. c BankG	
Art. 48k Abs. 2 Bst. b	A: Art. 57o Abs. 1 Bst. d BankG	
Art. 48k Abs. 2 Bst. c	A: Art. 57n Abs. 1 Bst. c BankG	
Art. 48k Abs. 2 Bst. d	A: Art. 57n Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 BankG	
Art. 48k Abs. 2 Bst. e	A: Art. 57n Abs. 2 Bst. c BankG	
Art. 48k Abs. 2 Bst. f	A: Art. 57n Abs. 2 Bst. d BankG	
Art. 48k Abs. 3	A: Art. 154 Abs. 6d BankG	
Art. 48l		
Art. 48l Abs. 1		<i>Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur</i>

		<i>Erarbeitung technischer Standards und Mandat für die Kommission zur Erlassung entsprechender Durchführungsrechtsakte.</i>
Art. 48l Abs. 2	A: Art. 57o Abs. 1 BankG B: BankV	
Art. 48l Abs. 3	A: Art. 57n Abs. 6 BankG A: Art. 57o Abs. 2 BankG	
Art. 48m		
Art. 48m Abs. 1	A: Art. 147 Abs. 1 Bst. f A: Art. 154 Abs. 6a BankG	
Art. 48m Abs. 2	A: Art. 147 Abs. 1 Bst. f A: Art. 153b BankG A: Art. 154 Abs. 6a BankG	
Art. 48n		
Art. 48n Abs. 1	A: Art. 153a Abs. 1 BankG	
Art. 48n Abs. 2	A: Art. 153a Abs. 1 BankG	
Art. 48n Abs. 3	A: Art. 153a Abs. 2 BankG	
Art. 48n Abs. 4	A: Art. 153a Abs. 3 BankG	
Art. 48n Abs. 5	A: Art. 167b Abs. 4 BankG A: Art. 181 Abs. 1, 2 und 4 BankG	<i>Nur teilweise Umsetzung notwendig. Die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der Stabstelle FIU befindet sich bereits in Art. 142 BankG.</i>
Art. 48n Abs. 6		<i>Keine Umsetzung notwendig. Mandat für die EBA zur Erarbeitung von Leitlinien.</i>
Art. 48o		
Art. 48o Abs. 1	A: Art. 154 Abs. 6a BankG	
Art. 48o Abs. 2	A: Art. 154 Abs. 6a BankG	
Art. 48o Abs. 2 Bst. a	A: Art. 154 Abs. 6a Bst. a und Abs. 6b BankG	
Art. 48o Abs. 2 Bst. b	A: Art. 154 Abs. 6a Bst. b und Abs. 6c BankG	

Art. 48o Abs. 2 Bst. c	A: Art. 154 Abs. 6a Bst. c BankG	
Art. 48o Abs. 2 Bst. d	A: Art. 154 Abs. 6a Bst. e BankG	
Art. 48o Abs. 2 Bst. e	A: Art. 154 Abs. 6a Bst. g BankG	
Art. 48o Abs. 2 Bst. f	A: Art. 154 Abs. 6a Bst. h und Abs. 6d BankG	
Art. 48o Abs. 2 Bst. g	A: Art. 154 Abs. 6a Bst. i BankG	
Art. 48p		
Art. 48p Abs. 1	A: Art. 167a und 167c BankG A: Art. 181 Abs. 1 und 2 BankG	
Art. 48p Abs. 2	A: Art. 167a BankG	
Art. 48p Abs. 2 Bst. a	A: Art. 167a Bst. a BankG A: Art. 167b Abs. 2 BankG	
Art. 48p Abs. 2 Bst. b	A: Art. 167a Bst. b BankG A: Art. 167b Abs. 1 BankG	
Art. 48p Abs. 2 Bst. c	A: Art. 167a Bst. c A: Art. 167b Abs. 1 BankG	
Art. 48p Abs. 3	A: Art. 167a Bst. b und c BankG	
Art. 48p Abs. 4	A: Art. 167b Abs. 3 BankG	
Art. 48p Abs. 4 Bst. a	A: Art. 167b Abs. 3 Bst. a BankG	
Art. 48p Abs. 4 Bst. b	A: Art. 167b Abs. 3 Bst. b BankG	
Art. 48p Abs. 4 Bst. c	A: Art. 167b Abs. 3 Bst. c BankG	
Art. 48p Abs. 5	A: Art. 167b BankG	
Art. 48p Abs. 6		<i>Keine Umsetzung notwendig. Mandat für die EBA.</i>
Art. 48p Abs. 7	a	<i>Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung technischer Standards und Mandat für die Kommission zur Erlassung</i>

		<i>entsprechender Durchführungsrechtsakte.</i>
Art. 48q		
Art. 48q UAbs. 1	A: Art. 57c Abs. 5 BankG A: Art. 57d Abs. 2 BankG A: Art. 57e Abs. 2 BankG A: Art. 57o Abs. 3 BankG	
Art. 48q UAbs. 1 Bst. a	A: Art. Art. 57d Abs. 2 BankG A: Art. 57e Abs. 2 BankG	
Art. 48q UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 57o Abs. 3 BankG	
Art. 48q UAbs. 1 Bst. c	A: Art. 57c Abs. 5 BankG	
Art. 48q UAbs. 2		<i>Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA Veröffentlichung einer Liste.</i>
Art. 53 Abs. 1 UAbs. 2	A: Art. 142 Abs. 3 BankG	
Art. 56 UAbs. 4	A: Art. 143 Abs. 1 BankG	
Art. 65		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich bereits in Art. 154 Abs. 1 und 2 und Art. 246 BankG.</i>
Art. 65 Abs. 3	A: Art. 246a Abs. 1 BankG	
Art. 66		
Art. 66 Abs. 1	A: Art. 245 Abs. 1 Bst. a und d BankG A: Art. 246 Abs. 1 Ziff. 9 und 17 BankG A: Art. 246 Abs. 2 bis 7 BankG	
Art. 66 Abs. 1 Bst. a		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 245 Abs. 1 Bst. a BankG.</i>
Art. 66 Abs. 1 Bst. b		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 245 Abs. 1 Bst. d BankG.</i>
Art. 66 Abs. 1 Bst. c		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende</i>

		<i>Bestimmung findet sich in Art. 245 Abs. 1 Bst. a BankG.</i>
Art. 66 Abs. 1 Bst. d		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 246 Abs. 1 Ziff. 17 BankG.</i>
Art. 66 Abs. 1 Bst. e		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 246 Abs. 1 Ziff. 17 BankG.</i>
Art. 66 Abs. 1 Bst. f		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 246 Abs. 1 Ziff. 9 BankG.</i>
Art. 66 Abs. 1 Bst. g	A: Art. 246 Abs. 1 Ziff. 31a BankG	
Art. 66 Abs. 1 Bst. h	A: Art. 246 Abs. 1 Ziff. 31a BankG	
Art. 66 Abs. 1 Bst. i	A: Art. 246 Abs. 1 Ziff. 32 BankG	
Art. 66 Abs. 1 Bst. j	A: Art. 246 Abs. 1 Ziff. 31c BankG	
Art. 66 Abs. 2		
Art. 66 Abs. 2 UABs. 1 Bst. a	A: Art. 246 Abs. 2 bis 7 BankG	<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 246 Abs. 2 bis 7 BankG.</i>
Art. 66 Abs. 2 UABs. 1 Bst. b	A: Art. 246a BankG	
Art. 66 Abs. 2 UABs. 1 Bst. b UBst. i	A: Art. 246a Abs. 2 und 3 Bst. a BankG	
Art. 66 Abs. 2 UABs. 1 Bst. b UBst. ii	A: Art. 246a Abs. 2 und 3 Bst. b BankG	
Art. 66 Abs. 2 UABs. 1 Bst. c		
Art. 66 Abs. 2 UABs. 1 Bst. c UBst. i		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 154 Abs. 3 Bst. t und Abs. 5 Bst. h BankG.</i>
Art. 66 Abs. 2 UABs. 1 Bst. c UBst. ii		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 154</i>

		<i>Abs. 3 Bst. c und Abs. 5 Bst. h BankG.</i>
Art. 66 Abs. 2 UABs. 1 Bst. c UBst. iii		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 154 Abs. 3 Bst. r und Abs. 5 Bst. a BankG.</i>
Art. 66 Abs. 2 UABs. 1 Bst. c UBst. iv		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 154 Abs. 3 Bst. o und Abs. 5 Bst. h BankG.</i>
Art. 66 Abs. 2 UABs. 2	A: Art. 246a Abs. 3 Bst. b BankG	
Art. 66 Abs. 2 UABs. 3		<i>Keine Umsetzung notwendig. Das Wahlrecht wurde nicht ausgeübt.</i>
Art. 66 Abs. 2 UABs. 4	A: Art. 246a Abs. 2 BankG	
Art. 66 Abs. 3	A: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 72 BankG A: Art. 246 Abs. 3 Bst. 3a BankG	
Art. 66 Abs. 3 UABs. 1	A: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 72 BankG A: Art. 246 Abs. 3 Bst. 3a BankG	
Art. 66 Abs. 3 UABs. 2	A: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 72 BankG A: Art. 246 Abs. 3 Bst. 3a BankG	
Art. 66 Abs. 4	A: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 72a BankG	
Art. 67		
Art. 67 Abs. 1 Bst. d		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 154 Abs. 3 Bst. c BankG und Art. 246 Abs. 1 Ziff. 22 und 24 BankG.</i>
Art. 67 Abs. 1 Bst. e, f und i		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 246</i>

		<i>Abs. 1 Ziff. 49 Unterbst. p BankG.</i>
Art. 67 Abs. 1 Bst. j	A: Art. 246 Abs. 1 Ziff. 49 Unterbst. l und m BankG	
Art. 67 Abs. 1 Bst. k		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Anpassung wurde zur in Art. 246 Abs. 1 Ziff. 49 Unterbst. f BankG zur Umsetzung von Art. 67 Abs. 1 Bst. w CRD VI vorgenommen.</i>
Art. 67 Abs. 1 Bst. l	A: Aufhebung Art. 246 Abs. 1 Ziff. 49 Unterbst. i BankG	
Art. 67 Abs. 1 Bst. r		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 246 Abs. 1 Ziff. 49 Unterbst. f BankG.</i>
Art. 67 Abs. 1 Bst. s		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 246 Abs. 1 Ziff. 45 BankG.</i>
Art. 67 Abs. 1 Bst. t		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 246 Abs. 1 Ziff. 28 BankG.</i>
Art. 67 Abs. 1 Bst. u	A: Art. 246 Abs. 1 Ziff. 31 BankG A: Art. 246 Abs. 1 Ziff. 49 Unterbst. q BankG	
Art. 67 Abs. 1 Bst. v	A: Art. 246 Abs. 1 Ziff. 49 Unterbst. e BankG	
Art. 67 Abs. 1 Bst. w	A: Art. 246 Abs. 1 Ziff. 49 Unterbst. g BankG	
Art. 67 Abs. 1 Bst. x	A: Art. 246 Abs. 1 Ziff. 49 Unterbst. n BankG	
Art. 67 Abs. 1 Bst. y		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 246 Abs. 1 Ziff. 49 Unterbst. o BankG.</i>

Art. 67 Abs. 1 Bst. z	A: Art. 246 Abs. 1 Ziff. 49 Unterbst. i BankG	
Art. 67 Abs. 1 Bst. aa	A: Art. 246 Abs. 1 Ziff. 49 Unterbst. h BankG	
Art. 67 Abs. 1 Bst. ab	A: Art. 246 Abs. 1 Ziff. 49 Unterbst. k BankG	
Art. 67 Abs. 2		
Art. 67 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. a		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 246 Abs. 2 bis 7 BankG.</i>
Art. 67 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 246a BankG	
Art. 66 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. b UBst. i	A: Art. 246a Abs. 2 und 3 Bst. a BankG	
Art. 66 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. b UBst. ii	A: Art. 246a Abs. 2 und 3 Bst. a BankG	
Art. 67 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. c		
Art. 67 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. c UBst. i		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 154 Abs. 3 Bst. t und Abs. 5 Bst. h BankG.</i>
Art. 67 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. c UBst. ii		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 154 Abs. 3 Bst. c und Abs. 5 Bst. h BankG.</i>
Art. 67 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. c UBst. iii		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 154 Abs. 3 Bst. v BankG.</i>
Art. 67 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. c UBst. iv		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 154 Abs. 3 Bst. o und Abs. 5 Bst. h BankG.</i>
Art. 67 Abs. 2 UAbs. 2	A: Art. 246a Abs. 3 Bst. b BankG	
Art. 67 Abs. 2 UAbs. 3		<i>Keine Umsetzung notwendig. Das Wahlrecht wurde nicht ausgeübt.</i>

Art. 67 Abs. 2 UABs. 4	A: Art. 246a Abs. 2 BankG	
Art. 67 Abs. 3	A: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 72 BankG A: Art. 246 Abs. 3 Bst. 3a BankG	
Art. 67 Abs. 3 UABs. 1	A: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 72 BankG A: Art. 246 Abs. 3 Bst. 3a BankG	
Art. 67 Abs. 3 UABs. 2	A: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 72 BankG A: Art. 246 Abs. 3 Bst. 3a BankG	
Art. 67 Abs. 4	A: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 72a BankG	
Art. 70		
Art. 70 Abs. 1	A: Art. 247 Abs. 1 Einleitungssatz BankG	
Art. 70 Abs. 1 Bst. a		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 247 Abs. 1 Bst. a BankG.</i>
Art. 70 Abs. 1 Bst. b		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 247 Abs. 1 Bst. b BankG.</i>
Art. 70 Abs. 1 Bst. c		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 247 Abs. 1 Bst. c BankG.</i>
Art. 70 Abs. 1 Bst. d		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 247 Abs. 1 Bst. d BankG.</i>
Art. 70 Abs. 1 Bst. e		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 247 Abs. 1 Bst. e BankG.</i>
Art. 70 Abs. 1 Bst. f		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende</i>

		<i>Bestimmung findet sich in Art. 247 Abs. 1 Bst. f BankG.</i>
Art. 70 Abs. 1 Bst. g		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 247 Abs. 1 Bst. g BankG.</i>
Art. 70 Abs. 1 Bst. h		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 247 Abs. 1 Bst. h BankG.</i>
Art. 70 Abs. 1 Bst. i	A: Art. 247 Abs. 1 Bst. i BankG	
Art. 70 Abs. 2	A: Art. 154 Abs. 7 BankG A: Art. 247a BankG	
Art. 70 Abs. 3		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die Kumulierung von gerichtlichen Strafen und verwaltungsrechtlichen Bussen ist aufgrund der Trennung zwischen gerichtlichem Strafrecht und Verwaltungsstrafrecht nicht möglich.</i>
Art. 70 Abs. 4		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 250 BankG.</i>
Art. 70 Abs. 5		<i>Keine Umsetzung notwendig. Mandat für die EBA zur Vorlage eines Berichts an die Kommission.</i>
Art. 73 Abs. 1	A: Art. 78 Abs. 1 BankG	
Art. 74 Abs. 1		
Art. 74 Abs 1 UAbs. 1 Bst. a		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 71 Abs. 1 Bst. a BankG.</i>
Art. 74 Abs 1 UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 71 Abs. 1 Bst. b BankG	
Art. 74 Abs 1 UAbs. 1 Bst. c		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 71 Abs. 1 Bst. c BankG.</i>

Art. 74 Abs 1 UAbs. 1 Bst. d		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 71 Abs. 1 Bst. g BankG.</i>
Art. 74 Abs 1 UAbs. 1 Bst. e	A: Art. 71 Abs. 1 Bst. d BankG	
Art. 74 Abs 1 UAbs. 2		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 71 Abs. 1 Bst. d BankG.</i>
Art. 76		
Art. 76 Abs. 1	A: Art. 79 Abs. 2 und 2a BankG	
Art. 76 Abs. 1 UAbs. 1	A: Art. 79 Abs. 2 BankG	
Art. 76 Abs. 1 UAbs. 2	A: Art. 79 Abs. 2a BankG	
Art. 76 Abs. 2 UAbs. 2	A: Art. 79 Abs. 2b BankG	
Art. 76 Abs. 2 UAbs. 3	A: Art. 79 Abs. 2b und 2c BankG	
Art. 76 Abs. 2 UAbs. 4	A: Art. 79 Abs. 11 BankG	
Art. 76 Abs. 4 UAbs. 2	A: Art. 70 Abs. 2 Bst. d BankG	
Art. 76 Abs. 5	A: Art. 72a BankG A: Art. 73 Abs. 3 Bst. b BankG Art. 74 Abs. 1	<i>Nur teilweise Umsetzung notwendig. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in Art. 65 Abs. 1 Bst. c bis e und Art. 73 Abs. 1 BankG.</i>
Art. 76 Abs. 5 UAbs. 1	A: Art. 74 Abs. 1 BankG A: Art. 75 Abs. 1 BankG	
Art. 76 Abs. 5 UAbs. 2	A: Art. 72a Bst. a und b BankG A: Art. 73 Abs. 3 Bst. b BankG A: Art. 75 Abs. 1 BankG	<i>Nur teilweise Umsetzung notwendig. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in Art. 74 Abs. 3 Bst. a und Art. 75 Abs. 3 BankG.</i>
Art. 76 Abs. 5 UAbs. 2 Bst. a	A: Art. 72a Abs. 1 Bst. a BankG	
Art. 76 Abs. 5 UAbs. 2 Bst. b	A: Art. 72a Abs. 2 Bst. b BankG	

Art. 76 Abs. 5 UAbs. 2 Bst. c	A: Art. 73 Abs. 3 Bst. b BankG	
Art. 76 Abs. 5 UAbs. 2 Bst. d		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 75 Abs. 3 BankG.</i>
Art. 76 Abs. 5 UAbs. 2 Bst. e	A: Art. 74 Abs. 3 Bst. d BankG	
Art. 76 Abs. 6		
Art. 76 Abs. 6 UAbs. 1	A: Art. 74 Abs. 1 und 7a BankG	
Art. 76 Abs. 6 UAbs. 2	A: Art. 74 Abs. 7a BankG	
Art. 76 Abs. 6 UAbs. 3	A: Art. 72a Abs. 2 und 3 BankG	
Art. 76 Abs. 6 UAbs. 3 Bst. a	A: Art. 72a Abs. 3 Bst. a BankG	
Art. 76 Abs. 6 UAbs. 3 Bst. b	A: Art. 72a Abs. 3 Bst. b BankG	
Art. 76 Abs. 6 UAbs. 4	A: Art. 72a Abs. 4 BankG	
Art. 76 Abs. 6 UAbs. 5	A: Art. 72a Abs. 5 BankG	
Art. 77		
Art. 77 Abs. 3	A: Art. 80 Abs. 1 Bst. b BankG	
Art. 77 Abs. 4 UAbs. 1		<i>Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung technischer Standards und Mandat für die Kommission zur Erlassung entsprechender Durchführungsrechtsakte.</i>
Art. 78		
Art. 78 Abs. 1	A: Art. 81 Abs. 1 BankG A: Art. 81 Abs. 1a BankG	
Art. 78 Abs. 1 UAbs. 1	A: Art. 81 Abs. 1 BankG	
Art. 78 Abs. 1 UAbs. 2	A: Art. 81 Abs. 1a BankG	
Art. 78 Abs. 3	A: Art. 81 Abs. 3 BankG	
Art. 78 Abs. 3 Bst. b	A: Art. 81 Abs. 3 Bst. b BankG	

Art. 78 Abs. 5	A: Art. 81 Abs. 5 BankG	
Art. 78 Abs. 6		<i>Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung von Leitlinien.</i>
Art. 78 Abs. 8 UAbs. 1 und 2		<i>Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung technischer Standards und Mandat für die Kommission zur Erlassung entsprechender Durchführungsrechtsakte.</i>
Art. 79 Bst. e	B: BankV	
Art. 81	B: BankV	
Art. 83 Abs. 4	B: BankV	
Art. 85 Abs. 1	B: BankV	
Art. 87a		
Art. 87a Abs. 1	A: Art. 71a Abs. 1 BankG	
Art. 87a Abs. 2	A: Art. 71a Abs. 1 BankG A: Art. 71a Abs. 2 BankG	
Art. 87a Abs. 3	B: BankV	
Art. 87a Abs. 4	A: Art. 149 Abs. 2a und 2b BankG	
Art. 87a Abs. 4 UAbs. 1	A: Art. 149 Abs. 2a BankG	
Art. 87a Abs. 4 UAbs. 2	A: Art. 149 Abs. 2b BankG	
Art. 87a Abs. 5		<i>Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die ESMA zur Erarbeitung von Leitlinien.</i>
Art. 88		
Art. 88 Abs. 1 UAbs. 2 Bst. e	A: Art. 71 Abs. 3 Bst. e BankG E: Art. 7b Abs. 2 Bst. e F: Art. 15 Abs. 2 Bst. e	
Art. 88 Abs. 3	B: BankV	
Art. 88 Abs. 3 UAbs. 1	A: Art. 71 Abs. 1 Bst. a ^{bis} BankG B: BankV	

	E: Art. 7b Abs. 11 und 12 VVG F: Art. 15 Abs. 12 und 13 WPFG	
Art. 88 Abs. 3 UAbs. 2	B: BankV E: Art. 7b Abs. 13 VVG F: Art. 15 Abs. 14 WPFG	<i>Teilweise kein Umsetzungsbedarf. Art. 88 Abs. 3 UAbs. 3 ist bereits durch Art. 154 Abs. 1 und 2 BankG sowie Art. 6 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 BankV abgedeckt.</i>
Art. 91		
Art. 91 Abs. 1	A: Art. 63 Abs. 1a und 10a BankG A: Art. 135 Abs. 1 BankG E: Art. 7 Abs. 1 Bst. a^{bis} und Abs. 2 VVG E: Art. 7a Abs. 3a VVG F: Art. 13 Abs. 1 Bst. a^{bis} WPFG F: Art. 13 Abs. 2a und Abs. 12 WPFG F: Art. 14 Abs. 4a WPFG F: Art. 14 Abs. 17 WPFG	
Art. 91 Abs. 1a	A: Art. 63 Abs. 7a Bst. a und b BankG A: Art. 135 Abs. 1 BankG E: Art. 7 Abs. 5 Bst. a und b VVG E: Art. 7a Abs. 10 Bst. a und b VVG E: Art. 7 Abs. 8 VVG E: Art. 7a Abs. 13 VVG F: Art. 13 Abs. 5 Bst. a und b WPFG F: Art. 13 Abs. 8 WPFG F: Art. 14 Abs. 11 Bst. a und b WPFG F: Art. 14 Abs. 14 WPFG	

Art. 91 Abs. 1a UAbs. 1	A: Art. 63 Abs. 7a Bst. a und b BankG A: Art. 135 Abs. 1 BankG E: Art. 7 Abs. 5 Bst. a und b VVG E: Art. 7a Abs. 10 Bst. a und b VVG F: Art. 13 Abs. 5 Bst. a und b WPFG F: Art. 14 Abs. 11 Bst. a und b WPFG	
Art. 91 Abs. 1a UAbs. 2	A: Art. 63 Abs. 7c BankG E: Art. 7 Abs. 8 VVG E: Art. 7a Abs. 13 VVG F: Art. 13 Abs. 8 WPFG F: Art. 14 Abs. 14 WPFG	
Art. 91 Abs. 1b	A: Art. 63 Abs. 7b BankG A: Art. 135 Abs. 1 BankG E: Art. 7 Abs. 6 VVG E: Art. 7a Abs. 11 VVG F: Art. 13 Abs. 6 WPFG F: Art. 14 Abs. 12 WPFG	
Art. 91 Abs. 1b Bst. a	A: Art. 63 Abs. 7b Bst. a BankG A: Art. 135 Abs. 1 BankG E: Art. 7 Abs. 6 Bst. a VVG E: Art. 7a Abs. 11 Bst. a VVG F: Art. 13 Abs. 6 Bst. a WPFG F: Art. 14 Abs. 12 Bst. a WPFG	
Art. 91 Abs. 1b Bst. b	A: Art. 63 Abs. 7b Bst. b BankG A: Art. 135 Abs. 1 BankG E: Art. 7 Abs. 6 Bst. b VVG E: Art. 7a Abs. 11 Bst. b VVG F: Art. 13 Abs. 6 Bst. b WPFG	

	F: Art. 14 Abs. 12 Bst. b WPFG	
Art. 91 Abs. 1b Bst. c	A: Art. 63 Abs. 7b Bst. c BankG A: Art. 135 Abs. 1 BankG E: Art. 7 Abs. 6 Bst. c VVG E: Art. 7a Abs. 11 Bst. c VVG F: Art. 13 Abs. 6 WPFG F: Art. 14 Abs. 12 Bst. c WPFG	
Art. 91 Abs. 1c	A: Art. 63 Abs. 7a Bst. c BankG A: Art. 92 Abs. 1 Bst. h BankG A: Art. 135 Abs. 1 BankG A: Art. 137 Abs. 1 Bst. d BankG A: Art. 154 Abs. 1 und 2 BankG E: Art. 7 Abs. 5 Bst. c VVG E: Art. 7a Abs. 10 Bst. c VVG F: Art. 13 Abs. 5 Bst. c WPFG F: Art. 14 Abs. 11 Bst. c WPFG	
Art. 91 Abs. 1d		<i>Keine Umsetzung notwendig. Laut Auskunft der Europäischen Kommission ist diese Bestimmung in Rechtsordnungen mit einer ex ante-Prüfung von Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats nicht umzusetzen.</i>
Art. 91 Abs. 1e		<i>Keine Umsetzung notwendig. Laut Auskunft der Europäischen Kommission ist diese Bestimmung in Rechtsordnungen mit einer ex ante-Prüfung von Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des</i>

		<i>Verwaltungsrats nicht umzusetzen.</i>
Art. 91 Abs. 1f	A: Art. 64 Abs. 2, 2a und 3a BankG A: Art. 135 Abs. 3 BankG E: Art. 7 Abs. 11 VVG E: Art. 7a Abs. 14 VVG F: Art. 13 Abs. 11 WPFG F: Art. 14 Abs. 16 WPFG	<i>Teilweise keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 64 und Art. 154 Abs. 1 bis 3 und 5 BankG.</i>
Art. 91 Abs. 1g	E: Art. 7 Abs. 11 VVG E: Art. 7a Abs. 14 VVG F: Art. 13 Abs. 11 WPFG F: Art. 14 Abs. 16 WPFG	<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 64 Abs. 2 Bst. a und 4 sowie Art. 154 Abs. 1 bis 3 und 5 BankG.</i>
Art. 91 Abs. 1h	A: Art. 63 Abs. 7a Bst. d BankG A: Art. 64 Abs. 2 Bst. c BankG A: Art. 64 Abs. 2b BankG A: Art. 135 Abs. 1, 3 und 3a BankG E: Art. 7 Abs. 5 Bst. d VVG E: Art. 7a Abs. 10 Bst. d VVG E: Art. 7 Abs. 11 Bst. c VVG E: Art. 7a Abs. 14 Bst. c VVG E: Art. 7 Abs. 7 VVG E: Art. 7a Abs. 12 VVG E: Art. 7 Abs. 12 VVG E: Art. 7a Abs. 15 VVG E: Art. 41 Abs. 3 q VVG F: Art. 13 Abs. 5 Bst. d WPFG F: Art. 14 Abs. 11 Bst. d WPFG F: Art. 13 Abs. 11 Bst. c WPFG F: Art. 14 Abs. 16 Bst. c WPFG	<i>Teilweise keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 64 Abs. 1 und 4 sowie Art. 154 Abs. 3 Bst. s BankG.</i>

	F: Art. 13 Abs. 7 WPFG F: Art. 14 Abs. 13 WPFG F: Art. 58 Abs. 3 Bst. o WPFG	
Art. 91 Abs. 1h UAbs. 1		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 64 Abs. 1 und 4 sowie Art. 154 Abs. 3 Bst. s BankG.</i>
Art. 91 Abs. 1h Uabs. 1 Bst. a		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 64 Abs. 1 und 4 sowie Art. 154 Abs. 3 Bst. s BankG.</i>
Art. 91 Abs. 1h Uabs. 1 Bst. b		<i>Keine Umsetzung notwendig. Laut Auskunft der Europäischen Kommission ist diese Bestimmung in Rechtsordnungen mit einer ex ante-Prüfung von Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats nicht umzusetzen.</i>
Art. 91 Abs. 1h Uabs. 1 Bst. c	E: Art. 41 Abs. 3 q VVG F: Art. 58 Abs. 3 Bst. o WPFG	<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 64 Abs. 1 und 4 sowie Art. 154 Abs. 3 Bst. s BankG.</i>
Art. 91 Abs. 1h Uabs. 2	A: Art. 63 Abs. 7a Bst. d BankG A: Art. 135 Abs. 1 BankG E: Art. 7 Abs. 5 Bst. d VVG E: Art. 7a Abs. 10 Bst. d VVG E: Art. 7 Abs. 7 VVG E: Art. 7a Abs. 12 VVG F: Art. 13 Abs. 5 Bst. d WPFG F: Art. 13 Abs. 7 WPFG F: Art. 14 Abs. 11 Bst. d WPFG F: Art. 14 Abs. 13 WPFG	
Art. 91 Abs. 1h Uabs. 3	A: Art. 64 Abs. 2 Bst. c BankG	

	A: Art. 135 Abs. 3 BankG E: Art. 7 Abs. 11 Bst. c VVG E: Art. 7a Abs. 14 Bst. c VVG F: Art. 13 Abs. 11 Bst. c WPFG F: Art. 14 Abs. 16 Bst. c WPFG	
Art. 91 Abs. 1h Uabs. 4	A: Art. 64 Abs. 2b BankG A: Art. 135 Abs. 3a BankG E: Art. 7 Abs. 12 VVG E: Art. 7a Abs. 15 VVG F: Art. 13 Abs. 13 WPFG F: Art. 14 Abs. 18 WPFG	
Art. 91 Abs. 1i	A: Art. 64 Abs. 3a BankG A: Art. 135 Abs. 3b BankG E: Art. 10 Abs. 3 VVG F: Art. 28 Abs. 3 WPFG	<i>Teilweise keine Umsetzung möglich. Die Verordnung (EU) 2024/1620 wurde noch nicht in das EWR-Abkommen übernommen.</i>
Art. 91 Abs. 1j		<i>Keine Umsetzung notwendig. Laut Auskunft der Europäischen Kommission ist diese Bestimmung in Rechtsordnungen mit einer ex ante-Prüfung von Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats nicht umzusetzen.</i>
Art. 91 Abs. 2	E: Art. 7 Abs. 1 Bst. b	<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 63 Abs. 3 BankG. Bereits teilweise umgesetzt in Art. 7a Abs. 2 VVG, Art. 13 Abs. 3 WPFG, Art. 14 Abs. 2 WPFG</i>
Art. 91 Abs. 2a	A: Art. 63 Abs. 4 und 4a BankG A: Art. 135 Abs. 1 BankG E: Art. 7 Abs. 1 Bst. a ^{bis} VVG E: Art. 7a Abs. 3 VVG	<i>Nur teilweise Umsetzung notwendig. Entsprechende Anforderungen finden sich bereits in Art. 63 Abs. 1 BankG. Bereits teilweise umgesetzt in Art. 7 Abs. 1 Bst. a,</i>

	F: Art 13 Abs. 1 Bst. a WPFG F: Art. 14 Abs. 4 WPFG	<i>7a Abs. 1 VVG, Art. 14 Abs. 1 Bst. a WPFG</i>
Art. 91 Abs. 2b	A: Art. 63 Abs. 7 BankG A: Art. 135 Abs. 1 BankG E: Art. 7 Abs. 2a VVG E: Art. 7a Abs. 2 VVG F: Art. 13 Abs. 2b WPFG F: Art. 14 Abs. 3 WPFG	
Art. 91 Abs. 3		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 63 Abs. 5 BankG. Keine Umsetzung im VVG/WPFG notwendig, entsprechende Bestimmungen finden sich bereits in Art. 7a Abs. 6 und 7 VVG und Art. 14 Abs. 6 und 7 WPFG</i>
Art. 91 Abs. 4	B: BankV	<i>Bereits umgesetzt in Art. 7a Abs. 7a VVG, Art. 14 Abs. 8 WPFG</i>
Art. 91 Abs. 4 UAbs. 1	B: BankV	<i>Art. 7a Abs. 7a VVG, Art. 14 Abs. 8 WPFG</i>
Art. 91 Abs. 4 Bst. a	B: BankV	<i>Art. 7a Abs. 7a Bst. a VVG, Art. 14 Abs. 8 Bst. a WPFG</i>
Art. 91 Abs. 4 Bst. b Unterbst. i	B: BankV	
Art. 91 Abs. 4 Bst. b Unterbst. ii	B: BankV	<i>Art. 7a Abs. 7a Bst. b VVG, Art. 14 Abs. 8 Bst. b WPFG</i>
Art. 91 Abs. 4 UAbs. 2	B: BankV	
Art. 91 Abs. 5	B: BankV	<i>Bereits umgesetzt in Art. 7a Abs. 8 VVG, Art. 14 Abs. 9 WPFG</i>
Art. 91 Abs. 6	E: Art. 7a Abs. 9 VVG F: Art. 14 Abs. 10 WPFG	<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 90 Abs. 1 Bst. e BankG. Bereits umgesetzt in Art. 7a Abs. 9 VVG, Art. 14 Abs. 10 WPFG, wird abgeändert</i>
Art. 91 Abs. 7	A: Art. 63 Abs. 8 BankG	

	A: Art. 135 Abs. 1 BankG E: Art. 7 Abs. 9 VVG E: Art. 7a Abs. 4 VVG F: Art. 13 Abs. 9 WPFG F: Art. 14 Abs. 5 WPFG	
Art. 91 Abs. 8	A: Art. 63 Abs. 9 BankG A: Art. 135 Abs. 1 BankG E: Art. 7 Abs. 10 VVG E: Art. 7a Abs. 5 VVG F: Art. 13 Abs. 10 WPFG F: Art. 14 Abs. 15 WPFG	
Art. 91 Abs. 9	A: Art. 86a BankG	
Art. 91 Abs. 10		<i>Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung technischer Standards und Mandat für die Kommission zur Erlassung entsprechender Durchführungsrechtsakte.</i>
Art. 91 Abs. 10 UAbs. 3		<i>Keine Umsetzung notwendig. Laut Auskunft der Europäischen Kommission ist diese Bestimmung in Rechtsordnungen mit einer ex ante-Prüfung von Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats nicht umzusetzen.</i>
Art. 91 Abs. 11		<i>Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung von Leitlinien.</i>
Art. 91 Abs. 12		<i>Keine Umsetzung notwendig. Mandats für die EBA und die EZB zur Erstellung eines Berichts an Parlament und Rat.</i>
Art. 91 Abs. 13		<i>Keine Umsetzung notwendig. Es besteht kein Anwendungsfall in Liechtenstein.</i>

Art. 91 Abs. 14		<i>Keine Umsetzung notwendig. Es besteht kein Anwendungsfall in Liechtenstein.</i>
Art. 91a		
Art. 91a Abs. 1	A: Art. 63 Abs. 1, 1a und 2 BankG A: Art. 135 Abs. 1a BankG	
Art. 91a Abs. 2	A: Art. 63 Abs. 7a Bst. a und b BankG A: Art. 135 Abs. 1 und 1a BankG	
Art. 91a Abs. 3	A: Art. 63 Abs. 7b BankG A: Art. 135 Abs. 1 und 1a BankG	
Art. 91a Abs. 3 UAbs. 1	A: Art. 63 Abs. 7b BankG A: Art. 135 Abs. 1 und 1a BankG	
Art. 91a Abs. 3 UAbs. 1 Bst. a	A: Art. 63 Abs. 7b Bst. a BankG A: Art. 135 Abs. 1 und 1a BankG	
Art. 91a Abs. 3 UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 63 Abs. 7b Bst. b BankG A: Art. 135 Abs. 1 und 1a BankG	
Art. 91a Abs. 3 UAbs. 1 Bst. c	A: Art. 63 Abs. 7b Bst. c BankG A: Art. 135 Abs. 1 und 1a BankG	
Art. 91a Abs. 3 UAbs. 2	A: Art. 63 Abs. 7a und 7b BankG A: Art. 64 Abs. 4 BankG	
Art. 91a Abs. 4	A: Art. 63 Abs. 7a Bst. c BankG	
Art. 91a Abs. 5	A: Art. 64 Abs. 1 BankG	
Art. 91a Abs. 5 UAbs. 1	A: Art. 64 Abs. 1 und 1a BankG	
Art. 91a Abs. 5 UAbs. 1 Bst. a	Art. 64 Abs. 1 BankG	

Art. 91a Abs. 5 UAbs. 1 Bst. b	Art. 64 Abs. 1 BankG	
Art. 91a Abs. 5 UAbs. 1 Bst. c	Art. 64 Abs. 1 BankG Art. 89 Abs. 3 BankG	
Art. 91a Abs. 5 UAbs. 1 Bst. d	Art. 64 Abs. 1 BankG	
Art. 91a Abs. 5 UAbs. 1 Bst. e	Art. 64 Abs. 1 BankG	
Art. 91a Abs. 5 UAbs. 1 Bst. f	Art. 135 Abs. 1a BankG	
Art. 91a Abs. 6	A: Art. 63 Abs. 7a Bst. d	<i>Teilweise keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 64 Abs. 1 und 4 sowie Art. 154 Abs. 3 Bst. s BankG.</i>
Art. 91a Abs. 6 UAbs. 1		<i>Teilweise keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 64 Abs. 1 und 4 sowie Art. 154 Abs. 3 Bst. s BankG.</i>
Art. 91a Abs. 6 UAbs. 1 Bst. a		<i>Teilweise keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 64 Abs. 1 und 4 sowie Art. 154 Abs. 3 Bst. s BankG.</i>
Art. 91a Abs. 6 UAbs. 1 Bst. b		<i>Teilweise keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 64 Abs. 1 und 4 sowie Art. 154 Abs. 3 Bst. s BankG.</i>
Art. 91a Abs. 6 UAbs. 1 Bst. c		<i>Teilweise keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 64 Abs. 4 sowie Art. 154 Abs. 1 BankG.</i>
Art. 91a Abs. 6 UAbs. 2	A: Art. 63 Abs. 7a Bst. d BankG A: Art. 135 Abs. 1a BankG	
Art. 91a Abs. 6 UAbs. 3	A: Art. 64 Abs. 2 Bst. c BankG A: Art. 135 Abs. 1a und 3 Bst. c BankG	

Art. 91a Abs. 6 UAbs. 4	A: Art. 64 Abs. 2b BankG A: Art. 135 Abs. 1a und 3a BankG	
Art. 91a Abs. 6 UAbs. 5	E: Art. 90 Abs. 6a LVG	
Art. 91a Abs. 7	A: Art. 64 Abs. 3a BankG	
Art. 91a Abs. 8		<i>Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung von Leitlinien.</i>
Art. 92		
Art. 92 Abs. 2 Bst e	A: Art. 82 Abs. 1 Bst. f BankG	
Art. 92 Abs. 2 Bst. f	A: Art. 82 Abs. 1 Bst. g BankG	
Art. 92 Abs. 3 Bst. b	A: Art. 82 Abs. 2 Bst. b BankG	
Art. 94		
Art. 94 Abs. 1 Bst. a	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. a	
Art. 94 Abs. 2 UAbs. 2 Bst. a		<i>Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung technischer Standards und Mandat für die Kommission zur Erlassung entsprechender Durchführungsrechtsakte.</i>
Art. 94 Abs. 3 Bst. a	A: Art. 84 Abs. 2 Bst. a BankG	
Art. 97 Abs. 4 UAbs. 2		
Art. 97 Abs. 4 UAbs. 2 Bst. a	A: Art. 148 Abs. 2 Bst. a BankG	
Art. 97 Abs. 4 UAbs. 2 Bst. b	A: Art. 148 Abs. 2 Bst. b BankG	
Art. 97 Abs. 4 UAbs. 2 Bst. c	A: Art. 148 Abs. 2 Bst. c BankG	
Art. 97 Abs. 4 UAbs. 2 Bst. d	A: Art. 148 Abs. 2 Bst. c BankG	
Art. 97 Abs. 4 UAbs. 2 Bst. d UBst. i	A: Art. 148 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 BankG	
Art. 97 Abs. 4 UAbs. 2 Bst. d UBst. ii	A: Art. 148 Abs. 2 Bst. c Ziff. 2 BankG	
Art. 98		

Art. 98 Abs. 1 Bst. k	A: Art. 149 Abs. 1 Bst. k BankG	
Art. 98 Abs. 9	A: Art. 149 Abs. 1 Bst. l bis n BankG A: Art. 149 Abs. 2a BankG	
Art. 98 Abs. 9 UAbs. 1	A: Art. 149 Abs. 1 Bst. l BankG	
Art. 98 Abs. 9 UAbs. 2	A: Art. 149 Abs. 2a BankG	
Art. 98 Abs. 9 UAbs. 3	A: Art. 149 Abs. 1 Bst. m BankG	
Art. 98 Abs. 10	A: Art. 149 Abs. 1 Bst. n BankG	
Art. 100		
Art. 100 Abs. 3	A: Art. 151 Abs. 2 BankG	
Art. 100 Abs. 4		<i>Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA, EIOPA und ESMA zur Erarbeitung von Leitlinien.</i>
Art. 101 Abs. 3	A: Art. 152 Abs. 3 BankG	
Art. 104		
Art. 104 Abs. 1 Einleitungssatz		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 154 Abs. 1 BankG.</i>
Art. 104 Abs. 1 Bst. e	A: Art. 154 Abs. 3 Bst. e BankG	
Art. 104 Abs. 1 Bst. m	A: Art. 154 Abs. 3 Bst. f ^{bis} BankG	
Art. 104 Abs. 1 Bst. n	A: Art. 154 Abs. 3 Bst. f ^{ter} BankG	
Art. 104 Abs. 4		<i>Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung von Leitlinien.</i>
Art. 104a		
Art. 104a Abs. 3 UAbs. 2	A: Art. 155 Abs. 7 BankG	
Art. 104a Abs. 6	A: Art. 102 Abs. 5a BankG A: Art. 155 ^{bis} BankG	
Art. 104a Abs. 6 UAbs. 1	A: Art. 155 ^{bis} BankG	

Art. 104a Abs. 6 UAbs. 1 Bst. a	A: Art. 155 ^{bis} Bst. a BankG	
Art. 104a Abs. 6 UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 155 ^{bis} Bst. b BankG	
Art. 104a Abs. 6 UAbs. 1 Bst. c	A: Art. 155 ^{bis} Bst. c BankG	
Art. 104a Abs. 6 UAbs. 2	A: Art. 102 Abs. 5a BankG Art. 104 Abs. 4a BankG A: Art. 155 ^{bis} BankG	
Art. 104a Abs. 7		<i>Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung von Leitlinien.</i>
Art. 104a Abs. 8	A: Art. 155 Abs. 2a BankG	
Art. 104b Abs. 4a	A: Art. 156 Abs. 4 BankG	
Art. 106 Abs. 1		
Art. 106 Abs. 1 UAbs. 1	A: Art. 158 Abs. 1 BankG	
Art. 106 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. a	A: Art. 158 Abs. 1 Bst. a BankG	
Art. 106 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 158 Abs. 1 Bst. b BankG	
Art. 106 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. c	A: Art. 158 Abs. 1 Bst. c BankG	
Art. 106 Abs. 1 UAbs. 2		<i>Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung von Leitlinien.</i>
Art. 110a		
Art. 110a UAbs. 1	A: Art. 2 Abs. 4a BankG F: Art. 3 Abs. 5 WPFG	
Art. 110a UAbs. 2		<i>Keine Umsetzung notwendig. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 2 Abs. 5 BankG.</i>
Art. 121	A: Art. 135 Abs. 1	.
Art. 131		
Art. 131 Abs. 5a		<i>Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für den ESRB zur Erstellung einer Stellungnahme an die Kommission.</i>

Art. 131 Abs. 6 Bst. c	A: Art. 102 Abs. 5a BankG	
Art. 131 Abs. 15 UAbs. 2	A: Art. 107 Abs. 2 BankG	
Art. 133		
Art. 133 Abs. 1	A: Art. 104 Abs. 1 BankG	
Art. 133 Abs. 8 UAbs. 1 Bst. c	A: Art. 104 Abs. 6 BankG	
Art. 133 Abs. 8 UAbs. 1 Bst. c UBst. i	A: Art. 104 Abs. 6 Bst a bis c BankG	
Art. 133 Abs. 8 UAbs. 1 Bst. c UBst. ii	A: Art. 104 Abs. 6 Bst. d BankG	
Art. 133 Abs. 8 UAbs. 2	Art. 104 Abs. 4a BankG	
Art. 133 Abs. 11		
Art. 133 Abs. 11 UAbs. 1	A: Art. 105 Abs. 5 BankG	
Art. 133 Abs. 11 UAbs. 2		<i>Keine Umsetzung notwendig. Verfahrensrechtliche Vor- schrift für die Kommission und den ESRB.</i>
Art. 133 Abs. 11 UAbs. 3	A: Art. 105 Abs. 5 BankG	
Art. 133 Abs. 11 UAbs. 4		<i>Keine Umsetzung notwendig. Verfahrensrechtliche Vor- schrift für die Kommission und den ESRB.</i>
Art. 133 Abs. 11 UAbs. 5	A: Art. 105 Abs. 6 BankG	
Art. 133 Abs. 11 UAbs. 6	A: Art. 105 Abs. 7a BankG	
Art. 133 Abs. 12 UAbs. 1	A: Art. 105 Abs. 7 BankG	
Art. 133 Abs. 12 UAbs. 2		<i>Keine Umsetzung notwendig. Verfahrensrechtliche Vor- schrift für die Kommission und den ESRB.</i>
Art. 133 Abs. 12 UAbs. 3		<i>Keine Umsetzung notwendig. Verfahrensrechtliche Vor- schrift für die Kommission und den ESRB.</i>
Art. 133 Abs. 12 UAbs. 4	A: Art. 105 Abs. 7a BankG	
Art. 142		
Art. 142 Abs. 2 Bst. c	A: Art. 116 Abs. 1 Bst. c	
Art. 142 Abs. 3	A: Art. 116 Abs. 4	

Art. 142 Abs. 4 Bst. b	A: Art. 116 Abs. 5 Bst. b BankG	
Art. 161		
Art. 161 Abs. 3		<i>Keine Umsetzung notwendig. Streichung eines Mandats für die EBA, die ESMA und EI- OPA zur Erstellung eines Be- richts an die Kommission.</i>
Art. 161 Abs. 5		<i>Keine Umsetzung notwendig. Mandat für die Kommission zur Erstellung eines Berichts.</i>